Berlijn 1969

SONDERDRUCK
aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
119. Band

Kammerhandwerk, Ministerialität und Bürgertum in Straßburg

von
Helga Mosbacher

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548902_0033

Kammerhandwerk, Ministerialität und Bürgertum in Straßburg

Studien zur Zusammensetzung und Entwicklung des Patriziats im 13. Jahrhundert

Von Helga Mosbacher

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	35
I. Die Kammerhandwerker	38
a) Zum Begriff	38
b) Die ältesten Quellen über Kammerhandwerker in Straßburg	40
c) Untersuchungen zur sozialen Stellung der Kammerkürschner Straßburgs im 13. Jahrhundert	47
1. Konrad Virnekorn	49
2. Gosbert minister fratrum	62
3. Cuno Erbos Sohn, Friedrich Cunos Sohn und Cuno Cunos Sohn	69
4. Gotzo Nikolaus' Sohn	75
5. Konrad Rebstock	80
6. Burkart Sidelin	81
7. Friedrich von Hagenau	83
8. Dietrich Sluch	85
9. Heinrich Marsilius	86
10. Wigerich des Roten Heinrichs Sohn	89
11. Erbo des Stationierers Sohn	90
12. Heinrich von Rheinau	92
13. Johanes von Saarburg	95
Zusammenfassung	96
d) Die Entwicklung des Kammeramtes der Kürschner bis zum 15. Jahrhundert	97
e) Ergebnis	104

II. Ministerialität und Bürgertum 105
a) Problemstellung 105
b) Die Familie Dispensator/Spender 108
c) Die Familien Kalb/Vitulus und judex/jenseits der Breusch/in Kalbsgasse 119
d) Die Familie Ripelin/Zorn 129

III. Der Anteil der Ministerialität an der politischen Führungsschicht Straßburgs im 13. Jahrhundert 141
a) Rechtlich-soziale und wirtschaftliche Aspekte der bürgerlichen Ministerialität 141
b) Die Beteiligung der Ministerialität am Stadtrat vor und nach der Schlacht von Hausbergen (1263) 146
c) Der Anteil der Ministerialität bei der Besetzung bischöflicher bzw. städtischer Ämter 155
d) „cives Argentinenses" 158

Schlußbemerkung 161
Anhang 162
Verzeichnis der Abkürzungen 164
Quellen- und Literaturverzeichnis 164

Einleitung

In der folgenden Studie wird die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte betrachtet, eine Fragestellung, die in jüngster Zeit d. ö. Gegenstand historischer Forschungen gewesen ist[1]. Die Einzeluntersuchungen, die zu diesem Problem bereits vorliegen, lassen erkennen, daß sich daraus für die Stadtgeschichtsforschung im allgemeinen erhebliche Konsequenzen ergeben. In scharfer Reaktion auf die von Nitzsch vorgetragene sogenannte Hofrechtstheorie[2] war hier vor allem von Below[3], Keutgen[4], Rörig[5] und schließlich Planitz[6] die Freiheit als das die städtische Entwicklung konstituierende Element herausgestellt

[1] Zu der hier angeschnittenen Problematik vgl. besonders den Aufsatz von Knut Schulz: Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen, erläutert am Beispiel der Stadt Worms, in: Rhein. Vjbll. 32, 1968, S. 184—219, auf den sich auch die folgenden Ausführungen beziehen.
Einzeluntersuchungen zu diesem Thema: Zilken, Marlis: Geschichte der Mainzer Ministerialität im 12. Jahrhundert. Phil. Diss. Mainz 1952 (Masch.-Schr.); Friederichs, Heinz F.: Herkunft und ständische Zuordnung des Patriziats der wetterauischen Reichsstädte bis zum Ende des Staufertums, in: Hess. Jb. f. LG., 9, 1959, S. 37—75; Unger, Manfred: Stadtgemeinde und Bergwesen Freibergs im Mittelalter. Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. V, Weimar 1963; Roslanowski, Tadeusz: Recherches sur la vie urbaine et en particulier sur le patriciat dans les villes de la moyenne Rhénanie septentrionale. Warschau 1964; Bosl, Karl: Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entstehung ihres Bürgertums vom 9.—14. Jahrhundert, in: Unterss. z. ges. Struktur der mal. Städte in Europa. Vorträge und Forschungen XI, Konstanz-Stuttgart 1966, S. 93—213, zugl. abgedr. in Festschr. H. Aubin, Wiesbaden 1965, Bd. II, S. 452—478 (Teildruck) und in den Abhdll. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., Bd. 63, München 1966; Hofmann, Hanns Hubert: Nobiles Norinbergenses. Beobachtungen zur Struktur der reichsstädtischen Oberschicht, in: Unterss. z. ges. Struktur der mal. Städte in Europa. Vorträge und Forschungen XI, Konstanz-Stuttgart 1966, S. 53—92 (auch in Zs. f. bayer. LG. 28, 1965, S. 114—150); Nehlsen, Hermann: Die Freiburger Familie Snewlin. Rechts- und sozialgeschichtliche Studien zur Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums. Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 9, Freiburg 1967; ders.: Cives et milites de Friburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ältesten Freiburger Patriziats, in: Schau-ins-Land 84/85, 1966, S. 74—124; Schulz, Knut: Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Rhein. Archiv 66, Bonn 1968.

[2] Nitzsch, Karl Wilhelm: Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Vorarbeiten zur Geschichte der staufischen Periode, Bd. 1, Leipzig 1859.

[3] von Below, Georg: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. HZ 58, 1887, S. 193 ff. und HZ 59, 1888, S. 193 ff.; ders.: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892; ders.: Kritik der hofrechtlichen Theorie, in: Territorium und Stadt. 2. Aufl. München und Berlin 1923 (Neudruck Osnabrück 1965), S. 213 ff.

[4] Keutgen, Friedrich: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895; ders.: Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903 (Neudruck Aalen 1965).

[5] Rörig, Fritz: Die europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im Mittelalter, 2. Aufl. Göttingen 1955; ders.: Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Wirtschaftsgeschichte. Weimar 1959.

[6] Planitz, Hans: Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert. ZSRG GA 60, 1940, S. 1—116; ders.: Frühgeschichte der deutschen Stadt. ZSRG GA 63, 1943, S. 1—91; ders.: Die deutschen Stadtgemeinden. ZSRG GA 64, 1944, S. 1—85; ders.: Zur Geschichte des städtischen Melio-

worden, als deren Träger der freie Kaufmann erschien. Der städtischen Ministerialität wurde dagegen nur vorübergehend eine gewisse führende Rolle in der Stadt — bedingt durch ihre Verwaltungsaufgaben — zugebilligt. Darüber hinaus aber mußte sie bei der herrschenden Grundkonzeption als Fremdkörper im städtischen Bereich erscheinen, da sie als dienstrechtlich an ihren Herrn gebunden und den bürgerlichen Interessen fremd gegenüberstehend angesehen wurde. Die gesamte Beurteilung der städtischen Entwicklung muß sich daher grundlegend ändern, wenn sich der Gegensatz zwischen „wagenden freien Fernkaufleuten" und „verwaltenden Ministerialen" als unhaltbare Konstruktion herausstellt, und wenn sich die Begriffe „Freiheit" und „Unfreiheit" in diesem Zusammenhang als irrelevant erweisen.

Die vorliegende Untersuchung geht von einer Gruppe bischöflicher Kammerhandwerker in Straßburg aus, für die sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erste Belege in den Quellen finden. Die Kammerhandwerker und ihre Nachkommen bilden einen beträchtlichen Teil des Straßburger Patriziats im 13. und 14. Jahrhundert. Da sie um 1240 namentlich faßbar sind, bietet sich die Möglichkeit, an Hand der genealogischen Verbindungen die Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlich-sozialen Gegebenheiten, unter denen sich der Aufstieg dieser Gruppe innerhalb der Straßburger Bürgerschaft vollzogen hat, zu untersuchen.

Impliziert bereits die Frage nach der Stellung der Kammerhandwerker im Gefüge der gesellschaftlichen Realität das Problem des Verhältnisses von Ministerialität und Bürgertum, so erhebt sich darüber hinaus die weitere Frage, inwiefern das ministerialische Element neben dieser relativ geschlossenen Gruppe für die Bildung und Entwicklung des Straßburger Patriziats fruchtbar geworden ist. Die Beteiligung von Ministerialen am Kampf um die städtische Autonomie Straßburgs ist in der Forschung bisher als recht gering veranschlagt worden[7]. Insbesondere galt das Jahr 1263 mit der Auseinandersetzung zwischen der Bürgerschaft und ihrem bischöflichen Stadtherrn als der Zeitpunkt, von dem an die Ministerialen jeglichen Einfluß auf die städtische Politik verloren hätten. Man setzte bischöfliche und ministerialische Interessen gleich und begriff Ministerialität und Bürgertum als Gegensätze in ständischer Hinsicht. Es ist ein Hauptanliegen der folgenden Untersuchung, diese Auffassung in Frage zu stellen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle allen denen aufrichtig zu danken, die das Entstehen dieser Arbeit wohlwollend und hilfsbereit gefördert haben.

rats. ZSRG 67, 1950, S. 141—175; ders.: Studien zur Rechtsgeschichte des städtischen Patriziats. MIÖG 58, 1950, S. 317—335; ders.: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen. Graz/Köln 1954.

[7] Als wichtigste Arbeiten zu dieser Frage sind folgende zu nennen: Winter, Georg: Geschichte des Rathes in Straßburg von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263. Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsg. v. Otto Gierke, I, Breslau 1878; Kruse, Ernst: Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg besonders im 12. und 13. Jahrhundert. Westdt. Zs. f. Gesch. u. Kunst, Erg.-H. 1, Trier 1884, S. 1—64; Baltzer, Martin: Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266. Straßburger Studien, Bd. II, Straßburg 1884; Foltz, Max: Beiträge zur Geschichte des Patriziats in

Ich danke insbesondere dem Direktor des Straßburger Stadtarchivs, Herrn Professor Dr. Philippe Dollinger, und seinen Mitarbeitern für ihre unentbehrliche Hilfe bei der Erschließung des nicht edierten Quellenmaterials und für vielfache Anregungen, die sich in zahlreichen Gesprächen und Diskussionen ergaben. Ebenso danke ich Herrn Alfred Graf von Kageneck, der mir vor allem bei Fragen genealogischer Art liebenswürdigerweise jede gewünschte Auskunft erteilte.

Mein Dank gilt auch Herrn Archivar Friedrich W. Euler, der mir freundlicherweise gestattete, sein Archiv im Institut zur Erforschung historischer Führungsschichten in Bensheim a. d. Bergstraße zu benutzen.

Herr Dr. Knut Schulz, seinerzeit wissenschaftlicher Assistent am Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, war mir für zahlreiche Fachprobleme ein stets aufgeschlossener Gesprächspartner; ihm sei an dieser Stelle herzlich dafür gedankt.

Ganz besonderen Dank schulde ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Herbert Helbig, der sich allen Fragen und Problemen gegenüber stets aufgeschlossen gezeigt und durch seine großzügige Hilfsbereitschaft wesentlich zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen hat.

den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. Marburg 1899; Achtnich, Karl: Der Bürgerstand in Straßburg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Leipziger historische Abh., H. 19, Leipzig 1910; Nagel, Hermann G.: Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung. Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten, LI, Straßburg 1916; Schmoller, Gustav: Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. Bonner Staatswissenschaftl. Untersuchungen, 5, Bonn und Leipzig 1922 (Schmoller beurteilt im Gegensatz zu anderen hier genannten Forschern den Einfluß der Ministerialität auf die Entwicklung von Stadtverfassung und Patriziat positiv.); Klewitz, Hans-Walther: Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregnums. Schriften des Wissenschaftl. Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, Frankfurt a. M. 1929; Woytt, Gustave: L'administration épiscopale de Strasbourg au Moyen âge, in: Revue historique, 178, 1936, S. 177—197; Dollinger, Philippe: Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIVe siècle, in: Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 52—82; Weill, Georges: Le patriciat de Strasbourg à la fin du Moyen âge. Diss. Straßburg 1963 (Masch.-Schr.). Knappe Zusammenfassung der Thesen in: Positions de thèses de l'Ecole des Chartes de l'année 1963, S. 133—137.

I. Die Kammerhandwerker

a) Zum Begriff

Gegenstand der folgenden Untersuchung sind bestimmte Handwerkergruppen, die sich durch eine besondere Beziehung zum Bischof auszeichnen, für die jedoch in den Straßburger Quellen kein bestimmter Begriff vorgeprägt ist. Unter ihnen treten vor allem zwölf Vertreter des Kürschnergewerbes, „duodecim inter pellifices" hervor, die im 13. und 14. Jahrhundert namentlich faßbar sind. Ihnen wird in den folgenden Ausführungen unser besonderes Augenmerk gelten.

In der Literatur ist für diese Handwerkergruppen auf Grund Trierer Quellen der Begriff „Kammerhandwerker" gebräuchlich geworden. In Trier unterstehen je sieben Kürschner und Schuhmacher dem erzbischöflichen camerarius; sie zeichnen sich, wie noch zu zeigen sein wird, durch die gleiche Rechtsstellung aus, die auch die Straßburger Kammerkürschner genießen. Wenn die Straßburger Quellen für den Begriff „Kammerhandwerker", auch keinen Hinweis liefern[1], so halten wir es doch nicht für angebracht, einen völlig neuen Terminus einzuführen, der die Verständigung über die Sache unnötig erschweren würde.

Der Begriff „Kammerhandwerker" führt mitten hinein in die Kontroverse, die um die Jahrhundertwende zwischen Vertretern und Gegnern der hofrechtlichen Theorie in der historischen Forschung ausgetragen wurde. Friedrich Keutgen[2] hat im Anschluß an Georg von Below[3] die aus den Trierer Quellen gewonnene Begriffsbestimmung „Kammer"handwerker abgelehnt, den Begriff als Terminus technicus jedoch weiter verwendet. In dem Bestreben, die hofrechtliche Theorie, deren Hauptvertreter Karl Wilhelm Nitzsch die Wurzeln der allmählichen Entwicklung zu freiem Handwerk und Zünften, aber auch zu Stadtgemeinde und -autonomie in hofrechtlichen Verhältnissen erblickt hatte[4], von Grund auf zu widerlegen, versuchte Keutgen, für die nicht zu leugnende Sonderstellung der Kammerhandwerker eine Ursache im Bereich des „öffentlichen Rechts" zu finden. Obwohl er ausdrücklich betonte, daß für die mittelalterlichen Verhältnisse neuzeitliche Rechtsnormen nicht verwendbar sind[5], griff er dennoch auf eben solche Rechtsnormen zur Erklärung der historischen Phänomene zurück. Er operierte mit Begriffen wie „privates" und „öffentliches Recht" und stellte Stadt- und Hofrecht als zwei sich gegenseitig ausschließende Rechtskreise einander gegenüber. Auf der gleichen Ebene liegt es, wenn er „Freiheit" und „Unfreiheit" als Maßstab zur Beurteilung sozialer Zustände verwendete, ohne zu bedenken, daß er damit Begriffe einer modernen Wertskala in unangemes-

[1] In Straßburg ist nicht erkennbar, welchem bischöflichen Beamten diese Handwerkergruppen unterstehen.

[2] Bes. in: Ämter und Zünfte. Jena 1903 (Neudruck Aalen 1965).

[3] Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, in: ZSWG 5, 1897, S. 124—164 und 225—247; ders.: Kritik der hofrechtlichen Theorie, in: Territorium und Stadt, 2. Aufl. München und Berlin 1923 (Neudruck Osnabrück 1965), S. 209—227.

[4] Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859.

[5] „. . . es ist zu bedenken, daß es sich um eine Zeit handelt, in der die Zustände flüssig, die Rechtsnormen überhaupt noch nicht auf der ganzen Linie streng fixiert waren." Ämter und Zünfte, S. 76.

sener Weise auf Verhältnisse übertrug, die mit solchen Begriffen gar nicht oder nur verzerrt erfaßt werden können.

So unterschied er auch zwei Gruppen von Handwerkern, zwischen denen es in seinem Schema keine Übergangsmöglichkeit gibt: freie, genauer wirtschaftlich freie, die den Hauptanteil der städtischen Gewerbetreibenden ausmachen, und Unfreie, die er in den Hörigen der Stifter und Klöster erblickte. Die ministri oder servientes, zu denen er die unfreien Handwerker rechnete (für v. Below sind ministri mit hörigen Handwerkern schlechthin identisch[6], sind nach Keutgens Auffassung vom Marktverkehr gesetzlich ausgeschlossen[7]. Sie unterstehen nicht dem öffentlichen Gericht und haben infolgedessen kein „Bürgerrecht". Sie müssen ausschließlich ihren Herren für tägliche Dienstleistungen zur Verfügung stehen, für Dienstleistungen also, die ungemessen sind; eben darin besteht das Element der wirtschaftlichen Unfreiheit[8].

Von dieser Grundkonzeption ausgehend ist es nur konsequent, wenn Keutgen in dieser sozial und rechtlich äußerst niedrig stehenden Schicht hofhöriger Handwerker nicht den Ursprungsbereich der Kammerhandwerker sah. Er reihte diese vielmehr unter die von Anfang an freien Handwerker ein[9] und war so gezwungen, spekulative Konstruktionen aufzubauen, um ihre Sonderstellung gegenüber den Zunftgenossen zu erklären[10].

Für die folgende Untersuchung soll der Begriff „Kammerhandwerker" zunächst nichts weiter bezeichnen als eine Gruppe von Handwerkern, die sich auf Grund ihrer besonderen Beziehung zum Bischof von ihren übrigen Gewerbegenossen unterscheiden. Es wird u. a. Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, diesen Begriff mit einem bestimmten Inhalt zu füllen.

[6] v. Below, Georg: Kritik der hofrechtlichen Theorie, in: Territorium und Stadt, ²1923, S. 217.
[7] Ämter und Zünfte, S. 74.
[8] Vgl. dazu das Kapitel: Hofhandwerker und Markthandwerker, in: Ämter und Zünfte, S. 61 ff.
[9] l.c., S. 88 ff.
[10] l.c., S. 239; s. dazu u. S. 18.

b) Die ältesten Quellen über Kammerhandwerker in Straßburg

Die früheste, ausführliche Angaben enthaltende Quelle, die uns über handwerkliche Berufe oder Ämter in Straßburg Auskunft gibt, ist das erste Stadtrecht[1]. Es ist in der Forschung vielfach interpretiert und zur Stützung der unterschiedlichsten Thesen herangezogen worden. Über Alter und Bedeutung des Stadtrechts gehen die Meinungen weit auseinander. Hegel[2], Winter[3], Kruse[4] und Wiegand, der Herausgeber des ersten Bandes des Straßburger Urkundenbuches[5], setzten es in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts mit 1129 als dem Terminus a quo; Rietschel[6] im Anschluß an Arnold[7] und ihm folgend Dettmering[8] nahmen dagegen die beiden letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts als Entstehungszeit an.

Aus den folgenden Gründen ist unserer Meinung nach Rietschels Datierungsvorschlag zuzustimmen[9]. Winter und Kruse hatten hauptsächlich deshalb das frühe Datum vorgezogen, weil sie zwischen dem ersten und zweiten Straßburger Stadtrecht einen so großen Fortschritt in der Entwicklung der städtischen Autonomie zu sehen meinten, daß sie zwischen beiden Rechtsaufzeichnungen den größtmöglichen Abstand für den wahrscheinlichsten hielten. Dagegen hat Rietschel mit Recht darauf hingewiesen, daß die beiden Aufzeichnungen ganz verschiedene Materien zum Gegenstand haben und in keiner die Entwicklung kennzeichenden Beziehung zueinander stehen. Die beiden Stadtrechte sind von zwei verschiedenen Institutionen zusammengestellt, und mit den Institutionen wechselte der Blickwinkel. „Systematische Rechtsaufzeichnungen des gesamten Materials waren dem Mittelalter so gut wie fremd“[10]. Das erste Stadtrecht ist vom Bischof ausgefertigt und betrifft die städtischen Belange nur, soweit der Bischof in dieser Beziehung seine Rechte fixiert sehen will. Das zweite Stadtrecht dagegen ist von den „cives Argentinensis civitatis sapientiores et honorabiliores“ (Stadtrat) „de consensu et consilio domini episcopi“[11] verfaßt und regelt dementsprechend ausschließlich die Belange der Bürgerschaft. Zwischen beiden Rechtsaufzeichnungen muß sich der Stadtrat gebildet haben; die ersten quellenmäßigen

[1] St. UB I, Nr. 616, S. 467—476.
[2] Die Chroniken der deutschen Städte. Bd. 9, 1870, S. 923 ff.
[3] Winter, Georg: Geschichte des Rathes in Straßburg. Breslau 1878, S. 18 ff.
[4] Kruse, Ernst: Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg besonders im 12. und 13. Jahrhundert. Trier 1884, S. 7 f.
[5] St.UB. I, S. 476.
[6] Rietschel, Siegfried: Zur Datierung der beiden ältesten Straßburger Rechtsaufzeichnungen, in: DZG, NF Bd. 1, 1896/97, S. 24—47.
[7] Arnold, Wilhelm: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha 1854, I, S. 90 ff.
[8] Dettmering, Wilhelm: Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg. Berlin 1903, S. 11 f.
[9] Dagegen hat sich Charles Wittmer kürzlich ohne nähere Erklärung wieder für die Datierung nach 1129 ausgesprochen. Das Straßburger Bürgerrecht, in: Alemannisches Jahrbuch 1961, S. 236.
[10] Nagel, Hermann G.: Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung. Straßburg 1916, S. 16.
[11] St.UB I, Nr. 617, S. 477.

Belege für ihn finden sich in der Tat zwischen 1190 und 1202[12]. Da es aber nicht nötig erscheint, für diese Entwicklung einen Zeitraum von mindestens siebzig Jahren anzusetzen, ist Kruses Hauptargument für die frühe Datierung entkräftet.

Auch über die sachgerechte Bezeichnung des ersten Stadtrechts ist man sich in der Forschung nicht einig. Rietschel hatte dafür plädiert, die Aufzeichnung „Bischofsrecht" zu nennen und den Terminus „Stadtrecht" als unzutreffend zu vermeiden; dagegen hatte sich jedoch wiederholt Widerspruch erhoben[13]. Ein Blick auf die Einteilung der umstrittenen Kodifikation zeigt, daß zu der oft mit großer Vehemenz vorgetragenen Ablehnung jeder der beiden Begriffe kaum ein Grund vorhanden ist. In den ersten Artikeln (bis Art. 79) sind die Kompetenzen des Schultheißen, des Burggrafen, des Zöllners und des Münzmeisters jeweils unter einer besonderen Überschrift zusammengefaßt und geregelt. Diese Amtsträger werden vom Bischof eingesetzt, ihr Tätigkeitsbereich ist die Stadt. Nach einigen Einzelbestimmungen für die Bürgerschaft folgt dann in den Artikeln 88—118 das eigentliche „Bischofsrecht"; der Anfang von Artikel 88 „Ad jus episcopi pertinet . . ." bezieht sich auf den ganzen folgenden Abschnitt. Es handelt sich um das auf vielerlei Rechtsbezügen beruhende Verhältnis des Bischofs zur Stadt, dessen schriftliche Fixierung wohl notwendig geworden war, weil seine Grundlagen ins Wanken geraten waren[14]. Für die Interpretation und das Verständnis des Stadtrechts hat es sich, wie wir im Verlauf dieser Untersuchung noch sehen werden, verhängnisvoll ausgewirkt, daß man immer wieder von verschiedenen Standpunkten aus versucht hat, die verschlungenen Rechtsbereiche voneinander zu isolieren und das ganze Stadtrecht auf die Grundlage einer juristischen Konstruktion zu stellen.

In drei Abschnitten enthält das erste Straßburger Stadtrecht Bestimmungen über die Handwerker. Die Unstimmigkeiten, die sich bei einem Vergleich der Aussagen dieser Stellen ergeben, haben dazu geführt, daß das Stadtrecht als Beweis für die verschiedensten Auffassungen über die Entstehung und Organisation der Handwerks- und Kammerämter benutzt wurde.

Die Artikel 102 bis 118[15] legen Arbeits- und Dienstleistungen fest, zu denen Angehörige mehrerer Handwerksgruppen dem Bischof gegenüber verpflichtet sind. In acht Fällen obliegt es jeweils dem Gesamthandwerk, die Verpflichtungen zu erfüllen[16]. Es werden Leistungen unterschiedlicher Art und verschiedenen Ausmaßes verlangt. Die Zimmerleute z. B. haben sich an jedem Montagmorgen dem Bischof zur Verfügung zu stellen. Sie erfahren dann jeweils, ob man ihre Arbeitskraft an diesem Tage benötigt oder nicht[17]. Die Sattler müssen zwei Sättel abliefern, wenn der Bischof auf Hof-, und vier, wenn er auf Heerfahrt geht.

[12] St.UB I, Nr. 144, S. 119

[13] Vgl. Achtnich, Karl: Der Bürgerstand in Straßburg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Leipzig 1910, S. 19, Anm. 7.

[14] Nagel, Straßburger Stadtverfassung, S. 16.

[15] St.UB I, S. 474 ff.

[16] Schmiede (Art. 103—107), Sattler (100), Schwertfeger (111), Küfer (113), Wirte (114), Müller (115), Fischer (116), Zimmerleute (118).

[17] Art. 118, St.UB I, S. 476.

Bei Mehrbedarf bestreitet der Bischof die Kosten der Anfertigung[18]. Die Schmiede dagegen sind für alles zuständig, was der Bischof an Fenster- und Türschlössern in seinem Palast, zum Beschlagen der Pferde oder sonst von diesem Handwerk benötigt. Auch hier wird aber wiederum der größere Teil der Arbeit auf Kosten des Bischofs erledigt[19]. Der Bedarf des bischöflichen Haushalts bestimmt ganz offensichtlich das Maß der verlangten Arbeitsleistung[20]; „... facient omnia, quecunque necessaria habuerit episcopus ..." ist eine immer wiederkehrende Formulierung[21].

Manche der weniger umfangreichen Arbeiten werden sicherlich von einem Arbeitsausschuß des betreffenden Gewerbes erledigt worden sein. So heißt es z. B. in dem Artikel, der die Pflichten der Müller und Fischer festlegt, den Bischof auf bestimmten Wasserstraßen zu befördern, sie sollten dafür insgesamt drei Männer zur Verfügung stellen[22].

Ganz anders liegt, wie noch ausführlich darzulegen sein wird, der Fall für vier Gewerbe, bei denen eine bestimmte Gruppe aus dem Gesamthandwerk herausgehoben und zum Dienst für den Bischof verpflichtet ist. Während es den Müllern und Fischern überlassen bleibt, zu entscheiden, wer von ihnen jeweils die Schiffe des Bischofs führt — die Anzahl allein ist festgelegt, und sie werden ihren Verpflichtungen wohl wechselweise nach freier Absprache nachgekommen sein —, sind es bei den Kürschnern, den Schustern und Handschuhmachern zwölf bzw. acht und vier ganz bestimmte Handwerker, die ihrem Gewerbe entsprechende Arbeiten für den Bischof zu leisten haben. Sie werden deutlich von ihren übrigen Gewerbegenossen abgesetzt, was in der Formulierung zum Ausdruck kommt: „Inter pellifices duodecim sint ..."[23]. Auch für Art und Ausmaß der Verpflichtungen der drei Sondergruppen ist der Bedarf des bischöflichen Haushalts ausschlaggebend. Die zwölf Kürschner[24] haben alles Pelzwerk anzufertigen, das der Bischof für sich und seine Hofhaltung benötigt. Das Rohmaterial dazu kauft der Kürschnermeister[25] auf Rechnung des Bischofs in Mainz oder Köln ein. Auf dieser Einkaufsreise wird er von mehreren Kürschnern aus der Gruppe der Zwölf begleitet. Erleiden sie dabei irgendwelchen Sach- oder Personenschaden, ist der Bischof zum Schadenersatz verpflichtet. Die zwölf Kürsch-

[18] Art. 110, St.UB I, S. 475.

[19] Art. 103—107, St.UB I, S. 474.

[20] Vgl. Eberstadt, Rudolph: Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände d. Mittelalters, Lpz. 1900, S. 62.

[21] Z. B. Art. 103 (S. 474) und 113 (S. 475).

[22] Art. 115 (S. 475): „Molendinarii et piscatores debent episcopum in aqua vehere ... Dabunt autem piscatores duos viros, molendinarii tercium virum."

[23] Art. 102 (S. 474). Ebenso lautet die Formulierung bei den Schustern: „Inter sutores octo sunt ..." (Art. 108, S. 474) und entsprechend bei den Handschuhmachern: „Quatuor inter cyrothecarios ..." (Art. 109, l.c.).

[24] Der Art. 102 hat folgenden Wortlaut: „Inter pellifices duodecim sunt, qui cum expensis episcopi facere debent pelles et pellicia, quantum episcopus habuerit necesse. horum materiam magister pellificum assumptis secum, quotquot fuerint necessarii, de his duodecim, emet de argento episcopi vel Maguntie vel Colonie. si dampnum aliquod in via acceperint tam in rebus quam in captivitate, episcopus debet eis restituere."

[25] Über das Verhältnis des Kürschnermeisters zur Gruppe der Zwölf s. u. S. 97 ff.

ner gehen also nicht nur ihrer rein handwerklichen Tätigkeit nach, sie sind auch als bischöfliche Pelzkaufleute zu betrachten.

Die acht Schuster haben bei Hof- und Heerfahrt des Bischofs Futterale für Leuchter, Becken und Schüsseln abzuliefern[26]. Diese Futterale werden von den vier Handschuhmachern mit weißem Leder gefüttert[27]. Beide Gruppen fertigen alles, dessen der Bischof darüber hinaus bedarf, auf seine Kosten an. Diesen drei besonderen Handwerkergruppen ist nun noch eine vierte an die Seite zu setzen, die innerhalb des hier behandelten Abschnitts des ersten Straßburger Stadtrechts nur beiläufig erwähnt wird. Der Art. 112 bestimmt, daß die Becherer in besonderen Fällen, nämlich wenn der Kaiser in Straßburg Hof hält oder der Bischof zum Hof des Kaisers aufbricht, alle Becher anfertigen sollen, die dann benötigt werden. Dazu hat ihnen der Küfermeister das Holz zu liefern. „Preterea cotidie dabit ligna becherariis episcopi"[28]. Innerhalb des Handwerks der Bechermacher werden also zwei Gruppen unterschieden: die Bischofsbecherer, die für den täglichen Bedarf des bischöflichen Haushalts sorgen und außerdem alle übrigen Becherer, die nur dann herangezogen werden, wenn — bei besonderen Anlässen — eine außergewöhnlich große Anzahl Erzeugnisse ihrer handwerklichen Tätigkeit gebraucht wird. Nähere Angaben, etwa über die Zahl der Bischofsbecherer, können wir der Quelle nicht entnehmen; sie verdanken ihre Erwähnung überhaupt nur der Tatsache, daß auch ihnen — wie den anderen Becherern — der Küfermeister das Material zu liefern hat. Aber hier wird besonders deutlich, daß es sich nicht — wie bei den Müllern und Fischern — um einen Arbeitsausschuß handelt; Bechermacher im Dienste des Bischofs und solche, die nur gelegentlich für ihn arbeiten, stehen sich als zwei voneinander getrennte Gruppen gegenüber, deren Mitglieder nicht ohne weiteres, vermutlich nicht ohne Zustimmung des Bischofs, ihre Gruppenzugehörigkeit wechseln dürfen.

Ist mit der besonderen Verpflichtung einer jeweils bestimmte Personen umfassenden Gruppe des Gerwerbes der Kürschner, Schuhmacher, Handschuhmacher und Becherer für den Bischof auch eine besondere rechtliche und soziale Stellung verbunden?

Diese Frage nach der ständisch-rechtlichen Qualität der „Kammerhandwerker" ist in der Literatur häufig durch einen Vergleich der Bestimmungen über die Handwerkerpflichten mit denen über die Befreiung von der Bürgerfron im ersten Straßburger Stadtrecht zu beantworten versucht worden.

Alle Bürger Straßburgs sind verpflichtet — so heißt es in dem betreffenden Artikel[29] — an fünf Tagen im Jahr auf dem bischöflichen Stadelhof zu arbeiten. Von dieser Fron sind alle Münzer, „qui sunt de familia ecclesie", die drei Kammerämter der Kürschner, Schuster und Handschuhmacher und vier Gesamthandwerke, Sattler, Schmiede, Zimmerleute und Fleischer, befreit. Eine Befreiung des Kammeramtes der Becherer ist nicht erwähnt; vier Bäcker bzw.

[26] Art. 108, S. 474.
[27] Art. 109, l.c.
[28] Art. 112, S. 475.
[29] I. Straßburger Stadtrecht, Art. 93. St.UB I, Nr. 616, S. 473.

die vier Bäcker[30] aber brauchen die Fünftagefron nicht zu leisten, obwohl keine anderweitige Verpflichtung für sie festgelegt ist.

Trotz oder ungeachtet dieser Unstimmigkeiten hat man versucht, zwischen den Angaben über Handwerkerleistungen und denen über die Befreiung von der Bürgerfron ein Abhängigkeitsverhältnis zu konstruieren und ihre rechtlichen Grundlagen zu bestimmen.

Die Vertreter der hofrechtlichen Theorie sahen in Handwerkerpflichten und Bürgerfron die gemilderte Form eines ehemals gänzlich unfreien Zustandes[31]. Sie leiteten beide Bestimmungen aus dem Bereich des Hofrechtes ab.

Die Kritiker der hofrechtlichen Theorie gingen dagegen von der Bürgerfron als einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung aus und betrachteten die Handwerkerleistungen nur „als eine besondere Form einer allgemeinen Bürgerfron"[32]. Keutgen sah durchaus, daß man die eine Bestimmung nicht ohne weiteres mit Hilfe der anderen erklären kann[33]; aber er fand in der Verpflichtung der meisten Handwerker, ihrem Gewerbe entsprechende Arbeiten besonders bei Hof- und Heerfahrt des Bischofs zu verrichten, einen zureichenden Grund, das Ganze als „Heersteuer von Reichswegen"[34] zu erklären und die Handwerkerleistungen so als Äquivalent für die Bürgerfron anzusehen, von deren „nicht hofrechtlichem Charakter"[35] er bei der Interpretation ausgegangen war. Er stellte auch die vier Kammerämter der Kürschner, Schuster, Handschuhmacher und Bäcker in eine Reihe mit den zu Dienstleistungen für den Bischof verpflichteten Gesamthandwerken und billigte nur den Bischofsbecherern eine — sozial äußerst niedrige — Sonderstellung zu[36]: In ihnen glaubte er Vertreter des bischöflichen „Gesindes" gefunden zu haben, das mit dem „Makel der Unfreiheit" und der völligen persönlichen Abhängigkeit behaftet sei. Um seine These von dem öffentlich-rechtlichen Ursprung auch der Leistungen der Kammerämter aufrechterhalten zu können, stellte Keutgen die Hypothese auf, die Inhaber dieser Ämter hätten „einst bei der ersten bischöflichen Markteinrichtung ... die erste Budenreihe ihres Gewerbes zugewiesen" bekommen und dafür gewisse Dienstleistungen aus dem Bereich ihres Gewerbes übernehmen müssen: „sie erschienen als recht eigentliche stadtherrliche Beamte und waren stolz auf diesen Titel ..."[37].

Eberstadt[38] kritisierte beide hier skizzierten Auffassungen. Er warf den Vertretern beider Richtungen vor, die unterschiedlichen Rechtssphären, denen die

[30] „quator inter panifices"; hier handelt es sich also ebenso wie bei den oben erwähnten Kammerämtern um ganz bestimmte Personen.

[31] Vgl. z. B. Nitzsch, Karl Wilhelm: Geschichte des Deutschen Volkes, Bd. II, Leipzig 1883, S. 171 ff.

[32] Gothein, Eberhard: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Straßburg 1892, I, S. 314 (Kompensationstheorie).

[33] Er stellte sogar eine Tabelle zusammen, die die widersprüchlichen Angaben der einzelnen Bestimmungen des ersten Stadtrechts verdeutlichen soll. Ämter und Zünfte, S. 83.

[34] l.c., S. 86.

[35] l.c. S. 77

[36] l.c., S. 88 f.

[37] l.c., S. 239.

[38] Eberstadt, Rudolph: Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters 2. Aufl., Leipzig 1915, S. 40 ff.

Bestimmungen über Handwerkerleistungen und Bürgerfron im ersten Straßburger Stadtrecht entstammten, nicht erkannt oder nicht berücksichtigt zu haben, und kam selbst zu folgendem Ergebnis: Der Gewerbedienst entstamme dem Bereich des Hofrechts, die Bürgerfron dagegen dem des öffentlichen Rechts. Die Leistungen der Handwerker lassen sich deshalb nicht mit der Bürgerfron vergleichen. Nicht diese Bürgerfron bzw. eine damit gleichzusetzende Steuerpflicht gebe das Maß für die Leistungen der Handwerker, sondern einzig und allein der Bedarf der bischöflichen Hofhaltung.

Die Kontroverse über hofrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ursprung der verschiedenartigen Dienstleistungen, die im Straßburger Stadtrecht fixiert werden, führt unserer Ansicht nach an der eigentlichen Problematik der Fragestellung vorbei. Die Forderung, überall die verschiedenen Rechtssphären zu ermitteln und zu unterscheiden, setzt — wie bereits bemerkt[39] — einen von neuzeitlichem Denken her konzipierten Rechtsdualismus voraus, der dem Mittelalter in dieser Form unbekannt war[40]. Diese rechtdualistische Fragestellung verhindert aber zugleich das richtige Verständnis der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wirkung einer herrschenden Macht.

Auf den konkreten Fall der Straßburger Kammerämter angewandt heißt das: Es sagt über die ständisch-rechtliche Stellung einer Personengruppe, die im besonderen Dienst des Bischofs steht, wenig aus, wenn man mit juristischer Methode den rechtlichen Ursprung dieser Verpflichtung feststellen zu können glaubt. Dem ersten Stadtrecht ist nur zu entnehmen, daß bestimmte Personen umfassende Gruppen einzelner Gewerbe, die wir mit dem Terminus „Kammerhandwerker" bezeichnen, ganz[41] oder teilweise im Dienste des Bischofs stehen. Ob ihre dadurch in gewisser Weise begrenzte „Freiheit" ihre rechtliche und soziale Lage negativ oder gar positiv beeinflußt hat, ist eine Frage, die nur von der Untersuchung ihrer Stellung in der gesellschaftlichen Umwelt her beurteilt werden kann.

Haben sich die einzelnen Kammerämter in der weiteren Entwicklung eine Sonderstellung innerhalb ihres Gewerbes bewahrt und worin äußert sie sich gegebenenfalls? Die Untersuchung dieser Frage führt zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Für die vier Bäcker und für die vier Handschuhmacher finden sich in der Folgezeit überhaupt keine weiteren Nachrichten[42]. Es kann nicht einmal festgestellt werden, ob der Begriff des Kammeramtes auf die vier Bäcker überhaupt anwendbar ist, da wir das Ausmaß und die Art ihrer Verpflichtung nicht

[39] S. o. S. 38.

[40] Vgl. dazu Seeliger, Gerhard: Handwerk und Hofrecht, in: Hist. Vjschr., Bd. 16, 1913, S. 515 ff.; Sander, Paul: Für und wider den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte, in: Hist. Vjschr. Bd. 16, 1913, S. 366 ff. und Brunner, Otto: Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: Wege der Forschung, Bd. 2 (Herrschaft und Staat im Mittelalter), Darmstadt 1964, S. 1 ff.

[41] Eberstadt hat vermutet, daß die vier Bäcker möglicherweise ganz für den bischöflichen Haushalt arbeiten müssen und nicht nur zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind. (Eberstadt, a. a. O., S. 63, Anm. 1).

[42] Es läßt sich in späterer Zeit auch keine Zunft der Handschuhmacher nachweisen, Dettmering, a. a. O., S. 22, Anm. 29.

kennen, sondern nur aus ihrer Befreiung von der Bürgerfron auf eine irgendwie geartete Dienstleistung schließen können.

Von den Kammerhandwerkern unter den Becherern nimmt im 14. Jahrhundert nur noch einer die Pflichten der Dienstleistung für den Bischof — und die damit verbundenen Rechte — wahr. Er wird als „Lehnsbecherer des Bischofs" bezeichnet und erhält jährlich eine größere Lieferung von Fichtenholz, das er als Material für seine handwerkliche Arbeit verwenden kann. Im Amt der Becherer untersteht er zusammen mit seinen Gewerbegenossen dem Meister, den der Burggraf einsetzt[43].

Die Kammerschuhmacher nehmen auch im 14. Jahrhundert eine Sonderstellung gegenüber den Zunftgenossen ein. Als „Ahteman" bezeichnet, wählen sie den Meister ihres Handwerks und sprechen Recht innerhalb der Zunft[44].

Es liegt sicher an der besonders großen wirtschaftlichen Bedeutung des Kürschnerhandwerks[45], daß sich das Kammeramt dieses Gewerbes vor allen anderen Kammerämtern Straßburgs die höchste soziale und rechtliche Stellung erworben hat. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß sich die Kammerkürschner nach den Bestimmungen des ersten Stadtrechts im bischöflichen Auftrag als Pelzeinkäufer zu betätigen hatten. Als homines ecclesie waren sie damit kraft alter und immer neu bestätigter königlicher Privilegien im ganzen Reich vom Zoll befreit[46]. Dieses Vorrecht wird wesentlich zu der oben angedeuteten Entwicklung des Kammeramtes der Kürschner beigetragen haben.

Im folgenden soll untersucht werden, wie sich diese Entwicklung vollzogen hat. Dabei wird zunächst die Frage im Vordergrund stehen, welche soziale Stellung die Kammerkürschner des 13. Jahrhunderts einnahmen und welche Rolle sie gegebenenfalls im politischen und wirtschaftlichen Leben der Stadt spielten.

[43] Vgl. dazu in der Aufzeichnung über bischöfliche Ämter und Lehen aus dem 14. Jahrhundert den Abschnitt „Was rechtes ein Bischof von den becherern zu Straszburg hat" (StUB IV, 2, S. 267) und die Bestimmungen über „eins byschofes becherer" im Burggrafenweistum (St.UB IV, 2, S. 216).

[44] Burggrafenweistum (St.UB IV, 2, S. 204 f.).

[45] Sozialer Aufstieg von durch Pelzhandel reich gewordenen Kürschnern läßt sich in vielen Städten beobachten. (Vgl. z. B. für Wien die Untersuchung von Lothar Groß: Zur Frage der Wiener Erbbürger, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Wien, Bd. I (1919/20), Wien 1920, S. 29 ff., die entsprechenden Aufsätze von Otto Brunner, in: Neue Wege zur Sozialgeschichte, Göttingen 1956 und die Studie von Karl Lechner: Die Haimonen. Ein Wiener Erbbürger-Ritter-Geschlecht des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Jb. d. Vereins f. d. Gesch. d. Stadt Wien, Bd. 15/16, 1959/60, S. 41—69). Auch für Straßburg ist mehrfach darauf hingewiesen worden, (zuletzt: Dollinger, Philippe: Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIVe siècle, in: Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 67). Es ist jedoch, soviel wir sehen, bisher nicht die Frage aufgeworfen worden, ob sich für den Aufstieg gerade dieser Gruppe unter den Kürschnern irgendwelche Gründe geltend machen lassen.

[46] Vgl. im Kap. über Konrad Virnekorn Anm. 53 und 54.

c) Untersuchungen zur sozialen Stellung der Kammerkürschner Straßburgs im 13. Jahrhundert

Für Straßburg sind aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zwei Urkunden überliefert, die jeweils eine vollständige Liste der „duodecim officiati inter pellifices" enthalten[1]. Beide Urkunden betreffen inhaltlich das gleiche Rechtsgeschäft: Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg bekunden, daß die zwölf officiati des Kürschnergewerbes jeweils ein Grundstück, das zu ihrem Amt gehört, einem Bürger in Erbleihe geben; der Zins soll ihnen und ihren Nachfolgern im Amt zukommen.

Soweit die Urkunde von 1240, die im Straßburger Urkundenbuch gedruckt vorliegt, bisher in der Literatur herangezogen worden ist, hat man mit Interesse vermerkt, daß einige dieser Kürschner in der Ratsliste derselben Urkunde auftreten, ohne für dieses merkwürdige Phänomen jedoch eine Erklärung anzubieten. Durch genealogische Untersuchungen an Hand der Zeugenlisten der Straßburger Urkunden aber kann versucht werden, Aufschluß über Herkunft und soziale Stellung dieser Kammerkürschner zu gewinnen und darüber hinaus festzustellen, welche Rolle sie in Straßburg gespielt haben und inwieweit sie sich in ihrer Entwicklung von ihren übrigen Gewerbegenossen entfernen. Die beiden Namenslisten von 1237 und 1240 stimmen bis auf drei Namen überein. Sie nennen die zwölf Kammerkürschner jeweils in folgender Anordnung:

1237

1. Cunrad vyrnekorn der meister
2. Goßbrecht der barfüßen diener
3. Cone erben sun
4. Friedrich Cunen sun
5. Gotzo Clawes sun
6. Cunrat Rebestog
8. Ffriederich von hanowe
9. Dietrich Sluches sun
10. Heintz marsilius sun
11. Wigerich des Roten Heinrich sun
12. Erbe des Stationiereß sun

1240

1. Cunradus Virnecorn magister (1)
2. Gozpertus minister fratrum (2)
3. Fridericus filius Cunonis (4)
4. Gozzo filius Nicolai (5)
5. Cunradus Rebstoc (6)

[1] Urkunde von 1237, ungedruckt. (Straßburger Stadtarchiv: Straßburger Stadtverordnungen, Bd. 13, fol. 98). Da sich ein wesentlicher Teil unserer Interpretationen auf diese Quelle stützt, folgt sie u. im Wortlaut (s. Anhang). Urkunde von 1240: St.UB I, Nr. 268, S. 206 f. und Nachtrag Bd. IV, 1, S. 211.

6. Heinricus de Rynowe (neu)
7. Fridericus de Hagenowe (8)
8. Burcardus Sidelin (7)
9. Dietericus Sluch (9)
10. Johannes de Sarburc (neu)
11. Heinricus filius Marsilii (10)
12. Cuno filius Cunonis (neu)

Bei der Reihenfolge der Untersuchung gehen wir im Prinzip von der Anordnung der Namen in der älteren Urkunde aus und behandeln im Anschluß daran die 1240 neu hinzugekommenen Personen. Im Falle von Cuno Erbos Sohn und Friedrich Cunos Sohn (Nr. 3 und 4 in der Liste von 1237) auf der einen und Cuno Cunos Sohn (Nr. 12 in der Liste von 1240) auf der anderen Seite hat es sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, von dieser Reihenfolge abzuweichen und die Untersuchung zur Stellung dieser drei Personen in einem Abschnitt zusammenzufassen. Als Quellen wurden vor allem die Zeugenlisten der Urkunden, Ratsverzeichnisse und die wenigen Urkunden, deren Inhalt die fraglichen Personen selber betrifft, ausgewertet. Dabei ist versucht worden, soweit es irgend möglich war, die soziale Stellung, die ständische Herkunft, verwandtschaftliche Beziehungen, sofern sie aufschlußreich sind, die Rolle im politischen Leben der Stadt und die Besitzverhältnisse zu untersuchen und zu klären. Im Falle des Meisters Konrad Virnekorn war eine besonders ausführliche Darstellung möglich und angebracht, nicht nur weil die reiche Quellenlage hier einen guten Einblick in die Verhältnisse gewährt, sondern vor allem weil es sich als notwendig erwiesen hat, zu Beginn der Untersuchung einige grundsätzliche Fragen zu klären, die auch für andere Personen dieses Kreises relevant sind. Bei den anderen Personen wird dann jeweils auf die einzelnen Exkurse im ersten Abschnitt verwiesen.

1. Kornrad Virnekorn

Für Konrad Virnekorn läßt sich auf Grund verschiedener Quellenaussagen die Herkunft aus der Ministerialität nachweisen. Ein solcher Nachweis stößt bei der Eigenart der Zeugenlisten Straßburger Urkunden des 13. Jahrhunderts auf erhebliche Schwierigkeiten, da „ministeriales" nur selten ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

Baltzer hat das Problem mit einem Satz abgetan; er interpretierte eine der der Urkunden, in denen Konrad Virnekorn unleugbar zwischen ministerialischen Zeugen genannt wird, folgendermaßen: „... er (Konrad Virnekorn) ist 1215 ... als Meister den Ministerialen vorangestellt, nicht aber zu ihnen gerechnet"[1]. Die fragliche Stelle in dieser Urkunde Bischof Heinrichs nennt die Zeugen in der Reihenfolge: („his testitbus) ... Werinhero marscalco, Cunrado Virnecorn magistris burgensium, Eberhardo et Waltero, Alberto Begere, Dietherico et Alberto, Humberto cidelere, Burchardo seinat, Gunthero vicedomino m i n i s t e r i a l i b u s "[2]. Der Marschall Werner und Konrad Virnekorn sind hier als Ministerialen Bürgermeister von Straßburg. Wenn in der Zeugenliste einer Urkunde ständische Unterschiede zum Ausdruck gebracht werden, dann wird die Rubrizierung im allgemeinen nicht durchbrochen, um dem an sich einem anderen Stand angehörigen Bürgermeister einen ehrenvollen Platz zu gewähren. Das widerspräche durchaus allen sonstigen Gepflogenheiten bei der Gestaltung der Zeugenreihen in Straßburg.

Baltzer hat offenbar die ausdrückliche Bezeichnung „ministeriales" völlig übersehen. Foltz aber übernahm Baltzers Bemerkung, ohne sie zu kontrollieren: „... bei den Virnekorn ist der bürgerliche Stand bereits durch Baltzer nachgewiesen"[3]. Achtnich ließ wegen der angeblich unsicheren Überlieferung der Urkunde[4] die ganze Stelle als Beweis für die Zugehörigkeit Konrad Virnekorns zur Ministerialität nicht gelten[5]. Sie ist jedoch, wie im folgenden ausgeführt werden soll, in dieser Hinsicht kein Einzelstück.

Im Jahre 1227 stellt Bischof Berthold eine Urkunde über einen Gütertausch zwischen dem St. Thomaskapitel und den Dominikanern aus. Die fünf Grundstücke, die die Kanoniker von St. Thomas erhalten, haben die Dominikaner

[1] Baltzer, Martin: Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266. Straßburger Studien, Bd. II, S. 57, Anm. 2.

[2] St.UB I, Nr. 162, S. 129 und die Berichtigung St.UB IV,1, Nr. 21, S. 208. Bei Dietrich und Albert handelt es sich wahrscheinlich um zwei Brüder Kage (vgl. die Zeugenliste der Bischofsurkunde von 1218, St.UB I, Nr. 170, S. 133 f.

[3] Foltz, Max: Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. Diss. Marburg 1899, S. 32.

[4] Wiegand spricht in St.UB I, S. 129, Anm. 2 von einer „sehr fehlerhaften Copie". Damit ist aber sicher nicht die Abschrift des 13. Jahrhunderts in einer Pergamentrodel der Abtei Königsbruck (A. D. 12 J 56) gemeint, sondern der Druck Würdtweins nach dieser Abschrift, den Wiegand seinem Abdruck zugrundegelegt hat. Die Königsbrucker Abschrift aus dem A.D. hat Wiegand offenbar erst später eingesehen und danach in den Ergänzungen des St.UB IV,1, (S. 208) seinen ersten Druck berichtigt. Diese Berichtigung ist Achtnich wahrscheinlich entgangen.

[5] Achtnich, Karl: Der Bürgerstand in Straßburg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Leipzig 1910, S. 31, Anm. 1.

zuvor „a fideli nostro Conrado dicto Virnekorn" käuflich erworben[6]. Die Bezeichnung „fidelis noster", die der Bischof in diesem Zusammenhang für Konrad Virnekorn verwendet, kann als Bestätigung dafür gewertet werden, daß es sich hier um einen seiner Ministerialen handelt[7]. In einer Urkunde von 1233 erklären Bischof Berthold und das Domkapitel, daß ein Streit, der zwischen der Kirche von Honau und ihrem Vogt, dem bischöflichen Marschall Werner, und seinem Nachfolger Egelolf von Mundingen ausgebrochen war, endlich beigelegt worden ist. Als Zeugen erscheinen nach den clerici: „dominus Otto de Ochsenstein, Albertus Begero albus, Hezzelo de Eggefridesheim, Cunradus Virnekorn laici et alli quam plures"[8]. Otto von Ochsenstein ist u. a. durch eine vom Bischof ausgestellte Urkunde von 1255 als Adliger ausgewiesen[9]; Albert Beger albus und Hetzel von Eckwersheim werden 1244 in einer Urkunde des Straßburger Domkapitels unter der Rubrik „de ministerialibus" genannt[10]. Die Nennung Konrad Virnekorns zusammen mit den beiden anderen Ministerialen läßt den Schluß zu, daß auch er hier als ministerialischer Zeuge auftritt, zumal der Inhalt der Urkunde — es handelt sich um eine Angelegenheit, die allein den Bischof, zwei seiner Ministerialen und eine ihm unterstellte Kirche außerhalb der Stadt Straßburg betrifft, wobei Mitglieder des Domkapitels als Vermittler fungieren — es unwahrscheinlich erscheinen lassen, daß hier ein Vertreter der Stadt hinzugezogen worden wäre.

In den Jahren 1225 und 1227 ist Konrad Virnekorn als einer der Rektoren des Straßburger Hospitals nachweisbar[11]. Das Spital stand in dieser Zeit noch unter bischöflicher Herrschaft[12]. Als Leiter des Spitals sind bis 1263 nur Angehörige ministerialischer Geschlechter nachweisbar[13]: 1225 neben Konrad Virnekorn Dietrich Stehelin[14], 1231 Albert Beger und Johannes Erbos Sohn[15], 1253 Albert Beger, Rudolf von Fegersheim und Johannes Kalb[16].

[6] St.UB I, Nr. 208, S. 166 f.

[7] Für diesen Sprachgebrauch gibt es mehrere Beispiele; vgl. u. a. die Urkunde von 1247 Juni 20, in der Bischof Heinrich III. den Ministerialen Pilgrim von Wangen so bezeichnet. (Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 528, S. 397).

[8] St.UB I, Nr. 238, S. 187 f.

[9] „nobilis vir Otto ceterique fratres domini de Ochsenstein ..." (St.UB I, Nr. 388, S. 293).

[10] St.UB I, Nr. 290, S. 220 f.

[11] 1225: St.UB I, Nr. 199, S. 161 f.; 1227: Hessel, Els. Urk., Nr. 7, S. 10 f.

[12] 1263 übernahm die Stadt die Leitung des Spitals (vgl. St.UB I, Nr. 519, S. 394 ff.).

[13] Martha Goldberg behauptet in ihrer Diss.: Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg, 1909, S. 8, „... daß neben den bischöflichen Ministerialen regelmäßig auch freie Bürger und Ratsherrn der Stadtgemeinde unter den Spitalpflegern sich finden." Als Beweis dafür dient ihr die Tatsache, daß die Spitalpfleger gleichzeitig Ratsmitglieder sind. „Die Namen Beger, Vegersheim, Vitulus (Kalb), Stehelin, Virnekorn etc. waren berufen, in der Stadtgeschichte eine Rolle zu spielen." (Anm. 16 zu S. 8, Druck: S. 105 f.). Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß Zugehörigkeit zur Ministerialität und zum Stadtrat sich nicht ausschließen. Wenn Ratsmitgliedschaft den „freien Bürger" ausweist, dann müssen auch die Ministerialen, soweit sie im Rat sind, als „freie Bürger" angesehen werden.

[14] St.UB I, Nr. 199, S. 161 f. Dietrich Stehelin ist z. B. durch die Urkunde Reg. II, Nr. 777, S. 8 f. (erwähnt St.UB I, S. 122, Anm. 3) als Ministeriale ausgewiesen.

[15] St.UB I, Nr. 222, S. 175, Die Beger sind ein bekanntes Straßburger Ministerialengeschlecht. Vgl. dazu Klewitz, Hans-Walter: Gesch. der Ministerialität im Elsaß, Frank-

Zu all diesen Hinweisen, die mit Sicherheit dafür sprechen, daß Konrad Virnekorn zur bischöflich-straßburgischen Ministerialität gerechnet werden muß, treten einige Nachrichten aus Trier bzw. Koblenz, die dieses Ergebnis noch zusätzlich zu stützen vermögen. 1215 erscheint ein Cunradus Virnekorn unter ministerialischen Zeugen in einer Urkunde Erzbischof Dietrichs von Trier[17], 1219 in einer Urkunde desselben Bischofs als letzter von neun milites de Confluentia[18]. Dieser Konrad muß vor 1233 gestorben sein; denn in diesem Jahr wird in einer Bischofsurkunde seine Witwe Irmgard erwähnt[19], von der auch 1257, anläßlich der Feier ihres Jahresgedächtnisses, als von der „domina Ir. Virnecornia" die Rede ist[20]. 1238/39 findet das „anniversarium Cunradi militis Virnecorni" in einer Urkunde des Dechanten von St. Florin in Koblenz Erwähnung[21].

Die bezeugten Lebensdaten schließen eine Identität mit dem Straßburger magister pellificum aus. Aber die Namensgleichheit ist so auffällig, daß an genealogische Zusammenhänge gedacht werden muß. Der Koblenzer Konrad Virnekorn gehört der Generation des Reimbold Virnekorn an, der 1201 als einer der Vertreter der Stadt bei einem Vertrag des Bischofs Konrad von Straßburg mit dem Grafen Rudolf von Habsburg zugegen ist[22]. In diesem Reimbold haben wir vermutlich den Vater des Meisters der Kammerkürschner Konrad Virnekorn und den Bruder des Koblenzer Ministerialen zu sehen[23]. Wahrscheinlich ist Reimbold Virnekorn identisch mit Reimbold, dem Meister der Straßburger Kammerkürschner, der um 1200 in einer Urkunde erscheint, die ebenso wie die beiden dieser Untersuchung zugrundeliegenden Urkunden von 1237 und 1240 die Verleihung eines Grundstücks durch das Kammeramt zum Inhalt hat[24]. Wenn die Vermutung der Identität zutrifft, kann dieses Amt also bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als erblich betrachtet werden. In einem der folgenden Kapitel werden sich dafür noch weitere Hinweise ergeben.

Konrad Virnekorn ist nicht nur mit Koblenzer, sondern auch mit Straßburger Ministerialenfamilien verwandt bzw. verschwägert. Seine Schwester Gerlind ist

furt 1929, S. 78 f. Für Johannes Erbos Sohn, der 1230 als miles bezeichnet wird (St.UB I, Nr. 219, S. 172 f.), vgl. das Kapitel über die Familien Kalb/judex/jenseits der Breusch im II. Teil der vorliegenden Arbeit.

[16] St.UB I, Nr. 379, S. 288. Rudolf von Fegersheim ist Ministeriale z. B. nach Reg. II, Nr. 1172, S. 99. Für die Familie Kalb vgl. das entsprechende Kapitel im II. Teil dieser Arbeit.

[17] MUB III, Nr. 38, S. 43.

[18] MUB III, Nr. 110, S. 107.

[19] MUB III, Nr. 483, S. 377.

[20] MUB III, Nr. 1426, S. 1034.

[21] MUB III, Nr. 611, S. 467 f.

[22] St.UB I, Nr. 139, S. 115. Eine genaue ständische Zuordnung auf Grund dieses einzigen Belegs ist nicht möglich. In der Rubrik „de burgensibus" sind zusammen mit Reimbold Virnekorn sowohl ministerialische als auch andere Namen verzeichnet.

[23] Der Kammerkürschner Konrad Virnekorn hat wiederum einen Bruder Reimbold, der 1229 (Hessel, Els. Urk., Nr. 8, S. 11 f.) und u. a. wohl 1240 (St.UB I, Nr. 269, S. 207), nachweisbar ist. Vgl. im übrigen die genealogische Skizze, u. S. 58.

[24] A.M. R 13, fol. 96 v. Zur Datierung der Urkunde s. u. das Kapitel über Heinrich Stationierer, Anm. 1; Wortlaut der Urkunde im Anhang (Nr. 1).

mit einem Heinrich von Wangen verheiratet[25]. Als erster Vertreter dieses Geschlechts erscheint 1147 und 1155 ein Hetzel von Wangen unter den bischöflichen Ministerialen[26]. Heinrich und seine drei Brüder Anselm, Pilgrim und Hartung werden als domini und milites de Wangen bezeichnet[27]. In den folgenden Generationen lassen sich Verbindungen des Geschlechts von Wangen mit den Adelsfamilien von Geroldseck, Landsberg und mit den ebenfalls aus der Ministerialität in den Adel aufgestiegenen Kagen nachweisen[28].

Durch seinen Schwiegersohn ist Konrad Virnekorn außerdem mit der Familie von Wolfsgangsheim (Wolxheim) verbunden[29]. Als erste Vertreter dieses Geschlechts sind 1196 die Brüder Hugo und Werner in einer ministerialischen Zeugenreihe nachweisbar[30]; Werner erscheint außerdem 1199 und 1221 unter den bischöflichen Ministerialen[31]. Nach einer Aufzeichnung über bischöfliche Ämter und Lehen vom Anfang des 14. Jahrhunderts haben die von Wolfgangsheim eines der vier bischöflichen Kammerämter inne, im Zusammenhang damit besitzen sie Güter in Wolfgangsheim zu Lehen[32]. Daraus kann möglicherweise geschlossen werden, daß die Vorfahren ursprünglich als Ministerialen bischöflichen Besitz in Wolfgangsheim verwaltet haben und daß sie sich deshalb nach diesem

[25] St.UB I, Nr. 300, S. 230.

[26] 1147: St.UB I, Nr. 99, S. 81; 1155: Nr. 105, S. 86 (jeweils zwischen den Inhabern der verschiedenen ministerialischen Ämter).

[27] 1257 stellen sie selbst eine Urkunde aus, die vom Bischof beglaubigt wird. „Notum sit . . ., quod nos Anselmus, Henricus, Bilgerinus et Hartungus fratres domini de Wangen . . .“ (St.UB I, Nr. 410, S. 308). 1255 gelingt es dem Bischof, dem Domkapitel und den Herren von Ochsenstein als Vermittlern, die „viros honorandos . . . de Wangen milites“ und das Straßburger St. Stephanskloster zu einem Vergleich in ihrem Streit über die Vogteirechte von Schiltigheim zu bewegen. (St.UB I, Nr. 388, S. 293).

[28] 1300 z. B. ist ein Friedrich von Wangen als Gatte der Udelinde, Tochter des Herrn Walther von Geroldseck und seiner Frau Susanne nachweisbar (St.UB III, Nr. 427, S. 133). 1297 wird Margarethe, Tochter des Burkard miles von Wangen, als Frau des miles Egenolph von Landsberg erwähnt (A. D. H 2695). 1270 erscheint Greda, Schwester des miles Hartung von Wangen, als uxor altera militis dicti Kage (A.D. G 5768 [3]). Im 14. Jahrhundert gibt es zudem zahlreiche Belege für adlige Herren von Wangen, u. a. eine Urkunde Kaiser Heinrichs VII. für einen nobilis vir Fredericus de Wangen (St.UB III, Nr. 735, S. 224).

[29] 1249 in einer Urkunde: „presentibus hiis testibus: . . . Cunrado Virnecorn, Heinrico de Wolfgangesheim filiastro suo, . . .“ (St.UB I, Nr. 332, S. 247) — filiaster nach Du Cange: Stiefsohn oder Schwiegersohn. In Straßburg mehrfach in der zweiten Bedeutung belegt; vgl. z. B. „Gosselin Hartunges dochterman“ (1249: St.UB I, S. 247, Anm. 1) und „Gozelinus filiaster Hartungi“ (1252: St.UB I, Nr. 361, S. 275 u. ö.).

[30] Reg. I, Nr. 686, S. 367.

[31] 1199 als Zeuge in einer Bischofsurkunde: „Hujus rei testes sunt: . . . ministeriales . . . Humbertus, Wernherus de Wolfganginheim, . . .“ (St.UB I, Nr. 137, S. 113). 1221 erscheint dieser Name unter Zeugen, die nicht ausdrücklich als Ministerialen gekennzeichnet sind, in folgender Umgebung: „. . . H[umbertus] Cydelarius, L[udewicus] Cago, W[ernherus] de Wolfgangisheim, portarius de Haselahe . . .“ (St.UB I, Nr. 190, S. 154). Humbert Zidelarius und Ludwig Kage werden durch eine Bischofsurkunde von 1218 als Ministerialen ausgewiesen (St. UB I, Nr. 170, S. 133 f.). Der portarius des Klosters Haslach wird 1220 unter Ministerialen genannt, direkt nach ihm z. B. Heinricus camerarius episcopi, Burchardus miles de Utenheim (St.UB I, Nr. 183, S. 148). Daraus ist zu schließen, daß es sich auch bei dem Werner von Wolfgangsheim von 1221 um einen (denselben?) Ministerialen handelt.

[32] St.UB IV, 2, S. 264.

Ort nannten. Im 13. und 14. Jahrhundert treten Angehörige der Familie häufig als Mitglieder des Straßburger Stadtrats auf[33].

Bis hierher haben unsere Untersuchungen also zu folgendem Ergebnis geführt: Konrad Virnekorn kommt aus der bischöflichen Ministerialität. An ständischer Qualität muß seine Familie den von Wangen und von Wolfgangsheim ebenbürtig sein.

Es ist nun zu fragen, welche Rolle Konrad Virnekorn im politischen Leben der Stadt spielte. Daraus werden sich wiederum Rückschlüsse auf seine soziale Stellung ziehen lassen. Konrad Virnekorn ist sechsmal als Mitglied des Straßburger Stadtrats bezeugt[34]. Er wird dabei meistens zusammen mit anderen Ratsherren aus der Ministerialität genannt[35]. 1239 ist er Bürgermeister[36]. Hinzu kommt noch eine Reihe von Fällen, in denen die testierenden Personen vermutlich den Rat bilden, nicht aber ausdrücklich als consules bezeichnet sind[37]. Es handelt sich dabei um Urkunden, die entweder von Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg ausgestellt sind oder Angelegenheiten betreffen, die die Erwähnung des Rates im Kontext notwendig machten. Die Virnekorns gehören also zu den ratsfähigen Geschlechtern Straßburgs, zum Patriziat[38].

Wir müssen nun unsere Aufmerksamkeit noch einer Gruppe von Urkunden zuwenden, die unserer Auffassung, daß Konrad Virnekorn der bischöflichen Ministerialität entstammt, auf den ersten Blick zu widersprechen scheinen. In mehreren Fällen, in denen ministeriales und cives in den Zeugenreihen getrennt aufgeführt werden[39], ist Konrad Virnekorn den cives zugeordnet, in einer weiteren Urkunde erscheint er nach dem Rat unter der Rubrik „de aliis civibus". Wenden wir uns zunächst der zuerst genannten Urkundengruppe zu.

[33] S. die Ratsverzeichnisse St.UB III, S. 412 ff. und VII, S. 886 ff. Vgl. auch Dollinger, Philippe: Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIVe siècle, in: Revue d'Alsace 90 (1950/51), S. 58 f.

[34] 1226: St.UB I, Nr. 204, S. 164; 1229: Nr. 216, S. 171; 1237: S. 199, Anm. 1; 1239: Nr. 261, S. 202; 1240: Nr. 268, S. 207; 1244: Nr. 288, S. 219.

[35] Besonders deutlich 1226 in der Reihenfolge: Wernher Beger, Humbert Zidelarius, Siglinus burggravius, Conrad Virnekorn und 1244: Walterus marschallus, Albertus Bagarius albus, Fridericus de Ufwilre, Willehelmus vicedominus, Hecelo de Eckeverdisheim, Cunradus Virnecorn ... Diese Zusammenstellung hat jedoch nur bedingte Aussagekraft, da die Ministerialen häufig zwischen den anderen Bürgern genannt werden; in der zuletzt zitierten Urkunde erscheint z. B. der Ministeriale Siglinus Bild zwischen nicht ministerialischen (oder nicht nachweisbar ministerialischen) Zeugen. Belege für die Zugehörigkeit der oben Genannten zur Ministerialität, soweit es sich nicht um Träger ministerialischer Ämter handelt: Werner Beger: z. B.: St.UB I, Nr. 180, S. 145; Humbert Zidelarius: St.UB I, Nr. 170, S. 134 (vgl. o. S. 52, Anm. 31); Albert Bagarius albus (= Familie Beger): St.UB I, 162, S. 129 (s. o. S. 49); Friedrich von Offweiler: St.UB I, S. 168, Anm. 1; Hetzel von Eckwersheim: St.UB I, Nr. 290, S. 221 (vgl. o. S. 50 und die Ausführungen über die Familie von Eckwersheim im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit, s. u. S. 106 f.).

[36] St.UB I, Nr. 261, S. 202.

[37] 1220: St.UB I, Nr. 181, S. 145 f.; 1233: Nr. 233, S. 183; 1245: St.UB IV,1, S. 212 (Nachtrag zur Urkunde Nr. 219, S. 221 im St.UB I); 1247: St.UB I, Nr. 312, S. 235 f.; 1249: Nr. 334, S. 249 f.; 1250: Nr. 338, S. 252.

[38] Zum Begriff „Patriziat" als Ausdruck für die ratsfähige Oberschicht in den Städten vgl. besonders: Dollinger, Philippe: Patriciat ..., in: Revue d'Alsace 90, S. 52 ff.

[39] Reg. II, Nr. 918, S. 44; Reg. II, Nr. 1085, S. 80 f., St.UB I, Nr. 151, S. 122.

1209 werden in einer Bischofsurkunde[40] nach den Kanonikern unter der Bezeichnung „ex ordine militum" Ministerialen genannt, dann folgen sieben Namen „de civitate vero", darunter neben Konrad Virnekorn Reimbold Kalb, der — wie jener — sonst als Ministeriale nachweisbar ist[41]. Leider ist die Urkunde selbst nicht erhalten, so daß wir über Anlaß und Zweck ihrer Ausstellung nichts erfahren. Sonst könnte vielleicht der Inhalt der Urkunde die Vermutung stützen, daß sie in irgendeiner Weise eine städtische Angelegenheit betraf, zu deren Beurkundung Vertreter der Stadt, wahrscheinlich Mitglieder des Rates, herangezogen worden sind. Wir nehmen also an, daß hier nicht Ministerialen und Bürger als Angehörige zweier verschiedener Stände gegeneinander gesetzt sind, sondern daß die Vertreter der städtischen Interessen gesondert aufgeführt werden, wofür auch die Formulierung „de civitate" spricht. Konrad Virnekorn und Reimbold Kalb wären also als Ministerialen Vertreter der Stadtinteressen — eine Vermutung, die nur dann ungewöhnlich erscheint, wenn man sich von vornherein der in der Forschung so häufig vertretenen Meinung, daß die Ministerialen, auch wenn sie dem Stadtrat angehören, sozusagen von Hause aus nur die bischöflichen, den städtischen Autonomiebestrebungen entgegengesetzten Interessen vertreten[42], anschließt.

Ähnlich wie in dem oben geschilderten Fall verhält es sich mit einer Urkunde des Domkapitels von 1244[43]. Es handelt sich dabei um das häufig wiederholte Versprechen, die Straßburger Vogtei nie in die Hand eines fürstlichen Geschlechts gelangen zu lassen, eine Angelegenheit, die Stadt und Bischof in gleicher Weise betrifft. Auch hier erscheint Konrad Virnekorn — und mit ihm u. a. der Ministeriale Siglin Bild — nach der Rubrik „de ministerialibus ecclesie" unter den cives. Diese Personen sind offenbar so eng mit den städtischen Interessen verbunden, daß sie als Vertreter der Bürgerschaft auftreten.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfahren die bisher benutzten Begriffe merkbar eine Umdeutung. „Ministeriales" und „milites" bezeichnen nicht mehr die gesamte Ministerialität, sondern nur noch deren oberste Schicht, der es allmählich gelingt, in den niederen Adel aufzusteigen. Wir haben uns den

[40] St.UB I, Nr 151, S. 122.

[41] Z. B. 1227: St.UB I, Nr. 208, S. 166 (vgl. auch das entsprechende Kapitel im zweiten Teil dieser Arbeit).

[42] In diesem Sinne vor allem Hans Planitz in seinen verschiedenen Arbeiten zur Geschichte der mittelalterlichen Stadt. Die entgegengesetzte Ansicht, daß die in der städtischen Verwaltung beschäftigten Ministerialen allmählich mit den städtischen Interessen verwuchsen, hat nach Karl Wilhelm Nitzsch vor allem Gustav Schmoller betont. (Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, in: Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. Bonn u. Leipzig 1922, S. 169, 171 u. ö.). Zu diesem Problem liegen inzwischen neuere Arbeiten vor, u. a. für Freiburg und Trier. Hermann Nehlsen: Cives et milites de Friburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ältesten Freiburger Patriziats, in: Schau-ins-Land, H. 84/85, 1966/67, S. 79—124. Knut Schulz: Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Rhein. Archiv 66, Bonn 1968. Schulz hat z. B. eine weitgehende Identität von Ministerialität und Stadtpatriziat in Trier nachgewiesen. Vgl. im übrigen die Einleitung zu der vorliegenden Arbeit.

[43] St.UB I, Nr. 290, S. 220 f.

Stand der bischöflichen Ministerialität offensichtlich stark differenziert vorzustellen. Für diese Wandlung der Begriffe gibt es auch im Fall Virnekorn ein bezeichnendes Beispiel. 1226 beurkunden die Brüder Hermann und Heinrich, Markgrafen von Baden, eine Schenkung an die Straßburger Kirche[44]. Als Zeugen treten nach den Kanonikern drei Angehörige der höchsten Ministerialenschicht auf: ein von Lichtenberg, der vicedominus und ein Beger; sie werden als milites bezeichnet. Danach folgen als „cives" die Ministerialen Konrad Virnekorn, Erbo judex und R. scultetus (aus der Familie Ripelin)[45]. Es bietet sich an, diese Gruppe als „bürgerliche Ministerialen" zu bezeichnen.

Eine andere Urkunde — von 1230[46] — nennt Konrad Virnekorn in einer Gruppe „de aliis civibus", nachdem zuvor Angehörige des Domkapitels und als „ministeriales et cives, qui tunc consules fuerint" — die Mitglieder des Stadtrates angeführt worden sind. Um was für eine Gruppe von cives, die hier neben dem Rat auftreten, handelt es sich? Der Text der Urkunde gibt einen Hinweis. Sie ist von Bischof Berthold für das Frauenkloster St. Marx ausgestellt, und der Satz, der das eigentliche Rechtsgeschäft betrifft, lautet folgendermaßen: „et eunden locum, qui vulgo almeinda nuncupatur, magistri civium tocius civitatis consilio et aliis civibus multis honestis et majoribus consensu et auctoritate nostra liberalite contulerunt eidem". Der Bischof entscheidet hier also nicht kraft eigener Machtvollkommenheit bzw. mit Zustimmung seiner Ratgeber wie sonst in den von ihm ausgestellten Urkunden, sondern er stimmt einer Entscheidung des Stadtrates und anderer bedeutender Männer zu. Der Grund für diese ungewöhnliche Form und für die Hinzuziehung der cives multi honesti et majores liegt unserer Ansicht nach im Gegenstand der Verhandlung: der städtischen Allmende. Der Streit zwischen Bischof und Stadtrat über die Allmende hat in Straßburg immer wieder zu Klagen von beiden Seiten geführt[47] und ist erst in dem Friedensvertrag zwischen Bischof und Stadt von 1263 endgültig zugunsten der Bürger entschieden worden[48]. Bei dieser Unsicherheit der Rechtslage wird der Rat sich zur Verstärkung seiner Position einer Institution bedient haben, die in Straßburg bei wichtigen Anlässen wiederholt zur Unterstützung des Rates erscheint: der Schöffen. Das zweite Stadtrecht bestimmt: „quandoque ardua negotia coram domino episcopo vel alibi sunt tractanda, consules primo cogregabuntur ad invicem et, si opus fuerit, scabini vocantur ad consilium"[49]. In der Tat ist insbesondere bei den von Bürgermeister und Rat der Stadt selbst ausgestellten, die Allmende betreffenden Urkunden fast immer die Zustimmung der Schöffen erwähnt[50]; und in all diesen Fällen findet

[44] Reg. II, Nr. 918, S. 44.

[45] Für die Familien judex und Ripelin vgl. die entsprechenden Kapitel im zweiten Teil dieser Arbeit.

[46] St.UB I, Nr. 220, S. 173 f.

[47] Vgl. z. B. den diesbezüglichen Rechtsspruch Friedrichs II. von 1214 (St.UB I, Nr. 160, S. 127).

[48] St.UB I, Nr. 519, S. 395.

[49] St.UB I, Nr. 617, S. 477 (Sperrung von der Verfasserin).

[50] Die Ausdrücke hierfür schwanken; vgl. außer der oben (S. 54) zitierten Urkunde von 1230 (St.UB ,INr. 220, S. 173 f.): 1231: Bürgermeister und Rat verkaufen ein Grundstück der städtischen Allmende „consensu et voluntate communis civitatis nostre plenius

sich in der Zeugenreihe eine besondere Personengruppe außerhalb des Rates, die offenbar deshalb nicht noch einmal unter der Bezeichnung scabini aufgeführt wird — solche präzisen Rubrizierungen der Zeugenreihe sind in den Straßburger Urkunden ohnehin selten —, weil aus dem Kontext klar wird, um wen es sich dabei handelt. Es ist in der Forschung längst erkannt worden, daß die Straßburger Schöffen keine Gerichtsschöffen sind[51]. Sie haben im wesentlichen zwei Funktionen: Wie bereits erläutert, ergänzen und unterstützen sie den Rat bei wichtigen Verhandlungen und müssen außerdem zur Beurkundung privater Rechtsgeschäfte zur Verfügung stehen. Über den Personenkreis, dem die Straßburger Schöffen entstammen, herrschte lange Unklarheit, bis Philippe Dollinger in einer Untersuchung feststellte, „... les noms d'échevins cités jusqu'en 1322 sont tous patriciens, sans exeption"[52]. Und ein Blick in die Zeugenreihen der Urkunden bestätigt, daß die Schöffen in der Tat von derselben Schicht gestellt werden, die auch die Ratsstühle besetzt. Es sind die Ripelin, Kalb, Bild und andere Familien, die im Rat erscheinen oder als Schöffen fungieren.

Nach diesem Exkurs kann festgestellt werden, daß es sich also auch bei dem Begriff cives in der Urkunde von 1230 nicht um eine Standesbezeichnung handelt, die etwa dem Begriff der Ministerialität entgegengesetzt wäre; wir haben es vielmehr mit der Institution der Straßburger Schöffen zu tun, der sowohl Bürger als auch Ministerialen angehören konnten, soweit sie sich für die Interessen der Stadt engagierten; „civis" erscheint in ständischer Hinsicht als wertneutraler Begriff.

Alle in diesem Abschnitt behandelten Urkunden zeigen den Ministerialen Konrad Virnekorn als einen Vertreter städtischer Interessen. Ein wesentlicher Grund dafür wird in seinem Beruf zu finden sein. Wir werden in dem angesehenen Straßburger Patrizier und Ratsherrn kaum einen Handwerker sehen dürfen, sondern einen Pelzhändler mit beträchtlichem Vermögen. Schon nach dem Wortlaut des ersten Straßburger Stadtrechts hatten sich die Kammerkürschner als Einkäufer der Rohfelle im Auftrag und auf Rechnung des Bischofs zu betätigen[53]. Mainz und Köln werden dabei als die bevorzugten Märkte genannt. Es ist fast undenkbar, daß sie diese Gelegenheit nicht auch für Handel auf eigene

accedente" (St.UB I, Nr. 224, S. 176); 1240 in einem ähnlichen Fall: „de communi consensu scabinorum et officialium ..." (St.UB I, Nr. 270, S. 207 f.); 1246: „de consensu et voluntate scabinorum ..." (St.UB I, Nr. 298, S 228 f.). Die Gewohnheit, insbesondere bei Angelegenheiten, die die Allmende betreffen, die Schöffen mit heranzuziehen, wird im sechsten Stadtrecht von 1322 schließlich fixiert: „Ze gelicher wis wanne man unserre stette almeinde enweg geben wil, versetzen oder verkofen oder verwechseln, so sol man die scheffel besamnen, als vorgeschriben stat." (St.UB IV, 2, S. 63, § 25 f.).

[51] Vgl. dazu Hegel, Einleitung zu den Chroniken der deutschen Städte, Bd. 9, S. 952 ff., Aloys Schulte, Einleitung zu St.UB III, S. XVI und Philippe Dollinger, Note sur les échevins de Strasbourg au moyen âge, in: Cahiers alsaciens d'archéologie, d'art et d'histoire, 1967, S. 65 ff. Wie Planitz dagegen unter Berufung auf Kruse zu der Behauptung kommt: „In Straßburg waren die Schöffen ausschließlich auf die Gerichtsbarkeit beschränkt." (Die deutsche Stadtgemeinde, in: ZSRG GA, Bd. 64, 1944, S. 74), ist angesichts Kruses Bemühungen, die Funktion der Schöffen als den Rat ergänzende Institution zu begreifen, nicht recht verständlich. (Kruse, Ernst: Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg im 12. und 13. Jahrhundert, in: WZ, Erg.-Heft 1, 1884, S. 1—64).

[52] Dollinger, Note sur les échevins . . ., S. 67.

[53] Art. 102 des ersten Stadtrechts (St.UB I, S. 474). Vgl. dazu auch o. S. 42.

Rechnung benutzt haben. Als homines ecclesie, unter die sie als bischöfliche Kammerkürschner einzuordnen sind[54], konnten sie zudem das alte und immer wieder bestätigte Privileg für sich in Anspruch nehmen, im ganzen Reich Zollfreiheit zu genießen[55]. Erinnern wir uns, daß Konrad Virnekorn enge verwandtschaftliche Beziehungen mit Koblenz verbinden, so drängt sich die Vermutung auf, in dieser Stadt eine Art Zwischenstation auf dem Handelsweg zwischen Straßburg, Mainz und Köln zu sehen.

Über die Besitzverhältnisse des Ministerialen, Kaufmanns und Straßburger Bürgers Konrad Virnekorn geben die Quellen nur sehr lückenhaft Auskunft. Er hat mehrere Grundstücke zu freiem Eigen; fünf davon („quinque areas ab omni onere censum liberas") verkauft er 1227 an die Dominikaner[56], eins verleiht er mit Zustimmung seiner Familienangehörigen drei Konversenschwestern[57]. 1236 kauft er vom Domkapitel den sogenannten „Bleihof"[58]; 1239 erhält er vom Bischof ein Grundstück in der Flachsgasse jure proprietario geschenkt[59]. Außerdem hat er vom Domkapitel mehrere Grundstücke, die zu den Anniversarstiftungen gehören, zu Zins[60]. Berücksichtigt man dabei, daß wir aus den Urkunden überhaupt nur im Falle von Kauf, Verkauf, Tausch etc. etwas über Besitzverhältnisse erfahren, so ist anzunehmen, daß Konrad Virnekorn über recht beachtlichen Reichtum — nicht nur an Grundstücken — verfügte. So ist z. B. noch Grundbesitz in der Virnekorngasse am Alten Kornmarkt zu vermuten, in der die Familie wahrscheinlich gewohnt hat[61].

Ein Indiz für den Reichtum der Familie Virnekorn liefern auch die entsprechenden Eintragungen in das Schenkungsbuch der Münsterfabrik, „Unser Frauen Werk" (UFW)[62]. Das Buch wurde zu Beginn des 14. Jahrhunderts angelegt und seitdem regelmäßig bis zur Reformation geführt, enthält aber auch alle frühe-

[54] Über die Handelstätigkeit der homines ecclesie vgl. Hertha Borchers: Untersuchungen zur Handels- und Verkehrsgeschichte am Mittel- und Oberrhein bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Diss. Marburg 1952 (MS), S. 89 ff. und dieselbe: Beiträge zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte, in: Hess. Jb. f. Landesgeschichte, Bd. 4, Marburg 1954, S. 64—80.

[55] In der Reihe der Zollprivilegien für die homines ecclesie in Straßburg gibt es mehrere Fälschungen. (Vgl. dazu Bloch, Hermann: Die Urkundenfälschungen Grandidiers, in ZGOR NF XII, S. 459 ff.). Die älteste echte Urkunde stammt von Ludwig d. Fr. (831, St.UB I, Nr. 23, S. 18 f.); sie bestätigt ein Privileg Karls d. Gr., das verloren ist. Die angebliche Urkunde Karls d. Gr. v. 775 Dez. (St.UB I, Nr. 15, S. 10 f.) ist von Bloch (a. a. O., S. 486) als Fälschung Grandidiers nachgewiesen worden.

[56] St.UB I, Nr. 208, S. 166 f.

[57] St.UB I, Nr. 288, S. 218 f. Das Regest gibt irrtümlicherweise an, Konrad Virnekorn habe ein städtisches Grundstück verliehen. Aus dem Kontext geht jedoch einwandfrei hervor, daß es sich um seinen eigenen Besitz handelt. „notum facimus ... concivem nostrum Cunradum Virnecorn de plenario consensu et per manus universos liberorum suorum aream unam apud Merissot sitam sororibus conversis ... concessisse ..."

[58] St.UB I, S. 202, Anm. 2. Das Grundstück trägt den Namen curia ad plumbam; daraus machte man „plumbum" und übersetzte das Ganze mit „Bleihof". Vgl. dazu Charles Schmidt: Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter, 2. Aufl. 1888, S. 46.

[59] St.UB I, Nr. 260, S. 202.

[60] St.UB IV, 1, Nr. 28, S. 26 f. und S. 29.

[61] Schmidt, Charles: Straßburger Gassen- u. Häusernamen ..., S. 186. Virnekorn = altes Korn. Reihenfolge der Namensgebung: Alter Kornmarkt, Virnekorngasse, Familienname?

[62] 363 Bll., Pergament, aufbewahrt im A.M. Vgl. zum UFW die Aufsätze von Alfred Woltmann: Das Wohlthäterbuch des Frauenwerkes in Straßburg, in: Repertorium für

VIRNEKORN / LIEBENZELLER

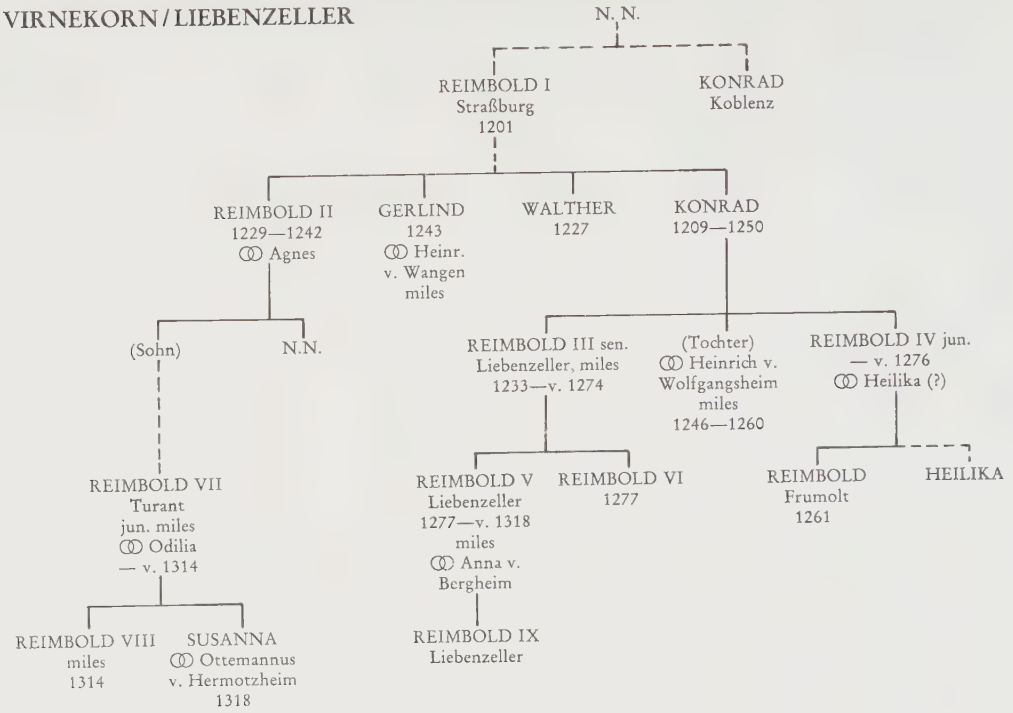

ren Schenkungen als Nachträge. Es wurde in Form eines Nekrologs angelegt, verzeichnet jedoch auch sonstige Zuwendungen. Das Buch enthält die Namen fast aller Adels- und Patriziergeschlechter aus Straßburg und Umgebung, aber auch vieler Vertreter niederer Stände. Aus Art und Wert der Stiftungen lassen sich in vielen Fällen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche und soziale Lage ihrer Spender ziehen. So schenkt z. B. ein gewisser Volmarus dictus Drube „vestem suam", der Bäcker Walther zwei Talente, Konrad von Landsberg dagegen sein Reitpferd[63]. Andere offenbar recht gut gestellte Personen stiften ein Pferd und die ganze dazugehörige Ausrüstung[64]. Zu ihnen gehören auch Konrad Virnekorn sowie mehrere Mitglieder der Familien von Wangen und von Wolfgangsheim, mit denen er verschwägert ist[65].

Konrad Virnekorn hat zwei Söhne, beide mit Namen Reimbold. Reimbold filius senior Conradi Virnekorn, 1233 zum ersten Mal als Zeuge in einer Urkunde[66], nennt sich ab 1255 Reimbold Virnekorn dictus Liebenzeller[67], später nur noch Reimbold (dictus) Liebenzeller. Reimbold Virnekorn junior, im März 1258 als Ratsmitglied in einer Zeugenreihe[68], im gleichen Jahr (Juli) als „frater Liebencellarii" bezeichnet[69], beweist die Identität des ältesten Sohnes Konrad Virnekorns mit Reimbold dem Liebenzeller.

Dieser Reimbold ist Ahnherr des ritterlichen Geschlechts der Liebenzeller, die in der Straßburger Stadtgeschichte eine große Rolle spielen. Wie es zu dem Beinamen Liebenzeller kommt, läßt sich nicht feststellen[70]. 1255 wird „Reimboldus Liebencellere miles Argentinensis" von König Wilhelm für „labores universos, que (!) subiit in imperii negociis prosequendis" mit Gütern in Tränheim entschädigt[71]. Während der Fehde mit Bischof Walther von Geroldseck hat er sich stark für die Stadt engagiert. Der Bischof nennt in seiner Beschwerdeschrift unter den Bürgern, „qui pro magistris et consulibus principaliter se gerunt", Reimbold den Liebenzeller an erster Stelle[72]. Auch Closener[73] und im Anschluß

Kunstwissenschaft I, 1876, S. 259—264 u. 375—392 und Lucien Pfleger: Das Schenkungsbuch des Straßburger Münsters, in: Elsaß-Land. Lothringer Heimat, Monatsschrift f. Heimatkunde u. Touristik, 15. Jb., Nr. 4, 1935, S. 101—106.

[63] A.M. UFW, fol. 139 v., 18 v., 35 v.

[64] „equum et omnia preparamenta sua".

[65] A.M. UFW, fol. 166 v., 93 v. und 135 v.

[66] St.UB I, Nr. 233, S. 182 f. Als „filius senior Conradi Virnecorn" bezeichnet z. B. St.UB I, Nr. 279, S. 214 (1242).

[67] St.UB I, Nr. 395, S. 297.

[68] St.UB I, Nr. 422, S. 318.

[69] St.UB I, Nr. 428, S. 323.

[70] Vgl. die Untersuchung von Ruppert, Straßburger Adel in der Mortenau, II, Die Liebenzeller, in: Straßburger Studien. Straßburg 1884, S. 499. Kindler von Knobloch vermutet das Städtchen Liebenzell an der Nagold, nach der sich ein Adel Liebenzeller nannte, als Quelle. Seine Vermutung, ein Sohn Konrad Virnekorns haben dann den Beinamen Liebenzeller angenommen, bietet jedoch auch keine Erklärung. (Kindler von Knobloch, J.: Das goldene Buch von Straßburg, Wien 1885 f., I, S. 176 f.).

[71] St.UB I, Nr. 394, S. 296 f.

[72] St.UB I, Nr. 467, S. 353.

[73] Closeners Chronik (1362), in: Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 8, Leipzig 1870, S. 82 f.

an ihn Königshofen[74] verzeichnen seine führende Stellung in der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Stadt und Bischof. Sein Bruder geriet in diesem Kampf in Gefangenschaft[75], und Bischof Walther mußte als Entschädigung dafür Reimbold Liebenzeller zwanzig Pfund Straßburger Pfennige in Form von Einkünften übertragen lassen[76]. Nach der Fehde erscheint Reimbold Liebenzeller mehrfach in den Straßburger Kommissionen, die über eventuellen Sühnebruch freigelassener Gefangener zu befinden haben[77]; außerdem ist er häufig als Ratsmitglied und auch als Bürgermeister verzeichnet[78]. 1261 und 1269 wird sein Name in den Zeugenreihen zweier Urkunden ausdrücklich unter den milites genannt[79].

Die politische Karriere und der damit verbundene soziale Aufstieg Reimbold Liebenzellers wird von seinem gleichnamigen Sohn (Reimbold V)[80], Enkel des Kammerkürschners Konrad Virnekorn, fast noch übertroffen. Er erscheint von 1270 an beinahe regelmäßig als Ratsmitglied[81] und Bürgermeister[82], hat umfangreichen Grundbesitz, darunter als Reichslehen die curia zu den Knöpfen, die er 1281 mit Zustimmung König Rudolfs, seines Lehnsherrn, dem Straßburger Bürger Friedrich Pfaffenlab und seinen Erben auf 100 Jahre überläßt[84].

Der jüngere Sohn Konrad Virnekorns, Reimbold (IV), wird zwar auch mehrfach als Ratsmitglied genannt[85], erreicht aber nicht die Bedeutung seines Bruders, des Liebenzellers.

[74] Chronik des Jakob Twinger von Königshofen (1400), in: Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 9, Leipzig 1870, S. 658 f.

[75] Bellum Walth., MGH SS XVII, S. 106.

[76] Die Lichtenberger hatten diese Einküfte Reimbold Liebenzeller im Namen des Bischofs übertragen. 1272 fordern sie diese und andere Summen vom Straßburger Bischof zurück. (Reg. II, Nr. 1937, S. 272 f.).

[77] St.UB I, Nr. 558, S. 424; Nr. 562, S. 428 f.; Nr. 589, S. 445 u. ö.

[78] Im Rat z. B. 1249: St.UB I, S. 247, Anm. 1; 1261: Nr. 479, S. 363; 1270: St.UB III, S. 412. Als Bürgermeister: 1263: St.UB I, Nr. 513, S. 390; 1264: l.c., Nr. 577, S. 439.

[79] 1261: Hessel, Els. Urk., Nr. 26, S. 34 ff.; 1269: Reg. II, Nr. 1885, S. 262 ff. (Zeugenregest in: St.UB III, Nr. 19, S. 6).

[80] Vgl. die beigefügte genealogische Skizze.

[81] 1270: St.UB III, S. 412; 1273: St.UB III, Nr. 53, S. 18; 1279: S. 414; 1281: S. 415; 1282: A.M. AST Registrande A/626, fol. CXXXIV et v.; vgl. außerdem die Ratsverzeichnisse in St.UB III, S. 419 ff. für die Jahre 1294, 1296, 1298, 1302/03, 1306/07, 1308/09, 1310/11, 1312/13. Diese Beteiligung am Straßburger Stadtrat muß auch dann noch als erstaunlich hoch beurteilt werden, wenn man annimmt, daß sich hinter verschiedenen dieser Angaben der gleichnamige Bruder Reimbold Liebenzellers, Reimbold (VI), verbirgt. Dieser scheint jedoch keine so große Rolle gespielt zu haben; er erscheint in den Urkunden meist als der Bruder des Liebenzellers (s. z. B. St.UB III, Nr. 96, S. 34).

[82] 1272, 1275, 1277 und 1300, s. die entsprechenden Ratslisten St.UB III, S. 413 ff.

[83] 1302: St.UB III, Nr. 478, S. 149; 1303: Nr. 506, S. 158.

[84] A.M. AST XI/176, S. 390 (vgl. Reg. II, Nr. 2087, S. 313). An sonstigem Grundbesitz sind nachweisbar: eine Gasse am Roßmarkt, die Reimbold 1277 zusammen mit seinem Bruder und seinem Vetter Reimbold Turant gegen eine Hufe bei Schiltigkeim, Gärten bei Rotenkirchen und 32 Mark Silber eintauscht (St.UB III, Nr. 96, S. 34). Erwähnt werden außerdem: eine curia Liebencellarii an der Steinstraße (St.UB III, Nr. 240, S. 76), ein agrum Liebentzellarii (St.UB III, Nr. 503, S. 157) und „des Liebencellerers garten" (St.UB III, Nr. 208, S. 66). Darüber hinaus nimmt er Zinsen von zwei Häusern und einem Grundstück ein, deren Obereigentümer er ist (A.D. fonds Saverne U. 5; St.UB III,, Nr. 340, S. 108).

[85] Z. B. 1258: St.UB I, Nr. 421, S. 317; 1260: S. 343, Anm. 2. Möglicherweise ist er

Mehrere Mitglieder der Familie Virnekorn/Liebenzeller sind in der Liste der Straßburger Hausgenossen von 1266 verzeichnet[86]. Dollinger nennt „l'association des Hausgenossen" „la véritable citadelle du particiat strasbourgeois"[87]. Und in der Tat fehlen in diesen Listen nur wenige Namen patrizischer Geschlechter. Ursprünglich war das Recht, Münzen zu schlagen, vom Bischof den Angehörigen der familia ecclesie vorbehalten[88]. Aber schon das erste Stadtrecht räumt ein, daß das jus monetariorum käuflich erworben werden kann[89]. Dazu war ein nicht unbedeutendes Vermögen Voraussetzung[90]. Andererseits konnten die Münzer-Hausgenossen durch ihr Privileg, ausschließlich in der Stadt Geld zu wechseln und mit Edelmetallen handeln zu dürfen, außerordentlich hohe Gewinne erzielen[91]. In Straßburg ist die Anzahl der Mitglieder der Hausgenossenschaft, verglichen mit den entsprechenden Angaben in anderen Städten[92], verhältnismäßig hoch[93]. „Hier scheinen ... die sozialen und rechtlichen Privilegien der Genossenschaft anziehend auf die patrizischen Kreise gewirkt zu haben"[94].

Die Zugehörigkeit verschiedener Mitglieder der Familie Virnekorn/Liebenzeller zur Hausgenossenschaft rundet das Bild ab, das wir im Laufe der Untersuchung von dieser Familie gewonnen haben. Konrad Virnekorn, der Meister der „duodecim officiati inter pellifices" in Straßburg, erfreute sich offenbar einer sehr hohen und angesehenen sozialen Stellung. Selbst aus der bischöflichen Ministerialität hervorgegangen, ist er mit Ministerialen bzw. aus der Ministerialität in den niederen Adel aufgestiegenen Geschlechtern verwandt oder verschwägert. Als Pelzkaufmann scheint er sich erheblichen Reichtum erworben zu haben, der nicht zuletzt an seinem Grundbesitz ablesbar ist. Im politischen Leben der Stadt spielt er als Ratsherr, Schöffe und Bürgermeister eine bedeutende Rolle. Seine Söhne setzen diese politische Aktivität für die Interessen der Stadt fort; ihnen gelingt ein weiterer sozialer Aufstieg. Einer von ihnen, Reimbold Virnekorn senior genannt der Liebenzeller, wird Stammvater eines ritterlichen Geschlechts.

außerdem 1261 Bürgermeister (Hessel, Els. Urk., Nr. 26, S. 34 ff.). Es ist jedoch nicht sicher, ob der hier genannte Reimboldus junior mit Reimboldus Virnekorn junior identisch ist.

[86] St.UB I, S. 485 f.

[87] Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 60.

[88] „nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia hujus ecclesie." (Art. 63 des ersten Straßburger Stadtrechts, St.UB I, S. 471).

[89] „quicunque jus monetariorum habere desiderat, dimidiam marcam auri dabit episcopo, monete magistro quinque denarios auri, monetariis viginti solidos gravis monete." (Art. 77, St.UB I, S. 472).

[90] Vgl. dazu Eheberg, Karl Theodor: Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, in: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen II, Heft 5, Leipzig 1879, S. 139.

[91] Boos, Heinrich: Geschichte der rheinischen Städtekultur, 2. Ausgabe, Berlin 1897, Bd. I, S. 434.

[92] In Augsburg sind z. B. zwölf, in Bamberg vierundzwanzig, in Erfurt sechzehn Münzerhausgenossen nachweisbar. Oft schwanken auch die Mitgliederzahlen, doch gehen sie über 80 (Goslar, 14. Jahrhundert) nicht hinaus. (Jesse, Wilhelm: Die deutschen Münzerhausgenossen, in: Numismatische Ztschr., NF 23, 1930, S. 60).

[93] Die Hausgenossenliste von 1266 verzeichnet z. B. 328 Mitglieder (St.UB I, S. 485 ff.), die von 1283 sogar 454 (St.UB IV, 2, S. 250 ff.).

[94] Jesse (s. Anm. 91), S. 85.

2. Gosbert minister fratrum

An zweiter Stelle in der Liste der Kammerkürschner erscheint in beiden Urkunden ein Gosbert/Gozpertus, 1237 als „der barfüßer Diener", 1240 als minister fratrum" bezeichnet. Der naheliegende Schluß, die Barfüßer als willkommene nähere Erläuterung zu dem unbestimmteren Ausdruck fratres aufzufassen, erweist sich jedoch aus mehreren Gründen als unhaltbar.

Die ersten Barfüßer (Franziskaner) ließen sich 1222 in Straßburg nieder[1]. Kloster und Kirche waren 1230 fertiggestellt[2]. Die ersten Belege für „minister fratrum", die mit Gosbert verbunden sind, finden sich aber bereits ab 1216[3]. Berücksichtigt man, daß es sich bei dem vorliegenden Text der Kürschnerurkunde um eine späte Übersetzung handelt[4], so drängt sich der Verdacht auf, daß dem Schreiber hier ein Irrtum unterlaufen ist[5].

Wir müssen also für den Ausgangspunkt unserer Untersuchung über Stellung und soziale Lage des zweiten Kammerkürschners zu dem zunächst farblos erscheinenden Ausdruck „minister fratrum" zurückkehren und versuchen, ihn auf Grund von Quellenaussagen mit einem bestimmten Inhalt zu füllen.

Mit der Bezeichnung „minister fratrum" in der Bedeutung Ministeriale eines Klosters oder Stifts[6] ist für unseren Zusammenhang noch nicht viel gewonnen. Weiterführend ist dagegen die Tatsache, daß in verschiedenen Aufzeichnungen des Domkapitels der Begriff „minister fratrum" geradezu als Terminus technicus für die domstiftische Ministerialität erscheint. So ist z. B. in einem Verzeichnis der Natural- und Geldeinkünfte, die die Domkanoniker während eines Jahres beziehen, so lange einfach von „ministri" die Rede, wie kein Zweifel daran bestehen kann, daß es sich um die Ministerialen des Domkapitels handelt[7]. In einem Abschnitt aber, in dem der Bischof erwähnt wird, heißt es präziser „minister fratrum", Ministeriale des Domstifts, offenbar im Gegensatz zur bischöflichen Ministerialität[8]. Leicht abgewandelt taucht der Begriff „minister fratrum" auch in einer Anniversarstiftung auf, die im Seelbuch des Straßburger Domkapitels verzeichnet ist. Zum 9. August heißt es dort, daß ein gewisser Ulrich

[1] Barth, Médard: Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter. Straßburg 1960, Sp. 1389.

[2] Die Nachricht Königshofens (Chroniken der deutschen Städte IX, S. 735), 1230 „koment etwic manig barfüsse gein Strosburg und mahtent mit der burgere helfe eine Kirche" bezieht sich nach Pfleger, Lucien: Kirchengeschichte der Stadt Straßburg, 1943, S. 80, auf die Fertigstellung des Klosters und der ersten Kirche.

[3] S. u.

[4] Die Abschrift ist nicht datiert, gehört aber nach Auskunft des Direktors des Straßburger Stadtarchivs, Philippe Dollinger, wahrscheinlich der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts an.

[5] Er hat wahrscheinlich „fratres" als „fratres minores" gedeutet.

[6] In dieser Bedeutung wird der Begriff auch im Art. 38 des ersten Stadtrechts gebraucht (St.UB I, S. 469).

[7] St.UB IV, 1, Nr. 26, S. 21 ff.

[8] l.c., S. 22

50 Äcker in Pfettisheim gestiftet habe, von denen 50 den. „unicuique fratrum" und 1 den. „VIII ministris eorum" zukommen sollen[9].

Über Stellung und Aufgaben der domstiftischen Ministerialität gewähren uns die Quellen einige Aufschlüsse. Das erste der drei kaiserlichen Privilegien für die Dienstleute der Klöster und Stifter in Straßburg gilt den Ministerialen des Domkapitels[10]; in späteren Bestätigungen werden diese Rechte auch auf die Ministerialen von St. Peter und St. Thomas ausgedehnt[11]. Sie sind diesen Privilegien zufolge nach altem Herkommen von „publica servicia, ... de publico ... civitatis jure ... (et) ab omni jure fiscali" befreit und nur ihren Herren gegenüber zu Diensten verpflichtet. Für die ministri des Domkapitels wie für die aller anderen Klöster und Stifter gilt der Art. 38 des ersten Stadtrechts, wonach sie dem städtischen Schultheißen nur dann unterstehen, „si volunt esse mercatores"[12]; in allen anderen Fällen also sind sie vom Schultheißengericht ausgenommen. Diese Quellenstellen sind in der Forschung häufig herangezogen worden, insbesondere um gegen die hofrechtliche Theorie als Beweismaterial zu dienen[13]. Man betrachtete die ministri als die einzig mögliche Gruppe, zu der hörige Handwerker gehört haben können und stufte sie in sozialer und rechtlicher Hinsicht entsprechend niedrig ein. Die Befreiung vom öffentlichen Gericht wurde z. B. von Nagel nicht als Privileg, sondern als Ausschluß Unfreier vom „Bürgerrecht" verstanden[14].

Zu den Aufgaben der Ministerialität des Domkapitels gehört die Verteilung der Geld- und Naturaleinkünfte, die den einzelnen Domkanonikern zukommen[15]; je zwei ministri unterstehen dem Schenk[16] und dem Pförtner[17], andere dem Kämmerer[18] oder dem Kellermeister[19]. Auch für die Verwaltung der Stiftsgüter werden Ministerialen eingesetzt. Dazu ist in Straßburg ein Dokument erhalten, das über Rechte und Pflichten derartiger „mensurnarii" genauere Auskunft gibt. Eine Urkunde von 1202[20] überliefert einen Vertrag zwischen dem Dompropst und den beiden Dienstleuten Werner und Konrad Kalb, die damit

[9] Melker Seelbuch der Straßburger Kirche, hrsg. v. W. Wiegand, in: ZGOR NF III, 1888, S. 193. Es gibt mehrere Beispiele dafür, daß die Ministerialen des Domkapitels bei den Anniversarien mitbedacht werden (l.c., S. 87, 98, 197, 198).

[10] 1122: St.UB I, Nr. 75, S. 60

[11] 1156: St.UB I, Nr. 106, S. 86 f.; 1196: Nr. 134, S. 109 f.

[12] St.UB I, S. 469. Vgl. auch das Hofgerichtsurteil Friedrich Barbarossas für Worms von 1182, wonach nur die Dienstleute der Kirche, die „ecclesie cottidie in propria persona deserviant" von den städtischen Abgaben befreit sein sollen, nicht jedoch jene, die „certi et publici mercatores sunt". (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Bd. 1, hrsg. v. Heinrich Boos, Berlin 1886, Nr. 89, S. 72 f.).

[13] Z. B. v. Below, Georg: Kritik der hofrechtlichen Theorie, in: Territorium und Stadt, 2. Aufl. 1923, S. 217 und Keutgen, Friedrich: Ämter und Zünfte, 1903, S. 61 ff.

[14] Nagel, Hermann G.: Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung. Straßburg 1916, S. 66 ff.

[15] St.UB IV,1, Nr. 26, S. 21 f. (Aufzeichnung [1224—1228])

[16] l.c., Nr. 34, S. 41.

[17] l.c., Nr. 35, S. 43.

[18] l.c., Nr. 26, S. 21 ff.

[19] s. vorige Anm.

[20] St.UB I, Nr. 141, S. 116 f.

[21] Auf diese Ministerialenfamilie wird später noch ausführlich einzugehen sein, s. u. S. 119 ff.

auf Lebenszeit als Verwalter eines Stiftsgutes eingesetzt werden, dessen Bewirtschaftung man ihnen bisher nur für einen bestimmten Zeitraum überlassen hatte[22]. Zwar sind sie für alle Schäden, die durch ihre Schuld entstehen, dem Domkapitel mit ihrer Person haftbar[23], andererseits aber können sie freigewordene Stellen des Stiftsgutes nach ihrem Belieben neu besetzen[24] und auch für vakant gewordene Pfarrstellen der Kirchen, die zu dem betreffenden Stiftsgut gehören, dem Dompropst ihnen geeignet erscheinende Kleriker als Nachfolger vorschlagen[25], „nec ipsi (die Domherren) eorum rationabilem debent impedire"[26].

Diese Stellung paßt wohl kaum zu dem Bild des hörigen, sozial ganz niedrig gestellten Hausgesindes, wie es Below, Keutgen und Nagel für die ministri entwerfen[27]. Hier zeigt sich vielmehr eine ständische Gruppe, die der bischöflichen Ministerialität an Rechten und sozialer Stellung kaum nachsteht[28].

Ist Gosbert minister fratrum noch selbst Ministeriale des Domkapitels, oder ist aus dieser Bezeichnung bereits ein Familienname geworden? In diesem Fall ist die Frage nach Herkunft und Stand aufs engste mit der nach eventuellen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Trägern desselben Namens verknüpft. Eine Bischofsurkunde von 1230, die in zwei Originaldokumenten überliefert ist, gibt einen ersten Hinweis. In der einen Fassung werden „de ministerialibus et civibus, qui tunc consules fuerunt", u. a. genannt: Sigelinus minister fratrum und Wiricus filius Gozberti sowie „de aliis civibus"[29]: (neben Konrad Virnekorn) Gozelinus minister fratrum[30]. Die andere Urkunde nennt als letzte der Ratsmitglieder unmittelbar nacheinander: Wiricus filius Gozberti, Sifridus bruzerdinestman und unter den übrigen cives: Gozbertus bruzerdinestman[31]. Daraus ergibt sich zunächst, daß Gozelinus und Gozbertus minister fratrum bzw. Sigelinus und Sifridus minister fratrum jeweils identisch sind und daß Wiricus wohl als Sohn

[22] „placuit ... capitulo nostre universitatis, peticioni Wernheri Vituli et Cunradi filii ejus ministrorum nostrorum in mensurna nostra, que dicitur de Lampertheim, taliter acquiescere, ut jam dicti W[ernherus] et C[unradus] officiales nostri, qui prefatam mensurnam jam diu a nobis ad certos annos ministrandam receperant, usque ad tempus vite ipsorum habeant et ad utilitatem ecclesie ac suam diligenter colant ac prebendas administrent." (St.UB I, S. 116).

[23] „si vero in ipsorum administratione majorum rerum defectus fuerit ..., predicti ministri secundum justiciam ... capituli ... ipsum defectum ... supplebunt vel infra monasterii ambitum claustri ejusque officinarum usque ad satisfactionem permanebunt." (St.UB I, S. 116).

[24] „officia quoque si vacaverint, prelibati ministri ad utilitatem mensurne ac suam libere conferant beneficia; ..." (St.UB I, S. 117).

[25] „sane si aliqua ecclesia pertinens ad mensurnam vacaverit, ... prenominatis ministris liceat, in ipsa ecclesia idoneum clericum eligere atque majori preposito ad investiendum presentare, ..." (St.UB I, S. 117).

[26] l.c., S. 117.

[27] s. oben Anm. 14 und 15.

[28] Für die hohe, angesehene Stellung dieser ministri spricht auch eine Bemerkung in den Aufzeichnungen über Besitz und Einkünfte des Straßburger Domkapitels: „item sciendum est, cum datur claretum, datur tantum presentibus in refectorio tam clericis quam laicis ministris."

[29] Nach unserer Auffassung handelt es sich hier um die Schöffen (s. o. S. 55 f.).

[30] St.UB I, Nr. 220, S. 174.

[31] St.UB I, S. 174, Anm. a-c zur Urkunde Nr. 220.

dieses Gozbert minister fratrum anzusehen ist. In einer weiteren Urkunde von 1233 werden Sifridus und Gozbertus als Brüder genannt[32]. Demnach scheint also „minister fratrum" bereits als Familienbezeichnung zu gelten[33]. Über ihre Entstehung werden wir durch die Quellen hinlänglich unterrichtet. Der Name Sifridus (Siglinus, Sigel) minister fratrum erscheint von 1216 bis 1240 in den Urkunden. Dabei findet sich z. T. die Bezeichnung „Siglinus filius ministri fratrum"[34], die auf die ministerialische Familientradition hindeutet. Der früheste Beleg für Sifrid ist die Zeugenliste einer Urkunde des Straßburger Domkapitels[35]. Sein Name erscheint hier in folgender Nachbarschaft: „Gotefridus et Humbertus Cidelarii, Albertus Kago, Hugo frater decani, Conradus Vitulus, Sifridus minister dominorum, Herbo Rufus . . .". Die Cidelarii und Kago sind uns bereits als bischöfliche Ministerialen bekannt[36]. Hugo erweist sich durch seinen Bruder als mit dem Domkapitel verbunden; für Herbo (Erbo) Rufus finden sich sonst keine Belege. Konradus Vitulus (Kalb) ist oben bereits als Ministeriale des Domkapitels erwähnt worden[37]. Aus dieser Zusammensetzung ist zu schließen, daß es sich auch bei Sifrid um einen Dienstmann des Domkapitels handelt, der hier in eben dieser Eigenschaft als Zeuge zu fungieren hat[38].

Einen weiteren Hinweis auf die fortdauernde Beziehung des Sifrid minister fratrum zum Domkapitel gibt das zwischen 1224 und 1228 aufgestellte Verzeichnis über „Natural- und Geldlieferungen, die an das Straßburger Domkapitel zumeist von Angehörigen desselben abzuführen sind"[39]. Darin werden auch Abgaben eines Sefredi ministerialis[40] von einem feodum in Criechesheim (Grießheim) erwähnt, das nach seinem Tode ohne jegliches Widerspruchsrecht seiner

[32] St.UB I, Nr. 233, S. 182 f.: Meister und Rat beurkunden, daß ihr concivis Sifridus dem St. Thomaskapitel eine halbe Mühle geschenkt habe; unter den Zeugen erscheint „laicis vero ... Gozberto fratre predicte donatoris". Die Vermutung, daß es sich hier um die Brüder „minister fratrum" und nicht um andere Träger desselben Vornamens handelt, wird durch die zeitliche Nähe der zuerst genannten Urkunde nahegelegt und durch die Tatsache bestätigt, daß Gozbertus minister fratrum im gleichen Jahr 1233 mit z. T. desselben Zeugen zusammen (z. B. Konrad Virnekorn und Erbo junior) in einer Bischofsurkunde auftaucht (St.UB I, Nr. 236, S. 186).

[33] Die Bezeichnung überdauert jedoch als Name nicht mehr als diese eine Generation. Gosberts Nachkommen nehmen den Vornamen seines Sohnes Wirich als Familienbezeichnung an. (s. u.).

[34] 1237: St.UB I, S. 199, Anm. 1; 1240: S. 207, Anm. 1.

[35] St.UB I, Nr. 165, S. 131 (1216).

[36] S. oben S. 52, Anm. 31.

[37] S. oben S. 63.

[38] Die Vermutung, daß es sich hier ausschließlich um Zeugen handelt, die zum Bischof oder zum Domkapitel in näherer Beziehung stehen, wird schon durch den Inhalt der Urkunde nahegelegt. Es handelt sich um den Zehnten der Güter zu Sulzmatt, der dem Burggrafen gegen jährliche Lieferung einer bestimmten Menge Rotwein an das Domkapitel erlassen wird.

[39] St.UB IV, 1, Nr. 32, S. 36 f. (Regest).

[40] Die Identität des Sifridus minister fratrum und des Sefredus ministerialis ist bei der zeitlichen und sachlichen Übereinstimmung wohl nicht zu bezweifeln. (Vgl. auch die Anm. des Herausgebers, l.c., S. 37). Die Bezeichnung „ministerialis" bestätigt noch einmal nachdrücklich, daß es sich bei den ministri oder officiati des Domkapitels um Ministerialen handelt.

Erben an das Domkapitel zurückfallen soll[41]. Sifrid hatte also offenbar eine ähnliche Verwaltungsstelle inne wie seine Standesgenossen Werner und Konrad Kalb.

Für seinen Bruder Gosbert minister fratrum fehlen ähnliche direkte Hinweise auf eine Tätigkeit im Dienste des Domkapitels. Möglicherweise war er als Kammerkürschner eher der bischöflichen Ministerialität verbunden. An seiner Herkunft aus einer Ministerialfamilie kann jedenfalls kein Zweifel bestehen.

Beide Brüder „minister fratrum" spielen eine erhebliche Rolle im politischen Leben der Stadt Straßburg. Sie sind mehrfach als Ratsherren, Bürgermeister und Schöffen nachweisbar[42]. Ihrem Einsatz für die städtischen Interessen entspricht es, wenn sie in den Zeugenlisten der Urkunden meist unter den cives genannt werden[43]. Über ihre Besitzverhältnisse erfahren wir wenig. 1233 schenkt Sifrid die Hälfte der Spitzenmühle der St. Thomaskirche[44]; 1263 wird ein Grundstück erwähnt, das der inzwischen verstorbene dominus Gosbertus minister fratrum[45] derselben Kirche geschenkt hatte[46]. Sifrids Tochter Bertha ist mit einem Angehörigen der Familie Lenzelin verheiratet[47], die zu den ratsfähigen Geschlechtern gehört und im 13. und 14. Jahrhundert rege am politischen Leben der Stadt teilnimmt[48].

Gosberts Sohn Wirich wird der Begründer der Familie Wiricus/Wirich, die am Ende des 13. und im Verlauf des 14. Jahrhunderts zahlreiche Ratsmitglieder stellt[49]. Ein Hugo Wirich, Enkel des Gosbert minister fratrum[50], ist 1292 Münzmeister der Stadt Straßburg[51] und gehört 1296 zu dem Konsortium von sieben Bürgern, an die Bischof Konrad die Münze für vier Jahre verpfändet[52]. Mehrere

[41] Dieses Verbot der Vererbung wird auch in der oben erwähnten Urkunde für Werner und Konrad Kalb mehrfach ausdrücklich hervorgehoben, offenbar um dem Erbrecht aus Gewohnheitsrecht Einhalt zu gebieten.

[42] Gosbert, im Rat: 1234: Reg. II, Nr. 1030, S. 67; 1240: St.UB I, Nr. 270, S. 207 f.; 1246: Nr. 298, S. 228 f.; 1252: Nr. 360, S. 274 u. ö.; 1254: Nr. 383, S. 290; als Bürgermeister: 1248: Nr. 318, S. 139; als Schöffe: 1230: Nr. 200, S. 174 und 1250: Hessel, Els. Urk., Nr. 15, S. 20 f. Sifrid z. B. im Rat: 1230: St.UB I, Nr. 220, S. 74 u. ö.; als Bürgermeister: 1237: St.UB I, S. 199, Anm. 1; als Schöffe: 1240: Nr. 270, S. 207 f.

[43] Gosbert z. B. 1244: St.UB I, Nr. 290, S. 220 f.; 1252: Reg. II, Nr. 1381, S. 138. Sifrid: 1219: St.UB I, Nr. 180, S. 145. Über „ministeriales" und „cives" s. den dritten Teil der vorliegenden Arbeit.

[44] St.UB I, Nr. 233, S. 182 f.

[45] Allein diese Bezeichnung spricht gegen Keutgen: Ein Höriger oder der Sohn eines Hörigen wird wohl kaum mit „dominus" tituliert.

[46] St.UB I, Nr. 522, S. 397.

[47] St.UB I, Nr. 233, S. 182 f.

[48] Vgl. die Zusammenstellung der Belege für die consules in St.UB I, S. 550 und die Ratslisten in St.UB III, S. 412 ff. Die Familie Lenzelin entstammt möglicherweise selbst der Ministerialität. 1097 erscheint ein Lenzelin unter Ministerialen als Zeuge in einer Urkunde des Straßburger Bischofs Otto (Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 230, S. 178).

[49] S. z. B. die Ratslisten in St.UB III, S. 412 ff.

[50] S. o. S. 65 mit Anm. 33 und St.UB III, Nr. 1, S. 1 (1266, Wirichs Witwe mit ihren Kindern).

[51] St.UB II, Nr. 187, S. 145 f.

[52] St.UB II, Nr. 201, S. 159 f. Hugo Wirich wird hier u. ö. als Ritter bezeichnet.

MINISTER FRATRUM

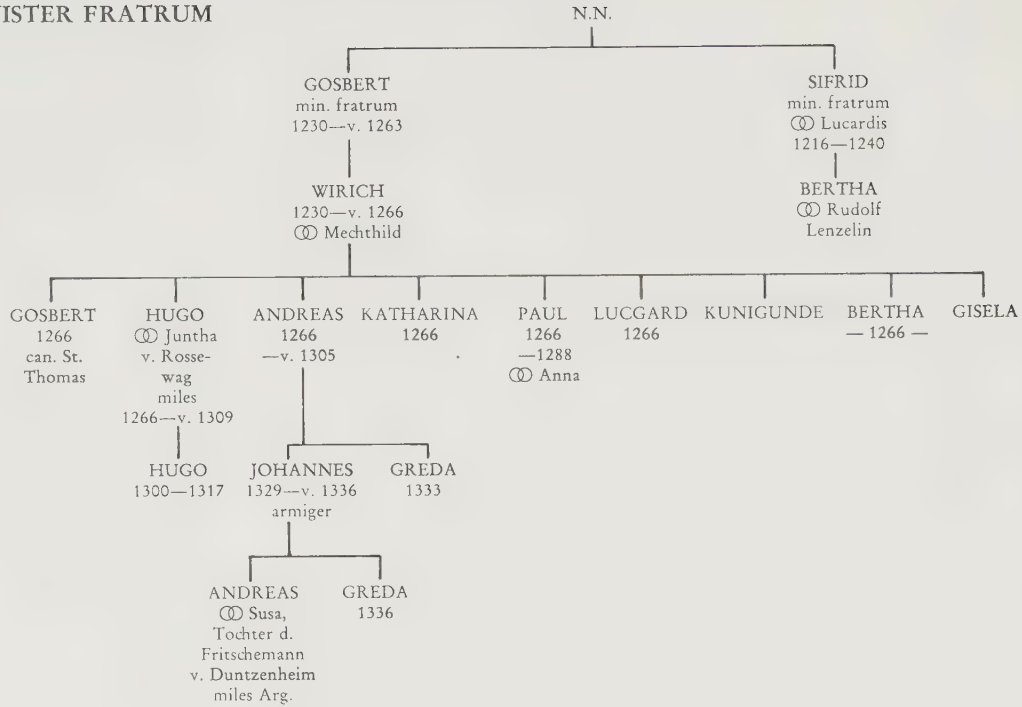

Mitglieder der Familie Wirich gehören 1266, 1283 und 1310 zu den Münzerhausgenossen[53].

Zusammenfassend läßt sich also feststellen: Gosbert minister fratrum, der zweite in der Liste der zwölf officiati des Straßburger Kürschnergewerbes, entstammt einem Ministerialengeschlecht im Dienste des Domkapitels. Seine Familie, selbst ratsfähig, ist mit anderen Patriziergeschlechtern verschwägert und entwickelt sich zu einer ritterlichen Patrizierfamilie des 14. Jahrhunderts.

[53] 1266: St.UB I, S. 485; 1283: St.UB IV, 2, S. 250 u. 253; 1310: l.c., S. 255.

3. Cuno Erbos Sohn, Friedrich Cunos Sohn und Cuno Cunos Sohn

Unter den zwölf officiati des Kürschnergewerbes in der Liste von 1240 werden zweimal Söhne eines Cuno genannt: an dritter Stelle erscheint Fridericus filius Cunonis und als letzter Cuno filius Cunonis. Die Vermutung liegt nahe, daß es sich dabei um Brüder handelt, obgleich sie nicht — wie häufig aber durchaus nicht immer in den Straßburger Urkunden verfahren wird — als fratres filii Cunonis zusammen genannt sind. Die Trennung der beiden Namen wurde hier vermutlich durch eine gewisse, aber insgesamt nicht streng durchgeführte Rangordnung verursacht. In der Liste der Kammerkürschner von 1237 ist Friedrich Cunos Sohn an vierter Stelle verzeichnet, Cuno Cunos Sohn gehört noch nicht zu den zwölf officiati. 1240 nimmt Friedrich den dritten Platz ein; der 1237 vor ihm genannte Cuno Erbos Sohn taucht in der Liste von 1240 nicht mehr auf, ist also in der Zwischenzeit vermutlich verstorben. An letzter Stelle erscheint jetzt als einer der drei neuen Mitglieder: Cuno Cunos Sohn. Die Tatsache, daß die Söhne des Cuno in der Liste von 1240 nicht unmittelbar nacheinander genannt sind, hat also einen sachlichen Grund; nichts spricht dagegen, beide als Brüder anzusehen. Daraus ergibt sich eine weitere Vermutung: Friedrich und Cuno, die Söhne des Cuno, sind möglicherweise identisch mit Fridericus et Cuno inter mercatores, die 1233 (u. a. zusammen mit Konrad Virnekorn und Gosbert minister fratrum) als Zeugen in einer Bischofsurkunde auftreten[1]. Der Name inter mercatores (under koufluiten), unter den Kaufleuten ist von der gleichnamigen Gasse in Straßburg abgeleitet, in der die Familie vermutlich wohnte[2].

Die Bezeichnung „inter mercatores" als Name für eine Person erscheint in den Straßburger Urkunden zum ersten Mal 1229 für einen gewissen Erbo[3]. Dieser Erbo hat einen Sohn namens Cuno, der bis (einschließlich) 1237 u. a. als Ratsmitglied[4] und Bürgermeister[5] nachweisbar ist. Da eben nach 1237 der Kammerkürschner Cuno Erbos Sohn aus der Liste der zwölf officiati verschwindet und eine andere in gleicher Weise bezeichnete Person in Straßburg nicht nachweisbar ist, wird der Kammerkürschner Cuno Erbos Sohn mit Cuno inter mercatores Erbos Sohn identisch sein. Dieser Cuno ist dann aber auch als der Vater der beiden Brüder Friedrich (1237 und 1240 in der Liste der Kammerkürschner) und Cuno (1240) anzusehen, in denen wir bereits die Brüder inter mercatores vermuteten[6]. Der zwischen 1237 und 1240 verstorbene Cuno Erbos Sohn wird also bei

[a] Wertvolle Hinweise für die genealogischen Zusammenhänge der in diesem und dem folgenden Kapitel behandelten Personen habe ich von Alfred von Kageneck in Munzingen bei Freiburg erhalten, dem ich an dieser Stelle noch einmal meinen aufrichtigen Dank ausspreche.

[1] St.UB I, Nr. 236, S. 186.

[2] Schmidt, Charles: Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter. 2. Aufl. Straßburg 1888, S. 24.

[3] Erbo inter mercatores in der Ratsliste für 1229 nach dem Rats- und Bürgerbuch. St.UB I, S. 171, Anm. 1.

[4] 1230: St.UB I, Nr. 220, S. 173 f.

[5] 1237: St.UB I, S. 199, Anm. 1 und in der Kürschnerurkunde (s. Anhang).

[6] Cuno filius Erbonis (Vater) und Fridericus filius Cunonis (Sohn) erscheinen z. B. 1237 in einer Bischofsurkunde als Zeugen unmittelbar hintereinander. (St.UB IV, 1, Nr. 50, S. 52 f.).

den Kammerkürschnern 1240 durch seinen jüngeren Sohn Cuno ersetzt. Diese genealogische Untersuchung bestätigt wiederum, was in dem Kapitel über Konrad Virnekorn bereits vermutet wurde: Das Kammeramt der Kürschner ist offenbar von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an als erblich zu betrachten[7].

Über die soziale Lage der beiden Kammerkürschner von 1240, Friedrich und Cuno, Söhne Cunos inter mercatores, und über ihre Stellung im politischen Leben der Stadt geben die Urkunden in sehr unterschiedlichem Maße Auskunft. Cuno wird sehr selten erwähnt, sein Bruder Friedrich dafür um so häufiger. Dieser Friedrich, 1229 in einer Ratsliste als Fridericus filius Cunonis bezeichnet[8] und im gleichen Jahr zusammen mit anderen Ratsmitgliedern als Friedrich unter den Kaufleuten Zeuge in einer Urkunde von Jung-St. Peter[9], ist bis 1258 häufig als Mitglied des Stadtrates[10], sowie als Bürgermeister[11], Schöffe[12] oder nicht näher gekennzeichneter Vertreter der Stadt bei wichtigen Anlässen[13] nachweisbar. Über seine ständische Herkunft lassen sich keine präzisen Angaben machen. In den Zeugenlisten mit entsprechender Rubrizierung erscheint er stets unter den „cives", die häufig den „milites" gegenübergestellt werden. 1237 und auch 1251 wird er dabei z. B. zusammen mit dem Ministerialen Reimbold Vitulus (Kalb) genannt[14]. Die Untersuchungen über die ständische Herkunft Konrad Virnekorn und Gosberts minister fratrum haben bereits gezeigt, daß dem Begriff „civis" in den Urkunden des 13. Jahrhunderts keine ständische Bedeutung beizumessen ist, jedenfalls kann „civis" nicht im Sinne von nicht-zur-Ministerialität-gehörig aufgefaßt werden. Die Ministerialen werden, sofern sie nicht zur obersten Schicht ihres Standes, die allmählich in den niederen Adel aufsteigt, gehören, fast ausnahmslos unter den cives eingeordnet; wir haben deshalb auf diese Gruppen den Begriff der „bürgerlichen Ministerialität" angewandt[15]. Für Friedrich inter mercatores wie für seinen Vater Cuno finden sich keine konkreten Hinweise auf eine Herkunft aus der bischöflichen oder domstiftischen Ministerialität. Dennoch kann eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, zumal die rechtliche und soziale Stellung der Kammerhandwerker, wie noch auszuführen sein wird, ministerialische Herkunft nahelegt.

Friedrich hat sicher nachweisbar zwei Söhne: Cuno und Friedrich[16]. Cuno nimmt

[7] Für die beiden anderen neuen Kammerkürschner in der Liste von 1240 läßt sich ein genealogischer Zusammenhang mit ihren beiden Vorgängern von 1237 (mangels urkundlichen Materals?) nicht nachweisen.

[8] Laut Rats- und Bürgerbuch A.M., fol. 6 v. (vgl. außerdem St.UB I, Nr. 216, S. 170 f.).

[9] Hessel, Els. Urk. Nr. 8, S. 11 f. Dieser Befund beweist eindeutig die Identität des Fridericus filius Cunonis mit Fridericus inter mercatores.

[10] 1231: St.UB I, Nr. 224, S. 176; 1240: Nr. 270, S. 207 f.; 1246: Nr. 298, S. 228 f.; 1257: S. 309, Anm. 1.

[11] 1234: Reg. II, Nr. 1030, S. 67.

[12] 1250: Hessel, Els. Urk., Nr. 15, S. 20 f.; 1252: St.UB I, Nr. 360, S. 274; 1258: Nr. 422, S. 318 und Nr. 428, S. 322 f. Vermutlich außerdem in einer Zeugenliste von 1249 (vgl. St.UB I, 247, Anm. 1). Zum Problem der Straßburger Schöffen s. o. S. 55 f.

[13] 1243: St.UB I, Nr. 283, S. 217; 1244: Nr. 290, S. 220; 1247: Nr. 312, S. 235 f.; 1249: Nr. 334, S. 249; 1255: Nr. 387, S. 292.

[14] St.UB IV, 1, Nr. 50, S. 52 f.; St.UB I, Nr. 353, S. 268 f.

[15] S. o. S. 55 (im Abschnitt über Konrad Virnekorn).

[16] 1255 wird Friedrich inter mercatores zusammen mit seinem Sohn Cuno genannt (St.UB I, Nr. 387, S. 292), 1256 mit beiden Söhnen (St.UB IV, 1, Nr. 208, S. 117).

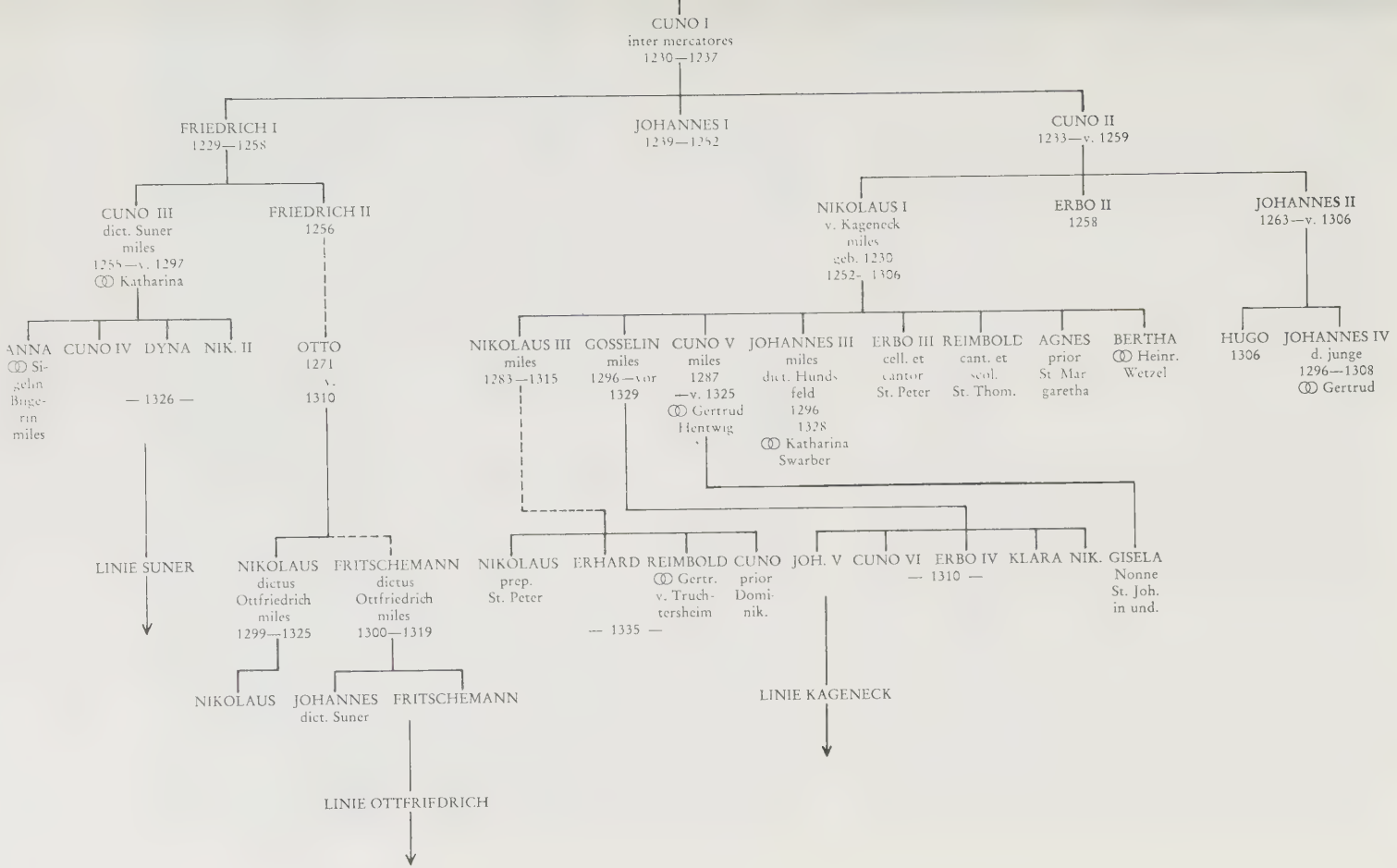
CUNO I
inter mercatores
1230—1237
FRIEDRICH I
1229—1258
JOHANNES I
1239—1252
CUNO II
1233—v. 1259
CUNO III
dict. Suner
miles
1255—v. 1297
∞ Katharina
FRIEDRICH II
1256
NIKOLAUS I
v. Kageneck
miles
geb. 1230
1252—1306
ERBO II
1258
JOHANNES II
1263—v. 1306
ANNA
∞ Si-
gelin
Büge-
rin
miles
CUNO IV
DYNA
NIK. II
— 1326 —
OTTO
1271
v.
1310
NIKOLAUS III
miles
1283—1315
GOSSELIN
miles
1296—vor
1329
CUNO V
miles
1287
—v. 1325
∞ Gertrud
Hentwig
JOHANNES III
miles
dict. Hunds
feld
1296
1328
∞ Katharina
Swarber
ERBO III
cell. et
cantor
St. Peter
REIMBOLD
cant. et
scol.
St. Thom.
AGNES
prior
St. Mar
garetha
BERTHA
∞ Heinr.
Wetzel
HUGO
1306
JOHANNES IV
d. junge
1296—1308
∞ Gertrud
LINIE SUNER
NIKOLAUS
dictus
Ottfriedrich
miles
1299—1325
FRITSCHEMANN
dictus
Ottfriedrich
miles
1300—1319
NIKOLAUS
prep.
St. Peter
ERHARD
— 1335 —
REIMBOLD
∞ Gertr.
v. Truch-
tersheim
CUNO
prior
Domi-
nik.
JOH. V
CUNO VI
— 1310 —
ERBO IV
KLARA
NIK.
GISELA
Nonne
St. Joh.
in und.
NIKOLAUS
JOHANNES
dict. Suner
FRITSCHEMANN
LINIE KAGENECK
LINIE OTTFRIEDRICH

ab 1256 den Beinamen dictus Suner an[17] und wird Stammvater des gleichnamigen Geschlechts. Er ist wie sein Vater häufig als Ratsmitglied, Bürgermeister und Schöffe nachweisbar[18] und wird 1297 als der verstorbene Cuno miles dictus Suner bezeichnet[19]. Der zweite Sohn Friedrichs inter mercatores, wie sein Vater Friedrich genannt[20], ist mit Sicherheit als Ahnherr des Geschlechts der Ottfriedrich anzusehen. Friedrich (II) hat einen Sohn namens Otto, der 1271 und 1277 als Mitglied des Straßburger Stadtrats auftritt[21] und 1310 als verstorben bezeichnet wird[22]. Dessen Sohn Nikolaus, zwischen 1296 und 1325 ebenfalls häufig Ratsmitglied[23], nennt sich abwechselnd nach seinem Vater (Otto) und nach seinem Großvater (Friedrich). Aus der Kombination beider Namen entstand der Zuname Ottfriedrich, wie aus einer Urkunde deutlich wird, die den Verkauf gewisser Güter „per Agnetem relictam quondam Ottonis dicti Friderich, matrem domini Nicolai Ottefriderich, militis Argentinensis" bescheinigt[24].

Ist der Kammerkürschner Friedrich (I) inter mercatores somit als Ahnherr zweier bekannter Straßburger Patrizierfamilien, der Suner und der Ottfriedrich, anzusehen, so gewinnt sein Bruder Cuno (II) ähnliche Bedeutung für das Geschlecht. Cuno (II) hat drei Söhne, Nikolaus, Johannes und Erbo[25]. Alle drei nennen sich von Kageneck[26], offenbar nach Besitzungen der Familie im Kagenecker Bruch[27]. Nikolaus, Sohn und Enkel eines Kammerkürschners, wird Stammvater des heute noch blühenden adligen Geschlechts der von Kageneck. Er selbst spielt als Rats-

[17] St.UB IV, 1, Nr. 208, S. 117. Der Name kommt wahrscheinlich von suon, suone stm. f. = Urteil, Sühne, Versöhnung. süener, suoner stm. = Sühner, Versöhner.

[18] Als Ratsmitglied u. a.: 1261: St.UB I, Nr. 467, S. 351 ff.; 1276: St.UB IV, 1, Nr. 258, S. 156 f. 1286: St.UB III, S. 417. Als Bürgermeister: (zwischen 1264 und 1270): St.UB II, Nr. 25, S. 15 f.; als Schöffe wohl: 1258: St.UB I, Nr. 422, S. 318.

[19] St.UB III, Nr. 383, S. 120 f.

[20] 1258 z. B. in einer Ratsurkunde: Fridericus filius Friderici inter mercatores (St.UB I, Nr. 428, S. 328 f.).

[21] St.UB III, S. 412 und 414.

[22] St.UB III, Nr. 673, S. 205.

[23] Z. B. 1288/89; 1292/93; 1295/96; 1297; 1304; 1306; 1310; 1315. S. die entsprechenden Ratslisten in St.UB III, S. 418 ff. Er ist außerdem 1299 Bürgermeister (St.UB III, S. 421) und ab 1317 als einer der Rektoren des Straßburger Spitals nachweisbar. (St.UB III, Nr. 870, S. 264).

[24] 1313: A.M. AST Registrande A/626, fol. CLXXII v. f.

[25] 1265 beurkunden Bürgermeister und Rat von Straßburg, [daß] „Nicolaum, Johannem et Erbonem fratres natos quondam domini Cunonis" ein Grundstück mit Garten verleihen. (St.UB I, Nr. 596, S. 451).

[26] Nikolaus zum erstenmal in der Zeugenliste einer Ratsurkunde von 1258 (St.UB I, Nr. 428, S. 322 f.); Johannes 1263 (St.UB I, Nr. 529, S. 402); Erbo 1258 (St.UB I, S. 323, Anm. 2). Der genealogische Zusammenhang zwischen den Familien inter mercatores und von Kageneck wird deutlich, wenn man die Besitzverhältnisse vergleicht. Bestimmte 1251 im Besitz der Witwe von Cuno inter mercatores erwähnte Äcker am Ketzerbühl (St.UB I, Nr. 344, S. 256 f.) finden sich später in den Händen der von Kageneck (1293, St.UB III, Nr. 292, S. 93). Außerdem haben die milites de Kagenecke ein Haus mit Grundstück „sub mercatoribus in civitate Argentinense", also in der Straße, nach der die Familie inter mercatores ihren Namen führt. (1288, St.UB III, Nr. 219, S. 69).

[27] Sie haben dort offenbar ausgedehnte Güter. 1329 schenkt Nikolaus (IV) von Kageneck, Kantor an St. Thomas, seiner Kirche zwölf Viertel Getreide (von insgesamt vierundzwanzig, die er von seinem Vater geerbt hat), „super curia et bonis sitis zu Kagenecke extra muros Argentinenses" (St.UB III, Nr. 1225, S. 370).

mitglied[28], Bürgermeister[29], Rektor des Spitals[30] und ritterlicher Schöffe[31] eine bedeutende Rolle im politischen Leben Straßburgs. Von seinen acht Kindern[32] treten vier Söhne, die milites Nikolaus, Gosselin, Cuno und Johannes genannt von Hundsfeld[33], in die Fußstapfen des Vaters, sie sind wie er u. a. häufig Mitglieder im Straßburger Stadtrat[34]. Zwei weitere Söhne und eine Tochter, Erbo, Reimbold und Agnes, nehmen als Kanoniker einen bedeutenden Rang ein; Erbo ist nach einer Urkunde von 1296 als cellerarius und Kantor von St. Peter[35], Reimbold 1296 als Kantor, 1316 als Scholast von St. Thomas[36] nachweisbar, Agnes wird für die Jahre 1299, 1315 und 1321 als Priorin von St. Margarethen genannt[37].

Es würde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zu weit führen, hier die weitere Entwicklung der Familie von Kageneck darzustellen. Es sei aber

[28] Z. B. 1258: St.UB I, Nr. 428, S. 322 f.; 1279/80, 1281 etc. s. die entsprechenden Ratslisten in St.UB III, S. 414 ff. Ab 1283 erscheint daneben sein gleichnamiger Sohn im Rat, der häufig, wahrscheinlich jedoch nicht immer durch den Zusatz „der junge" gekennzeichnet ist. Von diesem Zeitpunkt an ist es also kaum möglich zu unterscheiden, ob es sich bei einem Ratsmitglied namens Nikolaus von Kageneck um den Vater oder um den Sohn handelt.

[29] S. die Ratsverzeichnisse für 1269, 1272/73, 1275/76 und 1277/78 in St.UB III, S. 412 ff.

[30] Mehrere Belege zwischen 1275 (St.UB III, Nr. 66, S. 23) und 1302 (St.UB III, Nr. 469, S. 145 f.).

[31] 1299: Nikolaus der alte von Kageneck und Gotzo von Grostein, „rittere und scheffele von Strazburg" (St.UB III, Nr. 399, S. 125 u. ö.).

[32] In einer Urkunde von 1296 werden genannt: „Nicolaus, Gosselinus, Cuno, Johannes fratres milites dicti de Kagenecke, Erbo cantor et cellerarius Sti. Petri et Reimboldus cantor Sti. Thome eccl. Arg. fratres predictorum militum, Agnes et Bertha sorores predictorum fratrum, liberi domini Nicolai de Kagenecke milites Argent." (A.D. G. 4823 [9]).

[33] Johannes von Hundsfeld wird z. B. 1296 zusammen mit seinen Brüdern Nikolaus, Gosselin und Cuno als Sohn des „domini Nicolai de Kagenecke, militis Arg." bezeichnet. (A.D. G 4823 [1]). Vgl. auch die Notiz über einen Testamentsstreit von 1316 (St.UB III, Nr. 829, S. 253). Der etwa zur gleichen Zeit auftretende Johannes genannt der junge von Kageneck ist möglicherweise als Sohn von Johannes dem alten von Kageneck anzusehen, der als Bruder Nikolaus' des alten und Erbos (II) zwischen 1263 und 1306 nachweisbar ist. Die Identität des Johannes von Kageneck genannt von Hundsfeld mit Johannes dem jungen wird durch die bezeugten Lebensdaten und die Namen ihrer Ehefrauen ausgeschlossen: Nach einer Urkunde von 1299 ist Johannes der junge von Kageneck, miles, mit einer gewissen Gertrud verheiratet (St.UB III, Nr. 393, S. 124), 1315 wird diese Gertrud als seine Witwe erwähnt (A.D. G 3600 [1]). Johannes von Hundsfeld ist dagegen nach einem Zeugnis von 1299 mit Katharina Swarber verheiratet (St.UB III, Nr. 415, S. 130) und auch nach 1315 noch nachweisbar (zuletzt: 1327/28 als Ratsmitglied, St.UB III, S. 432).

[34] Nikolaus der junge von Kageneck z. B.: 1283, 1284 (als Bürgermeister), 1288/89, 1290 (Bürgermeister), 1300 u. ö.; s. die Ratsverzeichnisse, St.UB III, S. 416 ff. Gosselin: 1289/90, 1294, 1298/99, 1304/05, 1309/10, 1315 (Bürgermeister), 1317, 1319 u. ö.; Ratsverzeichnisse St.UB III, S. 418 ff. Cuno: 1287/88, 1291/92, 1297 (Bürgermeister), 1301/02, 1305/06, 1308/09 (Bürgermeister) u. ö.; Ratsverzeichnisse St.UB III, S. 417 ff. Johannes von Hundsfeld: 1295/96, 1302/03, 1307/08, 1312 (Bürgermeister), 1315, 1319, 1320/21, 1327/28; Ratsverzeichnisse St. UB III, S. 420 ff.

[35] A.D. G 4823 (9); in allen anderen Urkunden ist er nur als cellerarius nachweisbar. Vgl. die Zusammenstellung der Belege in St.UB III, S. 444.

[36] A.D. G 4823 (9), St.UB III, Nr. 829, S. 253.

[37] Geschlechtsregister der Kageneck im Privatbesitz, nach einer freundlichen Mitteilung von Alfred Graf von Kageneck.

noch darauf hingewiesen, daß nach einer Kürschnerordnung von 1368, auf die unten ausführlich einzugehen sein wird, drei Mitglieder der Familie von Kageneck[38] zu den Zwölfern gehören, die über das Geschick der Kürschnerzunft bestimmen[39]. Dieser Kürschnerordnung ist zu entnehmen, daß für das Amt der Zwölfer eine genau festgelegte Erbfolge bestand, die sich offenbar im Laufe der Zeit aus dem praktizierten Gewohnheitsrecht entwickelt hat. Wir haben oben beim Vergleich der beiden Kammerkürschnerlisten von 1237 und 1240 festgestellt, daß bereits um diese Zeit die Nachfolge in diesem Amt — soweit nachprüfbar — durch Erbfolge geregelt wurde, wenn dafür vermutlich auch noch nicht — wie später in der Kürschnerordnung von 1368 — bestimmte Vorschriften gültig waren[40]. 1240 folgt auf den nach 1237 verstorbenen Cuno inter mercatores dessen jüngerer gleichnamiger Sohn, während der ältere Sohn, Friedrich, bereits nach der Liste von 1237 Mitglied der zwölf Kammerkürschner ist.

Die genealogische Untersuchung hat also im Fall des Cuno Erbos Sohn und Friedrich Cunos Sohn in der Liste von 1237 und des Cuno Cunos Sohn in der Liste von 1240 zu einem in zweifacher Hinsicht wichtigen Ergebnis geführt. Die drei Personen konnten als Angehörige einer Familie, die sich inter mercatores nennt und zu den ratsfähigen Straßburger Geschlechtern gehört, nachgewiesen werden. Damit ist das Ergebnis der beiden vorangegangenen Untersuchungen über Konrad Virnekorn und Gosbert minister fratrum durch ein weiteres Beispiel bestätigt: die Kammerkürschner gehören ihrer sozialen Stellung nach nicht zu den Handwerkern, sondern sind offenbar als wohlhabende Pelzkaufleute zu betrachten. Im Fall der inter mercatores konnte darüber hinaus festgestellt werden, daß für die Nachfolge im Kammeramt bereits im 13. Jahrhundert in gewisser Weise das Erbrecht gilt, das in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als ein fest umrissenes Recht der Zwölfer erscheint. Über die ständische Herkunft der Familie inter mercatores geben die Quellen keine Auskunft, dafür wird ihre Rolle als Stamm für mehrere berühmte Straßburger Geschlechter um so deutlicher: die Suner, die Ottfriedrich und die Kageneck leiten sich von der Straßburger Kammerkürschnerfamilie inter mercatores ab. Die Kagenecks übernehmen dieses Erbe; mehrere Mitglieder dieser Familie gehören im 14. Jahrhundert zu den „Zwölfern" des Straßburger Kürschnergewerbes.

[38] Erhard und Cuno von Kageneck, Cuno außerdem als Vertreter und Vormund eines unmündigen Neffen.

[39] (Brucker) Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Straßburg 1889, S. 322 ff.

[40] 1368 ist bestgelegt, daß nach dem Tode des Vaters der älteste Sohn erbberechtigt ist. Hat der Kammerkürschner keine Söhne hinterlassen, so geht das Erbrecht auf seinen nächstältesten Bruder und dessen Söhne über. (l.c., S. 322).

4. Gotzo Nikolaus' Sohn

Gotzo filius Nicolai ist 1237 an fünfter, 1240 nach Ausfall von Cuno Erbos Sohn an vierter Stelle in der Liste der zwölf Kammerkürschner verzeichnet. Er hat zwei Brüder, Erbo und Reimbold[1]. Alle drei treten zwischen 1230 und 1260 mit ziemlicher Regelmäßigkeit als Ratsherren, Bürgermeister und Schöffen in Bischofs- und Ratsurkunden auf. Ein gewisser Nikolaus, der 1220 in nicht näher bestimmter Eigenschaft[2], 1225 als Ratsmitglied[3] in Zeugenreihen erscheint, ist vielleicht als Vater der drei Brüder anzusehen; für alle sonstigen Personen namens Nikolaus in Straßburg finden sich um diese Zeit bereits Zunamen.

Soweit sich überhaupt Verzeichnisse der Ratsmitglieder in den einzelnen Jahren[4] aus den Zeugenlisten der Urkunden zusammenstellen lassen, ist fast immer einer der drei Söhne des Nikolaus unter ihnen vertreten. Nicht ein einziges Mal jedoch finden sich zwei oder alle drei Brüder gleichzeitig im Rat. Offenbar ist die Bestimmung des zweiten Stadtrechts, daß Vater und Sohn oder zwei Brüder nicht zur gleichen Zeit im Rat sitzen sollten[5], wenigstens zeitweise eingehalten worden.

Die Brüder, die gerade nicht Ratsherren sind, fungieren, soweit erkennbar, in dieser Zeit häufig als Schöffen. Wir haben oben anläßlich der Untersuchung der Rolle Konrad Virnekorns im politischen Leben der Stadt Straßburg die soziale Stellung der Schöffen zu ermitteln versucht und dabei festgestellt, daß sie patrizischen Kreisen angehörten. Dieses Ergebnis kann jetzt in gewisser Weise präzisiert werden. Als Schöffen wurden offenbar jeweils gerade nicht im Amt befindliche Ratsherren herangezogen.

Der besseren Übersicht wegen erscheint es angebracht, die einzelnen Belege für die drei Söhne des Nikolaus hier in einer Tabelle zusammenzufassen:

	Gotzo	Erbo	Reimbold
1229	Hessel, Els. Urk. 8, S. 11 f.		
1230		*I, 220, S. 174*[a)] I, S. 174, Anm. 1	
1237	IV, 1, Nr. 50, S. 52 u. ö.		
1238			

[1] Zeugenreihe einer Urkunde von 1247: „... Gozzone, Erbone et Reimboldo filiis Nicolai." (St.UB I, Nr. 312, S. 236).
[2] St.UB I, Nr. 181, S. 146.
[3] St.UB I, S. 158, Anm. 1.
[4] Wie aus den Zeugenlisten der Urkunden für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts und aus den von Aloys Schulte zusammengestellten Ratsverzeichnissen ab 1266 (St.UB III, S. 409 ff.) ersichtlich ist, wechselt der Rat in Straßburg jährlich, manchmal sogar zweimal im Jahr.
[5] Zweites Stadtrecht Art. 4: „non licet, ut pater et filius vel duo fratres simul in consules eligantur." (St.UB I, Nr. 617, S. 477).

	Gotzo	Erbo	Reimbold
1239			I, S. 203, Anm. 1
1240	I, Nr. 270, S. 208	*I, Nr. 270, S. 208*	*I, Nr. 270, S.208*[a] IV, 1, S. 211
1241			
1242			
1243			
1244	BM, I, Nr. 288, S. 218		
1245	BM: IV, 1, S. 211		
1246	*I, Nr. 298, S. 229*	I, Nr. 298, S. 229	
1247	I, Nr. 312, S. 236	I, Nr. 312, S. 236	I, Nr. 312, S. 236
1248			
1249	I, Nr. 334, S. 250		BM: I, Nr. 322, S. 247 u. ö.
1250	*Hessel, Els. Urk. 15, S. 20 f.*	*Hessel, Els. Urk. 15, S. 20 f.*	BM: I, Nr. 338, S. 252 u. ö.
1251	I, Nr. 353, S. 269		
1252	I, Nr. 360, S. 274 u. ö.	I, Nr. 360, S. 274	I, Nr. 360, S. 274
1253			
1254		I, Nr. 383, S. 290	
1255	I, Nr. 395, S. 297		I, Nr. 387, S. 292
1256			BM: IV, 1, Nr. 202, S. 113
1257		I, S. 309, Anm. 1	
1258		*I, Nr. 422, S. 318 u. ö.*	I, Nr. 421, S. 317 u. ö.
1259			
1260		I, S. 343, Anm. 2	
1261			Hessel, Els. Urk. 26, S. 34 ff.

a) Der Rat muß innerhalb dieses Jahres gewechselt haben.

Erläuterungen: Quellen: St. UB u. Hessel, Els. Urk.

Antiqua: Der Beleg weist den Betreffenden als Ratsmitglied aus
BM = Bürgermeister

kursiv: Schöffen

Petit: Zeugen ohne Rubrizierung.

Über die Besitzverhältnisse der drei Brüder geben die Quellen keine Auskunft. Im Hausgenossenverzeichnis von 1266[6] findet sich ein Nikolaus Gotzos Sohn mit seinen beiden Söhnen Gotzo und Erbo und seinem Enkel Nikolaus. Die Wiederkehr derselben Vornamen läßt darauf schließen, daß es sich hier um die Nachkommen des Kammerkürschners Gotzo handelt, der nach 1255 gestorben sein wird.

Über die weiteren genealogischen Zusammenhänge lassen sich nur Vermutungen anstellen. Gotzos Bruder Reimbold, der zwischen 1239 und 1261 in den Urkunden erscheint, ist wahrscheinlich identisch mit Reimbold, Sohn des Nikolaus inter mercatores, der 1254 durch einen Gütertausch ein Grundstück bei der Jung-St. Peterskirche erwirbt[7]. Dieser Reimbold wird Stammvater der Familie Reimboldelin, in deren Besitz sich das erwähnte Grundstück noch 1310[8] und 1327[9] nachweisen läßt. Die Reimboldelin führen bisweilen noch die Bezeichnung inter mercatores/unter Kaufleuten[10]. In Reimbolds (I) zweitem Sohn Nikolaus (II)[11] ist wahrscheinlich der nach 1277 als verstorben erwähnte Ehemann der Juntha von Achenheim zu sehen, deren Nachkommen[12] sich abwechselnd inter mercatores und von Achenheim nennen[13]. Beide Linien, sowohl die Reimboldelin/inter mercatores als auch die von Achenheim/inter mercatores[14] führen das gleiche Wappen wie die von Kageneck und Ottfriedrich, die sich ebenfalls von den intermercatores ableiten[15], : einen silbernen Schrägbalken im roten Schild[16].

Wenn also Reimbold (I), Sohn eines Nikolaus, der sich bisweilen inter mercatores nennt, als Stammvater der Reimboldelin identisch ist mit Reimbold, Bruder Erbos und Gotzos, die alle drei als Söhne eines Nikolaus bezeichnet werden, dann ist mit dem Kammerkürschner Gotzo filius Nicolai ein weiteres Mitglied der inter-mercatores-Sippe gefunden. Diese Annahme wird durch folgen-

[6] St.UB I, Nr. 619, S. 485.
[7] Reg. II, Nr. 1450, S. 149.
[8] St.UB III, Nr. 670, S. 205.
[9] St.UB III, Nr. 1166, S. 350.
[10] Vgl. z. B. die zweite Ausfertigung der Bischofsurkunde von 1261 Juni 4 (St.UB I, Nr. 467, S. 351 ff. mit Apparat). 1294 März 18 nennt sich der Bürgermeister Reimboldelin under kouflûten (St.UB III, Nr. 310, S. 98), in anderen Urkunden desselben Jahres wird er als Reimbold Reimboldelin bezeichnet (s. das entsprechende Ratsverzeichnis, St.UB III, S. 419).
[11] Nikolaus wird 1258 in zwei verschiedenen Ratslisten als „frater Reimboldelini", „Reimboldelins bruder", bezeichnet (St.UB I, S. 317, Anm. 3 und Nr. 428, S. 323).
[12] Z. B. 1295: Junta, vormals von Achenheim, Herrn Nicolaus' Witwe und Erbe, Reimbold, Cune und Johannes, ihre Söhne, geben eine Hofstatt in Erbleihe (St.UB III, Nr. 344, S. 109). Vgl. auch 1302: Juntha, Witwe des Nicolaus unter den Kaufleuten, handelt mit Zustimmung ihrer vier Söhne (wie oben) (St.UB III, Nr. 493, S. 154).
[13] Z. B.: „Cuno armiger dictus de Achenheim, filius quondam Nicolai militis inter mercatores . . ." (1312: St.UB III, Nr. 704, S. 215); „Johannes dictus de Achenheim, armiger Arg., natus quondam Nicolai dicti under Kouflûten civis Arg., . . ." (1317: St.UB III, Nr. 871, S. 264).
[14] Der Zusammenhang beider Familien wird auch deutlich in einer Urkunde von 1292: Reimbold Reimboldelin stellt für ein Rechtsgeschäft der Junta von Achenheim sein Siegel zur Verfügung (St.UB III, Nr. 271, S. 87).
[15] Vgl. dazu den vorhergehenden Abschnitt dieser Untersuchung.
[16] Wittmer, Charles: Inventaire des sceaux des archives de la ville de Strasbourg de 1050 à 1300. Straßburg 1946, Nr. 395, S. 136.

GOTZO NIKOLAUS' SOHN

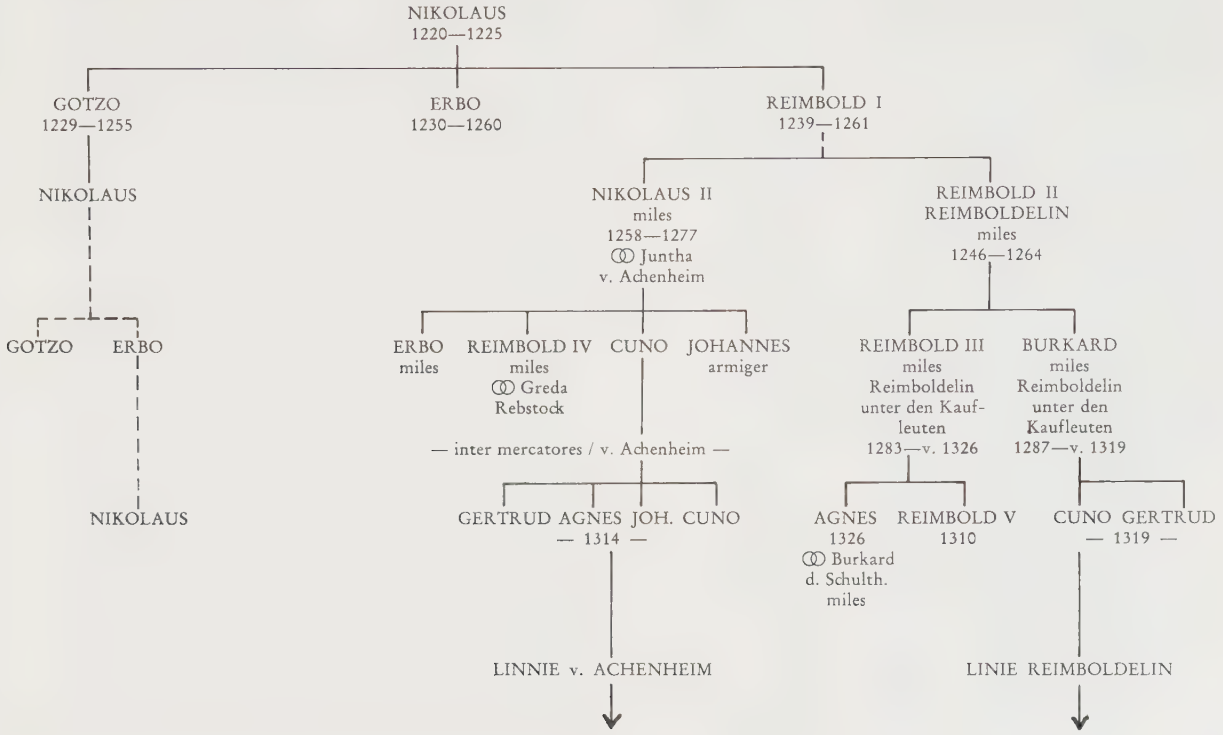

den Beleg gestützt: 1269 erscheint anläßlich einer Schenkung ein Nikolaus Gozzonis inter mercatores als Obereigentümer eines Hauses am Roßmarkt[17]; nichts spricht dagegen, diesen Gotzo inter mercatores als den Kammerkürschner Gotzo filius Nicolai zu identifizieren.

Die Überlegungen zu den genealogischen Zusammenhängen, in die Gotzo filius Nicolai einzuordnen ist, haben also zu dem Ergebnis geführt, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den drei im vorausgehenden Abschnitt nachgewiesenen Angehörigen der inter-mercatores-Sippe in den Kammerkürschnerlisten von 1237 und 1240 mit Gotzo filius Nicolai ein vierter gerechnet werden muß. Vermutlich ist ihre verwandtschaftliche Beziehung zueinander auch die Ursache dafür, daß sie in beiden Listen unmittelbar nacheinander genannt werden[18]. Die Stammväter beider Linien, Erbo und Nikolaus inter mercatores, gehören, den bezeugten Lebensdaten nach zu schließen, derselben Generation an; sie sind vielleicht als Brüder oder Vettern anzusehen. In diesem Fall, da eine Sippe nach den beiden Verzeichnissen der Kammerkürschner jeweils ein Viertel der Mitglieder stellt, ist es besonders zu bedauern, daß die Quellen über die ständische Herkunft dieser großen und bedeutenden Familie keinerlei sichere Aussagen gewähren.

[17] St.UB III, Nr. 22, S. 7.

[18] Eine Ausnahme bildet Cuno filius Cunonis, der 1240 als Neuzugang an letzter Stelle vermerkt ist. In der Einleitung zum vorigen Abschnitt wurde bereits darauf hingewiesen.

5. Konrad Rebstock

Die Familie Rebstock gehört im 14. Jahrhundert zu den bedeutendsten Geschlechtern Straßburgs. Ihre Mitglieder sind besonders seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts häufig als Ratsmitglieder und Bürgermeister nachweisbar[1], sie gehören zu den Münzerhausgenossen[2] und fallen durch besonderen Reichtum auf[3]. Als erster Träger des Namens Rebstock erscheint in Straßburg der Kammerkürschner Konrad Rebstock. Für ihn gibt es nur wenige Belege, die aber zumindest seine patrizische Stellung erkennen lassen. Die beiden Urkunden über die Grundstücksangelegenheiten der Kammerkürschner von 1237 und 1240 verzeichnen ihn als Ratsmitglied[4], ebenso eine Liste im Rats- und Bürgerbuch für 1230[5]. Die genealogische Entwicklung der Familie läßt sich für das 13. Jahrhundert nicht mehr verfolgen, doch bleibt festzuhalten, daß als Stammvater der im 14. Jahrhundert weit verzweigten[6] und zu einiger Bedeutung gelangten Familie der Kammerkürschner Konrad Rebstock zu betrachten ist.

[1] Vgl. die Ratsverzeichnisse in St.UB VII, S. 886 ff.

[2] 1266 sind im Hausgenossenverzeichnis fünf Mitglieder der Familie Rebstock aufgeführt, deren verwandschaftliches Verhältnis zueinander sich durch gleichzeitiges Urkundenmaterial nicht ermitteln läßt (St.UB I, S. 486). Die Hausgenossenliste von 1283 verzeichnet vier, die von 1310 fünf und die von 1332 zehn Angehörige der Familie Rebstock (St.UB IV, 2, S. 251, 256 u. 259 f.).

[3] S. z. B. die Urkunden für Peter(mann) Rebstock in St.UB VII. U. a. kauft er 1338 Güter in der Nähe von Straßburg für 224 Pfund und fünf Schillinge (St.UB VII, Nr. 202, S. 62); vgl. im übrigen Dollinger, Philippe: Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 68.

[4] 1237: s. die Urkunde Nr. 2 im Anhang; 1240: St.UB IV, 1, S. 211.

[5] St.UB I, S. 203, Anm. 1.

[6] Eine Stammtafel der Familie in: Kindler von Knobloch, J.: Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. III, Heidelberg 1906, S. 362—366.

6. Burkart Sidelin

Burkart Sidelin ist außer in den beiden Kürschnerurkunden nur noch zweimal in Straßburger Urkunden nachweisbar, davon einmal als Käufer von 25 agri in Eckwersheim[1] — er muß also recht begütert gewesen sein. Über seine ständische Herkunft geben die Quellen keinerlei Aufschlüsse. Dafür ist die weitere genealogische Entwicklung umso bedeutungsvoller. Mehrere Zeugnisse weisen den Kammerkürschner Burkart Sidelin als Großvater des berühmten Rektors der Münsterfabrik und geistigen Urhebers des Bellum Waltherianum[2], Ellenhards des Großen, aus[3]. Ellenhard wird zum ersten Mal erwähnt als Augenzeuge der Schlacht von Hausbergen im März 1262[4]. Ab 1292 ist er — anfangs zusammen mit miles Lukas von Eckwersheim[5], später mit einem gewissen Heilmann[6] — gubernator seu procurator von „Unser Frauen Werk". 1303, offenbar kurz vor seinem Tode[7], schenkt er all sein Hab und Gut, soweit es nicht durch frühere Schenkungen schon anderweitig vergeben war, dem Frauenwerk[8]. Gleichzeitig wird er in Anerkennung seiner besonderen Verdienste in die Brüderschaft des Frauenwerks aufgenommen[9].

Jaffés Bemerkung in der Einleitung zum Bellum Waltherianum, Ellenhard stamme aus einem adligen Straßburger Geschlecht[10], muß also modifiziert werden: Er stammt von Burkart Sidelin ab, der 1237 und 1240 zu den zwölf officiati des Kürschnergewerbes gehörte.

[1] 1240, St.UB III, Nr. 262, S. 203.

[2] „... sciendum est, quod omnia scripta sunt de ore illorum, qui interfuerunt et ea viderunt, et specialiter ex relatu Elnhardi magni ante monasterium, procuratoris fabrice, ..." (Bell. Walth., S. 112). Zur Verfasserfrage vgl. Wilhelm Wiegand: Bellum Waltherianum. Studien zur elsäss. Geschichte und Geschichtsschreibung im Mittelalter, I, Straßburg 1878, S. 11 ff. und 34 ff.

[3] 1299 März 2 stiftet „Ellenhart der große ein burger von Strazburg" eine Armenpfründe am Münster zum Seelenheil seinerselbst, seiner Frau Gisela, seiner Eltern Ellenhard und Gertrud sowie seiner Großeltern Burkart Sidelin und Mechthild. Die Pfründe wird mit Gütern in Eckwersheim, also wohl einem Teil des Erbes von seinem Großvater, ausgestattet. (St.UB III, Nr. 399, S. 125). Am 9. März desselben Jahres schenkt Ellenhard dem Straßburger Hospital sein Haus zum Leoparden, wiederum eine Anniversarstiftung für seine oben erwähnten Angehörigen (St.UB III, Nr. 400, S. 126 f.).

[4] „[Ellenhardus magnus] ... civis honestus et probus, qui die conflictus erat institutus custos, quod vulgariter dicitur wartman ..." (Bell. Watlh., S. 112). Zur Bedeutung von custos bzw. wartman im Sinne von Späher, Vorpostendienst vgl. Wilhelm Wiegand: Bellum Watherianum, S. 71.

[5] Die Annales Argentinenses fratrum Praedicatorum erwähnen zu 1292: „Eodem anno fuerunt procuratores fabrice Lucas miles et Ellenhardus maior prope monasterium" (MGH SSrg in us. schol., ed. Bloch 1907, S. 132). Im gleichen Jahr werden beide auch urkundlich genannt (St.UB III, Nr. 277, S. 88); eine Urkunde von 1293 identifiziert Lucas miles als „Lucas miles arg. dictus de Eckeverdesheim" (St.UB III, Nr. 301, S. 95).

[6] Vgl. z. B. 1299: St.UB III, Nr. 398, S. 125; ebenso 1301: Nr. 465, S. 144 u. ö.

[7] Am 20. April 1304 tritt er zum letzten Mal handelnd in Erscheinung (als Pfleger der Heilig-Geist-Pfründner am Münster), StUB III, Nr. 533, S. 167.

[8] St.UB III, Nr. 509, S. 159. Eine entsprechende Notiz findet sich im Schenkungsbuch des Frauenwerks: „Ellenhardus magnus procurator fabrice obiit, debit: omnia bona sua." (A.M. UFW, fol. 132 v.).

[9] St.UB III, Nr. 509, S. 159.

[10] „Ellenhardus magnus ante monasterium ... nobili genere Argentinensi fuit natus."

SIDELIN

BURKART SIDELIN
1240
⚭ Mechthild

|

ELLENHARD I
⚭ Gertrud

|

ELLENHARD II
d. Große
1262—1304
⚭ Gisela

7. Friedrich von Hagenau

Friedrich von Hagenau[1] erscheint von 1225 bis 1250 insgesamt dreizehnmal zumeist als Zeuge in den Straßburger Urkunden[2]. Für fünf Jahre ist seine Tätigkeit als Ratsherr sicher bezeugt[3], in anderen Fällen kann sie nur vermutet werden, da die betreffenden Urkunden zwar vom Bürgermeister und Rat ausgestellt sind oder Angelegenheiten des Rates in irgendeiner Weise betreffen, in der Zeugenreihe aber nicht die consules ausdrücklich hervorgehoben sind[4]. Seine angesehene Stellung in der Stadt wird insbesondere durch den Vertrag zwischen Straßburg und Saarburg von 1229 verdeutlicht, in dem er zusammen mit dem Bürgermeister und vier anderen als „honesti viri mediantes ex parte civium Argentinensium" erscheint[5]. Die Vorfahren Friedrichs von Hagenau entziehen sich unserer Kenntnis. Einer seiner beiden Söhne[6], Gerung, tritt des öfteren als Vertreter der Stadt bei wichtigen Entscheidungen auf[7].

Zur selben Zeit wie der Kammerkürschner und Ratsherr Friedrich von Hagenau ist ein Kanoniker gleichen Namens im Straßburger Domkapitel nachweisbar (1220—1251), der dort eine sehr bedeutende Rolle spielte[8]. Aloys Schulte

(MGH SS XVII, S. 91) S. auch Mone, in: ZGOR VII, 1892, S. 191 f.

[1] In der Abschrift der Urkunde von 1237 (s. Anhang) erscheint der Name in der Form: Hanowe, was sicher auf einem Schreibfehler beruht. (Hanowe aus Hagenowe).

[2] 1225: St.UB I, Nr. 199, S. 162; 1226: Nr. 204, S. 164; 1229: Nr. 216, S. 170 und Hessel, Els. Urk., Nr. 8, S. 11 f.; 1233: St.UB I, Nr. 233, S. 183; 1240: Nr. 270, S. 208; 1243: Nr. 282, S. 216 und Nr. 283, S. 217; 1247: Nr. 312, S. 236; 1249: Nr. 334, S. 250 und S. 247, Anm. 1; 1250: Nr. 338, S. 252 und Hessel, Els. Urk., Nr. 15, S. 20 f.

[3] 1226: St.UB I, Nr. 204, S. 164; 1227: A.M. Rats- und Bürgerbuch, fol. 7; 1240: St.UB I, Nr. 270, S. 208 (Hier muß schon oder noch ein anderer Rat im Amt sein als zur Zeit der Ausstellung der Kürschnerurkunde. Die Ratsmitglieder stimmen nur teilweise überein). 1249: St.UB I, S. 247, Anm. 1; 1250: Hessel, Els. Urk., Nr. 15, S. 20 f.

[4] Z. B. 1233: Meister und Rat beurkunden eine private Schenkung an die Thomaskirche; die Zeugen werden nach Klerikern und Laien (darunter: Friedrich v. Hagenau) unterschieden (St.UB I, Nr. 233, S. 183); 1247: Bischof und Domkapitel versichern, die Vogtei niemals in die Hände eines fürstlichen Geschlechtes gelangen zu lassen. Dabei werden die Gegenleistungen des Rates erwähnt. Die Zeugenreihe bezeichnet nur die Kanoniker besonders, dann folgen ohne jeweilige Rubrizierung Angehörige des Adels, der Ministerialität und der sonstigen Bürger, darunter: Friedrich v. Hagenau (St.UB I, Nr. 312, S. 235 f.).

[5] St.UB I, Nr. 216, S. 170. Die Personen gehören (in diesem Jahr) nicht zu den Ratsmitgliedern, die in der Zeugenliste der Urkunde genannt werden. Vermutlich haben wir in den „honesti viri" wiederum Straßburger Schöffen zu sehen, die nach den Bestimmungen des zweiten Stadtrechts zu besonders wichtigen Angelegenheiten herangezogen werden (vgl. dazu ob. S. 55 f.). Darauf weist auch die Nennung des Schöffenmeisters nach den Ratsherren in der Zeugenreihe hin.

[6] 1229 ist Friedrich von Hagenau zusammen mit seinen beiden Söhnen Konrad und Gerung Zeuge in einer Urkunde der Kanoniker von St. Peter (Hessel, Els. Urk., Nr. 8, S. 11 f.).

[7] Z. B. 1259 bei einem Vertrag der Bürger von Straßburg und Saarburg über die Verfolgung von Schuldklagen (St.UB I, Nr. 437, S. 330) und im gleichen Jahr bei einem Streit zwischen den Straßburger Vögten Heinrich und Ludwig von Lichtenberg und der civitas über gegenseitige Geldforderungen (St.UB I, Nr. 445, S. 336 f.).

[8] Er ist zuerst Domherr ohne besonderes Amt (z. B. 1230: St.UB I, Nr. 218, S. 175), dann cellerarius (1233—1237: St.UB I, Nr. 236, S. 185 u. ö.), cantor (1240—1248: St.UB I, Nr. 265, S. 205 u. ö.) und schließlich Propst (1251: St.UB I, Nr. 344, S. 256). Vgl. Ch.

rechnete ihn zu den wenigen nicht dem hohen Adel entstammenden Mitgliedern und versuchte eine mögliche Verbindung zum Geschlecht der Reichsministerialen von Hagenau festzustellen[9]. Nach dem Zeugnis einer Urkunde von 1246[10] ist Friedrich von Hagenau, der zuletzt gleichzeitig Propst des Stiftes Surburg und des Straßburger Domkapitels war[11], jedoch der Oheim des Bischofs Heinrich von Stahleck, stammt also aus dem Geschlecht der Herren von Dicke, die sich etwa ab 1196 von Stahleck nannten[12]. Dieser Befund läßt es unwahrscheinlich erscheinen, einen Zusammenhang mit der Reichministerialenfamilie von Hagenau anzunehmen. Ob für den Patrizier und Kammerkürschner Friedrich von Hagenau an eine solche Verbindung gedacht werden kann, muß dahingestellt bleiben, da das einzige Indiz dafür — die Gleichheit der Vornamen im selben Zeitabschnitt[13] — nicht mehr als unsichere Vermutungen zuläßt.

Schmidt: Histoire du Chapitre de St.-Thomas, Straßburg 1860, Nr. 39, S. 316 f. u. ö.; verstorben 1251 nach einem Epitaph in der Dominikanerkirche (Grandidier, Nouv. œuvr. inéd., V, S. 364).

[9] Schulte, Aloys: Aus dem Leben des Straßburger Domkapitels 1150—1332. Elsaß-Lothringisches Jahrbuch, Bd. 6, 1927, S. 26.

[10] St.UB IV, 1 Nr. 77, S. 63.

[11] Reg. II, Nr. 1360, S. 134.

[12] Zur Genealogie der Familie von Dicke/von Stahleck vgl. Reg. II, Nr. 1148, S. 93 ff.

[13] Ein Friedrich von Hagenau ist als Reichsmarschall von 1214—1249 nachweisbar. Vgl. dazu die Belege bei Klewitz, Hans-Walter: Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregums. Frankfurt 1929, S. 94 f.

8. Dietrich Sluch

Über Dietrich Sluch geben die Quellen nur äußerst mangelhaft Auskunft. Immerhin beweist eine Urkunde von 1231, daß seine Familie in die Reihe der ratsfähigen Geschlechter gehört[1]. Auch 1233 scheint er Mitglied des Stadtrats gewesen zu sein. Sein Name erscheint unter den laicis nach den Kanonikern von St. Thomas, die der Inhalt der Urkunde unmittelbar betrifft. Da die Urkunde von Bürgermeister und Rat ausgestellt ist, wird unter den Laienzeugen der Rat zu verstehen sein[2].

In der Liste der Hausgenossen von 1266 ist ein Wilhelmus de Tegerfeld, filius Sluch verzeichnet[3], der vielleicht als Dietrich Sluchs Sohn anzusprechen ist[4], zumindest ist er damit als zur Familie Sluch gehörend ausgewiesen. Wilhelm von Tegerfeld ist von 1271 bis 1313 unter den Straßburger consules nachweisbar[5].

[1] St.UB I, Nr. 224, S. 176.
[2] St.UB I, Nr. 233, S. 183.
[3] St.UB I, Nr. 619, S. 485.
[4] Ein anderer Träger des Namens Sluch — außer Dietrich — taucht in den gedruckten Straßburger Quellen nicht auf. Daraus kann natürlich nicht der Schluß gezogen werden, daß es keine anderen Vertreter dieses Namens gegeben hat.
[5] 1271: St.UB III, S. 412; 1277: S. 414; 1279: S. 415; 1313: (ders.?), S. 427.

9. Heinrich Marsilius

Die Familie Marsilius, später Wetzel von Marsilien, gehört zu den bekanntesten Straßburger Patrizierfamilien; sie ist bereits mehrfach Gegenstand genealogischer Forschungen gewesen[1].

Als erster sicherer Stammvater der Familie wird im allgemeinen der Richter Wetzel angesehen, der zwischen 1215 und 1239 in den Urkunden erscheint[2]. Der Beweis für diese genealogische Verbindung läßt sich jedoch nicht mit letzter Sicherheit führen. Der Name Wetzel judex ist in den Urkunden häufig in ministerialischer Nachbarschaft zu finden[3], so daß die Familie Marsilius als Ministerialengeschlecht anzusehen ist, falls der oben erwähnte genealogische Zusammenhang den Tatsachen entspricht.

Der Kammerkürschner Heinricus filius Marsilii ist von 1237 bis 1252 urkundlich nachweisbar[4], in den letzten Jahren des öfteren zusammen mit seinem gleichnamigen Sohn. Er ist häufig Mitglied des Straßburger Stadtrats[5] und wirkt als Schöffe bei wichtigen, insbesondere die Allmende betreffenden Angelegenheiten mit[6]. Im Jahre 1246 überträgt Bischof Heinrich von Straßburg ihm und seinen Söhnen Güter in Vendenheim im Auftrage König Heinrich Raspes als Reichslehen[7]. Von den drei Söhnen Heinrich Marsilius', Wetzel, Heinrich und Otto[8], spielt Heinrich die größte Rolle im politischen Leben der Stadt. Er ist wie sein Vater Ratsmitglied[9] und Schöffe[10] und vertritt 1259 zusammen mit Gerung von

[1] Vgl. bes. Friedrich W. Euler: Ahnenkreis D (Wetzel von Marsilien), in: Ahnen und Enkel, Limburg/Lahn 1967, S. 67—83. Ferner ist zu verweisen auf Kindler von Knobloch: Das goldene Buch von Straßburg. Wien 1885/86, S. 415—418. Zur Bedeutung der Familie s. auch Philippe Dollinger: Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIVe siécle. Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 56 und 67.

[2] 1215: St.UB I, Nr. 162, S. 129 mit Erg. St.UB IV, 1, S. 208. Letzte Erwähnung 1239: St.UB I, Nr. 261, S. 202 f.

[3] Z. B. 1215 zwischen dem Schultheißen Rudolf (s. dazu das Kapitel über die Familie Ripelin u. S. 129 ff.) und Heinrich Kleingedank nach den als ministeriales bezeichneten Angehörigen der obersten Schicht der Ministerialität (St.UB I, Nr. 162, S. 129); 1218 unter den als cives bezeichneten bürgerlichen Ministerialen Erbo judex, Konrad Kalb und Burkart Ripelin (St.UB I, Nr. 170, S. 133 f.; zu den hier genannten Namen vgl. die entsprechenden Kapitel im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit). Vgl. außerdem folgende Urkunden: 1220: St.UB I, Nr. 181, S. 145 u. Nr. 184, S. 148 f.; 1221: Nr. 190, S. 154 f.; 1225: Nr. 195, S. 157 f.; [1223—1232]: Nr. 231, S. 181 f.

[4] Erster Beleg: St.UB I, S. 199, Anm. 1; vermutlich letzter Beleg (bei der Namensgleichheit mit seinem Sohn lassen sich hier keine genauen Daten ermitteln): St.UB I, Nr. 358, S. 272 f.

[5] 1237: St.UB I, S. 199, Anm. 1; 1239: S. 203, Anm. 1; 1240: St.UB I, Nr. 268, S. 207 f. mit Erg. St.UB IV, 1, S. 211; 1249: St.UB I, S. 247, Anm. 1 (vgl. dazu Hessel, Els. Urk., S.24); 1250: Hessel, Els. Urk., Nr. 15, S. 20 f.; 1252: St.UB I, Nr. 360, S. 274 und Nr. 361, S. 275.

[6] 1240: St.UB I, Nr. 270, S. 208; 1246: Nr. 298, S. 229.

[7] St.UB I, Nr. 302, S. 231.

[8] St.UB I, Nr. 358, S. 272 f.

[9] 1246: St.UB I, Nr. 298, S. 229; 1252: Nr. 367, S. 280; 1254: Nr. 383, S. 290; 1260: S. 343, Anm. 2.

[10] 1261: St.UB I, Nr. 479, S. 363.

MARSILIUS

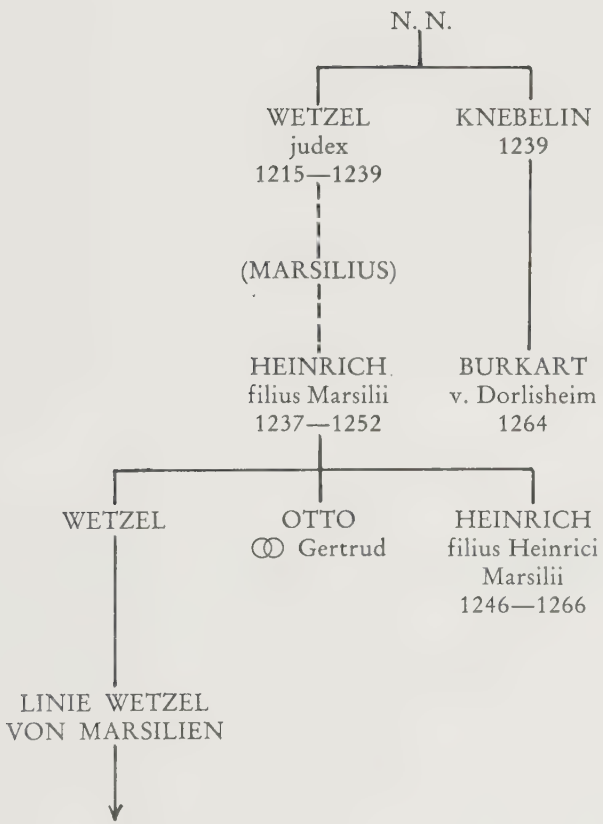
N. N.
WETZEL
judex
1215—1239
KNEBELIN
1239
(MARSILIUS)
HEINRICH
filius Marsilii
1237—1252
BURKART
v. Dorlisheim
1264
WETZEL
OTTO
⚭ Gertrud
HEINRICH
filius Heinrici
Marsilii
1246—1266
LINIE WETZEL
VON MARSILIEN

Hagenau die Stadt Straßburg in einem Vertrag mit Saarburg[11]. Das Hausgenossenverzeichnis von 1266 nennt allein vier Träger des Namens Marsilius.

Die weitere Entwicklung dieser Familie, deren Angehörige auch in der Folgezeit zur patrizischen Spitze Straßburgs zu zählen sind, soll hier nicht im einzelnen dargestellt werden, da dafür auf die einschlägige Literatur verwiesen werden kann[12].

[11] St.UB I, Nr. 437, S. 330.
[12] S. o. Anm. 1.

10. Wigerich des Roten Heinrich Sohn

Kindler von Knobloch bezeichnet die Familie Rot als „uraltes Geschlecht in Straßburg“[1]. In der Tat findet sich der erste Beleg bereits 1161 für einen gewissen Drutwinus, der zwischen ministerialischen Namen unter der Bezeichnung „majorum civitatis“ in einer Urkunde des Straßburger Archipresbyters Konrad erscheint[2]. Es läßt sich jedoch nicht feststellen, ob dieser Drutwin als Stammvater einer Familie Rot anzusehen ist; möglicherweise war diese Bezeichnung als Übername häufig. Im 13. Jahrhundert gibt es verschiedene Personen, der Rote, Rot oder Rufus genannt, die — z. T. als Ratsmitglieder[3] — jeweils nur in wenigen Belegen faßbar sind und vermutlich nicht alle einer Familie angehören. Ein Wigerich der Rote kommt — außer in der Kürschnerurkunde — sonst nicht vor. Zwei weitere Söhne eines (desselben?) Heinrich Rufus aber sind 1247 als Kleriker nachweisbar; der Papst vermittelt ihnen Pfründen an St. Peter bzw. St. Stephan[4].

Im Hausgenossenverzeichnis von 1266 sind neun Personen namens Rufus in drei Gruppen aufgeführt[5]. Vermutlich handelt es sich dabei um drei verschiedene Familien oder auch um verschiedene Linien einer Familie. In einer dieser Gruppen tauchen über drei Generationen verteilt die Vornamen Wiricus und Heinrich auf[6]. Da kaum Bedenken bestehen, die Vornamen Wiricus, Wirich und Wigerich für identisch zu halten, könnte es sich bei dieser Linie um die Nachkommen des Kammerkürschners von 1237 handeln. Wenn Wigerich zudem als Bruder der beiden oben erwähnten Kleriker anzusehen ist, ergeben sich einige Anhaltspunkte dafür, ihn patrizischen Kreisen zuzuordnen.

Da man in diesem Fall auf Vermutungen angewiesen ist, läßt sich nicht feststellen, ob Wigerich, Heinrich des Roten Sohn, der 1240 nicht mehr in der Liste der Kammerkürschner erscheint, mit einem der beiden neuen Mitglieder, Heinrich von Rheinau und Johannes von Saarburg, verwandt oder verschwägert ist — eine Frage, die im Falle Cuno Erbos Sohn und Cuno Cunos Sohn positiv beantwortet werden konnte.

[1] Kindler von Knobloch: Das goldene Buch von Straßburg, II, Wien 1885/86, S. 287.
[2] St.UB I, Nr. 11, S. 92.
[3] Z. B.: 1239 und 1240: Wilhelm Rot (St.UB I, S. 203, Anm. 1 und S. 207, Anm. 1); 1258: Gunther Rufus, der als Burggraf, also Ministeriale (vgl. die entsprechende Bestimmung im Friedensvertrag zwischen Bischof und Stadt, 1263, St.UB I, Nr. 519, S. 395), Mitglied des Rates ist (St.UB I, Nr. 428, S. 323).
[4] Nikolaus (St.UB IV, 1, Nr. 126, S. 80) und Johannes (l.c., Nr. 127, S. 80).
[5] St.UB I, S. 486, 487, 488.
[6] Wiricus filius Heinrici Rufi, Heinricus filius Wirici, Hugo filius Wirici; l.c., S. 488.

11. Erbo des Stationierers Sohn

Erbo des Stationierers Sohn gehört wie der eben genannte Wigerich oder Wiricus des Roten Heinrich Sohn zu den drei Kammerkürschnern, die in der Liste von 1240 nicht mehr verzeichnet sind. Die Untersuchung seiner rechtlichen und sozialen Stellung bereitet einige Schwierigkeiten, obwohl gerade die Urkunde von 1237, der wir die erste Liste der zwölf Kammerkürschner entnommen haben, ein Rechtsgeschäft behandelt, das ihn betrifft. Erbo hat von seinem Vater Heinrich Stationierer und seiner Mutter Anne eine Hofstatt geerbt, die diese vom Kammeramt der Kürschner in Erbleihe hatten[1]. Die Kammerkürschner geben ihr Einverständnis dazu, daß Erbo sein Erbrecht seinem Bruder Johannes, „eime dumherrn von Honowe" abtritt[2].

Heinrich Stationierer ist 1230 im Straßburger Rats- und Bürgerbuch als Schöffe verzeichnet[3] und damit als Angehöriger einer gehobenen sozialen Schicht ausgewiesen[4]. Weitere Belege für Personen dieses Namens fehlen.

Was hat die Bezeichnung „Stationierer" zu bedeuten? Kindler von Knobloch gibt an: „statiatores, stationarii waren nach Du Cange solche, die auf offener Straße eine statio hatten"[5]. Charles Schmidt ergänzt diese Angabe durch seine topographischen Untersuchungen. Der Platz vor der St. Martinskirche, der als Markt diente, hieß im Mittelalter auch Under Kremern, inter statiatores, inter

[1] Die Urkunde, die die Verleihung dieses Grundstücks an Heinrich und seine Frau Anne durch die zwölf Kammerkürschner beinhaltet, ist — undatiert — in einer späten Übersetzung als Abschrift erhalten (A.M. Mandats et Reglements. Sans date. R 13, fol. 96 v., Wortlaut der Urkunde im Anhang, Nr. 1). Sie ist von einem Bischof Konrad ausgestellt, drei identifizierbare Namen aus der stark verderbten Zeugenliste (Erbo der Richter, Burchard von Granies — die Abschrift hat Grieß — und Burchard von Steinburgetor (?) — in der Abschrift: sté ... pült, für steinporten? —) erscheinen in anderen Urkunden 1191 (St.UB I, Nr. 129, S. 105 f.) bzw. 1199 (Nr. 137, S. 112 f.), weisen also in die Zeit Bischof Konrads II. (1190—1202). Das neben dem Bischofssiegel erwähnte Stadtsiegel spricht für die letzten Amtsjahre des Bischofs. (Das erste bekannte Stadtsiegel erscheint 1201, St.UB I, Nr. 139, S. 114 f.). Als Ausstellungsdatum kämen also etwa die Jahre 1199/1200 in Betracht. Dazu würde auch die oben erwähnte Urkunde von 1237 stimmen, in der die Eheleute Heinrich und Anne als verstorben bezeichnet sind.

[2] S. die Abschrift der Urkunde im Anhang (Nr. 2). Die Bezeichnung „Domherr" scheint auf einer fehlerhaften Übersetzung zu beruhen. Ein Johannes von Honau (als Herkunftsbezeichnung) ist in den Listen des Straßburger Domkapitels nicht nachweisbar. Seine Zugehörigkeit zum Domkapitel wäre auch sehr unwahrscheinlich, da sich das Straßburger Hochstift fast ausnahmslos aus Mitgliedern des Hochadels zusammensetzt. (Vgl. dazu: Schulte, Aloys: Aus dem Leben des Straßburger Domkapitels 1150—1332, in: Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 6, 1927, S. 1 ff. Dort auch die Verzeichnisse der Mitglieder). Ein „Domherr" ist aber wiederum an der Kirche von Honau nicht denkbar. Wahrscheinlich hat der Schreiber „canonicus", das hier wohl „Stiftsherr" heißen sollte, fälschlicherweise als „Domherr" interpretiert.

[3] A.M. Rats- und Bürgerbuch (Livre de Bourgeoisie), fol. 4v. Die Reihe der Ratsmitglieder schließt ab mit: „Johannes Delbel burgermeister", dann folgt: „Hug Guldin Schöffenmeister und ander vil Schöffen Erbe Richter, Rudolf und Heinrich Lentzelin süne, ... Heinrich Stationierer ..." (Teildruck: St.UB I, S. 174, Anm. 1). Ohne Zweifel sind die nach dem Rat genannten Personen als die „ander vil Schöffen" anzusehen.

[4] Zur Frage der Schöffen in Straßburg s. o. S. 55 f.

[5] Kindler v. Knobloch, J.: Das goldene Buch von Straßburg, Wien 1885/86; Bd. II, S. 352. Vgl. dazu Du Cange, Bd. VIII, S. 587.

mercatores etc.[6]. An diesem Platz liegt nach den Aussagen der Urkunde von 1237 die „hofestat", die Heinrich Stationierer vom Kammeramt der Kürschner in Erbleihe hatte[7]. Schmidt nimmt an, daß es sich bei dieser „hofestat" um eine der stationes handelt, die dem Platz und dem Besitzer dieser statio den Namen gaben. „Unsere statiatores waren aber nicht bloß kleine Krämer, sondern es gab auch größere Kaufleute darunter"[8]. Vermutlich war Heinrich Stationierer einer dieser „größeren Kaufleute", denn er ist, wenn auch nur durch einen einzigen Beleg, als zu den ratsfähigen Straßburger Geschlechtern gehörend ausgewiesen[9].

Irgendeine Verbindung der Familie Stationierer mit dem Geschlecht der inter mercatores, das seinen Namen von demselben Platz an der Martinskirche herleitet und 1237 durch ein, 1240 durch zwei Mitglieder im Kammeramt der Kürschner vertreten ist, läßt sich nicht nachweisen.

[6] Schmidt, Charles: Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter. 2. Aufl., Straßburg 1888, S. 101.
[7] S. Anhang.
[8] Schmidt, l.c. (s. Anm. 6).
[9] S. o.

12. Heinrich von Rheinau

Für Heinrich von Rheinau ist die Kürschnerurkunde von 1240 der einzige Beleg. Dennoch lassen sich über seine Herkunft gewisse Vermutungen anstellen.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheinen in Straßburg mehrere Mitglieder einer Familie von Rheinau, die zur bischöflichen Ministerialität gehören. Die Reihe der sicher nachweisbaren genealogischen Zusammenhänge beginnt mit einem Rudolf von Rheinau, der zwischen 1176 und 1190 in den Urkunden zu finden ist[1]. Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß in den Zeugenlisten der Straßburger Urkunden die ausdrückliche Bezeichnung „ministeriales" für eine bestimmte Zeugengruppe meist fehlt. Man ist also in vielen Fällen darauf angewiesen, aus der Stellung des Namens innerhalb einer Zeugenreihe auf die Standeszugehörigkeit seines Trägers zu schließen. Rudolf von Rheinau erscheint in fast allen Urkunden, die seinen Namen in der Zeugenliste verzeichnen, zusammen mit den Inhabern ministerialischer Ämter[2]. 1183 werden Marschall, Burggraf und Schultheiß mit ihm zusammen genannt und als „militares vero viri" bezeichnet[3]. Zwei Urkunden von 1188 schließlich enthalten die Bemerkung, daß das Rechtsgeschäft „presentibus ministerialibus ecclesie Argentinensis" verhandelt worden sei; unter den Laienzeugen, zu denen auch Rudolf von Rheinau — einmal mit beiden Söhnen — gehört, werden diese an der Verhandlung beteiligten Ministerialen zu verstehen sein[4]. Rudolfs Söhne, Eberhard und Albert von Rheinau, treten noch einmal 1193 ebenfalls zusammen mit anderen Ministerialen als Zeugen in einer bischöflichen Urkunde auf[5]. Ein Verzeichnis der Güter des Straßburger Domkapitels, die aus Anniversarstiftungen stammen, (zwischen 1224 und 1228 angelegt)[6] nennt Rudolf von

[1] 1176: St.UB I, Nr. 116, S. 96; 1190: Reg. II, Nr. 661 a, S. 441 (Nachtrag). Weitere Belege in den folgenden Anmerkungen. Im Jahre 1148 ist bereits ein Rudolf von Rheinau unter den Ministerialen einer Zeugenreihe verzeichnet (St.UB I, Nr. 100, S. 82); möglicherweise handelt es sich dabei um den Vater des von 1176—1190 nachweisbaren Rudolf.

[2] Z. B.: 1181: Reg. I, Nr. 608, S. 349; 1182: St.UB I, Nr. 118, S. 98; 1183: Reg. I, Nr. 616, S. 351; 1188: Reg. I, Nr. 642, S. 358. Die zuletzt genannte Urkunde ist als Zeugenregest auch in St.UB I, Nr. 124, S. 103 gedruckt. Sie enthält dort einen Fehler. In der Zeugenreihe werden genannt: „...Rudolfus de Rinovva et filii ejus Rudolfus scultetus et Waltherus frater ejus." Hinter „filii ejus" fehlt ein Trennungszeichen. Der Schultheiß Rudolf und sein Bruder Walter sind nicht Söhne des Rudolf von Rheinau. Wird das schon durch die sprachliche Gestaltung der oben erwähnten Zeile angedeutet (die Bezeichnung „frater" wäre nach „filii" überflüssig, wenn es sich wirklich um die Söhne handeln würde), so liegt der zwingende Beweis in einer Urkunde desselben Jahres, in deren Zeugenreihe Rudolf von Rheinau mit seinen beiden Söhnen Eberhardt und Albert und daneben der Schultheiß Rudolf zusammen mit seinem Bruder Walter genannt werden. (Reg. I, Nr. 642, S. 357 f). Der entsprechende Hinweis im Register des St.UB I, S. 536, Sp. 2 auf die Urkunde Nr. 124, S. 103 für Rudolf von Rheinau und seine Söhne ist also ebenfalls zu korrigieren.

[3] St.UB IV, 1, Nr. 7, S. 5.

[4] St.UB IV, 1, Nr. 9, S. 6 f; Reg. I, Nr. 642, S. 357 f.

[5] Reg. I, Nr. 676, S. 356. (Auszug aus der Zeugenliste auch: St.UB I, Nr. 132, S. 109).

[6] St.UB IV, 1, Nr. 33, S. 39. Dem entsprechen auch die Eintragungen im Seelbuch des Domkapitels. Rudolf, Sohn Alberts von Rheinau, ist dort als miles bezeichnet. (ZGOR III, S. 92 f. u. 99).

VON RHEINAU

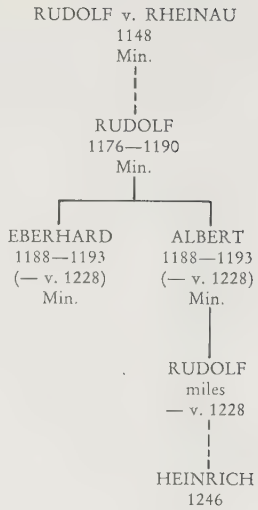
RUDOLF v. RHEINAU
1148
Min.
RUDOLF
1176—1190
Min.
EBERHARD
1188—1193
(— v. 1228)
Min.
ALBERT
1188—1193
(— v. 1228)
Min.
RUDOLF
miles
— v. 1228
HEINRICH
1246

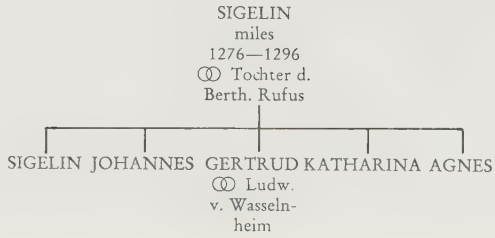
SIGELIN
miles
1276—1296
⚭ Tochter d.
Berth. Rufus
SIGELIN
JOHANNES
GERTRUD
⚭ Ludw.
v. Wasseln-
heim
KATHARINA
AGNES

Rheinau, seine Söhne Eberhard und Albert und dessen Sohn Rudolf als Stifter von insgesamt zwölf Getreideäckern in Wikersheim.

Die in den Straßburger Urkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Zeugen erscheinenden Ministerialen mit der Bezeichnung von Rheinau sind also einwandfrei als Mitglieder einer Familie nachzuweisen; die Herkunftsbezeichnung von Rheinau scheint bereits echter Name geworden zu sein. Von dieser Grundlage aus ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Heinrich von Rheinau, der 1240 als Kammerkürschner auftritt, dieser alten Ministerialenfamilie entstammt, auch wenn Zwischenglieder nicht nachweisbar sind. Die weitere Entwicklung dieser Familie wird erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wieder deutlicher erkennbar. In dieser Zeit erscheint ein Sigelin von Rheinau (1276 — vor 1296)[7], der im Schenkungsbuch des Frauenwerks als miles bezeichnet wird[8]. Er ist mit einer Tochter des Berthold Rufus verheiratet[9] und hat fünf Kinder[10]. In der Folgezeit erscheinen mehrere Angehörige der Familie von Rheinau als Ratsmitglieder[11].

[7] 1276: St.UB III, Nr. 86, S. 31; 1296 wird er als verstorben bezeichnet. (St.UB III, Nr. 357, S. 112).

[8] „Agnes filia dicti de Rhinowe miles obiit, detit X sol." (A.M. UFW, fol. 207 v.). Zu Agnes als Tochter des Sigelin von Rheinau vgl. Anm. 10.

[9] St.UB III, Nr. 86, S. 31.

[10] 1294 werden seine beiden Töchter Katharina und Agnes, Nonnen in St. Katharina, erwähnt (St.UB III, Nr. 315, S. 99), denen er Einkünfte von einem Grundstück in der Küfergasse schenkt. Im gleichen Jahr stimmen seine Kinder Sigelin, Johannes und Gertrud mit ihrem Gatten Ludwig von Wasselnheim einem Grundstücksverkauf durch ihren Vater zu. (St.UB III, Nr. 326, S. 102).

[11] S. die Ratsverzeichnisse in St.UB VII, S. 913 ff.

13. Johannes von Saaburg

Für den Namen Johannes von Saarburg gibt es in der Zeit von 1229 bis 1295 zahlreiche Belege. 1229 erscheint er unter den viri mediantes bei einem Vertrag zwischen Straßburg und Saarburg auf Straßburger Seite[1]. 1237 ist er in nicht näher bezeichneter Eigenschaft Zeuge in einer bischöflichen Urkunde[2]. Die nächsten Belege nach der Kürschnerurkunde von 1240 finden sich erst wieder ab 1264, zum Teil für einen Ratsherrn dieses Namens[3]. Ob es sich dabei um einen Sohn des Kammerkürschners handelt, ist nicht zu ermitteln. Der Vorname Johannes erscheint bei den sieben Mitgliedern dieser Familie, die 1266 im Hausgenossenverzeichnis genannt werden, allein viermal[4]. Ein Johannes von Saarburg ist von 1282 bis 1284 als einer der Leiter des Straßburger Spitals, die stets von Angehörigen des Patriziats gestellt werden[5], nachweisbar[6]. Das Schenkungsbuch des Frauenwerks verzeichnet drei Personen namens Johannes von Saarburg[7]. Dadurch werden Versuche, genauere genealogische Zusammenhänge zu rekonstruieren, unmöglich gemacht; andererseits erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, daß die Träger dieses Namens wirklich zu einer — patrizischen — Familie von Saarburg gehören, zu der auch der Kammerkürschner von 1240 zu rechnen ist.

[1] St.UB I, Nr. 216, S. 170.
[2] St.UB IV,1, Nr. 50, S. 53.
[3] Z. B. 1272/73 (St.UB III, S. 413) 1275/76 (l.c., S. 414).
[4] St.UB I, S. 487 f.
[5] Unter den rectores hospitalis finden sich u. a. folgende Geschlechter: von Kageneck, Ripelin, von Grostein, in Kalbsgasse, Zorn etc. Vgl. die Zusammenstellung in St.UB III, S. 437.
[6] 1282: St.UB III, Nr. 158, S. 52; 1284: Nr. 175, S. 57.
[7] A.M. UFW, fol. 18 v., 93 v., 143 v.

Zusammenfassung

Als Ergebnis dieser Untersuchung über die soziale Stellung der Kammerkürschner im 13. Jahrhundert kann folgendes festgestellt werden:

Bis auf wenige Ausnahmen, in denen es die Quellenlage nicht gestattete, nähere Aufschlüsse zu gewinnen, erwiesen sich die Kammerkürschner als zu den ratsfähigen Straßburger Geschlechtern gehörend. Der Ausdruck „Handwerker" erscheint dieser Personengruppe gegenüber unangebracht; es handelt sich wohl vielmehr um (Pelz-)Kaufleute, die es z. T., wie in einigen Fällen nachgewiesen werden konnte, zu ansehnlichem Reichtum gebracht haben. Bereits ihre Vorfahren im Amt kamen nach den Bestimmungen des ersten Stadtrechts mit dem Handel in Berührung und genossen zudem als homines ecclesie das Privileg der Zollfreiheit im ganzen Reich. Viele ihrer Nachkommen gehören zu den Straßburger Münzerhausgenossen, und eine ganze Reihe bedeutender Patriziergeschlechter wie die von Kageneck, Liebenzeller, Reimboldelin und von Achenheim führen ihren Ursprung auf diese Kammerkürschnerfamilien zurück. Die genealogischen Untersuchungen führten zudem zu einem für die Entwicklung des Kammeramtes wichtigen Ergebnis: dieses Amt scheint bereits vor der Mitte, eventuell sogar schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts erblich gewesen zu sein.

Für einige der Kammerkürschnerfamilien konnte die Herkunft aus der bischöflichen bzw. domstiftischen Ministerialität nachgewiesen, bei anderen mußte sie zumindest für wahrscheinlich gehalten werden. Bei dieser Untersuchung fiel auf, daß die Ministerialen, die nicht zur höchsten Schicht ihres Standes gehören, in den Zeugenlisten unter den „cives" erscheinen. Wir haben diese Gruppe als „bürgerliche Ministerialität" bezeichnet. Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit wird ausführlich darauf zurückzukommen sein.

Zuvor jedoch ist zu fragen, wie sich das vorliegende Ergebnis für die Kammerkürschner aus der Mitte des 13. Jahrhunderts in die Gesamtentwicklung dieses Amtes einordnet. Auf welchen Voraussetzungen beruht der Status, den diese Kammer„handwerker" um 1240 erreicht haben, und wie hat sich von diesem Zeitpunkt an die weitere Entwicklung vollzogen? Dabei ist u. a. auch zu untersuchen, wie sich Kammeramt und Kürschnerzunft zueinander verhalten und welchen Veränderungen diese Beziehung unterworfen ist.

d) Die Entwicklung des Kammeramtes der Kürschner bis zum 15. Jahrhundert

Die Inhaber des Kammeramtes der Kürschner in Straßburg bilden, wie die vorausgegangenen Untersuchungen gezeigt haben, im 13. Jahrhundert einen wesentlichen Teil des Patriziats. Es ist nun zunächst zu fragen, wie sich dieses Kammeramt zur Zunft seines Gewerbes verhält. Ist das Kammeramt Teil der Kürschnerzunft? Haben Kammeramt und Zunft einen gemeinsamen Meister? Ist also z. B. Konrad Virnekorn, der Meister der zwölf officiati in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in dieser Funktion für die ganze Kürschnerzunft zuständig?

Es gibt für diese Frage vom 12. bis zum 14. Jahrhundert verschiedene Nachrichten, die, zueinander in Beziehung gesetzt, eine gewisse Entwicklung erkennen lassen. In dem bereits mehrfach herangezogenen ersten Straßburger Stadtrecht zählt der Art. 44 diejenigen Handwerke auf, für die der Burggraf einen Meister bestimmt[1]. Darunter befindet sich auch das officium pellificum. Es kann kein Zweifel bestehen, daß der Begriff „officium" hier Gesamthandwerk meint, wie auch immer man sich dessen sonstige Organisation vorzustellen hat[2]. Das Amt des Kürschnermeisters scheint nicht durch einen der zwölf Kammerkürschner wahrgenommen zu werden; denn nach dem Wortlaut des Artikels 102 kommt der Meister zur Zahl der zwölf noch hinzu: „... materiam magister pellificum, assumptis secum, quotquot fuerint necessarii, de hiis duodecim, emet de argento episcopi vel Maguntie vel Colonie"[3]. Die Möglichkeit, daß der Meister selbst nicht zu den Kammerkürschnern gehört, sich aber ihrer Hilfe beim Einkauf des Materials, das sie im Auftrag des Bischofs zu verarbeiten haben, bedient, läßt den Schluß zu, daß er selbst kein Fachmann ist, sondern ein bischöflicher Amtsträger, der die Aufsicht führt und das Gewerbegericht ausübt[4]. Vielleicht gehören auch die anderen Meister, die der Burggraf für die in Art. 44 genannten Gewerbe einsetzt, nicht dem Gewerbe an, das sie beaufsichtigen sollen. Dafür spricht immerhin eine Bestimmung in dem Friedensvertrag, den Bischof und Stadt nach

[1] „Ad officium burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum fere in urbe, scilicet sellariorum, pellificum, cyrothecariorum, sutorum, fabrorum, molendinariorum et eorum, qui faciunt vasa vinaria et picarios, et qui purgant gladios, et qui vendunt poma, et cauponum ..." (St.UB I, Nr. 616, S. 470).

[2] Dettmering (Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg. Berlin 1913, S. 18) sah in den officia Zünfte und vermutete, daß nur diejenigen Berufe dem Burggrafen unterstellt seien, die bereits in Zünften organisiert sind. Dagegen spricht jedoch der Quellentext (s. vorige Anm.), dem zu entnehmen ist, daß es auch officia gab, die nicht dem Burggrafen unterstellt waren. Es kann also kein kausaler Zusammenhang zwischen Zunftbildung und Zugehörigkeit zum Aufsichtsbereich des Burggrafen bestehen. Gerade Dettmering hat gegen Keutgen mit Recht darauf hingewiesen, daß das Wort „fere" im Zusammenhang mit dem folgenden „scilicet" durchaus mit „fast" zu übersetzen ist (l.c., S. 14, Anm. 8): Der Burggraf setzt f a s t allen Gewerben einen Meister, nämlich den im folgenden aufgezählten.

[3] St.UB I, Nr. 616, S. 474.

[4] Hans Thimme kommt zu einem anderen Ergebnis, da er von vornherein die Verhältnisse in Straßburg und Trier gleichsetzt. „Die Straßburger Gewerbe sind in Ämtern organisiert ... An ihrer Spitze stehen Meister, die der Burggraf einsetzt. Die Meister gehören dem Gewerbe an, dem sie vorgesetzt sind. So ist es wenigstens in Trier." (Thimme, H.: Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier. Berlin und Leipzig 1913, S. 11).

ihrer kriegerischen Auseinandersetzung 1263 abschließen. Hier wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Burggraf den ihm unterstellten Gewerben nur einen Meister setzen darf, „der das antwerk kan“[5]. Wäre die Fachkenntnis der jeweiligen Meister unangefochtene Tradition gewesen, so hätte man diesen Satz nicht hinzuzufügen brauchen.

Die Kürschner gehören 1263 nicht mehr zum Aufsichtsbereich des Burggrafen. Offensichtlich hat das Kammeramt der Kürschner hier sehr früh die Führung innerhalb der Zunft übernommen. Aus der Zeit um 1200[6] ist eine Urkunde erhalten, in der Bischof Konrad bescheinigt, daß „Reimbolt ein meister der kuersener und die andern elfe gesellen sines ambahtes“ ein Haus mit Grundstück verliehen haben[7]. Zweifellos handelt es sich hier um die zwölf officiati — ambahtliute, wie sie in der Übersetzung einer späteren Urkunde heißen, Kammerkürschner, wie wir sie bezeichnet haben[8]. Sie haben dem oben zitierten Text zufolge um diese Zeit bereits einen Meister aus ihren eigenen Reihen. Da nach dem ersten Stadtrecht der Meister des ganzen Kürschnergewerbes auch für die zwölf Kammerkürschner zuständig war, wird man schließen dürfen, daß der Meister der Kammerkürschner von etwa 1200 auch für das ganze Kürschnergewerbe in Straßburg zuständig ist. Der Burggraf ist hier in der Auswahl der Meister offenbar früh durch und auf die Mitglieder des Kammeramts beschränkt worden, die bereits zu dieser Zeit (um 1200) einen recht geschlossenen Kreis bilden, der über gemeinsamen Grundbesitz verfügt.

Die Verbindung des Zwölfermeisters mit dem Gesamthandwerk der Kürschner ist auch im 14. Jahrhundert — in weiterentwickelter Form — noch vorhanden. Eine Kürschnerordnung von 1368 legt davon Zeugnis ab. Der Meister der Zwölf ist danach gleichzeitig der Obermeister der Kürschnerzunft. Er setzt den Kürschnern einen Untermeister, „welen er wil, one mengliches widerreden“[9]; er soll aber einen aussuchen, „der ime und dem antwercke der nutzeste und der beste si“[10]. Der Meister des Kammeramts leitet also nicht mehr selbst die Kürschnerzunft, sondern er beauftragt einen seiner Untergebenen mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Auch seine übrigen elf Genossen im Kollegium der Zwölf haben mit dem Handwerk als solchem sicher nichts mehr zu tun. Waren es schon im 13. Jahrhundert fast ausschließlich Angehörige ratsfähiger Geschlechter, die uns als Kammerkürschner entgegentraten, so sind es im 14. Jahrhundert Namen aus allerersten Straßburger Familien, die unter den Zwölfern der Kürschner erscheinen. Es sind die von Müllenheim, von Kageneck, Völtsche, Schilt, Pfaffenlab, Gürtler und Mans, die z. T. durch mehrere Familienmitglie-

[5] St.UB I, Nr. 519, S. 395.

[6] Zur Datierung der bisher nicht bekannten und nur in einer späten Übersetzung überlieferten Urkunde s. o. S. 90 Anm. 1.

[7] Text der Urkunde im Anhang (Nr. 1).

[8] Die Urkunde steht in enger inhaltlicher Beziehung zu der Urkunde von 1237, deren Text sich ebenfalls im Anhang befindet (Nr. 2) s. dazu u. S. 99). 1237 werden die in gleicher Angelegenheit handelnden Personen deutlicher als die „zwölf ambahtliute under den kürsenern“ bezeichnet.

[9] Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Straßburg 1889, S. 322.

[10] l.c., S. 324.

der vertreten sind. Die Familie von Kageneck kann dabei bereits auf eine 130-jährige Tradition zurückblicken: 1237 und 1240 hatten je zwei ihrer Vorfahren, Mitglieder der Stammfamilie inter mercatores, das Amt eines Kammerkürschners inne[11].

Die Kürschnerordnung von 1368 zählt für das Zwölferkollegium ausschließlich Rechte auf; von irgendwelchen Pflichten gegenüber der Zunft ist nicht die Rede. Die Kürschner selbst aber haben sich zu verpflichten, die Rechte der Zwölf zu respektieren: „Es ist ouch zu wissende, welre under den kürsener sin reht empfohen wil, der musz sweren vor allen dingen dem öbermeister und den zwölferen ir reht zu hebende . . ."[12].

An Hand der genealogischen Untersuchungen für das 13. Jahrhundert war bereits im Fall der eben erwähnten inter mercatores festgestellt worden, daß das Kammeramt an Familienangehörige vererbt wurde. Die Kürschnerordnung von 1368 legt nun eine genaue Erbfolge fest. Erbberechtigt ist zunächst der älteste Sohn; hat aber das verstorbene Mitglied des Zwölferkollegium keine Söhne hinterlassen, so gehen seine Rechte auf seinen nächstältesten Bruder und dessen Söhne über[13]. Wie aus der Namensreihe hervorgeht, werden die Rechte minderjähriger Erbberechtigter durch Verwandte wahrgenommen[14]. Die Zwölfer wählen aus ihren Reihen einen Obermeister, der dafür sechzig Pfund Straßburger Pfennige zahlen muß. Findet sich keiner zur Zahlung dieser Summe bereit, so wird das Amt an den Meistbietenden versteigert[15]. Das Amt des Zwölfermeisters und Obermeisters der Kürschnerzunft ist — nach diesem Preis zu schließen — eine recht einträgliche Einnahmequelle. So kassiert er z. B. einen Teil der Gebühren, die die Kürschner bei der Aufnahme in die Zunft zu zahlen haben[16]. Weitere Einnahmen fließen ihm aus Zinsen zu, die er einsammeln, aber auch mit seinen elf Kollegen teilen muß. Bei diesen Zinsen handelt es sich vermutlich um Einnahmen von den Grundstücken, die die Zwölfer gemeinsam verliehen haben. Das erste Beispiel war die oben bereits erwähnte Urkunde aus der Zeit um 1200, in der einem gewissen Heinrich und seiner Ehefrau Anne ein Haus mit Hofstatt bei St. Martin gegen einen jährlichen Zins von fünfzehn Unzen und fünf Hühnern zu Erbrecht verliehen wurde[17]. 1237 geben die Kammerkürschner ihr Einverständnis dazu, daß der erbberechtigte Sohn des Heinrich und der Anne dieses Grundstück seinem Bruder überläßt[18]. 1240 erfahren wir von einer weiteren Grundstücksverleihung, ebenfalls im Bereich der St. Martinskirche[19]. Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[20] schließlich ist eine un-

[11] S. o. den Abschnitt Nr. 3 in den genealogischen Untersuchungen (S. 69 ff.).
[12] Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen, a. a. O., S. 323.
[13] l.c., S. 322.
[14] Der Ritter Cuno von Kageneck ist selbst Mitglied des Zwölferkollegiums und vertritt außerdem seinen Neffen. In dieser Funktion auch: „Berthold Mansze, sines vettern kinde vöget". (l.c., S. 322).
[15] l.c.
[16] l.c., S. 323 f.
[17] S. o. Anm. 7.
[18] Text im Anhang (Nr. 1).
[19] St.UB I, Nr. 268, S. 206 f.
[20] Die zeitliche Einordnung ergibt sich aus dem Vergleich eines Abschnitts dieser Aufzeichnung mit entsprechenden Urkunden. Der betreffende (3.) Abschnitt lautet: „Item

datierte Aufzeichnung erhalten, die unter der Überschrift „von der zwolfer wege" die Zinspflichtigen der Kammerkürschner aufzählt[21]. Vier von sechs genannten Grundstücken liegen „unter krämern, am fischemerckete", das ist die Gegend, die in der Urkunde von 1237 als „nebent der kirchen zu sant martin ... under den stationierern" beschrieben wird[22]. Da das um 1200 verliehene Grundstück mit dem 1237 erwähnten identisch ist[23], kann also festgestellt werden, daß das Zwölferkolleg der Kürschner bereits vom Anfang des 13. Jahrhunderts an über gemeinsamen Grundbesitz an der St. Martinskirche in der Straße „unter den Kaufleute", „inter mercatores", verfügte, in dieser Hinsicht also auf eine lange Tradition gemeinsamer Vermögenspolitik zurückblicken kann, die eine frühzeitige feste Geschlossenheit dieser Gruppe dokumentiert.

Dieser feste Zusammenhalt des Zwölferkollegiums wirkt sich auch im 14. Jahrhundert auf das Verhältnis von Kammeramt und Kürschnerzunft aus. In der bereits mehrfach zitierten Kürschnerordnung erscheint die Zunft völlig abhängig von den Zwölfern. Sie sind es, die die Kürschnerordnung erlassen, sie setzen die Höhe der Aufnahmegebühr für neue Zunftgenossen fest und bestimmen den Verwendungszweck des auf diese Weise eingenommenen Geldes. Der Untermeister muß wie alle Zunftgenossen zuallererst schwören, die Rechte der Zwölfer zu wahren, und erst in zweiter Linie, das Recht des Gewerbes zu achten „und ouch reht gerihte zu habende"[24].

Am deutlichsten zeigt sich der Rangunterschied zwischen den Zwölfern und den übrigen Kürschnern in den Bestimmungen über das Festessen, die in der Kürschnerordnung bezeichnenderweise einen breiten Raum einnehmen. Jeder Kürschner, der dafür bezahlt, darf einen anderen Bürger zum Festessen mitbringen. „iedem kürsener und sime burger" soll man „halp so vil also den zwölferen" zu essen geben; nur Wein und Brot sollen sie reichlich erhalten[25].

Das Kammeramt der Kürschner hat also im 14. Jahrhundert innerhalb und gegenüber der Kürschnerzunft eine sehr exklusive Stellung erlangt.

Einige Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert zeigen, daß dieses Amt auch weiterhin von der obersten Schicht des Straßburger Patriziats als Privileg betrachtet wird. In den Auseinandersetzungen zwischen Stadtrat und adligem Pa-

Henselin Berner und Sigelin von Offenburg gent X untze den. und 3 1/2 cappen von dem huse an dem fischemerckete, daz sü zuo erbe koment von des zuom tribel wibes wegen; gent die Johanser zuo diser zyt." (A.M. R 13, fol. 97 v.). Der erste Teil (bis zum Semikolon) muß zwischen 1355 und 1381 aufgezeichnet worden sein. 1355 ist das Haus noch im Besitz der Ehefrau des Johannes zum Trübel (St.UB VII, Nr. 761, S. 225); 1381 schenken die Erben des verstorbenen Johannes (Henselin) Berner die ihnen jetzt gehörende Hälfte des Hauses den Johannitern auf dem Grünenwörd in Straßburg. (St.UB VII, Nr. 1988, S. 575). Der letzte Satz muß nach 1388 hinzugefügt worden sein; denn in diesem Jahr gelangt die andere Hälfte des Hauses, die Sigelin von Offenburg und seiner Frau (aus der Familie Berner) gehört, ebenfalls an die Johanniter. (l.c., Nr. 2348, S. 678).

[21] A.M. R 13, fol. 97 r. und v.

[22] S. Anm. 18.

[23] S. o.

[24] Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen, a. a. O., S. 324.

[25] l.c., S. 323.

triziat, die schließlich zum sogenannten Dachsteiner Krieg führten[26], zog ein großer Teil der zuletzt genannten Gruppe 1419 aus der Stadt und schloß sich zur „Vereinigten Ritterschaft aus Straßburg" zusammen[27]. Beide Parteien formulierte ihre Anklagepunkte[28]. In der Beschwerdeschrift der Ritter wird dabei u. a. verlangt: „Item Alle unser ambaht sullent wider zu iren alten nutzen und friheiten wider kumen mit namen Das Schultheissen tum. Item Die Foeigtie. Item Das Burggrafen tum. Item Das Münssemeister tum. Item Das Kürsener ambaht. Item Die Münsse und die hußgenossen wider zu iren alten friheiten und rehten lossent kumen und bliben, . . ."[29]. Das Kürschneramt — ohne Zweifel das von uns als „Kammeramt" bezeichnete — steht hier also gleichrangig neben Vogtei, Burggrafen- und Münzmeisteramt und Hausgenossen. Offenbar hatte die Stadt versucht, die alte Vorherrschaft des adligen Patriziats in diesen Ämtern zu brechen — eine der Ursachen, die zum Dachsteiner Krieg führten.

Ein anderes Zeugnis aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wirft ebenfalls ein bezeichnendes Licht auf die Entwicklung des Kammeramts. Aus dem Jahre 1479 ist eine Urkunde erhalten, in der ein Angehöriger der Familie von Müllenheim, eines der bedeutendsten Straßburger Geschlechter, seinem Herrn, dem Bischof Albrecht von Straßburg, für eine Hofstatt und „das oberst kürsenermeisterthum zu Straspurg" einen Lehnseid schwört, sich als seinen und des Domstifts Mann bezeichnet und ihm huldigt[30]. Dieses Kammeramt, das seinen Ursprung im bischöflichen Dienst hat, wie das erste Stadtrecht zeigt, steht also noch am Ende des 15. Jahrhunderts in Beziehung zum Bischof. Das Amt ist inzwischen zum Lehen geworden, eine Entwicklung, die für Ämter ministerialischen Ursprungs typisch ist.

In Straßburg gibt es für die Feudalisierung handwerklicher Ämter mehrere Beispiele. Auf die Bischofsbecherer, die nach dem ersten Stadtrecht den zwölf officiati unter den Kürschnern gleichzustellen sind, ist oben bereits hingewiesen worden[31]. Ihr Amt wird zu Beginn des 14. Jahrhunderts als bischöfliches Lehen bezeichnet[32]. Als weiteres Beispiel sei das Fischermeisteramt genannt. Es gehört nach Aufzeichnungen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts zusammen mit anderen Vergünstigungen als Lehen zum Truchsessenamt, das die Herren von Schönau, ein Geschlecht, das im 13. Jahrhundert in der höchsten Straßburger Ministerialenschicht erscheint[33], innehatten[34]. Einer Urkunde von 1390, in der ein Hannemann von Schönau das Fischermeisteramt als Lehen an Wilhelm von

[26] Über die Ursachen und Auswirkungen des Dachsteiner Krieges liegen bisher keine detaillierten Studien vor. Zum Verlauf vgl. Reuss, Rudolphe: Histoire de Strasbourg. Paris 1922, S. 88—90; s. auch Dollinger, Philippe: Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIVe siècle, in: Revue d'Alsace 90, 1951/52, S. 80 ff.

[27] Wencker: Collectanea Juris publici. Argentorati 1702, Teil III, S. 52—56.

[28] Schilter: Anm. zur Chronik Jakobs von Königshofen (Straßburg 1698), S. 806 ff.

[29] Schilter, l.c., S. 842.

[30] A.D. G 761 (6). Text der Urkunde im Anhang (Nr. 3).

[31] S. o. S. 46.

[32] St.UB IV, 2, S. 215 f. und 266 f.

[33] St.UB I, Nr. 290, S. 221.

[34] St.UB IV, 2, S. 263 und 278 f.

Müllenheim weitergibt, ist zu entnehmen, daß dieses Amt ähnlich wie das Zwölferamt bei den Kürschnern organisiert ist. Der Inhaber dieses Lehens gilt auch hier als Obermeister der Zunft, der „einen undern vischermeister sol setzen"; der Untermeister hat die mit diesem Amt verbundenen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen[35].

Zum Gerichtsstand der Straßburger Kammerhandwerker fehlt in den Quellen leider jeder Hinweis. Wir sind für diese Frage — mit aller notwendigen Vorsicht — auf Parallelen in anderen Städten angewiesen. Neben Worms bietet sich dafür vor allem Trier an. In den Trierer Quellen sind die „camerarii" (je sieben bei Kürschnern und Schuhmachern) im Gegensatz zu Straßburg nicht persönlich faßbar, aber ihre ständisch-rechtliche Stellung tritt deutlich zutage. Sie sind von der ersten Erwähnung im Liber annalium iurium an vom öffentlichen Gericht befreit, außer in Fällen, die zum Bereich der Hochgerichtsbarkeit gehören, und unterstehen dem erzbischöflichen Kämmerer[36]. Die Trierer Kammerkürschner haben — nach den ältesten Nachrichten — wie ihre Straßburger Kollegen im Auftrag ihres bischöflichen Herrn die Rohfelle auf den großen Märkten einzukaufen[37]; sie sind im ganzen Erzbistum vom Zoll befreit[38]. Kammerkürschner wie Kammerschuhmacher bilden je eine Art „Staat im Staate"[39] innerhalb ihrer Zunft, eine Beobachtung, die ebenso für Straßburg gilt. Die Sonderstellung der Kammerhandwerker gegenüber ihren Zunftgenossen ist noch im 17. Jahrhundert deutlich erkennbar[40]. In Trier wie in Straßburg unterliegt das Kammeramt dem Feudalisierungsprozeß[41]. Knut Schulz hat in einer 1968 erschienenen Arbeit nachgewiesen, daß die Trierer Kammerhandwerker in ständisch-rechtlicher Hinsicht der domstiftischen Ministerialität gleichzusetzen sind. Dafür sprechen nicht allein die gerichtlichen Bestimmungen, sondern auch die Befreiung von gewissen Dienstleistungen, Abgaben und Pflichten, die für Kammerhandwerker wie für Ministerialen des Domstifts gleichermaßen gilt[42].

Für Straßburg fehlen derartig präzise Quellenaussagen. Aber die weitgehend gleich verlaufende Entwicklung der Kammerämter in beiden Städten, auf die

[35] St.UB VI, Nr. 605, S. 320—322. Vgl. auch eine entsprechende Urkunde von 1328, in der ein Hannemann von Schönau als Lehnsherr des Ritters Reimbold Liebenzeller erwähnt wird, der das Fischermeisteramt zusammen mit dazu gehörenden Fischereirechten in der Breusch als Afterlehen an Eberlin von Müllenheim weitergibt. (St.UB III, Nr. 1206, S. 365). Die Herren von Schönau hatten dieses Lehen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts inne. (Grandidier: Nouv. œuv. inédites, III, S. 424 f.). Das Fischereirecht in einem bestimmten Abschnitt der Breusch ist bereits nach dem 1. Stadtrecht mit dem Amt des dapifer verbunden. (St.UB I, S. 476, Art. 117).

[36] QRWg I, Nr. 2, S. 10.

[37] MUB II, Nachtrag Nr. 15, S. 400.

[38] QRWg I, Nr. 53, S. 315.

[39] Dieser Ausdruck wurde von Max Bär auf die Beziehung Kammeramt — Zunft in Trier angewandt. (Zur Geschichte der deutschen Handwerksämter, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 24, 1884, S. 247).

[40] QRWg II, Nr. 285, S. 533 und S. 532, Anm. 1.

[41] Vgl. Schulz, Knut: Ministerialität und Bürgertum in Trier. Rhein. Archiv 66, 1968, S. 198 f.

[42] Schulz, Knut: a. a. O., S. 194 ff.

schon Hans Thimme aufmerksam gemacht hat[43], legt es nahe, in Analogie zu den Trierer Verhältnissen auch für Straßburg auf einen privilegierten Gerichtsstand der Kammerhandwerker zu schließen. Für den ministerialischen Ursprung des Straßburger Kammeramts sprechen ohnehin verschiedene Indizien. Trotz der Schwierigkeiten, die die Straßburger Zeugenlisten einer solchen Fragestellung entgegensetzen, ließ sich bereits in den Einzeluntersuchungen bei mehreren Kammerkürschnern ministerialische Herkunft feststellen. Vor allem aber sind die Wurzeln zu der außerordentlich hohen wirtschaftlichen und sozialen Stellung, die die Kammerkürschner im 13. und 14. Jahrhundert gegenüber ihrer Gewerbegenossen erreicht haben, in einer rechtlichen und ständischen Bevorzugung zu suchen, die ihnen bereits im 12. Jahrhundert (zur Zeit der Aufzeichnung des ersten Straßburger Stadtrechts) im qualifizierten Dienst für ihren Herrn, den Bischof von Straßburg, zuteil geworden sein muß. Ein „Arbeitsausschuß" ohne rechtliche Sonderstellung gegenüber den Gewerbegenossen, wie ihn Müller[44] und Dettmering[45] für das Kammeramt annahmen, hätte nicht als Grundlage für eine solche Weiterentwicklung dienen können. So stellte zwar auch Dettmering die Exklusivität in der Kürschnerordnung von 1368 fest, gelangte aber zu keiner Deutung dieser Institution[46], da er sogar in den zwölf officiati von 1240 noch einen welchselnden Ausschuß des Handwerks sah[47]. Demgegenüber haben wir festgestellt, daß der Kreis der Kammerkürschner bereits um 1200 eine relative Geschlossenheit zeigte, die sich in dem Beginn gemeinsamer Vermögenspolitik manifestierte, die kontinuierlich bis zum 14. Jahrhundert fortgesetzt wurde.

Muß also für das Kammeramt des 12. Jahrhunderts eine ständisch-rechtliche Sonderstellung — erwachsen aus qualifiziertem Dienst für einen Herrn, den Bischof, — vorausgesetzt werden, so ist es nur noch eine Frage der Terminologie, die Kammerhandwerker als Ministerialen einer mittleren Schicht zu bezeichnen.

[43] Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier. Abh. zur Mittelalterl. und Neueren Geschichte, H. 43, 1913.

[44] Müller, Walther: Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte. Leipzig 1910, S. 34 ff.

[45] Dettmering, Wilhelm: Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg. Berlin 1903, S. 24.

[46] Dettmering a. a. O., S. 34.

[47] l.c., S. 24 f. Das ist um so erstaunlicher, als Dettmering die ungedruckte Urkunde von 1237 bekannt war (l.c., S. 35) und ihm ein Vergleich der Namenslisten in beiden Urkunden gezeigt hätte, daß immerhin über einen Zeitraum von drei Jahren mit wenigen Ausnahmen dieselben Personen zu den zwölf officiati gehören.

e) Ergebnis

Die Untersuchung über das Kammeramt der Kürschner in Straßburg hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Nach den Bestimmungen des ersten Straßburger Stadtrechts stehen „duodecim inter pellifices" in einem besonderen, als ministerialisch erkannten Dienstverhältnis zum Bischof. Sie haben im Auftrag ihres Herrn Handelsgeschäft zu betreiben und genießen dabei das Privileg der Zollfreiheit. Bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts erwiesen sich die Kammerkürschner als eine fest geschlossene Gruppe, die eine gemeinsame Vermögenspolitik verfolgen, deren Auswirkungen noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erkennbar sind. Der Zusammenhalt dieser Gruppe über Generationen hinweg wird durch die Erblichkeit des Amtes gefördert, die vom Anfang des 13. Jahrhunderts an zu beobachten ist. Die Kammerkürschner von 1237/1240 gehören fast alle zu den ratsfähigen Straßburger Familien; sie bilden den Stamm für bedeutende Geschlechter des 14. Jahrhunderts. Nach der Kürschnerordnung von 1368 stehen die Zwölfer weiterhin in Verbindung mit den eigentlichen Handwerkern dieses Gewerbes, eine Verbindung, die man bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen kann. Sie beherrschen die Kürschnerzunft und sind bestrebt, ihre Vorrechte zu fixieren. Das Kammeramt zeigt sich als Privileg der höchsten Schicht des Straßburger Patriziats. 1419 rechnet die „Vereinigte Ritterschaft aus Straßburg" das Kammerkürschneramt ebenso wie die Ämter des Vogtes, des Schultheißen und des Münzmeisters zu ihren althergebrachten Rechten und Privilegien, die sie in den Auseinandersetzungen des Dachsteiner Krieges wiederhergestellt wissen will. Ein Beleg des 15. Jahrhunderts zeigt, daß das Kammeramt wie andere ministerialische Ämter in den Feudalisierungsprozeß einbezogen worden ist.

Für die Frage nach der Zusammensetzung des Straßburger Patriziats im 13. Jahrhundert ergibt sich aus der vorliegenden Untersuchung ein bisher wenig beachteter Aspekt: Eine Gruppe von Handwerkern, die im 12. Jahrhundert in einem besonderen Dienstverhältnis zum Bischof stand, stellt im 13. Jahrhundert auf Grund ihres sozialen Aufstiegs einen erheblichen Teil des Patriziats. Hier wird deutlich, daß Begriffe wie Freiheit und Unfreiheit, die in der Diskussion um die Hofrechtstheorie eine so große Rolle gespielt haben, zur Erfassung und Beschreibung dieses historischen Sachverhalts in keiner Weise geeignet sind. Die wirtschaftliche „Unfreiheit" der Kammerkürschner nach den Bestimmungen des ersten Stadtrechts erscheint gerade als Privileg und nicht als Ausdruck einer niederen Rechtsstellung. Die Kammerkürschner sind ursprünglich keine „freien Kaufleute" — eben deshalb genießen sie das Zollprivileg, das den homines ecclesie von Kaisern und Königen erteilt und des öfteren bestätigt worden ist. Zugehörigkeit zur Ministerialität und zur Kaufmannschaft sind hier vereint. Diese wirtschaftliche Betätigung trägt mit dazu bei, die Ministerialen dieser Schicht und die übrigen Bürger der Stadt zu einer Interessengemeinschaft zusammenwachsen zu lassen, die sich in den Zeugenlisten der Urkunden, in dem Begriff „cives", der beide Teile umfaßt, ausdrückt.

II. Ministerialität und Bürgertum

a) Problemstellung

Die im ersten Teil dieser Arbeit vorgelegte Untersuchung über die rechtlich-soziale Stellung und Entwicklung einer dem Handwerk entwachsenden Personengruppe hat auf die Verbindung von Ministerialität und Patriziat aufmerksam gemacht. Im Anschluß daran erhebt sich die Frage, ob sich für diese Verbindung in Straßburg außerhalb der relativ geschlossenen Gruppe der Kammerhandwerker noch andere Beispiele nachweisen lassen.

In der Forschung ist der Anteil der Ministerialität am Straßburger Patriziat bisher als recht gering angesehen worden. Man hat dabei im allgemeinen die Ergebnisse Martin Baltzers[1] akzeptiert, der die These aufstellte, nach der Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt 1263 seien mit dem Zusammenbruch der bischöflichen Stadtherrschaft auch die Ministerialen von der politischen Bühne abgetreten, nachdem ihre Beteiligung am Stadtrat zuvor mehr und mehr zurückgegangen war. Nach 1263, so liest man es auch in der neuesten Untersuchung zur Entwicklung des Straßburger Patriziats von Georges Weill[2], übernehme eine neue Schicht rein bürgerlicher Herkunft die Führung in der Stadt.

Diese Meinung wird durch die Art der Rubrizierung der Zeugenlisten Straß-

[1] Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266. Straßburger Studien, Bd. II, 1884. Neben Baltzer hat vor allem die sehr polemische und methodisch unzulängliche Dissertation von Max Foltz: Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe, Marburg 1899, großen Einfluß auf die Straßburger Stadtgeschichtsforschung ausgeübt. Weitere Arbeiten, die sich mehr oder weniger mit der Entwicklung des Straßburger Patriziats und der Frage des ministerialischen Elements befassen: Georg Winter: Geschichte des Rathes in Straßburg von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. v. Otto Gierke, I, Breslau 1878. Winters Arbeit entbehrt der sicheren Quellengrundlage, sie ist vor dem Druck der Straßburger Urkundenbücher erschienen und daher überholt, insbesondere durch die Studie von Ernst Kruse: Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg besonders im 12. und 13. Jahrhundert. Westdt. Zs. f. Gesch. u. Kunst, Erg.-H. 1, Trier 1884, S. 1—64. Gustav Schmoller hat in verschiedenen Aufsätzen zum Problem der städtischen Ministerialität Stellung genommen (vgl. den Sammelband Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, H. 5, Bonn und Leipzig 1922); seine Meinung wurde jedoch in der Forschung recht wenig beachtet. Die Arbeit von Karl Achtnich: Der Bürgerstand in Straßburg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Leipziger historische Abh., H. 19, Leipzig 1910, hat wegen ihrer verwirrenden Begrifflichkeit z. T. lebhaften Widerspruch gefunden. Hermann G. Nagels Untersuchung über die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung, Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten, LI, Straßburg 1916, wurzelt ganz in der antihofrechtlichen Theorie und mißt dem ministerialischen Element bei der Entwicklung der Stadtverfassung und des Patriziats als führender Schicht wenig Bedeutung bei. Die fundierte Arbeit von Hans Walter Klewitz: Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregnums. Schriften des Wissenschaftl. Inst. der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, Frankfurt 1929, vermittelt ebenso wie die Aufsätze von G. Woytt: L'administration épiscopale de Strasbourg au moyen âge, in: Revue historique, 178, 1936, S. 177—197 und Philippe Dollinger: Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg an XIVe siècle, in: Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 52—82, wertvolle neue Erkenntnisse, sie werden aber unserer Ansicht nach dem Phänomen der städtisch-straßburgischen Ministerialität und ihrer Bedeutung für die Entstehung und Entwicklung des Patriziats nicht ganz gerecht.

[2] Le patriciat de Strasbourg à la fin du moyen âge. Diss. Straßburg 1963 (Masch.-Schr.).

burger Urkunden nahegelegt. Es wurde bereits im Rahmen der vorliegenden Arbeit festgestellt, daß sicher als Ministerialen erweisbare Personen wie Konrad Virnekorn oder Gosbert minister fratrum unter den „cives" eingeordnet werden. Mit der Feststellung, daß jemand als civis bezeichnet wird, ist also offenbar über seine ständische Qualität nichts gesagt. Daher muß es zu Fehleinschätzungen der sozialen, rechtlichen und ständischen Gruppierungen innerhalb des Patriziats führen, wenn — wie durchweg in der einschlägigen Literatur über Straßburg — der Begriff „civis" als dem Begriff „ministerialis" in ständischer Hinsicht entgegengesetzt aufgefaßt wird.

Im folgenden soll die Entwicklung einiger bedeutender Straßburger Familien aufgezeigt werden, die der Ministerialität entstammen, sich frühzeitig an den Ratsgeschäften beteiligen und im Patriziat eine führende Rolle spielen.

Philippe Dollinger hat in seiner Untersuchung über das Straßburger Patriziat nur zwei Familien aus dem „patriciat noble" des 14. Jahrhunderts als ministerialischen Ursprungs angesehen, die Familien von Wolfgangsheim und von Eckwersheim[3]. Das Ministerialengeschlecht der von Wolfgangsheim ist bereits oben im Zusammenhang mit dem Meister der Kammerkürschner, Konrad Virnekorn, erwähnt worden[4]. Die Familie von Eckwersheim hat eine für die städtische Ministerialität sehr bezeichnende Entwicklung durchgemacht, die deshalb hier kurz angedeutet werden soll.

Der Stammvater der Familie, Hetzel von Eckwersheim, von 1233—1261 nachweisbar, ist in den Urkunden deutlich als Ministeriale zu erkennen. Sein Name erscheint z. T. in der Nachbarschaft der Inhaber höchster ministerialischer Ämter[5], so daß er wohl selbst — ebenso wie die von Wolfgangsheim — zu dieser Schicht der gehobenen Ministerialität zu rechnen ist. In diesem Punkt unterscheidet sich Hetzel von Eckwersheim von den bürgerlichen Ministerialen, die, wie wir bereits mehrfach beobachten konnten, meist den cives zugeordnet werden. Andererseits verbindet ihn mit dieser Gruppe sein frühzeitiger Einsatz für die Interessen der Stadt. Er ist häufig Ratsmitglied[6], 1247 Bürgermeister[7] und gehört wie Burkart Dispensator und Reinbold Liebenzeller 1261 zu den Bürgern, "qui pro magistris et consulibus principaliter se gerunt"[8] und die so das Mißfallen ihres bischöflichen Stadtherrn erregt haben. Die vier Geschwister Markus, Lukas, Gisela und Matthäus von Eckwersheim[9], die vermutlich als Kinder des Hetzel anzusehen sind, spielen im öffentlichen Leben der Stadt eine ähnliche Rolle wie zuvor der Vater, und auch in der dritten Generation reißt die poli-

Knappe Zusammenfassung der Thesen in: Positions de thèses de l'Ecole des Chartes de l'année 1963, S. 133—137.

[3] Revue d'Alsace 90, S. 58 f.

[4] S. o. S. 52.

[5] Z. B. 1244: St.UB I, Nr. 290, S. 220 f; 1245: Nr. 291, S. 221.

[6] 1237: St.UB I, S. 199, Anm. 1; 1239: Nr. 261, S. 202 und S. 203, Anm. 1; 1244: Nr. 288, S. 218 f.; 1249: S. 247, Anm. 1; 1250: Hessel, Els. Urk., Nr. 15, S. 20 f.; 1252: St.UB I, Nr. 360, S. 274; A.M. VIII/188, S. 1 u. ö.; 1254: St.UB I, Nr. 383, S. 290; 1261: l.c., Nr. 479, S. 362 f.

[7] St.UB I, Nr. 312, S. 235 f.

[8] St.UB I, Nr. 467, S. 351—353.

[9] 1272 schenken Markus, Lukas und Gisela gemeinsam dem Johanneskloster in Straßburg Güter in Eckwersheim (St.UB III, Nr. 51, S. 18). Matthäus ist in dieser Urkunde,

litische Tradition der Familie nicht ab. Fast alle Angehörigen der Familie von Eckwersheim werden in den Urkunden von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab als milites bezeichnet.

Die Eingliederung einer städtischen Ministerialenfamilie ins Patriziat, wie sie sich am Beispiel der Familie von Eckwersheim verfolgen läßt, stellt für die Straßburger Verhältnisse keineswegs eine Ausnahme dar. In zahlreichen anderen Fällen ist jedoch der ministerialische Ursprung einer Familie weniger leicht zu erkennen als eben hier.

Über die ständische Herkunft eines der bedeutendsten, weit verzweigten Straßburger Geschlechter, der von Müllenheim, sind z. B. die unterschiedlichsten Vermutungen geäußert worden. Die Müllenheims tauchen ab 1266 in den Straßburger Urkunden auf[10] und zwar sogleich als Inhaber hoher städtischer Ämter. Emil von Borries hat für dieses merkwürdige Phänomen eine Erklärung gesucht und glaubte sie in der Hypothese gefunden zu haben, daß die von Müllenheim ursprünglich freie Landsassen waren, die sich unter dem privilegierten Schutz der Habsburger in Straßburg niedergelassen haben[11]. Diese Theorie mit allen daran geknüpften Vermutungen wird jedoch durch eine Notiz in einem Verzeichnis des Straßburger Domkapitels über Anniversarstiftungen widerlegt. In dieser Aufzeichnung, die zwischen 1224 und 1228 entstanden ist, erscheint der Sohn eines Johannes von Müllenheim als Inhaber des „geltenambachts", also als Verwalter der Naturaleinkünfte von den verliehenen Gütern des Domkapitels[12]. Dabei handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um ein ministerialisches Amt, das mit dem domstiftischen Kämmerer in Verbindung steht. In einer zwischen 1251 und 1258 angelegten Aufzeichnung über Besitz und Einkünfte des Straßburger Domkapitels wird wiederum ein Johannes von Müllenheim als Inhaber desselben Amtes erwähnt[13]. Etwa zwanzig Jahre später taucht ein Walther von Müllenheim mehrfach als procurator domini episcopi arg., also als Verwalter bischöflicher Einkünfte auf[14]. Es ist kaum anzunehmen, daß zwischen beiden Ämtern und zwischen beiden Amtsinhabern kein Zusammenhang bestehen sollte, zumal auch bei Walther weiterhin eine enge Beziehung zum Domkapitel nachweisbar ist[15]. Der schnelle Aufstieg der Familie von Müllenheim im Straßburger Patriziat erklärt sich also nicht durch königliche Protektion, sondern die Grundlage bildet ein ministerialisches Amt, das seinen Inhabern durch die rechtlich bevorzugte Stellung Ansehen und Einfluß in der städtischen Oberschicht zu verschaffen vermochte.

Eine Entwicklung, die hier nur beispielhaft angedeutet werden konnte, soll im folgenden für drei Familien ausführlich dargestellt werden.

die nur in einer modernisierten Abschrift überliefert ist, nicht namentlich erwähnt. Er wird 1289 als bereits verstorbener Bruder des Lukas von Eckwersheim bezeichnet (St.UB III, Nr. 240, S. 76).

[10] Zuerst mit fünf Personen im Hausgenossenverzeichnis dieses Jahres (St.UB I, S. 488).

[11] ZGOR NF 24, 1909, S. 445 ff.

[12] St.UB IV, 1, Nr. 25, S. 20, vgl. auch Nr. 28, S. 29.

[13] St.UB IV, 1, Nr. 220, S. 129.

[14] Z. B. 1248: Reg. II, Nr. 2146, S. 323; 1287: l.c., Nr. 2219, S. 341; [1273—1299]: Nr. 2488, S. 404.

[15] Er hat dem Domstift eine Pfründe gestiftet, die seine Witwe 1296 um gewisse Einkünfte erweitert (A.D. G 3588 [2]).

b) Die Familie Dispensator/Spender

In die Gruppe der Personen, die wir oben als „bürgerliche Ministerialen" bezeichnet haben, sind auch die Mitglieder der Famile Dispensator/Spender einzuordnen. Der Name leitet sich vom Amt des dispensator episcopi ab, der nach Du Cange „expensa et accepta compensat et impendit", also als Verwalter der Ausgaben und Einkünfte, als Ökonom und Majordomus des Bischofs fungiert[1]. Die Angehörigen der Familie Dispensator treten wie die meisten der hier behandelten Personen in den Zeugenlisten fast immer unter der Rubrik „de civibus" auf; das Amt vor allem weist sie dennoch als Ministerialen aus, aber auch andere Merkmale sprechen für die Herkunft dieser Familie aus der bischöflichen Ministerialität.

Als erster Inhaber des Dispensator-Amts und vermutlich zugleich als Stammvater des Geschlechts gleichen Namens[2] ist 1182 „dominus Walther domini nostri Heinrici Argentinensis episcopi dispensator" nachweisbar[3]. Er gründet auf einem ihm gehörenden Gelände jenseits der Breusch eine Kapelle (die spätere Nikolaus-Pfarrkirche)[4], die St. Thomas unterstellt wird, und stattet sie mit einer Hufe in Niederhausbergen aus. Dieser Walther dispensator episcopi ist vermutlich als Vater des Friedrich Dispensator anzusehen, der uns von 1197 bis 1226 in zahlreichen Straßburger Urkunden begegnet. Für diese genealogische Verbindung gibt es kein unmittelbares Zeugnis; wohl aber lassen sich Beweise dafür erbringen, daß die Familie Dispensator von einem Inhaber dieses ministerialischen Amts abstammt, ja, daß ihre Angehörigen selbst im 14. Jahrhundert noch in gewisser Weise mit diesem Amt verbunden sind.

Friedrich Dispensator (I)[5] erscheint zwischen 1197 und 1226 hauptsächlich als Zeuge in bischöflichen Urkunden, und zwar in den Zeugenlisten, die ministeriales und cives getrennt aufführen, ohne Ausnahme in der Gruppe der cives. Zwei dieser Urkunden lassen die Funktionen der genannten cives deutlich erkennen: Es sind Vertreter der städtischen Interessen, die der Bischof hier — zusammen mit anderen Personen — zur Beurkundung herangezogen hat. 1201 z. B. schließt Bischof Konrad unter Mitwirkung der Mitglieder des Domkapitels, der Ministerialen und der Bürger von Straßburg mit Graf Rudolf von Habsburg einen Vertrag, der langjährige Streitigkeiten schlichten soll. In dieser Urkunde erscheint zum ersten Mal das Straßburger Stadtsiegel mit der zu rekonstruierenden Legende: „Sigillum burgensium Argentinensis civitatis"[6]. Es kann also kein

[1] Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, Bd. III, S. 139 f. Zum Straßburger Spenderamt im 14. Jahrhundert s. u. S. 116 f.

[2] Mehr als 40 Jahre vor diesem Beleg taucht 1138 bereits ein Regimarus dispensator in einer bischöflichen Urkunde auf (St.UB I, Nr. 86, S. 67), für den aber kein Zusammenhang mit der späteren Familie Dispensator/Spender nachweisbar ist.

[3] St.UB I, Nr. 119, S. 99 f.

[4] Schmidt, Charles: Histoire du chapitre de S. Thomas, Straßburg 1860, S. 249. Vgl. auch die entsprechende Stelle in der Chronik des Bernhart Hertzog, IV, S. 81: „Es wurdt auch under disem Bischoffen Heinrichen zu Straßburg die Pfarrkirche zu S. Niclaus durch die Spender gebawet Anno 1182."

[5] S. die beigefügte Stammtafel, S. 111. f.

[6] St.UB I, Nr. 139, S. 114 f.

Zweifel bestehen, daß die als Zeugen aufgeführten burgenses als zur Führung dieses Siegels berechtigt, mithin als Stadtvertreter anzusehen sind. Der Begriff „Rat" taucht im Zusammenhang dieser Urkunde nicht auf. Aber die erste — nicht genau datierbare Ratsurkunde[7] — stammt etwa aus dieser Zeit, und die darin genannten Namen der Ratsmitglieder, unter ihnen auch Friedrich Dipensator, stimmen größtenteils mit den burgenses-Zeugen der Urkunde von 1201 überein. Möglicherweise handelt es sich also bei den burgenses von 1201 um den Rat, zumindest jedoch um eine Vertretung der Bürgerschaft.

Zwischen der oben erwähnten ersten sicheren Ratsurkunde [1190—1202] und 1220 tritt der Rat sonst nicht handelnd in Erscheinung; seine Existenz erweist sich aber aus einem Rechtsspruch, mit dem König Friedrich II. 1214 Streitigkeiten zwischen dem Straßburger Bischof und den Bürgern der Stadt zu beseitigen sucht: „... lata fuit sententia: quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat ... nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi et ejus concessione"[8]. Fehlt in den Urkunden bis 1220 also auch die Bezeichnung consilium, so ist doch sicher anzunehmen, daß die in den Zeugenlisten erscheinenden cives ratsähnliche Funktionen ausüben oder — vorsichtiger ausgedrückt — als Vertreter städtischer Interessen anzusehen sind; das wird z. T. auch in Formulierungen wie „ex ordine militum ...; de civitate vero ..."[9], mit denen die verschiedenen Zeugengruppen gekennzeichnet werden, deutlich.

Friedrich Dispensator wird von 1199 bis 1224 insgesamt neunmal in bischöflichen Urkunden unter dieser Gruppe von Vertretern der Stadt erwähnt[10]. Darüber hinaus ist sein Name auch in zwei der drei Ratslisten während dieser Zeit genannt[11]. In der dritten dieser Ratsurkunden erscheint er zusammen mit seinen beiden Söhnen Friedrich und Burkart außerhalb der Ratsliste in der Zeugenreihe[12]. Außerdem ist er im Jahre 1220 dreimal bei wichtigen Entscheidungen in bischöflichen Urkunden zu finden, in deren Zeugenlisten „ministeriales ecclesie ac burgenses civitatis" ungetrennt nebeneinanderstehen[13].

Bei allen bisher erwähnten Urkunden ist Friedrich Dispensator zum Bezeugen eines Rechtsgeschäfts wohl nicht als bischöflicher Ministeriale, sondern in seiner Funktion als Bürger, als Vertreter der Stadt und ihrer Interessen, herangezogen worden. Daneben gibt es andere Quellenzeugnisse, die eher seine ständische Qualität als Ministeriale erkennen lassen. So erscheint 1225 Friedrich

[7] St.UB I, Nr. 144, S. 119. Die Erwähnung des Bischofs Konrad von Hunenburg legt für die Entstehung dieser Urkunde den Zeitraum zwischen 1190 und 1202 fest.

[8] 1214 März 7, St.UB I, Nr. 160, S. 127. 1215 werden in einer Bischofsurkunde zwei Bürgermeister erwähnt (St.UB I, Nr. 162, S. 129); ebenfalls Beweis für die Existenz eines Rates.

[9] 1209 Apr. 23: St.UB I, Nr. 151, S. 122.

[10] 1199: St.UB I, Nr. 137, S. 112 f.; 1201: Nr. 139, S. 114 f.; 1209: Nr. 151, S. 122, Reg. II, Nr. 776, S. 8 u. ö.; 1215: St.UB I, Nr. 162, S. 129; 1218: Nr. 170, S. 133 f.; 1219: Nr. 180, S. 143—145; 1224 Dez.: Nr. 193, S. 155 f. In drei dieser Urkunden ist die Gruppe der cives nur durch ein Paragraphenzeichen von der Gruppe der ministeriales getrennt (1199; 1215; 1219).

[11] [1190—1202]: St.UB I, Nr. 144, S. 119; 1225: S. 158, Anm. 1.

[12] 1226: St.UB I, Nr. 204, S. 163 f.

[13] St.UB I, Nr. 181, S. 145 f.; Nr. 184, S. 148 f.; Nr. 187, S. 151 f.

Dispensator in einer Urkunde des Straßburger Marschalls Werner, mit der dieser festlegt, auf seine Ansprüche auf eine Mühle zugunsten des Straßburger Hospitals verzichtet zu haben[14].

Als Intermedianten treten neben Klerikern die beiden Ministerialen Dietrich Stehelin und Konrad Virnekorn, magistri hospitalis, auf, und in der Zeugenliste finden sich neben Friedrich Dispensator Ministerialennamen wie Werner und Albert Beger, Burchard von Ehnheim und die Brüder Heinrich und Werner Velkelinus[15]. In diesem Fall werden die Zeugen ihrer ständischen Qualität wegen zu einem Rechtsgeschäft herangezogen worden sein, das ein bischöflicher Ministeriale, der Straßburger Marschall, mit einem dem Bischof unterstellten und von Ministerialen verwalteten Institut, dem Hospital, abgeschlossen hat.

Die Familie Dispensator erscheint in auffallend enger Beziehung zum Straßburger St. Thomasstift. Friedrich (I) amtiert mehrfach als Zeuge für dieses Stift[16], seine Kinder Friedrich (II), Burchard (I), Gertrud und Agnes machen 1229 eine Stiftung zur Feier ihres Jahresgedächtnisses in der Marienkapelle von St. Thomas[17]. In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, daß die Nikolauskapelle, die Walther dispensator, wahrscheinlich der Stammvater des Geschlechts, 1182 errichten ließ, sogleich dem St. Thomaskapitel unterstellt worden war[18].

Von den vier Kindern des Friedrich Dispensator (I) treten die beiden Töchter Gertrud und Agnes nur indirekt, aber in bemerkenswerter Weise in Erscheinung. In einem Verzeichnis des Straßburger Domkapitels, das alle Zinspflichtigen aufzählt, welche die städtischen Grundstücke innehaben, die zu den Anniversarstiftungen des Domkapitels gehören, finden sich folgende Eintragungen:

„XI. ...dat Reinbolt vir filie Dispensatoris 2 uncias... XIV. ...dat filia Dispensatoris uxor Walteri 4 uncias“[19]. Wiegand bemerkt dazu im kritischen Apparat, daß in der Handschrift in beiden Fällen ursprünglich „Dispensator“ stand und daß die Angaben „Reinbolt vir filie Dispensatoris“ bzw. „filia Dispensatoris uxor Walteri“ später nachgetragen sind. Ursprünglich hatte also wohl Friedrich (I) die beiden hier nicht näher gekennzeichneten städtischen Grundstücke vom Domkapitel gegen Zins inne, die nach seinem Tode auf dem Wege des Erbrechts an seine beiden Töchter bzw. deren Ehegatten gelangten. Unter den übrigen Zinspflichtigen des Domkapitels in diesem Verzeichnis finden sich Ministerialennamen wie Vitulus/Kalb[20], Virnekorn[21], judex/Richter[22] und andere.

[14] St.UB I, Nr. 199, S. 161 f.

[15] H. u. W. Velkelin sind sonst — wie Friedrich Dispensator — meist unter den cives zu finden; 1248 Apr. 4 erscheint aber Heinrich zusammen mit dem Ministerialen Rudolf von Fegersheim in einer Urkunde des bischöflichen Marschalls Walther, wohl — wie in der oben behandelten Urkunde — als dessen Standesgenosse (St.UB I, Nr. 321, S. 241).

[16] 1197: St.UB I, Nr. 135, S. 111; 1217: Nr. 167, S. 131 f.; 1220: Nr. 183, S. 150 f. Außerdem erscheint Friedrich Dispensator 1225 zusammen mit anderen ministerialischen Zeugen in einer Urkunde des magister Ulrich von Bollingen, eines Kanonikers von St. Thomas (St.UB I, Nr. 195, S. 157 f.).

[17] Diese Stiftung ist gleichzeitig für das Seelenheil ihrer Mutter Hedwig bestimmt (St.UB I, Nr. 213, S. 169).

[18] S. o. S. 108.

[19] St.UB IV, 1, Nr. 28, S. 27.

[20] Ministerialen des Domkapitels, s. u. S. 119 ff.

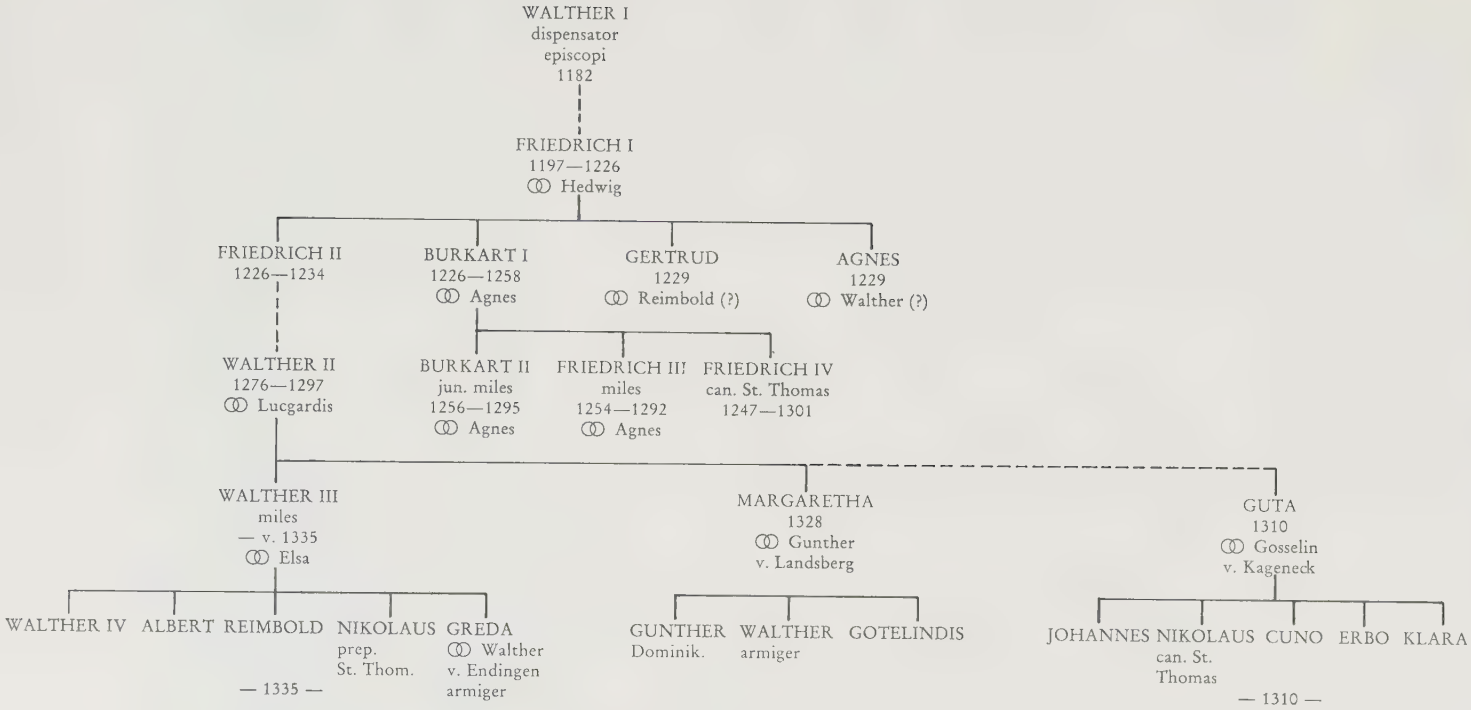
WALTHER I
dispensator
episcopi
1182
FRIEDRICH I
1197—1226
⚭ Hedwig
FRIEDRICH II
1226—1234
BURKART I
1226—1258
⚭ Agnes
GERTRUD
1229
⚭ Reimbold (?)
AGNES
1229
⚭ Walther (?)
WALTHER II
1276—1297
⚭ Lucgardis
BURKART II
jun. miles
1256—1295
⚭ Agnes
FRIEDRICH III
miles
1254—1292
⚭ Agnes
FRIEDRICH IV
can. St. Thomas
1247—1301
WALTHER III
miles
— v. 1335
⚭ Elsa
MARGARETHA
1328
⚭ Gunther
v. Landsberg
GUTA
1310
⚭ Gosselin
v. Kageneck
WALTHER IV
ALBERT
REIMBOLD
— 1335 —
NIKOLAUS
prep.
St. Thom.
GREDA
⚭ Walther
v. Endingen
armiger
GUNTHER
Dominik.
WALTHER
armiger
GOTELINDIS
JOHANNES
NIKOLAUS
can. St.
Thomas
CUNO
— 1310 —
ERBO
KLARA

Von den beiden Söhnen Friedrich Dispensators (I), Friedrich und Burkart, spielt Friedrich die geringere Rolle. Er ist nur in dem kurzen Zeitraum zwischen 1226 und 1234 nachweisbar. 1230 ist er als Ratsmitglied Zeuge in einer bischöflichen Urkunde: „de ministerialibus et civibus, qui tunc consules fuerunt ...“[23], und 1226 erscheint er in einer Ratsurkunde zusammen mit seinem Bruder und seinem Vater als Zeuge außerhalb der Liste der Ratsmitglieder[24].

Zwei Urkunden machen deutlich, daß die Beziehung zum Bischof nach wie vor besteht: 1228 ist Friedrich filius Dispensatoris u. a. zusammen mit dem Domstiftsministerialen Johannes Vitulus und einer Reihe von milites Bürge für Bischof Berthold in einem Vertrag des Bischofs mit dem Grafen Simon von Dagsberg, dessen Lehnsverhältnis zur Straßburger Kirche geregelt wird[25]. Und 1234 wird dieser Angehörige der Dispensator-Sippe, offenbar ebenfalls in seiner Eigenschaft als Ministeriale, „Friederich der Schaffener“ genannt[26] zusammen mit Wilhelm Beger[27] und Hartmann von Eckbolsheim[28] nach einer Gruppe von Klerikern und vor den Ratsmitgliedern in der Zeugenliste einer bischöflichen Urkunde[29]. Es gibt noch ein weiteres Zeugnis für den Fortbestand der Verbindung mit dem Bischof in dieser Zeit. Der Name Friedrich Dispensator erscheint in einer undatierten Urkunde Bischof Bertholds, die als Laienzeugen ausschließlich Ministerialen verzeichnet[30]. Da sich für die Entstehung dieser Urkunde auf Grund innerer Kriterien nur der verhältnismäßig lange Zeitraum zwischen 1223 und 1232 bestimmen läßt[31], kann nicht entschieden werden, ob es sich bei dem genannten Friedrich Dispensator um den Vater († vor 1229) oder den Sohn gleichen Namens handelt. Dieses Quellenzeugnis liefert jedoch einen weiteren Beweis dafür, daß sich Zugehörigkeit zur Ministerialität — wie hier deutlich erkennbar — und Vertretung städtischer Interessen — wie oben in zahlreichen Beispielen gezeigt — keineswegs gegenseitig ausschließen.

Friedrichs (II) Bruder Burkart (I) spielt im politischen Leben der Stadt eine große Rolle. Er ist dreizehnmal als Ratsmitglied nachweisbar[32] und außer-

[21] S. o. S. 49 ff.
[22] S. u. S. 119 ff.
[23] St.UB I, Nr. 220, S. 173 f.
[24] St.UB I, Nr. 204, S. 163 f.
[25] Reg. II, Nr. 934, S. 49 f.; Zeugenregest St.UB I, Nr. 211, S. 167 f.
[26] Die Urkunde liegt nur in einer späten Übersetzung (1438) vor. A.M. Hospital-Archiv Nr. 1644, fol. 12.
[27] Vgl. die Zusammenstellung der Belege über das Ministerialengeschlecht der Beger bei Klewitz, Gesch. der Ministerialität im Elsaß, S. 78 f.
[28] Vgl. die Urkunde von 1240 März 23: Bischof Berthold beurkundet, daß „Hartmannus miles de Eckiboldisheim et uxor ejus Junta“ der St. Thomaskirche ein Grundstück geschenkt haben. (St.UB I, Nr. 263, S. 203 f.).
[29] Reg. II, Nr. 1030, S. 67.
[30] Die Zeugenliste enthält außer den Klerikern folgende Namen: „E[gelolfus] de Mundingen, G[untherus] de Landesberg, A[lbertus] et B[urchardus] Baeger, Erbo judex, F[ridericus] Dispensator, C[onradus] Virnekorn, R[udolfus] scultetus, Wezilo judex et alii quam plures.“ St.UB I, Nr. 231, S. 181 f.
[31] S. die Bemerkung Wiegands im krit. Apparat, l.c.
[32] 1231: St.UB I, Nr. 224, S. 176; 1239: Nr. 261, S. 202 f. und S. 203, Anm. 1,; 1240: S. 207, Anm. 1; 1244: Nr. 288, S. 218 f.; 1250: Hessel, Els. Urk. Nr. 15, S. 20 f.; St.UB

dem des öfteren als Zeuge in Urkunden genannt, die entweder von Bürgermeister und Rat ausgestellt sind oder Geschäfte des Rates betreffen, ohne daß in der Zeugenliste der Begriff „consules" auftauchte[33]. Die Liste von 1266 nennt ihn unter den Hausgenossen[34]. Wie sein Bruder gehört auch er — nach einem Verzeichnis, das zwischen 1251 und 1258 angelegt worden ist — zu den Zinspflichtigen des Straßburger Domkapitels. Zusammen mit dem bischöflichen Ministerialen Rudolf von Fegersheim und dem Küfermeister besitzt er in der Küfergasse ein Grundstück, von dem jährlich insgesamt vier Unzen als Zins an das Domkapitel zu zahlen sind[35]. An Grundbesitz sind ferner zwei Gärten in der St.-Aurelienparochie nachweisbar[36].

Burkart (I), in den letzten Jahren seines Lebens „senior" genannt, hatte, soweit in den Quellen faßbar, drei Söhne: Friedrich (III), Kanoniker von St. Thomas, Burkart (II) miles, zur Unterscheidung von seinem Vater meist als „junior" bezeichnet, und Friedrich (IV) miles[37]. Diese drei Söhne sind in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbar; Burkart junior als Hausgenosse[38], Ratsmitglied[39] und Bürgermeister[40], vermutlich Schöffe[41] oder sonst als Vertreter der Stadt, vor allem bei den Sühneverträgen nach der Schlacht von Hausbergen[42]. Sein Einsatz für die städtischen Interessen wird besonders in einer bischöflichen Urkunde betont. 1261, vor dem Ausbruch des offenen Kampfes zwischen Bischof Walther von Geroldseck und der Stadt Straßburg, beauftragt der Bischof drei Kleriker, von der Stadt für seine Beschwerden Genugtuung zu verlangen. Unter den „cives, qui pro magistris et consulibus principaliter se gerunt" wird hier neben den Ministerialen Erbo ultra

I, S. 252, Anm. 2; 1252: St.UB I, Nr. 360, S. 274; Nr. 361, S. 275; Nr. 367, S. 280; 1255: Nr. 395, S. 297; 1258: Nr. 421, S. 317; Nr. 422, S. 318; Nr. 428, S. 322 f.

[33] 1244: St.UB I, Nr. 290, S. 220 f.; 1245: Nr. 291, S. 221 und Erg. St.UB IV, 1, S. 211 f.; 1247: St.UB I, Nr. 312, S. 235; 1249: Nr. 334, S. 250; 1250: Nr. 338, S. 252; 1252: Nr. 358, S. 272 f.; (Juni 19): A.M. VIII/188, fol. 1; St.UB IV, 1, Nr. 174, S. 100.

[34] St.UB I, S. 485.

[35] St.UB IV, 1, Nr. 220, S. 128.

[36] Burcardus dictus Spender stiftet nach einem undatierten Verzeichnis dem Frauenwerk zu seinem Seelenheil Zinsen in Höhe von einem Pfund und zwei Hühnern von zwei Gärten bei St. Aurelien. (A.M.: UFW I, fol. 161 v.). Der Tag des Anniversars (11. 6.) weist ihn als Burkart (I) senior aus; Für Burkart (II) junior wird als Gedenktag der 19. April genannt (St.UB III, Nr. 333, S. 105).

[37] Belege für die genealogischen Zusammenhänge: Friedrich (III), Kanoniker v. St. Thomas = Sohn von Burkart Dispensator: 1247 Febr. 13: St.UB IV,1, Nr. 86, S. 66 f. Friedrich (III) = Bruder des miles Burkart (II) dictus Spender (†) 1295 März 30: St.UB III, Nr. 333, S. 105. Burkart (II) Spender miles = Bruder des Friedrich (IV) Spender miles: 1267 März 15: St.UB II, Nr. 10, S. 3.

[38] 1266: St.UB I, S. 485; 1283, St.UB IV, 2, S. 250.

[39] 1261: St.UB I, Nr. 467, S. 351 ff. und Nr. 479, S. 362 f.; außerdem als Zeuge in Urkunden, die vom Rat ausgestellt oder bestätigt wurden: 1256: St.UB IV, 1, Nr. 202, S. 113; 1277: St.UB III, Nr. 97, S. 35.

[40] 1262: St.UB I, Nr. 487, S. 368 und Nr. 490, S. 371; 1263: St.UB I, Nr. 513, S. 390; Nr. 529, S. 402; Nr. 520, S. 396; 1268: St.UB III, Nr. 11, S. 3 f.; 1269: St.UB III, Nr. 15, S. 5; Nr. 16, S. 5; Nr. 24, S. 8 (vgl. auch das Ratsverzeichnis S. 412); 1274: Hessel, Els. Urk.Nr. 29, S. 39 und Ratsverzeichnis St.UB III, S. 413; 1277: Ratsverzeichnis St.UB III, S. 413.

[41] 1258 März: St.UB I, Nr. 422, S. 318.

[42] 1262: St.UB I, Nr. 488, S. 369 f.; 1265: Nr. 592, S. 448; 1266: Nr. 615, S. 463 f.

Bruscam, Hetzel von Eckwersheim, Sifrid von Fegersheim, Reimbold Liebenzeller und anderen auch Burkart Spender genannt[43]. Es kann nach der bisherigen Schilderung der Entwicklung der Familie Dispensator/Spender kaum überraschen, ein Mitglied dieser Ministerialenfamilie zusammen mt anderen Standesgenossen bei der Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt nicht auf bischöflicher, sondern auf städtischer Seite zu finden. Auch bei Friedrich (I) Dispensator, dem ersten Mitglied dieser Familie, über das die Quellen etwas ausführlicher berichten, war ja bei aller Verbundenheit mit dem Bischof doch die Wahrnehmung der städtischen Interessen deutlich, zu einer Zeit, als es zwischen dem Bischof und dem Stadtrat, der sich gerade erst konstituiert hatte, zwar keine offene Fronstellung gab wie in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts, als aber der Bischof den Rat aus dem politischen Leben der Stadt wieder zu verdrängen suchte, wie es der oben erwähnten Urkunde Königs Friedrichs II. von 1214 zu entnehmen ist[44].

Bei Burkart (II) junior Dispensator kann trotz dieses Engagements für die Sache der Stadt in dem Konflikt mit dem bischöflichen Stadtherrn keinesfalls davon gesprochen werden, daß er etwa aus dem ‚Ministerialenstand' in den ‚Bürgerstand' übergetreten wäre. Es ist überhaupt äußerst problematisch, von einem ‚Bürgerstand' zu sprechen, der sich außerhalb und im Gegensatz zur Ministerialität gebildet haben soll. Civis und ministerialis sind nicht zwei Begriffe, die sich gegenseitig ausschließen, sie können durchaus identisch sein, was in diesem Zusammenhang nicht oft genug betont werden kann[45]. Für Burkart (II) Dispensator gibt es außer den Urkunden, in denen er ausdrücklich als miles bzw. Ritter bezeichnet wird[46], zwei Quellenzeugnisse, die ihn mit Sicherheit als Ministerialen und direkten Nachkommen des 1182 genannten Walther dispensator episcopi ausweisen.

1291 verleiht er eine Hofstätte, gelegen im Fronhof[47] neben der Pfalz, die seine Familie länger als 60 Jahre „von eime ambahte zu lehen von mime herren dem bischove von Strosburg und sinen vorderen" innehatte, Ellenhart, dem Leiter der Münsterfabrik gegen Zins[48]. Und 1283 findet sich in einer Urkunde zur Lokalisierung eines Grundstücks die Bemerkung: „nebent hern Burcart Spendere prope ecclesiam s. Nicolai ultra Bruscam in civitate Argent."[49]. Dieses zuletzt herangezogene Zeugnis zeigt, daß noch ein Jahrhundert, nachdem Walther der Dispensator des Bischofs auf seinem Allod die St. Nikolauskapelle gegründet hatte, seine Nachfahren an dieser Stelle über Grundbesitz verfügen. Beide Quellenzeugnisse zusammen beweisen eindeutig, daß zwischen dem ersten nachweisbaren dispensator episcopi, Walther, und Burkart junior ein direkter Zusam-

[43] St.UB I, Nr. 467, S. 351 ff.
[44] St.UB I, Nr. 160, S. 127; vgl. dazu o. S. 109.
[45] Vgl. dazu die grundsätzlichen Bemerkungen im dritten Teil dieser Arbeit.
[46] 1266: St.UB III, Nr. 1, S. 1; 1269: Reg. II, Nr. 1885, S. 262 ff. (s. auch Zeugenregest St.UB III, Nr. 19, S. 6); 1290: St.UB III, Nr. 248, S. 79; 1291: Nr. 264, S. 84.
[47] Der Fronhof (= Herrenhof) ist der Platz an der Südseite des Münsters, heute: Place du Château. Vgl. Ch. Schmidt: Straßburger Gassen- u. Häusernamen im Mittelalter, 2. Aufl. Straßburg 1888, S. 121.
[48] St.UB III, Nr. 264, S. 84.
[49] St.UB III, Nr. 166, S. 54.

menhang besteht, sowohl in genealogischer Hinsicht als auch in bezug auf das Amt. Der Name Dispensator ist inzwischen zwar Familienname geworden, aber er entbehrt nach wie vor nicht seines ursprünglichen Gehaltes. Diese Kontinuität reißt, wie noch zu zeigen sein wird, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nicht ab.

Geben die oben erwähnten Urkunden bereits Hinweise auf Grundbesitz des Burkart (II) Dispensator, teils als Lehen (im Fronhof), teils als Eigengut (neben St. Nikolaus), so werden diese Angaben noch anderweitig ergänzt. Er besitzt Güter, vermutlich Gärten, „in der nuwen gebreiten“[50] im Pfarrbezirk von St. Aurelien[51] und zwei Hofstätten, eine in der Dornengasse, genannt „zer Leitern“[52], und eine andere im Quartier „hinder den kursenern“[53], die er zusammen mit seiner Frau Agnes 1292[54] und 1293[55] in Zinsleihe gibt.

Burkarts (II) Bruder Friedrich (III), in den Urkunden meist als miles bezeichnet, spielt im politischen Leben der Stadt Straßburg eine ähnliche Rolle, wird jedoch nicht ganz so häufig erwähnt wie Burkart (II). Auch er ist Ratsmitglied[56], vermutlich Schöffe[57] und Vertreter der Stadt in Kommissionen, die nach der Hausbergenschlacht über Sühnebruch freigelassener Gefangener zu entscheiden haben[58]. Er fungiert als Zeuge für Bischof[59], Domkapitel[60] und St. Thomas[61]. An Grundbesitz werden Äcker im Wert von elf Mark Silber im Bann von Utenheim[62] und ein Grundstück zwischen den Brücken in Straßburg erwähnt[63].

Der dritte der Söhne Burkart (I) Dispensators, Friedrich (IV), ist bis 1301 als Kanoniker von St. Thomas nachweisbar. Papst Innozenz IV. beauftragt 1247 Bischof Heinrich III. — auf Bitten von Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg — „dilectum filium Fridericum clericum, natum Buccardi militis Argentinensis dicti Dispensatoris“ als Kanoniker in das Kapitel von St. Thomas aufnehmen zu lassen[64]. Ab 1270 erscheint Friedrich als Scholast von St. Thomas[65]. Mit dem Eintritt und dem Aufstieg eines Mitglieds der Dispensator-Familie in

[50] Die „nuwe gebreite“ liegt an der Straße, die zum Ketzerbühl führt. Vgl. St.UB I, Nr. 344, S. 256 und Silbermann, Localgeschichte, S. 153 u. 165.
[51] St.UB III, Nr. 248, S. 79.
[52] Ch. Schmidt: Straßburger Gassen- und Häusernamen, 2. Aufl. 1888, S. 59.
[53] l.c., S. 112.
[54] St.UB III, Nr. 282, S. 90.
[55] St.UB III, Nr. 293, S. 93.
[56] 1254: St.UB I, Nr. 383, S. 290; 1257: S. 309, Anm. 1.
[57] 1258 März: St.UB I, Nr. 422, S. 318. Über die Institution der Straßburger Schöffen s. o. S. 55 f.
[58] 1264: St.UB I, Nr. 551, S. 419; Nr. 557, S. 423; Nr. 562, S. 429; Nr. 567, S. 432; Nr. 571, S.435; 1265: St.UB I, Nr. 592, S. 448.
[59] 1255: St.UB I, Nr. 391, S. 294 f.
[60] 1283: St.UB III, Nr. 167, S. 54.
[61] 1269: St.UB III, Nr. 17, S. 6.
[62] Friedrich Spender und seine Frau Agnes verkaufen diese Äcker 1292, St.UB III, Nr. 274, S. 88.
[63] St.UB III, Nr. 142, S. 47.
[64] St.UB IV, 1, Nr. 86, S. 66 f.
[65] 1270: St.UB IV, 1, Nr. 253, S. 154; 1285: St.UB III, Nr. 181, S. 59; 1288: St.UB IV, 1, Nr. 82, S. 65 (Kritischer Apparat); 1293: St.UB II, S. 149, Anm. 1; 1294: St.UB II, Nr. 190, S. 150; 1295: St.UB III, Nr. 333, S. 105; 1301: St.UB III, Nr. 466, S. 144.

diesem Stift erreicht die Beziehung zu St. Thomas, die schon bei Friedrich (I) festzustellen war, einen gewissen Höhepunkt[66].

Im Jahre 1295 schenkt Friedrich (IV) fünf verschiedenen Klöstern in Straßburg ein Haus mit Grund und Boden hinter der St. Martinskirche zu gemeinsamem, gleichberechtigten Besitz zur Feier des Jahresgedächtnisses für seinen verstorbenen Bruder Burkart (II), dem Haus und Grundstück zu seinen Lebzeiten gehörten[67]. In einer zweiten ähnlichen Stiftung von 1301, bei der neben Burkart (II) auch seiner Frau Agnes sowie Burkarts (I) und Agnes', der Eltern der drei Brüder gedacht wird, bezeichnet sich Friedrich als einzigen Erben seines Bruders Burkart (II) dictus Spender miles. Er stiftet für den Heiligkreuz-Altar der St.-Johanneskapelle im Münster eine Priesterpfründe, die er mit Gütern in Königshofen und Eckbolsheim, einem Haus mit Grundstück in der Straßburger Hasengasse sowie Zinseinkünften von zwei weiteren Häusern mit Grund und Boden ausstattet[68]. Diese mehr oder weniger zufälligen Angaben weisen — zusammen mit den oben für Burkart (II) erwähnten — auf einen recht erheblichen Grundbesitz der Familie Dispensator/Spender hin.

Mit dem Scholasten Friedrich (IV) Dispensator, der in der oben zitierten Urkunde von 1301 zum letzten Mal erscheint, ist dieser Zweig der Familie offenbar ausgestorben[69]. Das Spenderamt liegt jedoch auch im 14. Jahrhundert weiterhin bei einem Familienzweig gleichen Namens, dessen genealogische Verbindung mit dem Zweig Walther I / Friedrich I / Burkard I und II schwer zu bestimmen ist. Möglicherweise handelt es sich bei den Trägern des Namens Spender im 14. Jahrhundert um Nachkommen des Friedrich (II), dessen Kinder zwar einmal erwähnt, aber nicht namentlich bekannt sind[70]. Wenn wir in dieser Beziehung auch auf Vermutungen angewiesen sind, so kann doch eindeutig festgestellt werden, daß es sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts um eine genealogische und amtsbezogene Kontinuität handelt. Der Name Spender ist echter Familienname geworden: auch Familienmitglieder, die nicht dieses Amt bekleiden, tragen diesen Namen. Andererseits ist mit dem Amt immer noch die Hofstatt im Fronhof verbunden, von der Burkart (II) 1291 bekannte, daß sie seit mehr als 60 Jahren „von eime ambahte zu lehen" im Besitz seiner Familie sei[71]. Das

Der in den Amtslisten St.UB III, S. 442 ebenfalls der Familie Spender zugeordnete Propst Friedrich von St. Thomas (1269—1304), ist an keiner Stelle als Mitglied dieser Familie nachweisbar. Die Zuordnung beruht vermutlich auf einer Verwechslung: Das Register gibt u. a. die Urkunde St.UB III, Nr. 466, S. 144 als Beleg an. Hier aber wird nicht der Propst Friedrich, sondern der Scholast Friedrich von St. Thomas als ein Mitglied der Familie Dispensator/Spender identifiziert.

[66] Es sei dahingestellt, ob die Bezeichnung „zu St. Thomas", die Burkart (II) bisweilen führt (z. B. „Burkart der Spender zu sant Thoman, ein ritter von Strasburg", St.UB III, Nr. 264, S. 84), ebenfalls eine persönliche Bindung an das Stift ausdrückt oder ihn lediglich als den Bruder des Scholasten Friedrich von St. Thomas kennzeichnen soll.

[67] St.UB III, Nr. 333, S. 105.

[68] St.UB III, Nr. 466, S. 144 f.

[69] Vgl. die oben (Anm. 68) erwähnte Urkunde von 1301: „Fridericus scolasticus eccl. s. Thome Arg.., heres unicus quondam Burcardi fratris sui dicti Spender militis ..."

[70] 1236: St.UB I, Nr. 250, S. 196.

[71] St.UB III, Nr. 264, S. 84, s. dazu o. S. 114 f.

Lehnsbuch Bischof Bertholds von Buchegg (1328—1352)[72] enthält dazu zwei wesentliche Aussagen. Einmal handelt es sich um eine Notiz, die aus dem Lehnsregister Bischof Johannes' (1306—1328) übernommen wurde. Danach hat „Waltherus Spender miles Argentinensis" neben sieben Pfund Straßburger Pfennigen vom Zoll u. a. „de officio dispensatoris 8 unc. et 2 cappones de quadam domo sita in dem fronhove, que quondam fuit Ellenhardi . . ."[73]. Der zweite gleich daran anschließende Eintrag nennt ebenfalls einen Walther Spender, der als Lehen von seinem Amt[74] drei Pfund weniger fünf Schillinge und acht Unzen „de quadam domo sita in dem fronhove juxta palacium antiquum et duo capones" u. a. besitzt[75]. Im Anschluß daran folgt im Lehnsbuch eine persönliche Erklärung des Inhabers des Spenderamts über die Rechte und Pflichten, die mit diesem Amt verbunden sind. Nach der Aufzählung der Einnahmen, von denen einige oben genannt sind, fährt der Schreiber fort: „wande ein bischof hof het, so sol ich ymme das erste brot fürlegen und sul das erste almůsen gen,so denne gisset." Dazu hat er das Recht, allen Wein, der für das Festmahl gezapft und nicht getrunken wurde, samt Faß für sich zu behalten. Außerdem wird hier wie in den beiden vorausgehenden Notizen das bischöfliche Lehen aus den Zolleinnahmen erwähnt[76].

Selbst wenn man berücksichtigt, daß es sich bei dem Lehnsbuch Bischof Bertholds wohl um den Versuch handelt, alte, z. T. vielleicht vergessene Rechte wieder geltend zu machen, kann nicht übersehen werden, daß Mitglieder der Familie Spender nach wie vor als dispensatores episcopi in Beziehung zum Bischof stehen. Das Amt freilich ist kaum noch mehr als ein Titel, der mit gewissen Ehrenpflichten verknüpft ist. Wichtiger sind für den Inhaber die mit dem Amt verbundenen und aus ihm hervorgegangenen Lehen, womit wiederum der für ministerialische Ämter typische Feudalisierungsprozeß in Erscheinung tritt.

Die beiden Walther (III und IV in der genealogischen Skizze), die im Lehnsbuch als Inhaber des Spenderamts auftreten, sind wie ihre Vorfahren in den Urkunden als Ratsmitglieder und Bürgermeister faßbar[77]. Die Verbindung zum Bischof und das gleichzeitige Engagement für die Interessen der Stadt stehen weiterhin nebeneinander.

Die Familie Dispensator/Spender zeigt für die Straßburger Verhältnisse mit ganz besonders großer Deutlichkeit, daß Herkunft aus der Ministerialität und Zugehörigkeit zum ‚Bürgerstand' sich nicht ausschließen. Die Begriffe cives bzw. burgenses können offenbar stets Ministerialen mit einschließen: Die Inhaber des ministerialischen Amtes eines dispensator erscheinen in den Zeugenlisten — bis auf ganz wenige Ausnahmen — stets unter den cives. Gerade dieses an dem

[72] A.D. G 377; Auszüge St.UB IV, 2, S. 189 ff. passim.
[73] St.UB IV, 2, S. 279. Das Haus im Fronhof hat 1291 Burkart (II) Spender Ellenhart in Zinsleihe gegeben. S. o. S. 114.
[74] „. . . habet in feodo de officio suo 3 lib. minus 5 sol. . . ."
[75] St.UB IV, 2, S. 279.
[76] l.c.
[77] Walther (III) z. B. im Rat: 1313/1314: St.UB III, S. 427; 1315: l.c.; 1328: S. 432 (Ratsverzeichnisse). Als Bürgermeister: 1319: St.UB II, Nr. 386, S. 339 f. Walther (IV) z. B. im Rat: 1341/42: St.UB VII, S. 895.

vorliegenden Fall deutlich erweisbare Faktum aber macht es schwierig, die „bürgerlichen Ministerialen" als solche zu identifizieren; sind doch die Fälle nicht eben häufig, in denen ein ministerialisches Amt, das noch dazu Anlaß für den Familiennamen wurde, so deutlich und über einen relativ langen Zeitraum im Besitz einer Familie nachweisbar ist, wie hier. Wenn im folgenden versucht wird, weitere Beispiele für „bürgerliche Ministerialen" aufzuzeigen, so muß erneut darauf hingewiesen werden, daß es sich dabei mehr oder weniger um eine vom Zufall bestimmte Auswahl handelt, vom Zufall, der in den Quellen Hinweise auf ministerialische Herkunft erkennen läßt.

c) Die Familien Kalb/Vitulus und judex/jenseits der Breusch/in Kalbsgasse

Die Familie Kalb/Vitulus ist oben bereits im Zusammenhang mit der Frage nach sozialer und ständischer Zuordnung des Kammerkürschners Gosbert minister fratrum in Erscheinung getreten[1]. Werner und Konrad Kalb sind zwei Ministerialen des Domkapitels, denen im Jahre 1202 die Verwaltung des Stiftsgutes Lampertheim auf Lebenszeit übertragen wird[2]. Zu dieser veranwortungsvollen Tätigkeit gehört die Besetzung frei gewordener Stellen im Bereich des Stiftsgutes, ja selbst das Recht, für vakante Pfarrstellen einen Kleriker vorzuschlagen, den das Domkapitel nicht ohne Grund ablehnen kann.

Auch in diesem Fall eindeutig nachweisbarer Zugehörigkeit zur Ministerialität erhebt sich die Frage nach ihrem Verhältns zu den politisch führenden Bürgern der Stadt Straßburg.

Für Werner Kalb gibt es außer der oben erwähnten Urkunde nur noch zwei Belege[3]. 1199 beurkundet Bischof Konrad die Stiftung einer Pfründe an der Honauer Kirche durch seinen Marschall Werner[4]. In der umfangreichen Zeugenliste folgen auf die Kleriker die ministeriales (unter ihnen Schultheiß, vicedominus und Angehörige der Ministerialengeschlechter Puer und von Steinburgetor), dann, durch ein Paragraphenzeichen von dieser Gruppe getrennt, folgende Namen: Wernherus Vitulus, Burkardus de Ehinheim, Fridericus Dispensator, Reginboldus, Erbo et Wernherus judices. . . . Zu Recht vermutet Wiegand, daß durch dieses Zeichen hier wie des öfteren Ministerialen- und Bürgernamen voneinander getrennt werden sollen[5]. Diese Vermutung muß nur dahingehend ergänzt werden, daß unter den ministeriales meist nur noch die Angehörigen der obersten Ministerialenschicht aufgezählt werden, während die bürgerlichen Ministerialen, zu denen offenbar auch Werner Kalb gehört, zusammen mit den übrigen Bürgern genannt werden. Noch deutlicher ist in dieser Hinsicht eine weitere Bischofsurkunde von 1201, die einen Vertrag mit dem Grafen Rudolf von Habsburg enthält, den der Bischof unter Beirat des Domkapitels, der Ministerialen und Bürger von Straßburg geschlossen hat[6]. Entsprechend dieser Gliederung trennt die Zeugenliste: Canonici majoris ecclesie . . .; de ministerialibus (Schultheiß und Burggraf, Angehörige der Familien von Steinburgetor, Stehelin, Beger etc.); de burgensibus: Friedrich Dispensator, die Richter Erbo und Werner, Burchard Ripelin, Reinbold Virnekorn, Werner Vitulus u. a..

Zwei der Söhne Werner Kalbs, Werner und Walter, sind Pfarrer[7]; zwei weitere Söhne, Konrad und Reinbold, sind wie der Vater eng mit dem Domkapitel

[1] S. o. S. 63 f.
[2] St.UB I, Nr. 141, S. 116 f.
[3] Wiegand erwähnt in seiner Ausgabe des Melker Seelbuchs der Straßburger Kirche (ZGOR NF III, 1888, S. 94), Werner Kalb sei von 1199 bis 1211 nachweisbar. Worauf er sich mit dem Datum 1211 bezieht, hat sich nicht ermitteln lassen. In einer Bischofsurkunde von 1211 werden nur die Brüder Konrad und Reinbold Kalb genannt. (St.UB I, Nr. 155, S. 124 f.).
[4] St.UB I, Nr. 137, S. 112 f.
[5] Anm. a) zu der zitierten Urkunde.
[6] St.UB I, Nr. 139, S. 114 f.
[7] Vgl. die oben erwähnte Urkunde von 1202 (St.UB I, Nr. 141, S. 116 f.).

verbunden und werden gleichzeitig in einigen Urkunden als Vertreter städtischer Interessen genannt.

Konrad tritt dem Wortlaut der Urkunde von 1202 zufolge die Nachfolge seines Vaters bei der Verwaltung des Stiftsgutes Lampertheim an[8]. 1216 erscheint er neben den bischöflichen Ministerialen Albert Kago, Gottfried und Humbert Cidelarius und seinem unmittelbaren Standesgenossen, dem domstiftischen Ministerialen Sifrid minister dominorum (fratrum)[9] in einer vom Domkapitel ausgestellten Urkunde, durch die dem Burggrafen und seinen Angehörigen der Zehnt auf Güter in Sulzmatten gegen eine jährliche Lieferung einer bestimmten Menge Weins erlassen wird[10]. Nach einem zwischen 1224 und 1228 angelegten Verzeichnis hatte er gegen Zins mehrere Grundstücke in Straßburg inne, die zu den Anniversarstiftungen des Domkapitels gehören und in deren Besitz ihm nach seinem Tode seine Witwe und Tochter nachfolgten[11].

Neben diesen unmittelbaren Zeugnissen, die seine Zugehörigkeit zur Ministerialität des Domkapitels verbriefen, stehen wiederum andere, die ihn als einen Straßburger civis ausweisen. 1218 bestätigt Bischof Heinrich dem St. Arbogastkloster die Schenkungen seines Vorgängers[12]. Die Zeugenliste nennt ohne besondere Rubrizierung nacheinander Kleriker und Angehörige der gehobenen Ministerialenschicht; dann folgen unter der Bezeichnung de civibus Namen wie Friedrich Spender, Burkard der Schultheiß von Ehnheim[13], Burkart, ein Mitglied der später zu behandelnden Familie Ripelin, Konrad Vitulus (Kalb) u. a..

Konrads Bruder Reinbold[14] tritt ebenfalls als Vertreter städtischer Interessen auf. 1209 erscheint sein Name zusammen mit den schon mehrfach zitierten bürgerlichen Ministerialen unter der Bezeichnung „de civitate vero", die der Rubrik „ex ordine militum" gegenübergestellt ist[15]. Der Begriff miles löst um diese Zeit mehr und mehr die Bezeichnung ministerialis ab. Die höchste Ministerialenschicht wird als milites von den cives abgesetzt, die in ihren Reihen die bürgerlichen Ministerialen mit einschließen. Freilich darf diese Beobachtung, soweit sie den Begriff miles betrifft, nicht als starre Regel betrachtet werden. Historisch gewachsene Begriffe haben selten eine — unabhängig vom jeweiligen Stellenwert — exakt bestimmbare Bedeutung. Wie schwankend die Gliederung der Zeugenlisten etwa gehandhabt wird, zeigt z. B. eine Bischofsurkunde von 1227. Reinbold Vitulus, sonst stets unter den cives genannt, erscheint hier zwischen den beiden milites Werner Beger und Werner Kage[16], allerdings ohne daß in dieser Zeugenliste die beiden Gruppen begrifflich unterschieden wären. 1220 ist Reinbold unter den ministeriales et cives vertreten, die als Partner von Bi-

[8] S. oben S. 119 und St.UB I, Nr. 141, S. 116 f.
[9] Vgl. oben S. 62 ff.
[10] St.UB I, Nr. 165, S. 130 f.
[11] St.UB IV,1, Nr. 28, S. 27 f.
[12] St.UB I, Nr. 170, S. 133 f.
[13] Burchard ist als Schultheiß von Ehnheim sicher staufischer Reichsministeriale; gleichzeitig hat er als Straßburger Bürger Sitz und Stimme im Straßburger Stadtrat (vgl. z. B.: 1225: Hessel, Els. Urk. Nr. 6, S. 9 ff.).
[14] Beide werden 1211 als Brüder genannt (St.UB I, Nr. 155, S. 124 f.).
[15] St.UB I, Nr. 151, S. 122.
[16] St.UB I, Nr. 208, S. 166 f.

schof und Domkapitel in einer Art Schutz- und Trutzbündnis[17] fungieren[18]. Auf der anderen Seite ist auch Reinbold wie sein Bruder Konrad und sein Vater Werner eng mit dem Domkapitel verbunden. Im Verzeichnis der außerstädtischen Grundstücke des Domkapitels, die „ad communes usus et at cenam" gehören, findet sich die Notiz, daß gewisse Güter in Rinstett, die Propst Eberhard gestiftet hat, einst als beneficium claustrale galten, dann aber zu den Tischgütern gezählt wurden; ... modo concessum est ... Reinboldo Vitulo ..."[19].

Auch Reinbolds Schwiegersohn Hartung[20] hat Güter vom Domkapitel in Besitz, für die er bestimmte Abgaben entrichten muß[21]. Es gibt sonst wenig Belege für ihn, die einzig vorhandenen weisen ihn für 1226 und 1229 als Mitglied des Straßburger Stadtrats aus[22]. Vermutlich ist er früh gestorben; das ist auch der Tatsache zu entnehmen, daß sein Schwiegersohn Gozelin, der zwischen 1245 und 1258 häufig als Ratsmitglied nachweisbar ist[23], teils nach seinem Schwiegervater (Gozelinus filiaster Hartungi), teils — und in den letzten Jahren häufiger — nach seiner Schwiegermutter (filiaster Vitule) benannt wird.

Ein Johannes Vitulus, der zwischen 1225 und 1255 in den Urkunden erscheint, ist genealogisch nicht genau einzuordnen. Da er besonders häufig zusammen mit dem eben erwähnten Gozelin, Hartungs Schwiegersohn, auftaucht, ist er möglicherweise diesem Familienzweig zuzurechnen, also vielleicht als Sohn Reinbold Kalbs anzusehen. Johannes Kalb ist häufig als Ratsmitglied, Bürgermeister, Schöffe oder sonst Vertreter der Stadt nachweisbar[24]. Er erscheint in den Zeugenlisten mit entsprechender Rubrizierung regelmäßig in der Gruppe der cives[25]. Andererseits ist die Verbindung zur Ministerialität nicht abgerissen. 1228 wird er vom Bischof zusammen mit anderen ritterlichen und bürgerlichen Ministerialen als einer seiner Bürgen in seinem Vertrag mit dem Grafen Simon von Dagsburg genannt[26], und 1253 hat Johannes Kalb gemeinsam mit den beiden Ministerialen Albert Beger und Rudolf von Vegersheim die Leitung des Straßburger Hospitals inne[27]. Ein weiteres Mitglied der Familie Kalb/Vitulus, Marquard, der zwischen

[17] Vgl. Reg. II, Nr. 854, S. 25 f.
[18] St.UB I, Nr. 181, S. 145.
[19] St.UB IV,1, Nr. 30, S. 33. Das Verzeichnis wurde zwischen 1224 und 1228 abgefaßt.
[20] Hartung, meist „gener Vituli" genannt, wird in einer Zeugenliste von 1229 als Gatte der Tochter Reinbold Kalbs bezeichnet (Hessel, Els. Urk. Nr. 8, S. 11 f.).
[21] St.UB IV,1, Nr. 28, S. 27 und 29.
[22] 1226: St.UB I, Nr. 204, S. 163 f.; 1229: Nr. 216, S. 170 f.
[23] 1245: St.UB I, S. 229, Anm. 1; 1249: S. 247, Anm. 1, vgl. dazu Hessel, Els. Urk., S. 24; 1252: St.UB I, Nr. 360, S. 274 u. ö.; 1254: Nr. 383, S. 290; 1257/58 als Bürgermeister: Nr. 411, S. 309 u. Nr. 422, S. 318.
[24] Johannes Vitulus als Ratsmitglied: 1225: Hessel, Els. Urk., Nr. 6, S. 9 ff.; 1237: St.UB I, S. 199, Anm. 1; 1239: Nr. 261, S. 202 f. mit Anm. 1, S. 203; 1240: Nr. 268, S. 206 f. mit der Ergänzung St.UB IV,1, S. 211; 1244: St.UB I, Nr. 288, S. 218 f.; 1249: S. 247, Anm. 1; 1250: Hessel, Els. Urk., Nr. 15, S. 20 f.; 1252: St.UB I, Nr. 360, S. 274 u. ö.; 1254: Nr. 383, S. 290; als Bürgermeister: 1230: Nr. 220, S. 173 f.; 1248: Nr. 319, S. 240; als Schöffe 1240: Nr. 270, S. 207 f. Zur Frage der Schöffen vgl. oben S. 55 f.
[25] Z. B. 1237: St.UB IV,1, Nr. 50, S. 52 f.; 1244: St.UB I, Nr. 290, S. 220; 1245: Nr. 291, S. 221; 1251: Nr. 353, S. 268; 1252: Reg. II, Nr. 1381, S. 138.
[26] Reg. II, Nr. 934, S. 49 f.
[27] St.UB I, Nr. 379, S. 288.

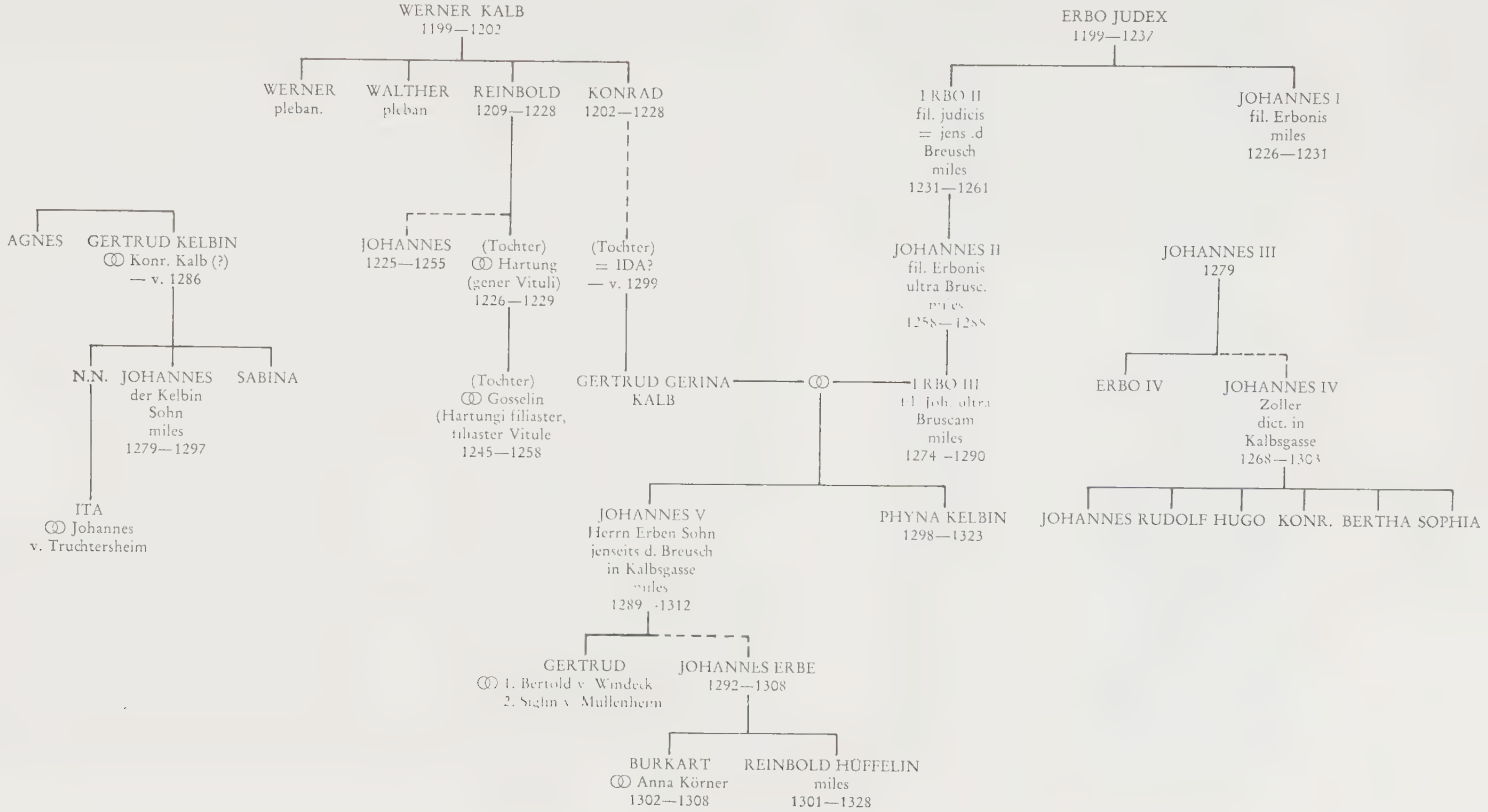
WERNER KALB
1199—1202
WERNER
pleban.
WALTHER
pleban
REINBOLD
1209—1228
KONRAD
1202—1228
ERBO JUDEX
1199—1237
ERBO II
fil. judicis
= jens .d
Breusch
miles
1231—1261
JOHANNES I
fil. Erbonis
miles
1226—1231
AGNES
GERTRUD KELBIN
⚭ Konr. Kalb (?)
— v. 1286
JOHANNES
1225—1255
(Tochter)
⚭ Hartung
(gener Vituli)
1226—1229
(Tochter)
= IDA?
— v. 1299
JOHANNES II
fil. Erbonis
ultra Brusc.
miles
1258—1288
JOHANNES III
1279
N.N.
JOHANNES
der Kelbin
Sohn
miles
1279—1297
SABINA
(Tochter)
⚭ Gosselin
(Hartungi filiaster,
filiaster Vitule
1245—1258
GERTRUD GERINA
KALB
ERBO III
fil. Joh. ultra
Bruscam
miles
1274 –1290
ERBO IV
JOHANNES IV
Zoller
dict. in
Kalbsgasse
1268—1303
ITA
⚭ Johannes
v. Truchtersheim
JOHANNES V
Herrn Erben Sohn
jenseits d. Breusch
in Kalbsgasse
miles
1289 –1312
PHYNA KELBIN
1298—1323
JOHANNES RUDOLF HUGO KONR. BERTHA SOPHIA
GERTRUD
⚭ 1. Bertold v. Windeck
2. Sighn v. Müllenhern
JOHANNES ERBE
1292—1308
BURKART
⚭ Anna Körner
1302—1308
REINBOLD HÜFFELIN
miles
1301—1328

1226 und 1242 ebenfalls als Ratsmitglied[28] wie als Zinspflichtiger des Domkapitels[29] nachweisbar ist, läßt sich ebensowenig wie Johannes genealogisch einordnen. Hier fehlen selbst Hinweise auf den Familienzweig, dem er angehört haben könnte.

Die weitere Entwicklung der Familie Kalb in männlicher Linie liegt im dunkeln. Zwischen 1279 und 1297 ist ein Johannes mles dictus der Kelbin sun[30], Sohn Konrad und Gertrud Kalbs[31], nachweisbar, auch als Ratsmitglied[32]; wichtiger jedoch ist die Entwicklung der Familie in weiblicher Linie. Hier ergibt sich eine Verbindung mit der Familie judex/jenseits der Breusch, später in Kalbsgasse/Hüffelin, die vor und nach 1263 einen großen Teil des Straßburger Patriziats stellt[33].

Als Stammvater der Familie judex muß Erbo gelten, der von 1199 bis 1237 nachweisbar ist. Er übt das Amt des Richters, der nach Art. 8 des ersten Straßburger Stadtrechts dem Schultheißen unterstellt ist und als dessen Stellvertreter amtiert[34], bis etwa 1224 aus[35], behält aber die Bezeichnung judex bei, die als Name auch unter seinen Nachkommen hin und wieder auftaucht. Erbo erscheint häufig als Zeuge in bischöflichen Urkunden und zwar stets in der Gruppe der als cives bezeichneten bürgerlichen Ministerialen zusammen mit Angehörigen der Familien Ripelin, Dispensator, von Ehnheim, Kalb etc.[36]. Es ist daher zu vermuten, daß er selbst zur Ministerialität gehört. Diese Vermutung wird durch folgende Anhaltspunkte unterstützt: Wie fast alle anderen bürgerlichen Ministerialen gehört auch Erbo judex zu den Zinspflichtigen des Straßburger Domkapitels[37]. Außerdem spricht ein weiteres sicheres Zeugnis für diese Annahme.

1220 bestätigt Bischof Heinrich dem unter bischöflich-ministerialischer Verwaltung stehenden Hospital seinen Besitz. Die Zeugenliste verzeichnet — bis

[28] 1226: St.UB I, Nr. 204, S. 163 f.; 1231: Nr. 224, S. 176; 1234: Reg. II, Nr. 1030, S. 67; 1240: St.UB I, Nr. 270, S. 207.

[29] Nach dem zwischen 1224 und 1228 angelegten Verzeichnis zahlt Marquardus Vitulus von der curia Mezelin (vgl. St.UB IV,1, Nr. 25, S. 17) 16 den. und die Tochter Konrad Kalbs 8. Ein dritter hier erwähnter Name, Nordewin (16 den.), steht auf Rasur; darunter ist nach Mitteilung Wiegands zu erkennen: Vitulus, und als Vorname wohl Reimboldus. Die Familie Kalb hatte also ursprünglich die ganze curia in Besitz. (St.UB IV,1, Nr. 28, S. 27, vgl. dazu den kritischen Apparat a. a. O.). Nach einem zweiten Verzeichnis (1251—1258) werden die Zinsen von derselben curia von dem Sohn Marquard Kalbs, Rudolf Lenzelin, dem Schwiegersohn Reimbold Kalbs, und einem gewissen Bero gezahlt (St.UB IV,1, Nr. 220, S. 128).

[30] Z. B. St.UB II, Nr. 189, S. 61.

[31] St.UB III, Nr. 371, S. 116.

[32] 1279: St.UB III, S. 414.

[33] Über das Jahr 1263 (Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt) und die sich daran anknüpfenden Theorien über die Entwicklung des Straßburger Patriziats vgl. das folgende Kapitel.

[34] St.UB I, S. 467.

[35] In diesem Jahr wird er als „quandoque judex" bezeichnet (St.UB I, Nr. 193, S. 135 f.). Die Bemerkung kann sich nicht auf seinen Tod beziehen, da er in der Urkunde als Zeuge auftritt.

[36] Z. B. 1199: St.UB I, Nr. 137, S. 112 f.; 1201: Nr. 139, S. 114 f.; 1209: Nr. 151, S. 122; 1215: Nr. 162, S. 129; 1218: Nr. 170, S. 133 f.; 1219: Nr. 180, S. 142 ff. 1224: Nr. 193, S. 155 f.

[37] St.UB IV,1, Nr. 28, S. 27.

auf zwei nicht identifizierbare Personen —[38] nach Kanonikern und Vogt ausschließlich Ministerialennamen, unter ihnen Erbo judex zwischen Burkart von Ehnheim und Friedrich Dispensator[39]. Beweist die Zeugentätigkeit an dieser Stelle die Zugehörigkeit des Erbo judex zur Ministerialität, so gibt es daneben andere Belege, die ihn in Verbindung mit der Stadt und den Anfängen ihrer Selbstverwaltung zeigen. Er ist Mitglied des ersten Straßburger Stadtrats, der zwischen 1190 und 1202 in Erscheinung tritt[40], und auch in der Folgezeit, als sich der Rat nach längerem Schweigen wieder zu Wort meldet, in diesem Gremium — zeitweise auch als Bürgermeister — vertreten[41].

Erbo judex hat zwei Söhne, Johannes und Erbo, die beide in ähnlichen Funktionen wie der Vater auftreten. Johannes filius Erbonis judicis, in zwei bischöflichen Urkunden von 1230 und 1231 als miles bezeichnet[42], steht in deutlich ministerialischer Beziehung zum Bischof[43] und ist gleichzeitig Mitglied des Straßburger Stadtrats[44]. Er scheint sehr jung gestorben zu sein, offenbar ohne Nachkommen zu hinterlassen[45].

Sein Bruder, Erbo filius judicis, der sich zeitweise miles ultra Bruscam (jenseits der Breusch)[46] nennt — eine Bezeichnung, die allmählich in dieser Familie gebräuchlich wird — ist dagegen dreißig Jahre lang, zwischen 1231 und 1261, nachweisbar. In dieser Zeit tritt er als Ratsmitglied[47] und Schöffe[48] aber auch als

[38] Sie werden nur mit ihren Vornamen bezeichnet und stehen ganz am Schluß der Zeugenliste.

[39] St.UB I, Nr. 187, S. 151 f.

[40] St.UB I, Nr. 144, S. 119.

[41] 1225: St.UB I, S. 158, Anm. 1; 1229: Nr. 216, S. 170 f.; 1237: S. 199, Anm. 1. Als Bürgermeister 1220: Nr. 181, S. 145 f.

[42] St.UB I, Nr. 219, S. 172 f. und Nr. 222, S. 175.

[43] 1227 z. B. beurkundet Bischof Berthold einen Grundstückstausch zwischen dem St. Thomaskapitel und den Dominikanern (St.UB I, Nr. 208, S. 166 f.). Die Zeugenliste nennt nach den Klerikern nur Ministerialennamen und zwar wie folgt: Werner Beger, Reinbold Vitulus, Werner Kage, Johannes filius judicis, Otto Ripelin, Walther Virnekorn, Gosselin (wohl minister fratrum). Vgl. auch die Zeugenliste der Urkunde St.UB I, Nr. 219, S. 172 f. Johannes filius Erbonis ist außerdem zusammen mit dem Ministerialen Albert Beger (beide als milites einander gleichgestellt) als Leiter des Straßburger Hospitals nachweisbar. (St.UB I, Nr. 222, S. 175). Hinzu kommt die Beziehung zum Domkapitel, von dem er wie sein Vater Erbo Grundstücke, die zu den Anniversarstiftungen gehören, gegen Zins in Besitz hat. (Vgl. das Verzeichnis St.UB IV, 1, Nr. 28, S. 28 f. [1224—1228]). Die Eintragung lautete ursprünglich auf Johannes filius Erbonis, von späterer Hand wurde dann „Witwe des" [Johannes . . .] nachgetragen).

[44] 1226: St.UB I, Nr. 204, S. 163 f.; 1230: Nr. 220, S. 173 f.

[45] Er ist nur innerhalb des kurzen Zeitraums zwischen 1226 und 1231 nachweisbar. Vgl. auch Anm. 43.

[46] In einer Urkunde von 1261, die seine Anniversarstiftung beim St. Agneskloster schriftlich festhält, heißt er deutlich: „Erbo miles ultra Bruscam filius domini Erbonis quondam judicis (St.UB I, Nr. 483, S. 366). Aber schon vor diesem Zeitpunkt taucht die Bezeichnung „ultra Bruscam" für Erbo auf, z. B. 1255 (St.UB I, Nr. 387, S. 292), während er in einer anderen Urkunde desselben Jahres wiederum „filius judicis" genannt wird (St.UB I, Nr. 395, S. 295).

[47] 1231: St.UB I, Nr. 224, S. 176; 1234: Reg. II, Nr. 1030, S. 67; 1240: St.UB I, Nr. 270, S. 207; 1245: S. 229, Anm. 1, hier fungiert als Erbo einer der beiden Bürgermeister; 1255: Nr. 395, S. 295; 1257: S. 309, Anm. 1; 1261: Nr. 479, S. 362 f. Hinzu kommen einige Urkunden, bei denen der Rat als Aussteller auftritt und daher vermutet werden

Zeuge für Bischof[49] und Domkapitel[50] auf. Er muß auf eine nicht zu klärende Weise mit der Ministerialenfamilie Bild (Angehörigen der obersten Ministerialenschicht) verwandt oder verschwägert sein; denn dem Text einer bischöflichen Urkunde von 1257 zufolge erhebt er zusammen mit Hartmut von Schiltigheim Anspruch auf das Erbe des verstorbenen miles Sigelin Bild, das den beiden Klägern, als deren Kontrahent das St. Arbogastkloster auftritt, auch teilweise zugesprochen wird[51]. Außerdem fungiert er mehrfach als Zeuge in Urkunden, die von oder für Angehörige der ritterlichen Ministerialität ausgestellt sind[52]. Das Jahr 1261, Beginn des Kampfes zwischen Bischof und Stadtgemeinde, sieht Erbo jenseits der Breusch zusammen mit seinen Standesgenossen, die wie er aus der Ministerialität kommen, auf seiten des Rates und der Stadt. In der Klageschrift des Bischofs wird auch Erbo unter denen genannt, „qui pro magistris et consulibus principaliter se gerunt"[53].

Hauptvertreter der dritten Generation der Familie judex ist Johannes (II), abwechselnd als miles ultra Bruscam oder als filius domini Erbonis bezeichnet. Er ist von 1258 bis 1288[54] außerordentlich häufig als Ratsmitglied und Bürgermeister nachweisbar[55]. Er gilt als lehnsfähig[56]. Für ihn gibt es einen interessanten Beleg, der ein weiteres Schlaglicht auf die Bedeutung des Begriffes „cives" wirft. 1268 schließen die Bischöfe von Straßburg und Speyer, die Grafen von Leiningen, Werner von Bolanden und Friedrich von Fleckenstein mit der Stadt Straßburg eine Übereinkunft während der Belagerung von Selz[57]. Als Vertreter

kann, daß es sich bei den Zeugen um Ratsmitglieder handelt, auch wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich so bezeichnet sind. 1233: St.UB I, Nr. 233, S. 182 f.; 1246: Nr. 300, S. 230; 1252: Nr. 358, S. 272 und A.M. VIII/188, S. 1.

[48] 1250: Hessel, Els. Urk., Nr. 15, S. 20 f.; 1252: St.UB I, Nr. 360, S. 274; 1258 März: Nr. 422, S. 318; 1258 Juli: Nr. 428, S. 322 f.

[49] 1243, zusammen mit Conrad Virnekorn, Gosbert minister fratrum, Friedrich von Hagenau und Rudolf Lenzelin (St.UB I, Nr. 282, S. 216). Die Ministerialen behaupten hier zugleich ihre bürgerlichen Rechte, die mit dieser Urkunde um ein weiteres vermehrt werden: Bischof Berthold erklärt die Besitzungen der Straßburger Bürger in 15 Ortschaften der Grafschaft für dienst- und steuerfrei.

[50] 1242 (St.UB I, Nr. 279, S. 213).

[51] St.UB I, Nr. 413, S. 310 f.

[52] 1246 in einer Urkunde des Ritters Dietrich Zidelarius (St.UB I, Nr. 305, S. 232); 1252 für Arnold Puer (St.UB I, Nr. 363, S. 276); 1261 in einer Urkunde, die Bürgermeister und Rat von Straßburg für Rudolf von Fegersheim, miles, ausstellen, zusammen mit seinem Sohn Johannes, Reinbold Liebenzeller, Nikolaus Zorn und Rulin Ripelin, alle wie Erbo als domini und milites bezeichnet (Hessel, Els. Urk., Nr. 26, S. 34 ff.).

[53] St.UB I, Nr. 467, S. 351 ff.

[54] 1288 wird sein Sohn Erbo als „filius quondam Johannis militis" erwähnt (A.M. AST, Registrande A 626, fol. LXII v. f.).

[55] Als Ratsmitglied 1256: St.UB IV, 1, Nr. 202, S. 113; 1258: St.UB I, Nr. 422, S. 318 u. ö.; 1261: Nr. 479, S. 362 f.; 1272/73: St.UB III, S. 413; 1279/80: St.UB III, S. 414; 1281: S. 415. Als Bürgermeister 1260: St.UB I, Nr. 454, S. 343; 1275/76: St.UB III, S. 413; 1277/78: S. 414; 1281: S. 415.

[56] König Rudolf I. beurkundet, die beiden Straßburger Ritter Nikolaus Zorn und Johannes jenseits der Breusch zu Reichsmannen gewonnen und ihnen 80 Mark Silber versprochen zu haben, wovon sie Eigengut erwerben und es vom Reich zu Lehen nehmen sollten (1274: St.UB III, Nr. 62, S. 21 f.). Vgl. auch die Urkunde von 1275 Okt. 24 (St.UB III, Nr. 76, S. 26.

[57] St.UB II, Nr. 17, S. 10.

der Straßburger cives nehmen an diesen Verhandlungen teil: die beiden Straßburger milites Nikolaus dictus Zorn und Johannes ultra Bruscam. Der Begriff cives ist also auch hier nicht im ständerechtlichen Sinn gebraucht; er umfaßt die milites mit, die als Bürger ihrer Stadt fungieren.

In der vierten Generation laufen die Linien der beiden Ministerialenfamilien Kalb und judex/jenseits der Breusch zusammen. Erbo ultra Bruscam filius quondam Johannis militis[58], zwischen 1274 und 1290 Ratsmitglied, Bürgermeister und Schöffe[59], ist mit Gertrud/Gerina[60] Kalb verheiratet[61]. Ihre Kinder sind Johannes, Herrn Erben Sohn jenseits der Breusch genannt in Kalbsgasse[62] und Phina[63], die 1311 gemeinsam ein Hospital, das später so genannte Phinenspital, auf einem Grundstück an der Thomasbrücke jenseits der Breusch einrichten und großzügig ausstatten[64]. Legt diese Gründung schon allein Zeugnis ab für einen gewissen Reichtum der Familie, so gibt es dafür in dieser Zeit noch weitaus eindrucksvollere Beispiele. 1314 verkauft domicella Fina dicta Kelbin dem Johanniterordenshaus in Dorlisheim Güter in und außerhalb Straßburgs in einem Gesamtwert von 850 Mark Silber[65]. Mit diesem Verkauf hat Phina jedoch nur

[58] A.M. AST Registrande A 626, fol. LXII v. f. (Abschrift einer Urkunde von 1288 Jan. 25).

[59] Erster Beleg für Erbo (III) ist eine Urkunde von 1274 Juni 27 (St.UB II, Nr. 32, S. 19; vgl. auch Reg. II, Nr. 1977, S. 291). Erbo ist Ratsmitglied 1283 (St.UB III, S. 416); 1285 (St.UB III, S. 416, als Bürgermeister); 1287/88 (St.UB III, S. 417); 1289/90 (St.UB III, S. 418); Schöffe 1290 (St.UB III, Nr. 246, S. 78).

[60] Die beiden Vornamen Gertrud und Gerina werden auch in anderen Fällen synonym gebraucht. Vgl. z. B. die Urkunden St.UB III, Nr. 411, S. 129 (1299 Aug. 7) und Nr. 439, S. 136 f. (1300 Nov. 19) in bezug auf Gertrud/Gerina dicta Hyppele (Hippelin).

[61] Als Beweismittel dient hier v. a. ein Haus gegenüber den Dominikanern, das Gerina dicta Kelblin 1300 in Erfüllung des testamentarischen Auftrags ihrer Mutter Ida dicta Kelbin den Dominikanern schenkt. Dabei ist vermerkt, daß domicella Phyna, Gerinas Tochter, in diesem Hause wohnt (St.UB III, Nr. 439, S. 136 f.). Im Jahre 1313 wiederholt domicella Phyna, hier als „soror quondam Johannis dicti in Kalbesgasze militis Arg." bezeichnet, diese Schenkung (St.UB III, Nr. 744, S. 226 f., vgl. dazu die Anm. Wiegands, l.c., S. 227, Anm. 1). Phynas Bruder Johannes aber wird des öfteren als Sohn Erbos jenseits der Breusch bezeichnet (z. B. 1299: St.UB III, Nr. 418, S. 131). — Einen weiteren Beweis liefert ein Backhaus hinter St. Martin, das einmal als „pistrinum der Kelblin" (St.UB III, Nr. 466, S. 144 f.), ein andermal als im Besitz des Herrn Johannes Herrn Erben Sohn über Breusch und seiner Schwester Fina genannt wird (St.UB III, Nr. 418, S. 131). Im übrigen wird Phina des öfteren als „dicta Kelbin" bezeichnet. (z. B. St.UB III, Nr. 777, S. 238), hier wiederum als Bewohnerin ihres Hauses bei den Dominikanern.

[62] Dieser Johannes (V) ist nicht zu verwechseln mit Johannes (IV) dictus Zolner in Kalbsgasse (1286: St.UB III, Nr. 202, S. 65), der zwischen 1268 und 1303 als Zöllner der Stadt Straßburg (1268: St.UB III, Nr. 13, S. 4; 1285: St.UB III, Nr. 187, S. 61 u. ö.), Ratsmitglied (1283: St.UB III, S. 415) und Pfleger des Hospitals (1282: St.UB III, Nr. 158, S. 52) nachweisbar ist. Er ist möglicherweise ein Sohn des Johannes (II), des Bruders von Johannes (III), (beide erwähnt in der Ratsliste von 1279, St.UB III, S. 414), gehört jedenfalls dem Geschlecht judex/Richter an, wie entsprechende Bemerkungen für ihn (z. B. 1278: St.UB III, Nr. 113, S. 40) und einen seiner Söhne (1303: St.UB III, Nr. 516, S. 161) beweisen.

[63] Vgl. Anm. 60.

[64] St.UB II, Nr. 289, S. 237 ff. Das Spital wird dem Bischof unterstellt, der die Gründung genehmigt (St.UB II, Nr. 290, S. 241 f.). Vgl. Goldberg, Martha: Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg. Diss. Straßburg 1909, S. 14 ff.

[65] St.UB III, Nr. 761, S. 233. Es handelt sich um Güter in Rinstett (darunter 1 curia

einen Teil ihrer Liegenschaften veräußert[66], und auch im Besitz ihres Bruders sind noch weitere Grundstücke allein durch den Zufall ihrer Erwähnung in einer Urkunde nachweisbar[67]. Der Gesamtbesitz ist überhaupt nicht abzuschätzen.

Dieser Reichtum kann nicht innerhalb kurzer Zeit erworben sein, er muß sich von Generation zu Generation allmählich gebildet haben und ist ohne Voraussetzung von Geld-[68] und Handelsgeschäften nicht zu erklären. Wenn wir uns erinnern, daß auch die Ministerialen Gosbert minister fratrum, Konrad Virnekorn u. a. als Kammerkürschner tatkräftig an dem besonders lukrativen Pelzhandel beteiligt waren, so erscheint es nicht ausgeschlossen, auch in den Vorfahren der Familie jenseits der Breusch / in Kalbsgasse Kaufleute zu sehen, die als Ministerialen nach einem alten und wiederholt bestätigten kaiserlichen Privileg im ganzen Reich Zollfreiheit genossen[69].

Der Versuch, die teilweise komplizierten genealogischen Zusammenhänge aufzuzeigen, die die Familien Kalb und judex zu dem Geschlecht der jenseits der Breusch / in Kalbsgasse verbinden, hat die kontinuierliche Entwicklung zweier Ministerialenfamilien im Rahmen der fortschreitenden städtischen Selbstverwaltung deutlich werden lassen. Bereits die ersten nachweisbaren Mitglieder beider Familien beteiligen sich aktiv am politischen Leben der Stadt, und diese ihre

magna), Schiltigheim, Bischofsheim, Hönheim, Lingolfsheim, Rosheim, Kestenholz, Wangen sowie um ein Haus, eine curia, zweieinhalb pistrina und eine Brotbank in Straßburg.

[66] Von sonstigem Grundbesitz werden erwähnt: eine area in der Straßburger Blindengasse (St.UB II, Nr. 1070, S. 322) und zwei weitere ebda. (St.UB III, Nr. 1185, S. 358), eine area in der Judengasse, zwei Gartenäcker in der Steinstraße und außerhalb Straßburgs eine curia bei Rotenkirchen und eine nicht genannte Zahl von Äckern in Bütenheim (l.c.); außerhalb ein Beginenhaus (St.UB III, Nr. 845, S. 257) und ein Haus mit Grundstück in der Küfergasse in Straßburg (St.UB III, Nr. 878, S. 266 f.). Um den Besitz Phinas scheint es unter den Verwandten Streitigkeiten gegeben zu haben. 1318 beteuert Reinbold Hüffelin miles, keinerlei Rechte an den Gütern seiner Tante (amita) Phina zu haben und schwört, ihre Transaktionen nicht zu hindern (St.UB III, Nr. 891, S. 271). Einer anderen Urkunde von 1314 zufolge hat Phina der Tochter ihres Bruders, des Ritters Johannes in Kalbsgasse, Gertrud, und deren Gatten, Berthold von Windeck, eine Abfindung von 100 Pfund gezahlt, „ut ipsi legata per dictum Johannem et Phinam non inpedirent" (St.UB III, Nr. 782, S. 239). Zuvor (1312) hatten Gertrud und Berthold ihre Versöhnung mit Phina beurkunden lassen und dabei ebenfalls versprochen, sie über die Verwendung ihrer Güter ungehindert bestimmen zu lassen (St.UB III, Nr. 722, S. 220).

[67] 1289 verkaufen Johannes und Phina gemeinsam Güter in Königshofen, die sie von Herrn Erbe, Kanoniker in St. Thomas geerbt haben (dieser Erbo = Erbo IV?), für 60 Mark Silber (St.UB III, Nr. 238, S. 75). Außerdem haben sie ein Backhaus hinter St. Martin in gemeinsamem Besitz (St.UB III, Nr. 418, S. 131; vgl. oben Anm. 61). Für Johannes werden ferner erwähnt: ein nicht näher bestimmbares Haus neben Twinger (A.D., fonds Saverne U. 5), ein Haus mit Hofstatt zwischen den Brücken (St.UB III, Nr. 461, S. 143), ein Haus in der Schmiedegasse (St.UB III, Nr. 658, S. 200), zwei Häuser mit Grundstücken genannt „zu hern Diemen" neben dem Haus zum goldenen Schaf und Haus und Hof „zum Löwen" an der St. Nikolausbrücke (St.UB III, Nr. 689, S. 211). Die drei zuletzt genannten Häuser liegen nach Ch. Schmidt, Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter, 2. Aufl. 1888, S. 150. am Salzhof (rue de la Douane).

[68] Dafür spricht die Zugehörigkeit mehrerer Mitglieder dieser Familie zur Straßburger Hausgenossenschaft. Vgl. die entsprechenden Listen, für 1266: St.UB I, S. 485 (Johannes filius Erbonis judicis) und 488 (Linie Zöllner in Kalbsgasse, vgl. Anm. 62); für 1283: St.UB IV, 2, S. 250 und 254; für 1332: S. 259 (Reinbold Hüffelin).

[69] Zu dieser Frage vgl. oben S. 57.

Tätigkeit nimmt im Laufe der Zeit von Generation zu Generation im gleichen Maße zu, wie sich die Organe der städtischen Selbstverwaltung entwickeln. Das Jahr 1262 mit der Auseinandersetzung zwischen dem bischöflichen Stadtherrn und der Bürgerschaft unterbricht diese Entwicklung nicht. Die bürgerlichen Ministerialen sind zu diesem Zeitpunkt längst mit den übrigen Bürgern zu einer städtischen Führungsschicht verschmolzen, wie ihre Einordnung unter den cives lange vor diesem Termin beweist.

d) Die Familie Ripelin/Zorn

Zu den interessantesten Familien im Bereich der „bürgerlichen Ministerialität" zählt — in mehrfacher Hinsicht — die Familie Ripelin. Sie bildet den Stamm für eine der bedeutendsten Straßburger Patrizierfamilien: die Zorn[1]. Mehrere Schultheißen wurden von dieser großen und weitläufigen Familie, deren Mitglieder sich im 14. Jahrhundert kaum noch genealogisch einordnen lassen, gestellt. Die Namen Ripelin und Zorn gehören zu denen, die in den Straßburger Hausgenossen- und Ratslisten am häufigsten genannt werden. Es ist weder möglich noch für unseren Zusammenhang notwendig, alle Spuren der einzelnen Mitglieder dieser großen Familie zu verfolgen. Uns kommt es nur darauf an, einen Überblick über die ständische Herkunft und Entwicklung der Familie zu geben.

Erster Träger des Namens Ripelin ist ein gewisser Burkart (I), der von 1197 bis 1200 in den Zeugenlisten Straßburger Urkunden nachweisbar ist. Seine Stellung erinnert in mehrfacher Hinsicht an einen der ersten Vertreter der Familie Dispensator/Spender, Friedrich, der etwa im gleichen Zeitraum auftritt[2]. Wie Friedrich Dispensator ist auch Burkart Ripelin häufig Zeuge in bischöflichen Urkunden und dabei stets als Vertreter der Stadt gekennzeichnet[3]. Zusammen mit Friedrich Dispensator gehört er dem ersten zwischen 1190 und 1202 nachweisbaren Straßburger Stadtrat an[4], wie dieser tritt er 1220 unter den „ministeriales ecclesie ac burgenses civitatis" auf, mit denen Bischof und Domkapitel ein Schutz- und Trutzbündnis eingehen[5]. Auch in zwei der vom St.-Thomaskapitel in diesem Zeitraum ausgestellten und erhaltenen Urkunden ist sein Name zu finden[6]. Im Gegensatz zu Friedrich Dispensator aber fehlen für Burkart Ripelin konkrete Hinweise auf seine Zugehörigkeit zur Ministerialität, wenn man davon absieht, daß sein Name in den Zeugenlisten des öfteren in ministerialischer Nachbarschaft steht[7].

Deutlicher wird die Herkunft aus der Ministerialität erst bei dem zweiten Träger des Namens Ripelin, Rudolf, der möglicherweise als Bruder des zuvor behandelten Burkart anzusehen ist. Rudolf Ripelin ist von 1206 bis 1229 in zahlreichen Belegen als Straßburger Schultheiß nachweisbar[8]. Dabei ist meist, wie in

[1] Georges Weill hat der Familie Zorn (im Zusammenhang mit der Familie Müllenheim) eine umfang- und materialreiche Studie gewidmet, die leider unveröffentlicht blieb: Le patriciat de Strasbourg à la fin du Moyen âge. Diss. Straßburg 1963 (MS). Der Verf. hat mir freundlicherweise erlaubt, das in den Archives Départementales in Straßburg liegende Exemplar einzusehen, wofür ich ihm an dieser Stelle aufrichtig danke.

[2] Vgl. die Ausführungen o. S. 108 ff.

[3] Z. B. 1201: St.UB I, Nr. 139, S. 114 f.; 1209: Nr. 151, S. 122; 1218: Nr. 170, S. 133 f. Für die Bedeutung dieser Stellung sei auf die Ausführungen o. S. 109 f. verwiesen.

[4] St.UB I, Nr. 144, S. 119.

[5] St.UB I, Nr. 181, S. 145 f.

[6] 1197: St.UB I, Nr. 135, S. 111; 1210: Nr. 153, S. 123.

[7] 1209 (St.UB I, Nr. 151, S. 122) z. B. zusammen mit Reimbold Kalb; 1220 (St.UB I, Nr. 181, S. 145 f.) zusammen mit Sifrid minister fratrum.

[8] 1206: St.UB IV, 1, Nr. 12, S. 8 f.; 1208: St.UB I, Nr. 148, S. 121 (Zeugenregest) und Reg. II, Nr. 764, S. 6; 1210: St.UB I, Nr. 153, S. 123; 1215: l.c. Nr. 162, S. 129; 1220: Nr. 187, S. 151 f.; 1224: Nr. 193, S. 155 f.; 1225: Nr. 197, S. 159 f.; 1228: Reg. II, Nr. 934, S. 49 f.; 1229 Hessel, Els. Urk., Nr. 8, S. 11 f.; [1223—1232]: St.UB I,

den Urkunden üblich, entweder der Vorname zusammen mit dem Amt oder aber der vollständige Name ohne Amtsbezeichnung genannt. Eine Urkunde Bischof Bertholds von 1225 aber erlaubt es, den Straßburger Schultheißen Rudolf als einen Angehörigen der Familie Ripelin zu identifizieren. Der Bischof beurkundet, daß „Rudolfus noster scultetus, qui cognominatur Ripelinus" für die St.-Markusprozession eine Stiftung in Höhe von 10 sol. gemacht hat[9]. Mit dieser Feststellung ist freilich noch nicht allzu viel für die Frage nach der ständischen Zuordnung des Rudolf Ripelin gewonnen. Das erste Straßburger Stadtrecht bestimmt zwar, daß die Ämter des Schultheißen, des Burggrafen, des Zöllners und des Münzmeisters von Ministerialen wahrgenommen werden sollen[10], doch gilt es jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob dieser Vorschrift in der Praxis entsprochen wurde.

Eine der ersten Urkunden, in denen der Schultheiß Rudolf als Zeuge fungiert, nennt seinen Namen in folgender Nachbarschaft (nach den Klerikern): „Burchardus burcgravius de Argentina, Eberhardus filius Waltheri de Argentina, Burchardus puer, Rudolfus scultetus"[11]. Der Burggraf Burchard, für den sich die Frage nach seiner ständischen Zugehörigkeit in gleicher Weise stellt wie für den Schultheißen Rudolf Ripelin, erscheint in allen Urkunden, die überhaupt die Rubrizierung „de ministerialibus" aufweisen, in dieser Gruppe[12]. Eberhard de Argentina ist ebenso wie sein Vater Walther mehrfach als Ministeriale nachweisbar[13], und Burchard puer ist Mitglied der Familie Puer/Kind, die zu den wenigen Straßburger Familien gehört, deren Herkunft aus der Ministerialität eindeutig erkennbar und unbestritten ist. Der Schultheiß Rudolf Ripelin erscheint also hier unter sicher erweisbaren Ministerialen, und auch der Inhalt der Urkunde, mit der der Nachweis der nobilis Bertradis von Nußdorf und ihrer Verwandten, zur Straßburger Ministerialität zu gehören, bescheinigt wird,

Nr. 231, S. 181 f. — (S. auch die Zusammenstellung der Belege bei Klewitz, Geschichte der Ministerialität im Elsaß, 1929, S. 74). 1215 (s. o.) wird neben Rudolf Ripelin sein Bruder Heinrich als thelonearius genannt. Weill hält diesen für identisch mit dem fast 30 Jahre später auftretenden Heinricus thelonearius ultra Bruscam (1244, St.UB I, Nr. 288, S. 218 f.) und konstruiert daraus einen genealogischen Zusammenhang zwischen den Familien Ripelin und jenseits der Breusch. (Weill, a. a. O., S. 32 ff.). Da sonstige Hinweise darauf völlig fehlen, halten wir diese Hypothese für äußerst unwahrscheinlich.

[9] St.UB I, Nr. 197, S. 159 f. Da es sich dabei um eine Anniversarstiftung handelt, erfahren wir gleichzeitig die Namen von einigen seiner Angehörigen: seine Eltern Hugo und Agnes, seine Frau Adelheid, deren Eltern Werner und Gerburg. Leider lassen sich auf Grund dieser spärlichen Angaben keine näheren Auskünfte über die ständische Herkunft der Familie gewinnen. Ein gewisser Hugo taucht zwar zwischen 1199 und 1215 in der Umgebung des Bischofs auf (St.UB I, Nr. 137, S. 113; Nr. 138, S. 114; Nr. 162, S. 129), doch ist dieser Vorname in Straßburg zu häufig, als daß daraus irgendwelche Schlüsse gezogen werden könnten.

[10] Art. 6: „nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue." Art. 7: „quatuor autem officiatos, in quibus urbis gubernatio consistit, episcopus manu sua investit, scilicet scultetum, burcgravium, thelonearium et monete magistrum." (St.UB I, S. 467). Zur Frage der Datierung des ersten Straßburger Stadtrechts, s. o. S. 40 f.

[11] 1208: St.UB I, Nr. 148, S. 121 (Zeugenregest) und Reg. II, Nr. 764, S. 6.

[12] Z. B. 1201: St.UB I, Nr. 139, S. 114 f. u. Nr. 140, S. 115; 1209: Reg. II, Nr. 776, S. 8. Weitere Belege bei Klewitz, a. a. O., S. 72.

[13] Beide z. B. 1215: St.UB I, Nr. 162, S. 129. Weitere Belege bei Klewitz, a. a. O., S. 82

legt die Bezeugung durch Standesgenossen nahe. Es steht nur scheinbar zu diesem Ergebnis in Widerspruch, wenn Rudolfus scultetus 1224 und 1226 ausdrücklich in der Gruppe der cives genannt wird[14]. Abgesehen davon, daß der vom Bischof eingesetzte Schultheiß wohl kaum vom Ministerialen- in einen „Bürgerstand" übergetreten sein könnte, ohne dabei sein Amt einzubüßen, liegt ein derartiger Standeswechsel schon deshalb außerhalb des Bereiches des Möglichen, weil der Schultheiß Rudolf einige Jahre später (1228) wiederum, als miles bezeichnet, unter eindeutig nachweisbaren Ministerialen auftritt[15]. Der scheinbare Widerspruch der Bezeichnungen und das damit verbundene Problem lösen sich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ministerialis und civis — wie in der vorliegenden Arbeit bereits mehrfach aufgezeigt wurde — keine sich gegenseitig ausschließenden Begriffe sind. Der Ministeriale Rudolf Ripelin, Schultheiß von Straßburg, ist **auch** Bürger seiner Stadt, und nimmt als solcher aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur die Interessen seines Herrn, des Bischofs, sondern auch die Belange seiner ihm sozial ebenbürtigen Mitbürger wahr. Es ist diese Doppelfunktion, die sich in den verschiedenen Bezeichnungen ausdrückt. Dabei ergibt sich immer wieder das gleiche Bild: Wenn einer Gruppe von ministeriales oder milites eine Gruppe cives gegenübergestellt wird, unter denen sich fast immer nachweisbare Ministerialen befinden, dann beschränkt sich die als erste genannte Gruppe der milites meist auf die oberste Schicht der Ministerialität. Es sind die Beger, die Kagen und die von Lichtenberg, die auch im Verlauf der weiteren Entwicklung stets auf der Seite des Bischofs zu finden sind und allmählich in den Landadel aufsteigen. Die „bürgerlichen Ministerialen" dagegen, die wir eben wegen dieser ihrer Doppelfunktion so bezeichnet haben, verwachsen mehr und mehr mit den städtischen Interessen und stellen den größten Teil des Patriziats. Im Fall der Familie Ripelin/Zorn ist diese Entwicklung besonders deutlich erkennbar.

Rudolf Ripelin hat zwei Söhne[16], Burkart (II), der 1234 als Mitglied des Straßburger Stadtrats nachweisbar ist[17], für den aber weitere Belege fehlen, und Hugo (II), dessen Name zwischen 1226 und 1258 in den Urkunden erscheint. Hugo Ripelin ist häufig Ratsmitglied[18] und Bürgermeister[19] oder sonst Vertreter der Stadt[20], z. B. als Schöffe[21].

Eine ähnliche Rolle im politischen Leben der Stadt spielen seine Söhne Burkart

[14] St.UB I, Nr. 193, S. 155 f. und Reg. II, Nr. 918, S. 44.

[15] Reg. II, Nr. 934, S. 49 f.

[16] Sie werden 1246 genannt, als ihre Mutter, Witwe des Schultheißen R[udolf] Ripelin, Maßnahmen zur Ausführung des Testaments ihres verstorbenen Mannes trifft. (St.UB I, Nr. 308, S. 233 f.).

[17] Reg. II, Nr. 1030, S. 67.

[18] 1226: St.UB I, Nr. 204, S. 163 f.; 1230: Nr. 220, S. 173 f.; 1237: (laut Rats- u. Bürgerbuch): St.UB I, S. 199, Anm. 1; 1239: Nr. 261, S. 202 f. u. S. 203, Anm. 1; 1244: Nr. 288, S. 218 f.; 1250: Hessel, Els. Urk., Nr. 15, S. 20 f.; 1252: St.UB I, Nr. 360, S. 274; 1254: Nr. 383, S. 290 u. ö.

[19] 1230: St.UB I, Nr. 219, S. 172 f.; 1240: St.UB I, Nr. 268, S. 206 f. und St.UB IV,1, S. 211; 1257: St.UB I, S. 309, Anm. 1.

[20] Z. B. 1244: St.UB I, Nr. 290, S. 220 f.; 1247: Nr. 312, S. 235 f.

[21] Z. B. 1240: St.UB I, Nr. 270, S. 207 f.; 1258: Nr. 422, S. 318. Zur Funktion der Schöffen in Straßburg s. o. 55 f.

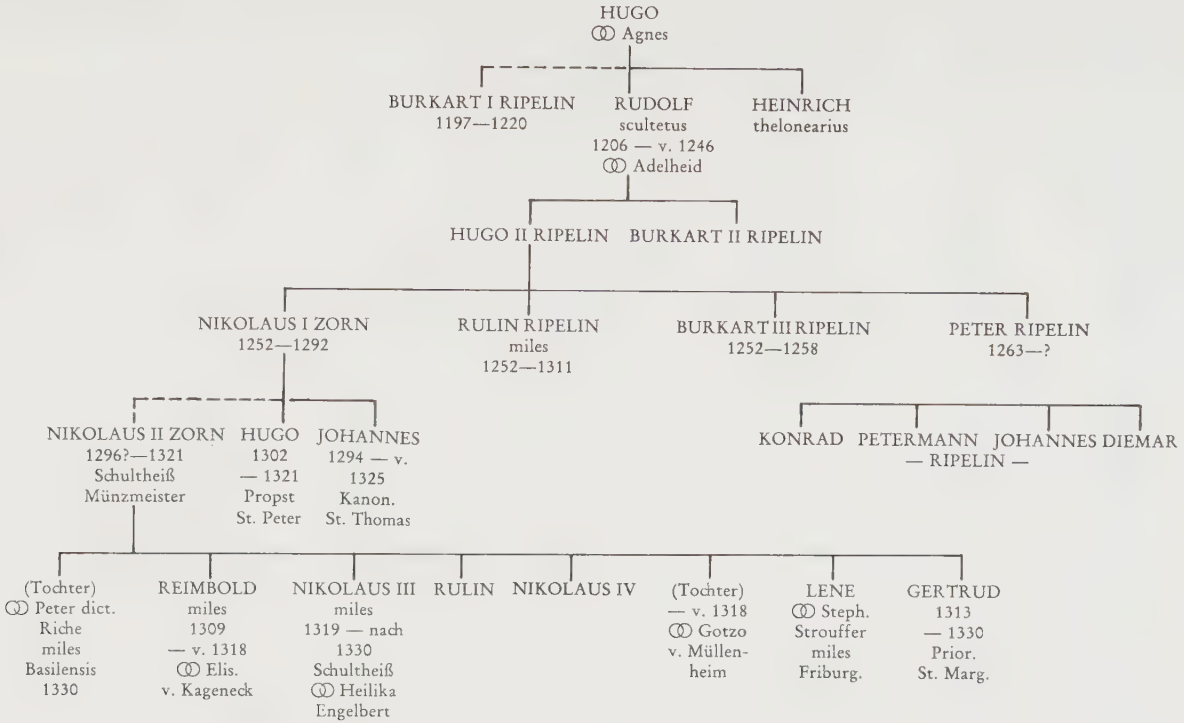

Die Skizze erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll nur einen Überblick über die einzelnen Generationen vermitteln. Fehler in der Zuordnung der einzelnen Personen sind kaum zu vermeiden, vor allem beim Familienzweig der Zorn, wo bei der Häufigkeit des Vornamens Nikolaus keine einwandfreien Rekonstruktionen der genealogischen Verbindungen möglich sind.

(III), Rulin und Nikolaus[22]. Burkart (III) ist nur innerhalb von sechs Jahren nachweisbar, in diesem kurzen Zeitraum aber mehrfach als Ratsmitglied[23]. Ein Rulin Ripelin ist ohne größere Unterbrechung von 1252 bis 1311 nachweisbar[24]. Wie sein Vater und sein Bruder ist auch der meist als miles bezeichnete Rulin häufig Ratsmitglied[25] und Bürgermeister[26], er fungiert als Schöffe[27] und ist in den Friedensverhandlungen mit den einzelnen Beteiligten an der Schlacht von Hausbergen des öfteren Mitglied der Straßburger Kommissionen, die über eventuellen Sühnebruch zu befinden haben[28].

Der dritte Sohn Hugo Ripelins, Nikolaus, trägt von seinem ersten Auftreten an den Beinamen Zorn[29] und gilt als Stammvater der bedeutenden und weitläufigen Straßburger Patrizierfamilie gleichen Namens. Bevor jedoch auf Nikolaus Zorn und den von ihm begründeten Familienzweig näher eingegangen wird, soll noch die weitere Entwicklung der Familie Ripelin skizziert werden, ohne dabei jedoch die genealogischen Zusammenhänge im einzelnen zu verfolgen. Es seien nur einige Beispiele genannt. Zwischen 1263 und 1308 treten zwei Mitglieder der Familie mit dem Vornamen Peter auf[30], deren Identität nicht festzustellen ist. Der Name Peter Ripelin erscheint in diesem Zeitraum oft in den Ratslisten[31]. Ebenso verhält es sich mit Hugo Ripelin. Auch hier sind es zwei verschiedene Personen, zuweilen als junior und senior unterschieden, dennoch nicht auseinanderzuhalten. Noch häufiger als Peter Ripelin findet sich der Name Hugo Ripelin zwischen 1275 und 1303 in den Ratslisten, oft auch für den Bürgermeister[32]. 1288 sind die Ritter Hugo Ripelin und Lucas von Eckwersheim als

[22] Belege für die genealogischen Verbindungen: 1252: Nikolaus Zorn und sein Bruder Rulin als Söhne Hugo Ripelins (St.UB I, Nr. 364, S. 277 f.) 1257: Burkart und Claus Zorn als Söhne Hugo Ripelins (St.UB I, Nr. 309, Anm. 1).

[23] 1252: St.UB I, Nr. 367, S. 280. Im gleichen Jahr (Febr. 24, l.c., Nr. 358, S. 272 f.) wird ein Burkart, Sohn Burkart Ripelins erwähnt. Dabei handelt es sich möglicherweise um einen Schreibfehler (Sohn Burkart Ripelins statt Sohn Hugo Ripelins), da in einer dritten Urkunde vom März des gleichen Jahres wiederum Burkart Hugos Sohn genannt wird (St.UB I, Nr. 361, S. 275). Burkart Ripelin ist außerdem Ratsmitglied 1255: St.UB I (Nr. 395, S. 297) und 1258: (Nr. 421, S. 317).

[24] Ob es sich dabei eventuell um zwei verschiedene Personen gleichen Namens handelt, ist nicht feststellbar.

[25] 1258: St.UB I, Nr. 428, S. 322 f. u. ö.; 1260: S. 343, Anm. 2; 1263: Nr. 529, S. 402. Für die Jahre 1277, 1281, 1289/90, 1292/93, 1295/96, 1299, 1305/06 und 1308 sei auf die Ratslisten im St.UB III, S. 413 ff. verwiesen.

[26] 1266: St.UB I, Nr. 613, S. 462 f.; 1287/88: St.UB III, S. 417; 1299/1300: St.UB III, S. 421.

[27] 1261: St.UB I, Nr. 479, S. 362 f.

[28] 1263: St.UB I, Nr. 537, S. 408 ff.; 1264: Nr. 560, S. 426 f. u. ö.

[29] 1252: St.UB I, Nr. 364, S. 277 f.

[30] 1279/80 sind zwei Personen namens Peter Ripelin im Rat (St.UB III, S. 414).

[31] 1263: St.UB I, Nr. 529, S. 402; 1276: St.UB IV,1, S. 156 f. Für die Jahre 1277/78, 1279/80, 1284, 1286/87, 1288/89, 1290/91, 1292/93, 1307/08 s. die Ratslisten im St.UB III, S. 414 ff.

[32] 1275/76, 1277/78 (beide), 1281 (beide), 1281/82, 1283 (beide), 1287, 1289/90, 1291/92 (beide), 1295/96, 1297, 1302/03 (s. die Ratslisten St.UB III, S. 413 ff.). Ein dritter Hugo Ripelin dieser Generation, auch Hugo von Straßburg genannt, ist als theologischer Schriftsteller bekannt. (Verfasser des „Compendium theologicae veritatis", Mitglied des Dominikanerordens). (Lit. dazu bei Barth, Handbuch der els. Kirchen im Mittelalter, Straßburg 1960, Sp. 1367).

Pfleger des Spitals nachzuweisen[33], und im Jahre 1290 wird miles Hugo dictus Ripelin als Vertreter der Stadt zu den Verhandlungen mit Bischof Konrad über die Aufhebung von Bann und Interdikt nach dem Dominikanerstreit bestimmt[34].

Die Reihe ließe sich fortsetzen, so z. B. mit Konrad Ripelin, der von 1302 bis 1329 vielfach als Mitglied des Stadtrates bezeugt ist[35] und außerdem wie Hugo Ripelin Pfleger des Spitals[36] und später des Frauenwerkes war[37]. Es ist unnötig, hier weitere Beispiele anzuführen. Festzuhalten bleibt, daß sich die Familie Ripelin von ihrem ersten Auftauchen an einen festen Platz im politschen Leben der Stadt zu erobern und zu sichern verstand. Die Reihe der Ratsmitglieder aus der Familie Ripelin — zunächst noch abgesehen von den Angehörigen des Familienzweiges Zorn — reißt bis zum Ende des 14. Jahrhunderts nicht ab[38].

Aber nicht nur in den Ratslisten ist der Name Ripelin ständig zu finden; auch in den Mitgliederverzeichnissen der Straßburger Hausgenossen sind jeweils mehrere Angehörige der Familie verzeichnet. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß bei der Auswertung der Hausgenossenlisten für Straßburg Vorsicht geboten ist. Mahnt schon die — im Vergleich zu entsprechenden Listen anderer Städte — ungewöhnlich große Zahl von Mitgliedern[39] zu einiger Skepsis, so werden die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben noch verstärkt, sobald man die dort aufgeführten Mitglieder einzelner Familien einer näheren Betrachtung unterzieht. Von der Familie Ripelin werden z. B. in der Hausgenossenliste von 1266 genannt: Hugo Sohn des Burkart, Rudolf und sein Bruder Otto, Burkart und seine Söhne Peter und Dietmar[40]. Vergleicht man diese Angaben mit urkundlichen Belegen aus diesem Zeitraum, so ergibt sich folgendes Bild: Ein Hugo ist um 1266 urkundlich nicht nachweisbar; dennoch kann der Hausgenosse Hugo Burkarts Sohn mit einem der beiden Hugos identisch sein, die ab 1275 in den Urkunden erscheinen[41]. Es wäre denkbar, daß der Sohn bereits im Kindesalter für den früh verstorbenen Vater (wahrscheinlich Burkart II) in die Liste aufgenommen wurde. Ein Rudolf Ripelin ist erst ab 1305 nachweisbar[42], ein Otto dagegen 1255 und 1258[43] und 1271—90[44], hier könnte es sich um den Hausgenossen handeln. Peter, bzw. Petermann[45] und

[33] St.UB II, Nr. 142, S. 98 f.
[34] St.UB II, Nr. 169, S. 131.
[35] 1302/03, 1304/05, 1306/07, 1317/18, (Ratslisten St.UB III, S. 423 ff.).
[36] 1316: St.UB II, S. 284, Anm. 2.
[37] 1324: St.UB III, Nr. 1025, S. 307; 1329: Nr. 1234, S. 372.
[38] Vgl. die Ratslisten St.UB VII, S. 886 ff.
[39] Z. B. 1266: 328; 1283: 454; 1310: 347.
[40] St.UB I, S. 485.
[41] S. o.
[42] St.UB III, S. 424.
[43] St.UB I, Nr. 391, S. 294 und Nr. 422, S. 318.
[44] 1271: St.UB III, Nr. 46, S. 16; 1289/90: S. 418 (Ratsverzeichnis). Auch für die dazwischen liegenden Jahre fehlen Belege nicht.
[45] Die beiden Namen werden synonym gebraucht. Z. B.: Peter(mann) Ripelin mit Ehefrau Katharina (Dina) Brunin und den Kindern Peter, Nesa und Nicolaus (Claus) als Peter bezeichnet: St.UB VII, Nr. 1067, S. 313 u. ö., als Petermann: St.UB VII, Nr. 148, S. 47; Nr. 2207, S. 636 u. ö.

Dietmar erscheinen zusammen mit ihren Brüdern Johannes und Konrad ab 1300 in den Urkunden[46]. Ob es sich dabei um Söhne eines Burkart handelt, ist ungewiß. Falls die urkundlich nachweisbaren Peter und Dietmar jedoch mit den beiden Hausgenossen gleichen Namens identisch sind, müssen sie 1266 Kleinkinder gewesen sein. Die in den übrigen Hausgenossenlisten von 1283, 1310 und 1332 genannten Mitglieder der Familie Ripelin und die dort angegebenen genealogischen Zusammenhänge können auf ihre Richtigkeit hin nicht überprüft werden, da das urkundliche Material nicht ausreicht, um die Familienverbindungen einwandfrei zu rekonstruieren. Da jedoch die in der Familie üblichen Vornamen zwischen Hausgenossenlisten und urkundlichen Befunden übereinstimmen, kann immerhin die Vermutung geäußert werden, daß es sich bei den angegebenen Hausgenossen aus der Familie Ripelin zumindest um wirklich existente Personen gehandelt hat, wenn auch nicht damit gerechnet werden kann, daß die dort aufgeführten Personen zu den Abfassungszeiten der jeweiligen Listen mündig und handlungsfähig waren. Andererseits zeigt sich das Bestreben, mit einer möglichst großen Anzahl Familienangehöriger in der Korporation der Hausgenossen vertreten zu sein. Eine tatsächliche Verbindung der Familie Ripelin mit Münz- und Geldgeschäften zeigt ein später Beleg von 1382[47]. In dieser Urkunde wird ein Nikolaus dictus Ripelin als civis et campsor Argentinensis bezeichnet — allerdings in einer recht zwielichtigen Angelegenheit[48].

Über die sonstige wirtschaftliche Betätigung der Familienmitglieder lassen uns die Quellen im unklaren. Für Rudolf Ripelin ist der Besitz einer Fleischbank (macellum) erwähnt[49], die er wohl — wie üblich — gegen Zins einem Fleischer in Erbleihe gegeben hat. Der miles Ripelin senior hat seinerseits vom Domkapitel ein Backhaus (pistrinum) in Erbleihe[50]. Beides, sowohl das Obereigentum an den Verkaufsbänken als auch der Besitz von Backhäusern, sind für Angehörige des Straßburger Patriziats keine Ausnahmefälle[51]. Diese Fakten zeigen die enge Verbundenheit des Patriziats mit dem wirtschaftlichen Alltagsleben der Stadt.

Der Titel miles/Ritter, mit dem die meisten Angehörigen der Familie Ripelin von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an häufig, wenn auch nicht ständig bedacht werden[52], findet eine gewisse Entsprechung in einzelnen Angaben des Schenkungsbuches für die Münsterfabrik („Unserer Frauen Werk")[53].

[46] St.UB III, Nr. 438, S. 136.
[47] St.UB VII, Nr. 2071, S. 596 f.
[48] Er steht im Verdacht, Gelder unterschlagen zu haben, die ihm das St.-Thomasstift zur Aufbewahrung gegeben hatte.
[49] 1306: St.UB III, Nr. 582, S. 180.
[50] 1292: St.UB III, Nr. 286, S. 91.
[51] In einer Urkunde von 1326 wird — neben dem macellum des miles Rudolf Ripelin — ein macellum im Besitz eines carnifex erwähnt und dabei als Obereigentümer die von Mundolsheim genannt (St.UB III, Nr. 582, S. 180).
[52] Z. B. Rulin Ripelin 1261: Hessel, Els. Urk., Nr. 26, S. 34 ff.; 1309: St.UB III, Nr. 625, S. 192; Peter: 1281: St.UB III, Nr. 139, S. 46 f.; Hugo: 1288: St.UB II, Nr. 142, S. 98 f.; 1290: St.UB III, Nr. 170, S. 132; Conrad: 1317: St.UB III, S. 223, Anm. 3; [1321—23] St.UB II, Nr. 431, S. 379 f u. ö.
[53] A.M., UFW I.

Von einem Hugo Ripelin heißt es dort, er habe seine ganze Rüstung und einen Mantel gestiftet[54], sein Namensvetter hat dazu noch ein Pferd gegeben[55].

Die Bedeutung der Familie Ripelin im 13. und 14. Jahrhundert wird jedoch noch übertroffen von der Familie, die ab 1252 unter dem Namen Zorn auftaucht, aber in direkter Linie von den Ripelins abstammt. Begründer dieses Zweiges ist, wie oben bereits erwähnt, Nikolaus Zorn[56], Sohn Hugo Ripelins, Enkel des Schultheißen Rudolf Ripelin, in dessen Amt er ab 1265 nachweisbar ist[57]. Von diesem Zeitpunkt an bis 1340 bleibt das Schultheißenamt — praktisch als erbliches Lehen — im Besitz der Familie Zorn. Es ist sowohl eine Urkunde überliefert, in der der Bischof einem Angehörigen der Familie Zorn dieses Amt überträgt[58], als auch eine entsprechende Gegenurkunde, in der ein Nikolaus Zorn dem Bischof Treue und gute Amtsführung gelobt[59]. Zeigt sich hier, daß eine Verbindung vom Amt und seinem Inhaber zum Bischof nach wie vor besteht, so gibt es andererseits zahllose Beispiele für die Verbundenheit der Schultheißen mit den städtischen Interessen. Diese Doppelorientierung erinnert an die Stellung der „bürgerlichen Ministerialen" überhaupt, wie wir sie besonders seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts immer wieder beobachtet haben. Freilich haben sich inzwischen die konkreten politischen Machtverhältnisse verschoben. Steht dem Bischof nach wie vor das Recht zu, den Schultheißen zu investieren, so heißt das doch nicht, daß er in der Auswahl des Kandidaten freie Hand hat. Die lange Reihe der Zorns in diesem Amt spricht dafür, daß das bischöfliche Recht der Kollation eher ein traditionsgebundene Ehrenrecht als ein politisch wirksames Faktum war.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts hatten die Bischöfe versucht, das Schultheißenamt, das ihnen politisch völlig zu entgleiten drohte, wieder stärker an sich zu binden. Die Besetzung des Amtes mit Ministerialen bot keinen Schutz mehr dagegen, daß Schultheiß und Rat gemeinsam antibischöfliche Politik betrieben. Ratsherren und Schultheiß entstammten dem gleichen Personenkreis, in dem sich bürgerliche Ministerialen und andere Patrizier zu einer Interessengemeinschaft gefunden hatten. Bischof Heinrich beschloß daher 1259 zusammen mit dem Domkapitel, das Schultheißenamt ebenso wie das der beiden judices nicht mehr auf Lebenszeit zu verleihen[60]. Ähnliche Bestimmungen waren bereits im März 1258 für das Burggrafenamt getroffen worden, als deren Inhaber zu diesem Zeitpunkt der Bruder des Bischofs, Alexander von Dicke, erscheint[61]. Schultheiß ist 1259 Walther, ein Neffe Bischof Walthers von Geroldseck, den dieser als „fidelis noster ... ac ministerialis ecclesie nostre" bezeichnet[62]. Beide

[54] Eintrag zum 26. 6.: „Hugo dictus Ripelin obiit, [qui] dedit omnia praeparamenta corporis sui et tunicam." (UFW I, fol. 176 v.).
[55] Eintrag zum 4. 8.: „Hugo dictus Ripelin obiit, [qui] dedit equum, vestem et omnia praeparamenta corporis sui." (UFW I, fol. 215 v.).
[56] S. o. S. 133 mit Anm. 29.
[57] St.UB I, Nr. 599, S. 453 f.
[58] 1298: Reg. II, Nr. 2441, S. 395.
[59] 1321: St.UB II, Nr. 413, S. 361 f.
[60] St.UB I, Nr. 436, S. 329.
[61] Hessel, Els. Urk., Nr. 25, S. 30 ff.
[62] St.UB I, Nr. 435, S. 328. (Vgl. Nr. 376, S. 286). Walther wird hier als Schultheiß

Ämter befinden sich also in der Hand von Angehörigen des Adels bzw. der höchsten Ministerialenschicht. Der Streit um die Besetzung dieser Ämter und die damit verbundenen Eingriffe in die Entwicklung der Stadt und ihrer Organe zu politischer Selbständigkeit trug mit dazu bei, die kriegerische Auseinandersetzung zu entfachen, die 1262 mit dem Sieg der Bürger über ihren bischöflichen Stadtherrn in der Schlacht von Hausbergen endete. Der Friedensvertrag von 1263 fixiert in diesen Punkten wieder den alten Zustand, wie er vor den Änderungsversuchen Bischof Heinrichs bestanden hatte. Als Recht und Gewohnheit wird bezeichnet, daß der Bischof das Schultheißenamt einem Ministerialen oder Bürger — und das heißt vor allem: keinem Adligen — auf Lebenszeit zu leihen habe[63].

Für die Zorn war das Schultheißenamt, das Mitglieder ihrer Familie in mittelbarer Nachfolge Rudolf Ripelins bis zu dem Zeitpunkt innehatten, als der Bischof das Amt — wohl aus akutem Geldmangel — an die Stadt verkaufte[64], bei weitem nicht die einzige Funktion, die sie im politischen Leben der Stadt erfüllten. Nikolaus Zorn (I), ab 1288 meist „der alte" genannt, der von 1252 bis 1292[65] nachweisbar ist, war z. B. außerdem häufig Ratsmitglied[66] und auch Bürgermeister[67]; er tritt in vielen Fällen als Vertreter der Stadt auf, ohne stets in seiner Eigenschaft als Schultheiß zu erscheinen. 1258 ist sein Name in der Zeugenreihe einer Urkunde, bei der es um Teile der Allmende geht, außerhalb des Rates in einer nicht näher bezeichneten Gruppe von fünfzehn Personen genannt, die alle zu den ratsfähigen Geschlechtern gehören und hier wahrscheinlich als Schöffen fungieren[68]. 1261 wird er ebenso wie Reimbold Liebenzeller, Burkart Spender und andere bürgerliche Ministerialen vom Bischof in der Reihe derer erwähnt, die als Bürgermeister und Ratsherren politisch besonders aktiv sind und gegen die sich seine Beschwerden hauptsächlich richten[69]. Dem entspricht es, wenn Nikolaus Zorn in der Schlacht von Hausbergen als einer der vier Anführer der Bürger erscheint[70]. Nach Hausbergen ist er häufig Mitglied der

erwähnt, kurz bevor Bischof und Domkapitel ihren Beschluß über die Neuordnung des Schultheißenamtes urkundlich festhalten. Der Beschluß sanktioniert also offenbar einen bereits praktizierten Verfassungszustand.

[63] St.UB I, Nr. 519, S. 394 ff.

[64] Wiegand, St.UB IV, 2, S. 191 f.

[65] „A. d. 1292, V idus Maii obiit Nicolaus Zorn burggravius Argentinensis ..." (Grabinschrift in der Jung-St. Peter-Kirche, mitgeteilt bei Grandidier, Nouvelles œuvres inédites, V, S. 353). Nikolaus Zorn ist 1281 als Burggraf nachweisbar (St.UB III, Nr. 138, S. 46).

[66] 1263: St.UB I, Nr. 513, S. 390 f. Für 1288/89, 1292/93, 1297 s. die Ratslisten St.UB III, S. 417 ff.

[67] 1261: St.UB I, Nr. 479, S. 362. Für 1290/91 und 1295 s. die Ratslisten in St.UB III, S. 418 ff.

[68] St.UB I, Nr. 422, S. 318.

[69] St.UB I, Nr. 467, S. 351 ff. Zu dieser Zeit, dem Höhepunkt der Krise zwischen Bischof und Stadt, ist Nikolaus Zorn sicher noch nicht Schultheiß. Der politischen Konzeption entsprechend, die Bischof Heinrich ab 1258 entwickelt hat (s. o.), ist 1259 Walther, ein Neffe Walthers von Geroldseck, im Besitz des Schultheißenamtes, der es möglicherweise auch 1261 noch ausübt. (Vgl. St.UB I, Nr. 435, S. 328 u. Nr. 376, S. 286).

[70] Bell. Walth., MGH SS XVII, S. 109 f.; vgl. auch Closener, Städtechroniken Bd. VIII, S. 82 und Königshofen, Städtechroniken Bd. IX, S. 658 f.

Kommissionen, die über eventuellen Sühnebruch ehemaliger Gefangener zu entscheiden haben[71].

Daneben fehlt es nicht an Zeugnissen, die die Herkunft Nikolaus Zorns aus der Ministerialität anklingen lassen. Von 1261 an wird er häufig als miles bezeichnet, dabei 1269 in einer Urkunde, die das Lehnsverhältnis Graf Rudolfs von Habsburg zur Straßburger Kirche regelt, zusammen mit seinen Standesgenossen Burkart Murnhard, Reimbold Liebenzeller u. a.[72]. 1263 gestattete Papst Urban IV. dem Kapitel von Honau, den Kleriker Johannes, Sohn des „Nicolai dicti Zorn militis Argentinensis" als Kanoniker aufzunehmen und ihm eine Pfründe zu verschaffen; sie könnten sich von dessen industria und der potentia consanguineorum suorum viel Gewinn versprechen[73]. Eine Urkunde von 1290 zeigt den Ritter Nikolaus Zorn den alten in einem offenbar ministerialischen Verhältnis zu Jung St. Peter in Straßburg. Zu seinen Gunsten verzichten der cellarius von St. Peter und sein Bruder auf das Bäckeramt des Stiftes St. Peter, das zwischen den Kontrahenten lange Zeit strittig war. Vermutlich kommt diesem Amt eine erhebliche Bedeutung zu — sei es als Einkunftsquelle, sei es als Rechtstitel —; denn im Kontext der Urkunde wird erwähnt, daß um dieses Amt vor dem Mainzer Hofgericht ein längerer Prozeß geführt worden ist[74].

Eine weitere Folge der Herkunft aus der Ministerialität ist offenbar in der Tatsache zu sehen, daß Nikolaus Zorn und seine Nachkommen bereits von 1265 an als lehnsfähig erscheinen. In diesem Jahr überträgt Bischof Heinrich von Straßburg dem Schultheißen Nikolaus Zorn ein Lehen in Form von fünf Pfund Straßburger Pfennigen als jährlichen Einkünften von der Münze, die zuvor Eberhard, der Marschall, „noster fidelis" dem Bischof resigniert hatte. Nunmehr wird Nikolaus Zorn „in possessionem ejusdem feodi tamquam fidelem nostre ecclesie corporalem" investiert[75]. Diesem ersten Lehen, das für Nikolaus Zorn nachweisbar ist, folgen im Lauf der Zeit zahlreiche andere, insbesondere auch vom König. Rudolf I. erklärt 1274, daß er die Straßburger Ritter Nikolaus Zorn und Johannes jenseits der Breusch zu Reichsmannen gewonnen habe; er verspricht ihnen 80 Mark Silber, wovon sie Eigengut kaufen und es dann vom Reich zu Lehen nehmen sollen[76]. Weitere königliche Lehnsbriefe für Nikolaus Zorn sind von 1275, 1288 und 1291 erhalten[77]. Georges Weill hat für seine bereits zitierte Arbeit wertvolle Tabellen angefertigt, in denen er die verschiedenen Lehen der Familie Zorn zusammengestellt hat. Als Lehnsherren erscheinen neben dem Srtaßburger Bischof und dem König die Herren von Lichtenberg[78], von Rappolstein[79] und die Markgrafen von Baden[80]. Nur am Rande

[71] Z. B. 1263: St.UB I, Nr. 534, S. 406; Nr. 537, S. 408 ff.; 1264: Nr. 560, S. 426 f. u. ö.; 1265: Nr. 590, S. 446 f.

[72] Reg. II, Nr. 1885, S. 262—64 (Zeugenregest: St.UB III, Nr. 19, S. 6).

[73] St.UB IV,1, Nr. 235, S. 144 f. Vermutlich derselbe Johannes ist später Kanoniker, zuletzt Kantor von St. Thomas (s. u. Anm. 97).

[74] St.UB III, Nr. 241, S. 77; vgl. auch Reg. II, Nr. 2259, S. 349.

[75] St.UB I, Nr. 599, S. 433 f.

[76] St.UB III, Nr. 62, S. 21 f.

[77] St.UB III, Nr. 76, S. 26; Nr. 218, S. 69; Nr. 259, S. 83.

[78] Weill, Georges: Le patriciat de Strasbourg à la fin du moyen âge. 1963 (Masch.-Schr.), S. 275 f.

[79] l.c., S. 280 ff. [80] l.c., S. 288 ff.

taucht jedoch bei Weill die Frage nach Ursache und Bedeutung der Lehnsfähigkeit auf[81]. Herkunft aus der Ministerialität scheidet für ihn von vornherein aus, da er mit dem Befund von 1252: Nikolaus Zorn als Sohn des civis Hugo Ripelin, die ganze Familie als cives im Sinne von Nichtministerialen betrachtet[82]. Hier wird wieder einmal deutlich, wie irreführend es ist, in dem Begriff civis des 13. Jahrhunderts eine Standesbezeichnung zu sehen.

Läßt sich an den verschiedenen Lehen, die Nikolaus Zorn im Laufe der Zeit erwirbt, schon ein beträchtlicher Reichtum ablesen, so wird dieser Befund noch durch andere Quellenzeugnisse erhärtet. 1267 beurkundet der Bischof zusammen mit Meister und Rat, daß sie für Nikolaus Zorn und Reinmar Schob mit Gefolge einen Waffenstillstand geschlossen haben[83]. Ohne daß sich nähere Anhaltspunkte über Ursache und Verlauf dieser Fehde ermitteln ließen, zeigt allein ihre Tatsache, daß die beiden Beteiligten über entsprechende Mittel verfügt haben müssen, um eine solche Fehde überhaupt finanzieren zu können. Noch aufschlußreicher in dieser Hinsicht ist eine Nachricht von 1296. Am 10. Januar dieses Jahres verkauft Bischof Konrad mit Zustimmung des Domkapitels die Münze und das Münzrecht an eine Gruppe von sieben Straßburger Bürgern. Unter den Käufern befindet sich neben je zwei Angehörigen der Familien Müllenheim und Völtsche, dem Burggrafen Johannes zum Riet und Hugo Wirich auch Nikolaus (II) der alte Zorn[84], vermutlich ein Sohn des zuvor behandelten Nikolaus (I). Für die Summe von 120 Mark Silber werden ihnen alle Rechte an der Münze übertragen[85]. Zu den Pflichten, die damit verbunden sind, gehört u. a., aus der Münze vergabte Geldlehen pünktlich auszuzahlen, zu deren Empfängern wiederum Angehörige der Käuferfamilien gehören[86].

Nikolaus (II) der alte Zorn wird ab 1301 als Münzmeister der Stadt Straßburg erwähnt[87]; gleichzeitig bekleidet er nach zahlreichen Belegen das Amt des Schultheißen[88]. Ab 1275 erscheint in den Urkunden ein weiteres Mitglied der Familie Zorn namens Nikolaus, meist als des Zornes Sohn oder auch als der junge Zorn bezeichnet[89]. Ob dieser möglicherweise in einigen Belegen mit Nikolaus (II) identisch ist, muß dahingestellt bleiben. Nikolaus der junge Zorn ist hauptsächlich als Ratsmitglied faßbar[90].

Im Verlauf der weiteren Entwicklung behält die Familie Zorn ihre einflußreiche Stellung in der Stadt. Es gibt nicht wenige Belege, nach denen mehrere

[81] l.c., S. 336 f.
[82] l.c., S. 13.
[83] St.UB II, Nr. 3, S. 4.
[84] St.UB II, Nr. 201, S. 159 f.
[85] Vgl. Cahn, J.: Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg 1895, S. 20 f.
[86] Zorn und Müllenheim; vgl. die Verzeichnisse der Lehnsinhaber St.UB IV, 2, S. 262 f.
[87] St.UB II, Nr. 234, S. 190 f.
[88] Z. B. 1313 Okt. 5, Münzordnung der Stadt Straßburg. Als Aussteller der Urkunde: Meister und Rat und „ich Niclawes Zorn schultheisze und munszmeister zu Strasburg . . .“ (St.UB II, Nr. 310, S. 259 f.).
[89] 1275/76: des Zornes Sohn (Ratsverzeichnis St.UB III, S. 413); 1281/82 als Bürgermeister: Herr Nikolaus der junge Zorn (l.c., S. 415).
[90] Vgl. außer den in der vorigen Anm. gegebenen Belegen die Ratsverzeichnisse in St.UB III, S. 413 ff. für 1276/77, 1287, 1289/90, 1291/92, 1294, 1299/1300, 1301/02.

Angehörige der Familie gleichzeitig hohe Ämter innehaben. Als typisch dafür kann eine Urkunde von 1321 gelten, in der Nikolaus Zorn (II) als Schultheiß und Münzmeister und „Claus Zorn der junge" als einer der vier Bürgermeister genannt werden[91]. Zwischen 1266 und 1332 gibt es kaum eine Ratsliste, in der nicht wenigstens einmal der Name Zorn erscheint[92]. Die Zorns haben Lehen von der Münze[93], vom Zoll[94] und vom Schultheißenamt[95]; sie sind mit zahlreichen Mitgliedern in den Hausgenossenlisten vertreten[96]. Mehrere Angehörige sind im Besitz hoher geistlicher Dignitäten[97]. Sie haben weiterhin Lehen vom Reich und von verschiedenen Adligen[98].

Die Familie Zorn gehört — und das ist seit langem bekannt und immer wieder betont worden — zu den bedeutendsten Straßburger Geschlechtern. In den Würdigungen, die ihr zuteil geworden sind, wurde sie jedoch als eine der Patrizierfamilien angesehen, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts neu im Stadtgeschehen erschienen und sogleich Träger des städtischen Aufschwungs nach dem Sieg über den Bischof in der Schlacht von Hausbergen wurden. Man sah in diesen Familien eine neue politische Führungsschicht, die, ganz im Bürgerstand verwurzelt, die letzten Reste ministerialischer Beteiligung am Stadtregiment endgültig beseitigte.

Die Familie Zorn jedoch, die meist als Musterbeispiel für diese Entwicklung herangezogen wurde, ist denkbar ungeeignet diese These zu stützen. Sie entstammt dem alten Ministerialengeschlecht der Ripelin, das selbst, wie oben dargelegt wurde, auch nach der Hausbergenschlacht fest mit dem politischen Leben der Stadt verbunden blieb. Die Familie Ripelin/Zorn hatte vor und nach Hausbergen die höchsten Ämter inne, die in der Stadt zu vergeben waren. Diese Tatsache muß dazu führen, nicht nur das Verhältnis der beiden Begriffe ministeriales und cives zueinander, sondern auch die gesamte Entwicklung der städtischen Führungsschicht in Straßburg neu zu überdenken und zu beurteilen.

[91] St.UB II, Nr. 405, S. 355.
[92] Vgl. die Ratslisten St.UB III, S. 412 ff.
[93] St.UB IV, 2, S. 262.
[94] St.UB IV,2, S. 232 mit Anm. 2 und S. 236 mit Anm. 3. Vgl. auch die entsprechende Bemerkung über den Schultheißen Nikolaus Zorn, seinen Bruder Hugo und die Kinder ihres Bruders in dem Verzeichnis der Lehnsleute der Straßburger Kirche, St.UB IV, 2, S. 282.
[95] St.UB IV, 2, S. 195 f. mit Anm. 4.
[96] 1310 z. B. mit acht Personen (St.UB IV, 2, S. 255 ff.).
[97] Johannes Zorn, Sohn des Nikolaus (wohl I, s. o. S. 138) ist von 1294 bis vor 1325 als Kanoniker, zuletzt als Kantor von St. Thomas nachweisbar (St.UB III, Nr. 313, S. 98; Nr. 1017, S. 304 u. ö.). Ein Hugo Zorn ist Propst von St. Peter (1294—vor 1321: St.UB II, Nr. 191, S. 150 ff., Nr. 409, S. 358 f. u. ö.); sein Bruder Johannes Dekan von St. Thomas (gest. vor 1317, St.UB III, Nr. 853, S. 259); Gertrud Zorn, Schwester des Nikolaus (III), ist Priorin des St. Margarethenklosters (St.UB III, Nr. 1272, S. 384).
[98] S. die Zusammenstellung bei Weill, a. a. O., S. 271 ff.

III. Der Anteil der Ministerialität an der politischen Führungsschicht Straßburgs im 13. Jahrhundert

a) Rechtlich-soziale und wirtschaftliche Aspekte der bürgerlichen Ministerialität

In den beiden vorangegangenen Teilen dieser Arbeit wurden die genealogischen Zusammenhänge einzelner Familien aus der bürgerlichen Ministerialität in Straßburg analysiert. Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß es nicht möglich ist, diese Schicht in Straßburg vollständig zu erfassen. Die Angehörigen dieser Gruppe werden vom Beginn des 13. Jahrhunderts, also von einem Zeitpunkt an, in dem die ersten Familiennamen auftreten, die überhaupt erst einigermaßen gesicherte genealogische Untersuchungen in diesem sozialen Bereich ermöglichen, in den Zeugenlisten der Straßburger Urkunden unter den cives eingeordnet, zusammen mit anderen Testanten, die möglicherweise — genaues läßt sich hier niemals ermitteln — ursprünglich nicht der Ministerialität entstammen. Die Auswahl der vorgelegten genealogischen Untersuchungen über Familien, die zur bürgerlichen Ministerialität gehören, wurde also vom Zufall bestimmt, der in einigen wenigen Fällen auf Grund eines von einem ministerialischen Amt abgeleiteten Familiennamens (Dispensator) oder eines direkten Belegs (Kalb) die Herkunft aus der Ministerialität deutlich werden ließ. Wahrscheinlich ist jedoch dieser Kreis bei weitem größer als die Quellen zu erkennen geben.

Kann also im folgenden aus den angegebenen Gründen nicht ursprünglich ministerialisches gegen nicht der Ministerialität entstammendes Patriziat abgesetzt werden, da es dafür keine sicheren Kriterien gibt, so soll doch versucht werden, auf Grund der vorgelegten Analysen — wenn nicht den prozentualen Anteil, so doch die Art der Mitwirkung der bürgerlichen Ministerialität an der politischen Entwicklung der Stadt Straßburg im 13. Jahrhundert zu beleuchten. Dabei ist auch zu fragen, inwiefern sich die bürgerliche Ministerialität als eine bestimmte Schicht innerhalb der Ministerialität wie des Patriziats darstellt bzw. welche Kennzeichen den Angehörigen dieser Schicht gemeinsam sind. Zur Beantwortung dieser Fragen haben die vorausgegangenen Einzeluntersuchungen das Material bereitgestellt.

Erstes Kennzeichen der bürgerlichen Ministerialität ist ein früh erkennbares Engagement für die Interessen der Stadt. Als Ursache dieser politischen Haltung muß neben der Verwaltungstätigkeit auch die wirtschaftliche Betätigung dieser Ministerialengruppe in Betracht gezogen werden, die frühzeitig zu einer Interessengemeinschaft mit anderen wirtschaftlich gleich Orientierten führte.

Nach den Bestimmungen des ersten Stadtrechts ist Handelstätigkeit der Ministerialen durchaus nichts Ungewöhnliches; in dieser Beziehung, „si volunt esse mercatores", unterstehen sie — wie andere Kaufleute — dem Schultheißen bzw. seinen Richtern[1]. Kaufmännische Betätigungen der Ministerialen erscheint naheliegend, konnten sie doch als Erben der homines ecclesie von Straßburg das seit der Karolingerzeit geltende und bis ins 14. Jahrhundert des öfteren bestätigte

[1] St.UB I, S. 469 (Art. 38). Vgl. zu dieser Frage auch o. S. 63 mit Anm. 12.

Privileg der Zollfreiheit im Reich für sich in Anspruch nehmen[2]. Als Handelsgut kommt vermutlich vor allem Wein in Frage[3], der ihnen auf ihren Lehnsgütern zuwuchs. Ein anderes besonders deutlich erkennbares Beispiel ministerialischen Fernhandels tritt uns in den Kammerkürschnern entgegen, die frühzeitig als Felleinkäufer im bischöflichen Auftrag mit Handelsgeschäften in Berührung kamen. Aber auch Beziehungen zum lokalen Marktverkehr, wie sie sich z. B. im Besitz von Brot- und Fleischbänken ausdrücken, sind, wie wir gesehen haben, nicht selten. In der kaufmännischen Betätigung wird u. a. der Grund für den vielfach beobachteten Reichtum der bürgerlichen Ministerialen zu suchen sein, der, wie des öfteren festgestellt wurde, vor allem in Form von Grundbesitz in Erscheinung tritt[4].

In mehreren Fällen konnten bei diesen Familien frühe Lehnsbeziehungen, besonders zum Bischof, beobachtet werden, ein Phänomen, das sich aus ihrer ministerialischen Herkunft erklärt. Knut Schulz hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Inhaber der von Grabscheid nachgewiesenen Bürgerlehen[5] zumindest im mittelrheinischen Gebiet und in Trier im 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts ursprünglich aus der Ministerialität hervorgegangen sind. „Diese ständische Qualität muß in den genannten Gebieten weitgehend als Voraussetzung für eine passive und zum Teil auch aktive Lehnsfähigkeit der Bürger angesehen werden"[6]. Dieses Ergebnis kann in gewissem Umfang für Straßburg bestätigt werden.

Auffallend viele Angehörige der bürgerlichen Ministerialität haben, wie in den Einzeluntersuchungen festgestellt wurde, Grundstücke, die zu den Seelgerätstiftungen des Straßburger Domkapitels gehören, gegen Zins inne. Das scheint kein Zufall zu sein. Die in einem Verzeichnis der Zinspflichtigen[7] aufgeführten Per-

[2] S. dazu z. B. o. S. 57 mit Anm. 55.

[3] Für Straßburg als Weinhandelsstadt vgl.: Bender, Ernst: Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Straßburg. Diss. Straßburg 1914; Himly, F.-J.: L'exportation du vin alsacien en Europe au moyen âge, in: Revue d'Alsace 89, 1949, S. 25—36; Ammann, Hektor: Von der Wirtschaftsgeltung des Elsaß im Mittelalter. Lahr 1955; Barth, Médard: Der Rebbau des Elsaß und die Absatzgebiete seiner Weine. Ein geschichtlicher Durchblick. 2 Bde Straßburg/Paris 1958. Die Bemerkung Philippe Dollingers „Il est particulièrement frappant que le commerce du vin, l'un des plus prospères de la ville, n'ait laissé presque aucune trace au point de vue qui nous occupe" (Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 66) kennzeichnet nicht nur die Quellenlage für das 14. Jahrhundert.

[4] Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der Grundbesitz, vor allem außerhalb Straßburgs, durch die gedruckten Quellen auch nicht annähernd erfaßt wird. Das Archivmaterial zu dieser Frage ist jedoch so umfangreich, daß es im Rahmen der vorliegenden Studie nur sporadisch herangezogen werden konnte, zumal Vorarbeiten dazu gänzlich fehlen. Vgl. auch die entsprechenden Bemerkungen bei Weill, a. a. O., S. 342 f.

[5] Grabscheid, D. H.: Die Bürgerlehen im altdeutschen Reichsgebiet. Diss. Frankfurt/M. 1957. Vgl. dazu auch Frensdorff, F.: Die Lehnsfähigkeit der Bürger im Anschluß an ein bisher unbekanntes niederdeutsches Rechtsdenkmal. Nachrichten v. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl., 1894, Göttingen 1895 und Münch, W. A.: Die Lehnsprivilegien der Städte im Mittelalter. Basler Zs. f. Gesch. u. Altertumskunde 16, Basel 1917.

[6] Schulz, Knut: Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Rhein. Archiv 66, Bonn 1968, S. 167.

[7] St.UB IV, 1, Nr. 28, S. 26 ff.

sonen, die mit Sicherheit zu identifizieren sind, gehören fast alle zur Ministerialität in ihren verschiedenen Schichten. Das Domkapitel hat also offenbar bei der Vergabe von Grundstücken, die ihm als Anniversarstiftungen übereignet worden sind, seine eigenen bzw. die bischöflichen Dienstleute bevorzugt.

Die Nachkommen der meisten Ministerialenfamilien der von uns behandelten Schicht sind in der zweiten Hälfte des 13. bzw. zu Beginn des 14. Jahrhunderts unter den Straßburger Hausgenossen vertreten. Hier bilden sie zusammen mit den übrigen wohlhabenden Mitgliedern des Patriziats eine Art Finanzaristokratie der Stadt. Die Straßburger Hausgenossenlisten, die wegen der überaus großen Anzahl verzeichneter Namen völlig aus dem Rahmen des in anderen Städten Üblichen fallen und deshalb noch viele Rätsel aufgeben[8], wurden in der einschlägigen Literatur meist als Verzeichnis des neuen, rein im Bürgertum verwurzelten Patriziats, das mit der bischöflichen Herrschaft 1263 auch alle Reste ministerialischer Macht endgültig abgeschüttelt hätte, angesehen. Unsere Untersuchung hat dagegen gezeigt, daß unter den Hausgenossen wie überhaupt in der städtischen Führungsschicht nach 1263 zahlreiche Angehörige ministerialischer Geschlechter vertreten sind.

Die Hausgenossen erfreuen sich noch im 14. Jahrhundert etlicher Privilegien[9].

[8] In den Einzeluntersuchungen wurde bereits darauf hingewiesen, daß es sich dabei z. T. um Personen handelt, die z. Z. der Abfassung einer solchen Liste noch Kleinkinder waren. Es scheint Brauch gewesen zu sein, die Nachkommen der einzelnen Hausgenossenfamilien bereits im frühesten Kindesalter aufzunehmen; dafür spricht z. B. die mehrmals wiederholte Bestimmung des Rates, seine Satzungen sollten von allen Hausgenossen beschworen werden, die älter als vierzehn Jahre sind. (Cahn, Julius: Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg 1895, S. 46).

[9] S. das Weistum über die Rechte der Hausgenossen in St.UB IV, 2, S. 243 ff.
Zur Datierung: Wolfram, der Herausgeber dieses Teils, hat auf Grund innerer Kriterien als mögliche Abfassungszeit 1317—1319 vorgeschlagen. Aus dem Wortlaut des Art. 17 („Der münszmeister sol ouch ein huter setzen mit eins bischofes wissende und willen oder mit des wille, der dann die münsse inne hat von des bischofes wegen ...") schloß er, daß das Weistum in einer Zeit aufgezeichnet worden sei, als sich die Münze nach mehrfachen Verpfändungen an die Stadt wieder in den Händen des Bischofs befand (l.c., S. 241 f). Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend. Die Erwähnung des Bischofs an dieser Stelle soll wohl nur die ursprünglichen Rechtsverhältnisse verdeutlichen, wie ja auch in der Einleitung zu diesem Weistum ausdrücklich betont wird, daß Münzmeister und Hausgenossen ihre Rechte dem Bischof und dem Domkapitel verdanken. Aus dem Inhalt einzelner Bestimmungen auf die Abfassungszeit der ganzen Aufzeichnung zu schließen, erscheint hier ohnehin bedenklich, da sich das Weistum ausdrücklich als eine Zusammenstellung alter Rechte präsentiert. („Disz sint die stucke, als es die fünff uszgetragen hant und sü gut duncket ... und ouch als sie es funden hant an alten zedelen.") Cahn hat dagegen u. E. zu Recht darauf hingewiesen, daß aus der Erwähnung von Gulden und Groschen in Art. 8 geschlossen werden muß, daß das Weistum nicht vor den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet worden sein kann. (Cahn, a. a. O., S. 45).
Zu der Frage, inwieweit die Hausgenossen die hier aufgezählten alten Privilegien im 14. Jahrhundert tatsächlich noch für sich in Anspruch nehmen konnten, ist auf verschiedene Münzordnungen zu verweisen (z. B. 1369: Münzordnung, erlassen von Meister und Rat, Münzmeister und Hausgenossen, St.UB V,2, Nr. 842, S. 656—658), denen zufolge die wichtigsten Vorrechte der Hausgenossen auch in der Realität noch galten, wenn auch, wie die spätere Entwicklung zeigt, der Rat bereits gegen diese Privilegierung anzukämpfen begonnen hatte.

Sie haben — außer in Fällen der Blutgerichtsbarkeit — einen eximierten Gerichtsstand. Vorsitzender ihres Gerichts ist der Münzmeister, dem zwölf Hausgenossen als Geschworene zur Urteilsfindung an die Seite gestellt werden. In ihren Händen liegt das Wechselmonopol in der Stadt, das eine erhebliche Einnahmequelle darstellt. Weitere Einnahmen fließen ihnen aus den Bußgeldern der vom Münzgericht verurteilten Falschmünzer zu. Hausgenosse zu werden ist ein erbliches Recht. In diesem Weistum aus dem 14. Jahrhundert wird betont, daß die Hausgenossen ihre Rechte dem Bischof verdanken. Es heißt in der Einleitung: „und sint disz die reht, die ein münszmeister und die huszgenossen hant von dem bischofe von Straszburg und der stifft"[10]. Noch in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts, in Verbindung mit den Wirren nach dem Dachsteiner Krieg, nimmt sich ein Bischof der Rechte der Hausgenossen an, die eine neue, den Rat beherrschende Schicht Stück für Stück an sich gebracht hat. Die Urkunde des Bischofs Wilhelm von Diest[11], in der er noch einmal alle Privilegien der Hausgenossen bestätigt, wirkt im Verhältnis zu der politischen Entwicklung, die die Stadt inzwischen durchlaufen hat, recht anachronistisch, gewährt dem Historiker jedoch einen guten Einblick in die alten Rechte, die die Straßburger Münzerhausgenossen einmal besessen haben und mit deren Verlust sich zumindest ein Teil von ihnen selbst zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht abfinden möchte. Ist im Zusammenhang mit dem Dachsteiner Krieg auch zu berücksichtigen, daß Bischof Wilhelm und die Hausgenossen als Korporation des vom Stadtrat bekämpften adligen Patriziats hier eine Partei gegen die selbstbewußte und auf Erweiterung ihrer Rechte bedachte Bürgerschaft bilden, so kann die oben erwähnte Urkunde doch als Zeugnis für das in Jahrhunderten nicht erloschene Bewußtsein gelten, daß die Hausgenossen ihre Rechte und Privilegien ursprünglich dem Bischof verdanken, zumal auch das oben zitierte Weistum aus dem 14. Jahrhundert auf diese Verbindung aufmerksam macht.

Erstes Zeugnis für die vom Bischof gewährten Rechte der Münzerhausgenossen sind die entsprechenden Bestimmungen des ersten Straßburger Stadtrechts. Cahn[12] hat nachgewiesen, daß hier die Hausgenossenschaft in allen Rechten und Pflichten bereits voll ausgebildet erscheint, wenn auch der Name für ihre Korporation noch fehlt. Das Stadtrecht liefert jedoch bereits die Erklärung für die spätere Bezeichnung. In Art. 62 heißt es: „in una autem domo percutiendi sunt denarii . . ."[13]. Zumindest für Straßburg kann es damit als sicher gelten, daß sich der Name „Hausgenossen" von dem Münzhaus ableitet, in dem allein das Prägen unter gegenseitiger Kontrolle gestattet war. Nach dem Stadtrecht darf zu den Münzern nur gehören, „. . . qui sit de familia hujus ecclesie"[14]. Jesse hat aus dem Tätigkeitsbereich der Münzer im allgemeinen geschlossen, daß es sich bei den Angehörigen der familia ecclesie keinesfalls um Ministerialen, sondern um

[10] St.UB IV, 2, S. 243.

[11] 1437. Druck bei Eheberg, Karl Theodor: Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. Staats- und socialwiss. Forschungen, hrsg. v. Gustav Schmoller, II. Bd., 5 .H., Leipzig 1879, S. 192 ff.

[12] Cahn a. a. O., (s. Anm. 8), S. 8 f.

[13] St.UB I, S. 471.

[14] l.c. (Art. 63).

„Bürger" handeln müsse[15]. Diese Vermutung geht von der Vorstellung aus, daß Geld- und Handelsgeschäfte den Bürger auszeichnen, versteht „Bürger" jedoch gleichzeitig als einen der Ministerialität entgegengesetzten Standesbegriffe. Eine solche Interpretation ist zu sehr von modernen Anschauungen geprägt, sie findet, wie mehrfach nachgewiesen wurde, in den Urkunden des 13. Jahrhunderts keine Stütze. Unter den an Handels- und Geldgeschäften beteiligten Bürgern sind auch Angehörige der Ministerialität, und so spricht nichts dagegen, in den Mitgliedern der familia ecclesie, denen nach dem ersten Stadtrecht allein das Münzrecht zusteht, Ministerialen zu sehen, zumal noch 1266, 1283 und später Nachkommen ministerialischer Geschlechter als Hausgenossen nachweisbar sind.

Im übrigen unterliegt das Münzeramt wie andere ministerialische Ämter dem Feudalisierungsprozeß. 1456 z. B. verleiht Bischof Ruprecht einem Mitglied der Familie Wormser das Recht eines Hausgenossen als erbliches Lehen[16]. Und für 1479 erwähnt Cahn den Versuch Bischof Albrechts, alle Hausgenossen aufzufordern, sich von ihm belehnen zu lassen[17]. Das Münzmeisteramt wird bereits 1437 von Bischof Wilhelm von Diest als echtes Mannlehen bezeichnet[18]. Es ist sicher identisch mit dem Obermünzeramt, an dessen Inhaber die Stadt 1479 fünf Mark und einen Denar auszahlen zu müssen bescheinigt[19]. Dieses Amt ist damit zu einem mit gewissen Einnahmen verbundenen Ehrenamt geworden, das mit seinem ursprünglichen Tätigkeitsfeld, der Straßburger Münze, kaum noch etwas zu tun hat. Diese Entwicklung erinnert an das Zwölferamt bei den Kürschnern und ebenso an das oberste Fischmeisteramt; beide Ämter werden vom ministerialischen Amt auf dem Wege über das erbliche Lehen zu reinen, mit gewissen Ehrenfunktionen versehenen Einnahmequellen, die sich von dem ursprünglichen Amtsauftrag weit entfernen. Das Bewußtsein der privilegierten Stellung, die mit diesen Ämtern von Anfang an verbunden ist, bleibt jedoch über alle Veränderungen im Laufe einer jahrhundertelangen Entwicklung hinweg erhalten.

[15] Jesse, Wilhelm: Die deutschen Münzerhausgenossen. Numismatische Zs NF 23, 1930, S. 76.
[16] A.D. G 482.
[17] Cahn a. a. O., S. 87 f. (die Urkunde in A.D. G 482).
[18] Eheberg, a. a. O., S. 194.
[19] A.M. AA Monnaie 26, 2, Vgl. auch Cahn, a. a. O., S. 88.

b) Die Beteiligung der Ministerialität am Stadtrat vor und nach der Schlacht von Hausbergen (1263)

Es wurde bereits im Rahmen dieses Kapitels darauf hingewiesen, daß die hier untersuchte Schicht der Ministerialität sich frühzeitig für die städtischen Belange einsetzte. In diesem Zusammenhang ist es interessant, die Entwicklung des Straßburger Stadtrats von seinem ersten Auftreten über den Zeitpunkt der Auseinandersetzung zwischen Stadtgemeinde und bischöflichem Stadtherrn 1262/63 hinaus zu verfolgen und dabei auf die Beteiligung von Patriziern, die aus der Ministerialität hervorgegangen sind, zu achten. Es ist jedoch nochmals zu betonen, daß es hierbei nicht Aufgabe sein kann, ministerialisches gegen nicht ministerialisches Patriziat abzusetzen. Die Frage kann nur lauten: In welchem Maße haben sich als solche identifizierbare Angehörige der Ministerialität am Stadtrat beteiligt, und welche Rolle spielen die Ministerialengeschlechter in dieser Hinsicht nach Hausbergen?

An dieser Stelle erscheint es notwendig, noch einmal festzuhalten, welche Straßburger Familien in den ersten Teilen der vorliegenden Untersuchung als der Ministerialität entstammend nachgewiesen werden konnten, bzw. für welche Familien eine solche Entwicklung wahrscheinlich anzunehmen ist. Es handelt sich — in der Reihenfolge der Untersuchung — um folgende bei den Kammerkürschnern: die Virnekorn mit den Liebenzellern als direkten Nachkommen, verwandt bzw. verschwägert mit den Herren von Wangen und von Wolfgangsheim; die minister fratrum mit der davon abstammenden Familie Wirich; die Wetzel von Marsilien und die von Rheinau. Außerdem liegt es zumindest bei den Familien, die in beiden Listen (1237 und 1240) unter den Kammerkürschnern vertreten sind, wegen der bereits um 1200 festzustellenden Erblichkeit dieses Amtes im Bereich des Möglichen, daß sie aus der bischöflichen Dienstmannschaft hervorgegangen sind, da das Amt nach den Angaben des ersten Stadtrechts vom Ende des 12. Jahrhunderts und in seiner weiteren Entwicklung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts deutlich ministerialische Züge aufweist. Mit gewissem Vorbehalt können unter diesem Gesichtspunkt also auch folgende Familien der Ministerialität entstammen: die inter mercatores mit den von Kageneck, Ottfriedrich, Suner und in einer anderen Linie den von Achenheim; die Rebstock; die Sidelin und damit Ellenhart der Große; die von Hagenau; Sluch und die von Saarburg. Dazu kommen die im zweiten Teil der vorliegenden Untersuchung analysierten Ministerialenfamilien: die Dispensator/Spender; die Kalb/Vitulus, verschwägert mit den judex/Richter, jenseits der Breusch, in Kalbsgasse und die aus dieser Familienverbindung hervorgegangenen Hüffelin; die Ripelin/Zorn; die mit den Zorn rivalisierenden Müllenheim und die von Eckwersheim.

Außerdem sind hier noch die Familien aufzuführen, die auf Grund eindeutiger Belege längst (so z. B. von Klewitz)[1] als Angehörige der Ministerialität erkannt

[1] Klewitz, Hans Walther: Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregnums. Frankfurt 1929.

worden sind, wie die Beger, Puer/Kind, Stehelin, Bild, Kage, Steinburgetor, von Vendenheim, von Utenheim und Zidelarius. Die Zusammenstellung dieser Namen ist kein Zufall. Es handelt sich hier um die ab etwa 1220 zunehmend als milites bezeichnete obere Schicht der Ministerialität, die nach Aussagen der Chroniken und der Sühnebriefe in der Auseinandersetzung von Hausbergen größtenteils für den Bischof, gegen die Stadt Partei ergriffen hat. Diese Gruppe galt in der Forschung bisher als die einzige Vertretung der städtischen Ministerialität in Straßburg. An ihr orientierten sich die Urteile über die Beteiligung der bischöflichen Dienstleute am Stadtrat, und daran gemessen konnte es als gerechtfertigt erscheinen, von einem mehr und mehr abnehmenden Anteil der Ministerialität zu sprechen. Demgegenüber haben wir festgestellt, daß bei der Beurteilung dieses Verhältnisses eine zweite Ministerialenschicht zu berücksichtigen ist, die, während die obere Schicht sich „milites" zu nennen beginnt, den cives zugeordnet wird.

Untersucht man die Beteiligung beider Ministerialenschichten am Straßburger Stadtrat vor und nach Hausbergen, so zeigt sich folgendes Bild. Die erste (zwischen 1190 und 1202) in Straßburg nachweisbare Urkunde mit einer Liste der Ratsmitglieder nennt diese Namen: „domino Wernhero marscalco et Waltero sculteto et Rudolfo fratre suo et Burchardo Puero, Burch(ardo) de lapidea porta, Burch(ardo) Ripelin, Petro, Algoto Rege, Ortliebo, Wezelone, Erbone judice, Friderico Dispensatore consiliariis et rectoribus nostre civitatis"[2]. Von den neun identifizierbaren Personen sind acht als Angehörige der Ministerialität nachgewiesen; bei dem neunten, Wetzel, der sicher nicht mit Wetzel judex identisch ist[3], kann die Standeszugehörigkeit nicht festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem ersten Auftreten des Rates in Straßburg erhebt sich die Frage, aus welchen Vorformen sich dieser Rat entwickelt haben könnte bzw. ob ein bestimmter Anlaß für sein Auftreten zu diesem Zeitpunkt festzustellen ist. Beiden Fragen ist Ernst Kruse bereits 1884 nachgegangen[4]. Er hat die Zeugenlisten der Urkunden des 12. Jahrhunderts untersucht und festgestellt, daß sich fast alle darin genannten Personen als Ministerialen nachweisen lassen. Aus der Tatsache, daß über gewisse Zeiträume hinweg in etwa dieselben Namen auftauchen, unter denen sich stets auch die bischöflichen Amtsträger befinden, hat er auf die Existenz eines ständigen Rates geschlossen[5]. Wenn auch nicht unbedingt mit einem institutionalisierten Ministerialenrat gerechnet werden muß — die Testierpflicht der Ministerialen wird weitgehend als Grund für ihr häufiges Auftreten in den Zeugenlisten anzunehmen sein — so sind diese Zeugenlisten doch unter einem anderen Gesichtspunkt für unseren Zusammenhang interessant. Es gibt unter den Straßburger Urkunden des 12. Jahrhunderts eine ganze Reihe, in denen Vertreter der Bürgerschaft, „meliores civitatis", „meliores urbis", „maiores civitatis" als Zeugen erscheinen[6]. Kruse hat nachgewiesen, daß diese

[2] St.UB I, Nr. 144, S. 119.

[3] Wetzel judex erscheint erst ab 1215 und dann fortlaufend bis 1237 in den Urkunden. S. dazu o. das Kapitel über Heinrich Marsilius.

[4] Kruse, Ernst: Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg besonders im 12. und 13. Jahrhundert. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. und Kunst, Erg.-H. I, Trier 1884.

[5] l.c., S. 27 f.

[6] Z. B.: St.UB I, Nr. 71, S. 57; Nr. 92, S. 73; Nr. 111, S. 92.

Vertreter der Bürgerschaft ausnahmslos der Ministerialität angehören[7]. In diesem Zusammenhang ist eine Urkunde Kaiser Lothars III. von 1129 besonders bemerkenswert, in der er den Straßburger Bürgern das Recht des eximierten Gerichtsstandes beim Stadtgericht verleiht[8]. Als Zeugen treten — nach dem Adel — von Straßburger Seite fünfundzwanzig Ministerialen auf, und es heißt am Ende dieser Reihe: „isti cum ceteris c o n c i v i b u s suis institutum hoc et jus a nobis promeruerunt et obtinuerunt". Die Ministerialen werden also ausdrücklich mit den übrigen Bürgern auf eine Stufe gestellt (concives) und offenbar als zuverlässige Vertreter bürgerlicher Interessen und Garanten für die Durchführung dieses Privilegs angesehen.

Kruse ist in seiner Arbeit auch den Gründen nachgegangen, die zu einem solchen Entwicklungsstand geführt haben können. Er wies darauf hin, daß in erster Linie die Inhaber der bischöflich-städtischen Ämter, Schultheiß, Burggraf, Zöllner etc. als Vertreter der Bürgerschaft erscheinen. Er analysierte ihren Tätigkeitsbereich nach den Angaben des ersten Stadtrechts und stellte fest, daß sie sich bei Ausübung ihrer Ämter ziemlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom bischöflichen Stadtherrn erfreuten. Durch ihre Tätigkeit waren sie eng mit dem Leben und den Interessen der Stadt und ihrer Bürger verflochten, während der Bischof dem städtischen Entwicklungsprozeß verhältnismäßig fremd gegenüberstand. „Schon der Zustand des 12. Jahrhunderts nach der Schilderung des Stadtrechts gestattet eher die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß die Hoheit des Bischofs als daß die Verwaltungsthätigkeit der Beamten von der Stadt abgeschüttelt werden konnte"[9].

Sehen wir also bereits im Verlauf des 12. Jahrhunderts die bischöflichen Ministerialen eng mit den städtischen Interessen verbunden, so kann es nicht überraschen, als Mitglieder des ersten nachweisbaren Stadtrats am Ende dieses bzw. zu Beginn des folgenden Jahrhunderts vor allem Angehörige der bischöflichen Ministerialität vorzufinden. In diesem Zusammenhang gewinnt eine Notiz aus den Marbacher Annalen zum Jahre 1192 an Bedeutung, die bereits zu den unterschiedlichsten Vermutungen Anlaß gegeben hat: „Eodem anno Cunradus episcopus Argentinensis capitur a quibusdam ministerialibus ejusdem civitatis"[10]. In die Amtszeit dieses Bischofs Konrad von Hunenburg fällt das frühest nachweisbare und sogleich recht selbstherrliche Auftreten des ersten Straßburger Stadtrats[11]. Es ist kaum anzunehmen, daß zwischen beiden Ereignissen kein Zusammenhang besteht. Die Annalenstelle zeigt mit aller Deutlichkeit, daß zwischen Bischof und Ministerialen recht handgreifliche Gegensätze bestanden, die

[7] Kruse, a. a. O., S. 26 ff.
[8] MGH DD L III, Nr. 15. Vgl. dazu auch Kruse, a. a. O., S. 31 f.
[9] Kruse, a. a. O., S. 25.
[10] MGH SS rG, ed. Bloch 1909, S. 64.
[11] Er beschließt, von einem Teil der städtischen Allmende künftig Zins zu erheben, greift also in vom Bischof behauptete Rechte ein.
[12] Vgl. die Urkunde König Friedrichs von 1214, in der bestimmt wird, „quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat ... nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi et ejus concessione." (St.UB I, Nr. 160, S. 127). S. aber auch die Urkunde von 1219, in der Friedrich II. Rat und Bürgerschaft von Straßburg wieder in Gnaden aufnimmt. (St.UB I, Nr. 172, S. 135).

sich offenbar in einer plötzlichen Aktion entluden. Wahrscheinlich haben die Ministerialen diese Situation genutzt, um sich zusammen mit Teilen der übrigen Bürgerschaft in einem consilium ein Instrument konzentrierten politischen Wirkens gegen die Ansprüche ihres bischöflichen Stadtherrn zu schaffen.

Kurz nach dem ersten Auftreten des Stadtrats scheinen sich die konkreten politischen Machtverhältnisse in der Stadt wieder zu Gunsten des Bischofs verschoben zu haben. Zwischen 1202 und 1220 sind keine Ratsurkunden nachweisbar. Es ist die Zeit, in der der Bischof z. T. mit Unterstützung des Königs versuchte, der sich entwickelnden Selbständigkeit des Rates Zügel anzulegen[12]. Von den Ratslisten, die nach dieser Phase bis zur Auseinandersetzung zwischen Bischof und Bürgerschaft von 1262/63 überliefert sind, seien hier einige als Beispiele zitiert. 1226 erscheinen in einer Ratsurkunde[13] folgende Ratsmitglieder als Zeugen: Werner Beger, Humbert Zidelarius, der Burggraf Sigelin, Konrad Virnekorn, Johannes filius judicis, Gozelin, Friedrich von Hagenau, Hugo Ripelin, Werner Velkelin, Hartung gener Vituli, Marquard Vitulus (Kalb), Erbo junior magister. Die ersten drei der hier genannten gehören zur oberen Schicht der Straßburger Ministerialität; von den folgenden sind Gozelin (wahrscheinlich minister fratrum) und Erbo junior nicht eindeutig zu identifizieren; Friedrich von Hagenau kommt als Kammerkürschner wahrscheinlich, die übrigen kommen, wie in den Einzeluntersuchungen nachgewiesen wurde, mit Sicherheit aus der Ministerialität[14].

Als weiteres Beispiel sei eine Ratsurkunde von 1244 herausgegriffen[15]. Die Namen der Ratsmitglieder lauten hier folgendermaßen: Walther der Marschall, Albert Bagarius albus (Familie Beger), Friedrich von Offweiler, Wilhelm vicedominus, Hetzel von Eckwersheim, Konrad Virnekorn, Burkard Dispensator, Hugo Ripelin, Johannes Vitulus, Wiricus, Heinrich thelonearius ultra Bruscam, Heinrich von Rentingen, Hugo von Schiltigheim, Siglin Bild, Gozelin filiaster Vituli, Johannes Hoygierus, Rudeger Lenzelins Sohn, Rudolf von Fegersheim und Gotzo filius Nicolai (die beiden letzten sind hier Bürgermeister). Die ersten vier gehören ebenso wie Hugo von Schiltigheim, Sigelin Bild und Rudolf von Fegersheim zu den milites, für Heinrich von Rentingen und Johannes Hoygierus gibt es außer dieser Urkunde nur noch je einen einzigen Beleg, der beide ebenfalls als Ratsmitglieder ausweist[16]; ihre ständische Qualität ist also nicht festzustellen. Fraglich ist die ständische Zuordnung außerdem für die Lenzelin und für Heinrich jenseits der Breusch, den Zöllner, falls dieser nicht zur Familie judex/jenseits der Breusch gehört. Alle übrigen kommen mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit (Gotzo filius Nicolai) aus der Ministerialität. Von neunzehn in dieser Liste verzeichneten Ratsmitgliedern entstammen also zwölf bzw. dreizehn ministerialischen Familien. In anderen Ratslisten der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts ist dieses Zahlenverhältnis ähnlich.

Eine Urkunde von 1261 verdient in diesem Zusammenhang unsere besondere Aufmerksamkeit. Sie gehört bereits in den Zeitbereich des unmittelbaren Kon-

[13] St.UB I, Nr. 204, S. 163 f.
[14] Für Heinrich Velkelin s. o. S. 110 mit Anm. 15.
[15] St.UB I, Nr. 288, S. 218 f.
[16] St.UB I, S. 247, Anm. 1 (vgl. dazu Hessel, Els. Urk., S. 24); St.UB I, Nr. 395, S. 297.

flikts zwischen Bischof und Stadt. Bezeichnenderweise ist sie mehrfach von uns in den verschiedenen Einzeluntersuchungen zur bürgerlichen Ministerialität herangezogen worden. Es handelt sich um einen Brief des Bischofs Walther von Geroldseck, in dem er seine Beschwerdepunkte gegen die Stadt zusammenfaßt[17]. Als seine Gegenspieler, nämlich als diejenigen, „qui pro magistris et consulibus principaliter se gerunt", nennt er folgende Personen: Reimbold dictus Liebenzeller, Burkard Spender, Nicolaus Zorn, Gozelin miles, Cuno dictus Suner, Hetzel von Eckwersheim, Berthold Ruses, Reimbold und Reimboldelin, Erbo jenseits der Breusch und Sigfried von Fegersheim. Fast alle genannten Namen bezeichnen Familien, die zur bürgerlichen Ministerialität gehören[18]. Es ist die Schicht der Ministerialität, die sich von Anfang an zusammen mit den übrigen wortführenden Straßburger Bürgern für die Entwicklung der Stadt zu politischer Selbständigkeit eingesetzt hat.

In seinem Aufsatz „L'administration épiscopale de Strasbourg au Moyen âge" hat Gustave Woytt 1936[19] u. a. auch die Entstehung und Zusammensetzung des Stadtrates untersucht und festgestellt, daß die Mitarbeit der Ministerialen im Rat offenbar die Unterschiede zwischen Getreuen des Bischofs und „freien Kaufleuten" ausgelöscht habe; die Ministerialen (genauer: eine bestimmte Gruppe unter ihnen) fühlten sich eher den bürgerlichen als den bischöflichen Interessen verbunden. Es klingt daher befremdend, wenn Woytt für die fünfziger Jahre des 13. Jahrhunderts, in denen sich langsam der Konfliktstoff ansammelte, der dann schließlich zur Auseinandersetzung zwischen bischöflichem Stadtherrn und Bürgerschaft auf offenem Schlachtfeld führte, zu dem Ergebnis kommt, daß die Ministerialen, deren Einsatz für die städtischen Belange er gerade festgestellt hat, in diesem Zeitraum aus dem Stadtrat verdrängt worden seien[20]. Die Quellen stützen, wie wir soeben am Beispiel der Urkunde von 1261 gesehen haben, diese These nicht. Woytt hat sich hier auf die Angaben Baltzers[21] verlassen, der den Anteil der Ministerialität an Rat und Patriziat nur nach der Beteiligung von Angehörigen der obersten Ministerialenschicht beurteilte[22]. Diese Ansicht Baltzers wird bis in die jüngste Zeit von allen Forschern, die sich mit der Entstehung und Entwicklung des Straßburger Patriziats beschäftigt haben, geteilt[23]. Das Jahr 1263 wird im allgemeinen als der Endpunkt ministerialischer Beteiligung an Stadtrat und Patriziat angesehen. Dabei spielt der Gedanke eine entscheidende

[17] St.UB I, Nr. 467, S. 351 ff.

[18] Reimbold und Reimboldelin gehören zu den inter mercatores, (s. den krit. App. zur Urkunde, l.c., S. 353), die als Kammerkürschner möglicherweise aus der Ministerialität kommen.

[19] Revue Historique 61, 1936, S. 177—197.

[20] l.c., S. 189.

[21] Baltzer, Martin: Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266. Straßburger Studien, Bd. II, 1884.

[22] Dadurch ergibt sich ein Bruch in Woytts Konzeption, der sonst das Zusammenwachsen von Bürgern und Ministerialen im Patriziat richtig gesehen und beurteilt hat.

[23] Vgl. z. B. die Arbeiten von Hans Walther Klewitz (Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregnums. Frankfurt 1929), Philippe Dollinger (Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIVe siècle. Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 52 ff.) und Georges Weill (Le patriciat de Strasbourg à la fin du Moyen âge. Diss. Straßburg 1963, Masch.-Schr.).

Rolle, daß die Ministerialen als bischöfliche „Beamte" sozusagen von Hause aus die bischöflichen, den Emanzipierungsversuchen der Bürgerschaft entgegengesetzten Interessen vertreten. Von diesen Prämissen ausgehend, klingt es einleuchtend, wenn in der Literatur im allgemeinen behauptet wird, die Straßburger Ministerialen seien nach der Niederlage ihres Herrn, des Bischofs, in der Schlacht von Hausbergen endgültig aus der Stadt verschwunden und hätten einer neuen städtischen Führungsschicht rein „bürgerlicher" (d. h. nicht ministerialischer) Herkunft Platz gemacht. Georges Weill hat diese Meinung kürzlich als gesicherten Forschungsstand folgendermaßen zusammengefaßt: „Il est admis aujourd'hui que les hommes qui prirent en main les destinées de la ville après la chute de l'évêque étaient d'origine bourgeoise, se distinguant ainsi des ministeriaux de l'évêque qui ne jouèrent pratiquement plus de rôle actif après cette date" (1263)[24].

Die Vorstellung, in den städtischen Ministerialen „Beamte" des Bischofs zu sehen, hat wesentlich dazu beigetragen, die städtische Ministerialität als eine ständisch mehr oder weniger geschlossene Gruppe anzusehen, sie hat verhindert, innerhalb dieser Gruppe Schichten verschiedener sozialer und politischer Stellungen und Interessen wahrzunehmen. Der Begriff „Beamter" ist zu sehr von neuzeitlichem Denken geprägt, als daß er gefahrlos auf mittelalterliche Zustände übertragen werden könnte. Mit diesem Begriff ist sogleich die Idee der Übereinstimmung mit dem bischöflichen Dienst- und Stadtherrn und damit die Vorstellung eines tiefen Gegensatzes zur Bürgerschaft und der von ihr getragenen Entwicklung zur städtischen Autonomie gegeben[25]. Gerade diese Definition trifft jedoch, wie wir gesehen haben, auf eine bestimmte „bürgerliche" Schicht der Ministerialität nicht zu. Daher ist die Frage, welche Schichten die politische Entwicklung der Stadt Straßburg nach Hausbergen tragen, noch einmal neu zu stellen und unter Berücksichtigung dieser Fakten zu beantworten.

Wir haben oben bereits gesehen, daß in der ersten Phase der Auseinandersetzung, als sich die gegnerischen Lager bereits formiert hatten, die bürgerlichen Ministerialen, gemäß der bis zu diesem Zeitpunkt verfolgten Entwicklung der städtischen Selbstregierung und ihrer Träger, im Lager der gegen den bischöflichen Stadtherrn opponierenden Bürgerschaft zu finden sind. Auf bischöflicher Seite stehen dagegen nach Auskunft der Chroniken[26] und der Sühnebriefe[27], die die Gefangenen nach der Schlacht bei der Stadt hinterlegten, Angehörige der oberen Ministerialenschicht wie die Puer, die Kagen, Beger und zahlreiche Vertreter des Landadels. Kruse hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß das Straßburger Domkapitel, als es 1260 Walther von Geroldseck seine Stimme gab, mit ihm den mächtigsten freien Lehnsträger zum Bischof machte und damit die gesamte landsässige Ritterschaft gewonnen hatte[28].

[24] Weill, a. a. O., S. 22.

[25] S. dazu den Aufsatz von Knut Schulz: Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. In: Rhein. Vierteljahrsbll., Jg. 32, 1968, S. 184—219, bes. S. 191.

[26] Erzählende Quellen zum Hausbergenkrieg: Bell. Walth. (MGH SS XVII, S. 105 ff.); Richeri gesta Senoniensis ecclesie (MGH SS XXV, S. 340 ff.); Ann. Maurimon. (MGH rG in us. schol., ed. Bloch, 1907, S. 107 f.); Closeners Chronik (Chroniken der dt. Städte, Bd. 8, S. 72 ff.); Chronik des Jakob Twinger von Königshofen (l.c., Bd. 9, S. 652 ff.).

[27] Druck unter den Urkunden der Jahre 1262 ff. in St.UB I.

[28] Kruse, a. a. O., S. 61.

Ursachen und Verlauf des Hausbergenkrieges sind so oft geschildert worden, daß für die Einzelheiten auf die einschlägige Literatur verwiesen werden kann[29]. Die Bischöfe hatten bereits am Ende der fünfziger Jahre versucht, die fortschreitende Entwicklung der städtischen Selbstregierung aufzuhalten, indem sie sich u. a. bemühten, die Ämter des Schultheißen, der Richter und des Burggrafen wieder stärker an sich zu binden[30]. Diesen Maßnahmen waren die sogenannten Synodalstatuten von 1251 zum Schutze des Klerus und des kirchlichen Besitzes[31], deren laienfeindlicher Charakter den Widerspruch des Patriziats herausgefordert hatte[32], und das dritte Stadtrecht[33] vorausgegangen. Beides diente dazu, den Gegensatz zwischen Bischof und Domkapitel auf der einen und den im Patriziat vereinten ministerialischen und nichtministerialischen Bürgern auf der anderen Seite zu vertiefen, zumal mit dem Tode Friedrichs II. 1250 der zwingende äußere Grund zur Allianz zwischen Bischof und Stadtrat weggefallen war. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Bischof in der Straßburger Bürgerschaft eine wichtige Stütze für seine antistaufische Territorialpolitik im Elsaß gefunden und ihr dafür relativ freie Hand bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten gelassen. Mit dem Ausfall des gemeinsamen äußeren Gegners löste sich das Zweckbündnis der beiden Parteien innerhalb der Stadt. Das Selbstbewußtsein der Bürgerschaft wuchs, als sich die Stadt 1254 dem Rheinischen Bund angeschlossen hatte. Von diesem Zeitpunkt an fühlte sie sich offenbar stark genug, sich aktiv gegen ihren bischöflichen Stadtherrn zur Wehr zu setzen. Der Bischof nutzte seinerseits den Rückschlag in der städtischen Entwicklung nach dem Zerfall des Rheinischen Bundes, um der Stadt die oben erwähnten Maßnahmen aufzuzwingen. Hinzu kam, daß Bischof Heinrich von Stahleck sich seines alten Verfügungsrechtes über die Allmende, das die Stadt inzwischen mit wohlwollender Duldung ihres damaligen Bundesgenossen, Bischof Bertholds (1223—1244) für sich in Anspruch genommen und jahrzehntelang ausgeübt hatte, wieder versichern wollte[34]. Alle diese Streitpunkte zwischen Bischof und Stadt fanden ihren Niederschlag in den Beschwerdebriefen, die der Bischof kurz vor Ausbruch des Kampfes verfaßte[35], und in den Bestimmungen der Waffenstillstands- und Friedensverträge nach der Schlacht, die dem Bischof und seinen Verbündeten eine vollständige Niederlage einbrachte. Entsprechend dieser Niederlage mußte der Bischof der Stadt gegenüber in allen strittigen Fragen zurückweichen. Der Friedensvertrag vom 21. April 1263[36] räumte der bürgerlichen Selbstregierung wieder die Rechte ein, die sie bereits zur Zeit Bischof Bertholds ausgeübt hatte, die

[29] Vgl. z. B.: Wiegand, Wilhelm: Bellum Waltherianum. Studien zur els. Gesch. und Geschichtsschreibung im Mittelalter, I, Straßburg 1878. S. auch die Darstellungen bei Kruse, a. a. O., S. 59 ff.

[30] St.UB I, Nr. 436, S. 329 und Hessel, Els. Urk. Nr. 25, S. 30. S. dazu auch o. S. 136

[31] St.UB I, Nr. 346, S. 258.

[32] Reg. II, Nr. 1502, S. 158.

[33] St.UB I, S. 482 ff.

[34] Vgl. zu diesem Fragenkomplex den Aufsatz von Alfred Hessel: Die Beziehungen der Straßburger Bischöfe zum Kaisertum und zur Stadtgemeinde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: AUF 6, 1918, S. 266—275, bes. S. 273 ff. und Woytt, a. a. O., S. 188 ff.

[35] St.UB I, Nr. 467, S. 351 ff. und Nr. 471, S. 355 ff.

[36] St.UB I, Nr. 519, S. 394 ff.

ihr aber dann unter den Bischöfen Heinrich von Stahleck (1245—1260) und Walther von Geroldseck (1260—63) streitig gemacht worden waren.

Die politischen Entscheidungen, die in Hausbergen fielen, leiteten somit eher eine Restitution als eine Revolution ein. Sie beendeten den Versuch der Bischöfe, einen Zustand, über den die historische Entwicklung längst hinweggegangen war, wieder herzustellen. Der Kampf um die städtische Freiheit beginnt nicht erst mit der Schlacht bei Hausbergen; er beginnt vielmehr bereits mit dem Einsatz der Ministerialen für die Belange und Interessen der Stadt und ihrer Bürger im 12. Jahrhundert. Hausbergen stellt auch noch nicht den Endpunkt dieses Prozesses dar. Das Jahr 1263 markiert den gewaltsam erkämpften Anschluß an eine Entwicklung, die die Straßburger Bischöfe in den fünfziger Jahren vergeblich aufzuhalten bzw. wieder rückgängig zu machen sich bemüht hatten[37].

Werfen wir einen Blick auf die Ratslisten, in denen die Personen verzeichnet sind, in deren Händen das Geschick der Stadt nach 1263 ruhte, so stellt sich heraus, daß hier keineswegs eine neue Schicht „rein bürgerlicher Herkunft" erscheint. Es sind die aus der Familie Ripelin hervorgegangenen Zorn (neben einem Zweig, der sich weiter Ripelin nennt), die von Kageneck, Blumenau, Suner und Ottfriedrich als Nachfolger der inter-mercatores-Sippe, die jenseits der Breusch, von Eckwersheim und Spender, die von Müllenheim, Wirich und Marsilius, die vor und nach Hausbergen entscheidenden Anteil an der Ratsregierung haben[38]. Daneben tauchen selbstverständlich — vor wie nach 1263 — neue Namen auf, die ständisch nicht sicher einzuordnen sind; aber es läßt sich — etwa für die Stubenweg — kein positiver Beweis dafür erbringen, daß es sich dabei um „freie Kaufleute" bürgerlicher im Sinne von nichtministerialischer Herkunft handelt. Der Ansatz, von dem man bisher in der Straßburger Forschung ausgegangen ist, hat verhindert, die Frage zu stellen, ob nicht gerade die ständische Herkunft dieser nach 1263 angeblich neuen Führungsschicht wesentlich zu ihrem Aufstieg beigetragen haben könnte.

In einer wenig beachteten Notiz anläßlich einer Rezension zu Georg Winters „Geschichte des Rates in Straßburg"[39] hat Wilhelm Wiegand, der Herausgeber des ersten Bandes des Straßburger Urkundenbuches, bereits 1880 darauf hingewiesen, daß das Jahr 1263 die kontinuierliche Entwicklung des Straßburger Stadtrats keineswegs unterbricht; und zur Entstehung des Rates bemerkte er: „Nach dem jetzt zu Gebote stehenden ... Material scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß der Stadtrath sich im engsten Anschluß an und aus der Ministerialität des Bischofs entwickelt hat ..."[40]. Wiegand hat dieser kurzen Notiz nicht, wie ursprünglich geplant, noch eine ausführliche Darstellung folgen lassen. Nach den bisherigen Ergebnissen der vorliegenden Arbeit können seine damals auf Grund umfassender Quellenkenntnis geäußerten Vermutungen jetzt

[37] In diesem Sinne auch Kruse, a. a. O., S. 63.
[38] Vgl. die Ratslisten in St.UB III, S. 412 ff.
[39] Geschichte des Rathes in Straßburg von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. v. Otto Gierke, I, Breslau 1878.
[40] HZ 34 (NF 7), 1880, S. 343—346 (Zitat: S. 346).

bestätigt und ergänzt werden. Ebensowenig wie das Jahr 1263 die Art der Entwicklung des Rates unterbricht oder in neue Bahnen leitet, spielt dieses Jahr für die Entwicklung der Straßburger Ministerialität und ihrer Beziehung zum städtischen Leben eine entscheidende Rolle. Die Angehörigen der höchsten Ministerialenschicht, die 1263 auf seiten des Bischofs kämpfen und mit ihm zusammen die Stadt verlassen, stehen bereits lange vor diesem Datum in Opposition zu den bürgerlichen Autonomiebestrebungen. Die andere, „bürgerliche" Schicht der Ministerialität aber hört auch nach Hausbergen nicht auf, sich für die Interessen der Stadt einzusetzen. Von ihrem ursprünglichen, ministerialischen Stand bleibt der Anspruch auf gewisse Privilegien übrig, wie es etwa am Beispiel der Kammerkürschner besonders deutlich erkennbar ist.

c) Der Anteil der Ministerialität bei der Besetzung bischöflicher bzw. städtischer Ämter

Nicht nur bei der Verteilung der Ratssitze läßt sich eine Kontinuität beobachten, die durch die Auseinandersetzung bei Hausbergen nicht berührt wird; das gleiche gilt auch für die meisten ursprünglich bischöflichen, später städtischen Ämter. Ein Blick auf die Listen der Inhaber dieser Ämter, die Schulte im dritten Band des Straßburger Urkundenbuches zusammengestellt hat[1], lehrt, daß diese Ämter nach Hausbergen von Angehörigen derselben Schicht, ja zum Teil derselben Familien besetzt sind, die auch schon vor diesem Zeitpunkt Zugang zu diesen Ämtern hatten.

Als Beispiel sei die Stelle des Rektors des Straßburger Spitals herausgegriffen. Nach Auskunft der Urkunden bekleideten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts folgende Personen diesen Posten: Konrad Virnekorn (1225)[2], Albert Beger und Johannes Erbos Sohn (1231)[3], Johannes Kalb und Rudolf von Fegersheim (1253)[4]. Sie alle kommen aus der Ministerialität[5] und gehören zu den ratsfähigen Straßburger Geschlechtern. Mit Ausnahme der Beger, die sich in den Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Stadt auf die Seite des Bischofs stellten, spielen sie bzw. ihre Nachkommen auch nach 1263 eine entscheidende Rolle im politischen Leben der Stadt.

Als erste rectores hospitalis nach 1263 erscheinen in den Urkunden folgende Namen: Nikolaus von Kageneck (1275—1284), Johannes in Kalbsgasse (1281—84), Johannes von Saarburg (1281—84), Lukas von Eckwersheim (1288), Hugo Ripelin (1288); Wetzel Marsilius (1296) etc.[6]. Nikolaus von Kageneck, Johannes von Saarburg und Wetzel Marsilius sind Nachkommen der Kammerkürschnerfamilien, zu denen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch die Virnekorn gehören, deren Mitglied Konrad 1225 als einer der Rektoren des Hospitals auftritt. Johannes in Kalbsgasse ist Angehöriger der großen Sippe Kalb/judex/jenseits der Breusch/in Kalbsgasse, die auch vor 1263 einen Rektor des Spitals stellte. Auf die Ripelin, als eine der typischen Familien der bürgerlichen Ministerialität, denen in dieser Arbeit ein besonderes Kapitel gewidmet wurde, braucht hier nicht noch einmal näher eingegangen zu werden, und auf die von Eckwersheim, die früh zu den milites gerechnet werden, zur gehobenen Ministerialenschicht gehören, sich aber im Gegensatz zu ihren sonstigen unmittelbaren Standesgenossen nicht der bischöflichen, sondern der städtischen Sache verschrieben haben, ist ebenfalls bereits hingewiesen worden[7].

Insgesamt läßt sich also feststellen, daß das Amt der Spitalleiter vor wie nach Hausbergen von Angehörigen derselben Schicht getragen wird, in der die bür-

[1] S. 435 ff.
[2] St.UB I, Nr. 199, S. 162.
[3] St.UB I, Nr. 222, S. 175.
[4] St.UB I, Nr. 379, S. 288.
[5] Johannes Erbos Sohn gehört zur Familie judex/jenseits der Breusch. S. dazu das entsprechende Kapitel der vorliegenden Arbeit, o. S. 119 ff.
[6] Zusammenstellung der Belege in St.UB III, S. 437.
[7] S. o. S. 106 f.

gerlichen Ministerialen bzw. ihre Nachkommen eine besonders große Rolle spielen. Das Recht der Besetzung dieses Amtes gehörte in der Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt offenbar zu den strittigen Punkten; denn in den Friedensvertrag von 1263 ist dazu folgende Bestimmung aufgenommen: „der spittal sol ouch in irre [d. h. der Stadt] gewalt sin unde sol der meister unde der rat pfleger darüber geben"[8]. Mit diesem neu erworbenen Recht wollte sich der Rat wohl davor schützen, daß der Bischof seine Verfügungsgewalt über dieses Amt dazu benutzte, es mit Leuten seines Vertrauens zu besetzen, die sich den städtischen Autonomiebestrebungen entgegenstellen sollten, wie es Bischof Heinrich 1258 und 1259 mit der Neuregelung der Besetzung der Burggrafen-, Schultheißen- und Richterämter bereits versucht hatte. Faktisch änderte sich mit dem neuen Recht des Rates, die Rektoren des Spitals fortan selbst zu bestimmen, nichts, wie wir bei dem Vergleich der Amtsinhaber vor und nach Hausbergen festgestellt haben. Als dem Bischof noch das Kollationsrecht zustand, hatte er seinen Ministerialen dieses Amt übertragen. Diese waren jedoch bald so weit mit den städtischen Interessen verwachsen, daß sie selbst zusammen mit anderen Bürgern der Stadt zu Trägern einer Politik wurden, die sich in ihrem Bestreben nach Verwirklichung städtischer Freiheit gegen ihren Herrn, den Bischof, als Herrn der Stadt, richten mußte. Mit ihrem Sieg bei Hausbergen war der Weg zur Weiterentwicklung der städtischen Selbstregierung frei. Da sie selbst sich in demselben Maße wie vorher an dieser Politik beteiligten, kann es kaum verwundern, wenn sie auch das Amt der rectores hospitalis mit Leuten aus ihren eigenen Reihen besetzten.

Ähnliches gilt für andere Ämter. Auf das Amt des Schultheißen, das vor Hausbergen einmal ein Ripelin innehatte, und das nach Hausbergen als erbliches Lehen in den Händen der Zorn, Nachkommen der Ripelin, zu finden ist, wurde bereits ausführlich eingegangen. Als Burggraf, der nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von 1263 „ein gotzhusdienstman" sein soll, ist 1281 Nikolaus Zorn und 1296 Johannes zum Riet nachweisbar. Beide spielen auch im Rat eine große Rolle und gehören zu der Schicht, die vor wie nach Hausbergen die politische Führung der Stadt in den Händen hält.

Die städtischen Ämter, wie Schultheiß, Zöllner, Burggraf und Münzmeister sind für Straßburg bereits mehrfach Gegenstand ausführlicher Untersuchungen gewesen. Eine fundierte Arbeit dazu hat z. B. Hans-Walther Klewitz vorgelegt, der in einem Anhang auch die Namen der Amtsinhaber in Listen zusammenfaßt[9]. Aber Klewitz' Untersuchung hat auch wesentlich dazu beigetragen, die Meinung in der Forschung zu verfestigen, das Jahr 1263 bedeute einen sozialrevolutionären Einschnitt in der Straßburger Geschichte, mit dem ein entscheidender Wechsel in der politischen Führungsschicht der Stadt eingetreten sei. Allein schon die zeitliche Begrenzung von Klewitz' Arbeit (seine Untersuchung geht nicht über das Jahr 1263 hinaus) hat diese These gefördert. Vor einigen Jahren hat sich Georges Weill in seiner Dissertation über das Straßburger Pa-

[8] St.UB I, Nr. 519, S. 395 (Ziffer 11).
[9] Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregnums. Frankfurt 1929. (Statistischer Teil S. 70 ff.).

triziat[10] mit den Inhabern der städtischen Ämter beschäftigt und wie Klewitz versucht, die ständische Herkunft der einzelnen Amtsträger zu ermitteln. Beide gingen dabei von den gleichen Vorstellungen aus: Als Ministeriale gilt nur, wer ausdrücklich so bezeichnet wird, alle „cives" dagegen gelten als Nichtministerialen.

Sieht man sich daraufhin z. B. die Liste der einzelnen Inhaber des Zöllneramtes[11] an, die stets als cives bezeichnet werden, so stellt sich folgendes heraus: Zöllner sind u. a. 1215 Heinrich Ripelin[12], zwischen 1224 und 1228 ein von Fegersheim[13], 1244 und 1248 Heinrich jenseits der Breusch[14], 1285 Johann in Kalbsgasse[15], 1291 Konrad von Wintertur[16] und von 1315 bis 1336 Heinrich von Müllenheim[17]. Die ständische Zugehörigkeit der von Wintertur ist unklar; und auch für Heinrich jenseits der Breusch lassen sich keine eindeutigen ständischen Merkmale erkennen, da nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, ob er zu der Ministerialenfamilie judex/jenseits der Breusch gehört oder ob er diese Bezeichnung nur nach seinem Wohnsitz am anderen Ufer der Breusch führt. Alle anderen hier aufgeführten Inhaber des Zöllneramtes aber kommen aus der Ministerialität.

Dabei wird einerseits deutlich, daß auch das Amt des Zöllners hinsichtlich der Besetzung unter den bereits erwähnten Ämtern keine Ausnahme bildet; andererseits kommt hier noch einmal besonders eindringlich zum Ausdruck, was bereits mehrfach hervorgehoben wurde: „civis" ist klar erkennbar kein ständischer Begriff.

[10] Le patriciat de Strasbourg à la fin du Moyen-âge. Straßburg 1963 (Masch.-Schr.).
[11] Weill, a. a. O., S. 34.
[12] St.UB I, Nr. 162, S. 129 (bei Weill ist die Nr. der Urkunde versehentlich mit 288 angegeben). Der Zöllner Heinrich erscheint hier als Bruder des Schultheißen Rudolf; dieser ist anderweitig als Rudolf Ripelin nachweisbar. (Vgl. das Kapitel über die Familie Ripelin o. S. 129 ff.).
[13] St.UB IV,1, S. 26, 27, 28, 29.
[14] St.UB I, Nr. 288, S. 219 und Nr. 319, S. 240.
[15] St.UB III, Nr. 187, S. 61.
[16] St.UB III, Nr. 266, S. 85.
[17] St.UB II, Nr. 332, S. 277.

d) „cives Argentinenses"

Wenn dieser Begriff in ständischer Hinsicht als wertneutral eingestuft werden muß, so ist damit ein Problem angeschnitten, das für die Stadtgeschichtsforschung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Auch für Straßburg liegen dazu mehrere Studien vor[1], von denen diejenige Philippe Dollingers über „Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIVe siècle" die meiste Beachtung gefunden hat. Dollinger geht in seinem Aufsatz von den Schwörbriefen des 14. Jahrhunderts aus, in denen Ritter und Edelknechte, Bürger und Handwerker klar voneinander getrennt aufgeführt werden. Er unterscheidet von dieser Gruppierung her adliges (miles/Ritter, dominus/her) und bürgerliches (cives) Patriziat und definiert das „patriciat bourgeois", die cives, als „non nobles et non inscrits dans les corporations"[2]. Bei der Untersuchung der Frage, inwieweit sich diese beiden Gruppen innerhalb des Patriziats voneinander unterscheiden und aus welchen Schichten sie sich entwickelt haben, geht Dollinger stillschweigend von der Voraussetzung aus, daß der Begriff „cives", der in den Schwörbriefen des 14. Jahrhunderts (der erste Schwörbrief stammt aus dem Jahre 1332) offensichtlich standesunterscheidende Bedeutung hat, auch in den Urkunden des 13. Jahrhunderts, in denen die Vorfahren der beiden Patriziatsgruppen zu finden sind, als Standesbezeichnung verwandt worden ist. Da diese Voraussetzung, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, nicht zutrifft, müssen sich dabei zwangsläufig Fehleinschätzungen ergeben.

Dollinger nennt für das „patriciat noble" des 14. Jahrhunderts drei Hauptquellen: die Ministerialität des 13. Jahrhunderts, Landadlige, die in die Stadt gezogen sind, und geadelte Bürger. Da er zur Ministerialität nur deren oberste Schicht rechnet, kommt er wie vor ihm Klewitz und nach ihm Weill zu der Auffassung, daß diese Schicht zur Entstehung des adligen Patriziats nur unwesentlich beigetragen hat[3]. Der größte Teil des patriciat noble setzt sich seiner Ansicht nach aus geadelten Bürgern zusammen; er leitet aus der Notiz der Colmarer Annalen zum Jahre 1281 „multi ignobiles facti sunt milites in Argentina" das Faktum einer massenhaften Anoblierung ab. Abgesehen davon, daß es fraglich erscheint, im Einzelfall von „Anoblierung" zu sprechen, wenn nur der Titel her/dominus auftaucht[4], ist für unseren Zusammenhang vor allem wichtig, welche Familien Dollinger meint, wenn er erklärt: „... il est certain que les principaux lignages nobles de la fin du XIIIe et du XIVe siècle sont „bourgeois"

[1] Dollinger, Philippe: Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIVe siècle, in: Revue d'Alsace 90, 1951/52, S. 52—82; Wittmer, Charles: Das Straßburger Bürgerrecht. Vom Ursprung bis zum Jahre 1530, in: Alemann. Jb. 1961, Lahr 1962, S. 235—249; Fuchs, François Joseph: Le droit de bourgeoisie à Strasbourg, in: Revue d'Alsace 101, 1962, S. 19—50; Weill, Georges: Le patriciat de Strasbourg à la fin du Moyen âge. Diss. Straßburg 1963 (Masch.-Schr.).

[2] Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 53 f.

[3] Er nennt nur die von Wolfgangsheim, von Eckwersheim, von Landsberg und von Fegersheim als aus der Ministerialität stammende Familien des adligen Patriziats. (l.c., S. 58).

[4] Dollinger leitet z. B. aus der Tatsache, daß ein Zorn 1262 als „her Niclawes der Zorn" erscheint, ab, daß diese Familie spätestens zu diesem Zeitpunkt „geadelt" sein müsse. (l.c., S. 62 mit Anm. 1).

d'origine"[5]. Als Musterbeispiele dafür nennt er die Zorn und die Müllenheim für die in der vorliegenden Arbeit die Herkunft aus der Ministerialität nachgewiesen worden ist. Ähnliches gilt für andere Fälle von „geadelten Bürgerlichen". Dollinger stellt, offenbar um die ständischen Gegensätze deutlich zu machen, folgende Angehörige jeweils einer Familie nebeneinander: „Jean d'Achenheim, armiger 1317, fils de Nicolas Inter Mercatores, civis" und „Jean Wirich armiger 1329, fils d'André civis"[6]. Die von Achenheim und die Wirich werden jedoch zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht milites bzw. armigeri genannt, obwohl ihre Eltern „cives" waren, sondern vermutlich weil ihre Vorfahren der Ministerialität entstammen.

Der Gebrauch der Bezeichnung „miles" läßt sich in den Straßburger Urkunden recht gut verfolgen. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden die Angehörigen der höheren Ministerialenschicht, die Beger, von Landsberg, Puer etc. unter diesem Begriff in den Zeugenlisten zusammengefaßt. „milites" wechselt dabei des öfteren mit „ministeriales"; beide Begriffe stehen gleichbedeutend nebeneinander[7] und werden nicht mehr für die mittlere Schicht der Ministerialität gebraucht, die, ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessenlage entsprechend mit den übrigen führenden Bürgern der Stadt zusammen unter den cives aufgeführt werden. Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, als sich die höhere Ministerialenschicht mehr und mehr von der Stadt abwendet, bis sie schließlich, nachdem sie 1263 auf der Seite des Bischofs gekämpft und dessen Niederlage geteilt hat, aus Straßburg verschwindet, beginnen die Angehörigen der bürgerlichen Ministerialität, wie in den einzelnen Untersuchungen zu Familien dieses Kreises gezeigt wurde, sich allmählich milites zu nennen. Darin ist wahrscheinlich eher ein Nachahmungsprozeß den sozial höherstehenden Angehörigen des eigenen Standes gegenüber zu sehen als eine förmliche Anoblierung. Es kann nicht mit absoluter Sicherheit behauptet werden, daß alle Familien deren Angehörige sich am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts als „milites" bezeichnen und nach Dollinger das „patriciat noble" ausmachen, ursprünglich der Ministerialität entstammen, weil eben der Nachweis dieser ständischen Herkunft nicht immer mit Sicherheit erbracht werden kann. Da aber die Nachkommen fast aller bürgerlichen Ministerialenfamilien in Straßburg als milites auftreten, muß hier an einen ursächlichen Zusammenhang gedacht werden.

Zu Dollingers Thesen ist also zu bemerken: Der sich zur Standesbezeichnung entwickelnde miles-Begriff des 14. Jahrhunderts und der ständisch wertneutrale cives-Begriff des 13. Jahrhunderts können nicht als Gegensätze verstanden werden, da sie nicht derselben Kategorie angehören. Mit der Feststellung, daß der Enkel eines cives aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Beginn des 14. Jahrhunderts miles genannt wird, ist über die ständische Entwicklung solange nichts ausgesagt, wie nicht ermittelt ist, welchem Stand der civis des 13. Jahrhunderts zuzurechnen ist. Es gibt für das 12.

[5] l.c., S. 61.
[6] l.c., S. 64. Anm. 2.
[7] Vgl. z. B. die Urkunde Bischofs Berthold von 1244 (Reg. II, Nr. 1129, S. 87 f.), in der die Zustimmung des Domkapitels und der Ministerialen im Kontext erwähnt wird. In der Zeugenliste werden diese Ministerialen unter der Bezeichnung milites aufgeführt.

und 13. Jahrhundert eine ganze Reihe von Beispielen dafür, daß bei einer Person zusätzlich zu ihrem Stand ihre Eigenschaft als Bürger von Straßburg, civis Argentinensis, angegeben wird[8]. Die weit verbreitete und auch von Dollinger vertretene Auffassung, daß civis den Patrizier schlechthin bezeichne, ja als Ehrentitel gelte, der z. B. einfachen Handwerkern nicht zukomme[9], kann wohl nur mit Einschränkung Gültigkeit beanspruchen. Wenn hauptsächlich Angehörige des (nach Dollinger bürgerlichen) Patriziats als cives bezeichnet werden, so liegt das sicher vor allem daran, daß — bis auf wenige Ausnahmen — fast nur Angehörige dieser höheren Schichten überhaupt in den Urkunden des 13. Jahrhunderts erscheinen. Daneben gibt es bei den verhältnismäßig wenigen Aufzeichnungen von Rechtsgeschäften, an denen Handwerker beteiligt waren, auch solche, in denen diese als cives bezeichnet werden[10].

Es ist unbestritten und von Dollinger überzeugend nachgewiesen worden, daß sich innerhalb des Patriziats des 14. Jahrhunderts zwei vor allem in sozialer Hinsicht unterscheidbare Schichten finden, die sich in den Unruhen von 1332 anläßlich der Auseinandersetzung zwischen den Zorn und den Müllenheim feindlich gegenüberstehen. Die bis zu diesem Zeitpunkt im politischen Leben der Stadt führende Schicht, das „patriciat noble", wird 1332, wie Dollinger gezeigt hat, vom „patriciat bourgeois", das sich zu diesem Zweck der Unterstützung der Zünfte versichert hat, ohne ihnen jedoch reale politische Macht einzuräumen, abgelöst. Die Beurteilung der Leistung des „patriciat noble" bis 1332 muß sich aber entscheidend ändern, wenn man nicht mehr davon ausgehen kann, daß sich diese Schicht hauptsächlich aus geadelten „Bürgern" im Sinne von Nichtministerialen zusammensetzt, die nach der Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt in der Schlacht von Hausbergen 1263 angeblich neu auf der Bildfläche erschienen sind. Hausbergen — das ist an dieser Stelle noch einmal zu betonen — markiert keinen entscheidenden Einschnitt in der Entwicklung des Straßburger Patriziats. Vor wie nach diesem Zeitpunkt gehören aus der Ministerialität stammende Familien zu den Trägern städtischer Politik. Das aber heißt, daß man bereits vom Beginn des 12. Jahrhunderts an von einer gewissen Kontinuität in den Beziehungen der Ministerialität zur städtischen Entwicklung sprechen kann; denn bereits im 12. Jahrhundert treten Ministerialen — auch dem Bischof gegenüber — als Vertreter bürgerlicher Interessen auf. Wenn für Straßburg von einer conjuratio im Sinne der Bildung einer handlungsfähigen Stadtgemeinde die Rede sein soll, so kann damit keinesfalls an eine Schwurgemeinschaft zwischen freien Kaufleuten und Handwerkern gedacht werden, sondern nur an eine Verbindung der an der Stadtentwicklung interessierten Ministerialen mit den übrigen führenden Bürgern der Stadt.

[8] Z. B.: „miles quidam civis Argentinensis", 1154 (St.UB I, Nr. 104, S. 84); „miles dilectus et fidelis noster et ejus uxor Junta cives Argentinenses", 1240 (St.UB I, Nr. 264, S. 204); „strenuus vir Reimboldelinus miles et civis Argentinensis, 1286 (St.UB III, Nr. 198, S. 64).

[9] Dollinger, Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 65.

[10] Z. B.: „Rulinus pellifex dictus Truschelere et Junta uxor eius, cives Arg.", 1270 (St.UB III, Nr. 27, S. 8 f.); „Sigeline deme brotbecken, heren Sigelins sune von Erstheim, unserem burgere" wird vor Meister und Rat eine Hofstatt in Erbleihe gegeben, 1285 (St.UB III, Nr. 185, S. 60); „Cuno dictus Mener sutor civis Arg.", 1285 (St.UB III, Nr. 191, S. 62).

Schlußbemerkung

Die vorliegende Studie ging von einer Personengruppe aus, die in den Quellen zum ersten Mal am Ende des 12. Jahrhunderts als bischöfliche Kammerhandwerker in Erscheinung trat. Die Untersuchung der rechtlich-sozialen Stellung dieser Gruppe hat gezeigt, daß ihre Angehörigen im 13. und 14. Jahrhundert einen großen Teil der patrizischen Oberschicht bildeten. Ihre privilegierte Stellung, deren Ursprung in einem ministerialischen Dienstverhältnis zum Bischof zu suchen war, hatte auch im 15. Jahrhundert nichts von ihrer Bedeutung verloren; das Kammerkürschneramt gehörte wie andere ursprünglich ministerialische Ämter zu den begehrten Vorrechten des ritterlichen Patriziats, um die der Dachsteiner Krieg entbrannte. An der Gruppe der Kammerhandwerker ließ sich die Verbindung der Ministerialität mit dem städtischen Wirtschaftsleben besonders deutlich erkennen. Der Kreis der aus der Ministerialität stammenden Angehörigen der patrizischen Oberschicht geht aber weit über diese Gruppe hinaus. Die bürgerlichen Ministerialen haben in Straßburg entscheidend die Entwicklung zu städtischer Autonomie getragen.

Mit diesem Ergebnis stellt sich die vorliegende Arbeit in die Reihe der Untersuchungen, die bereits für andere Städte einen maßgeblichen Anteil der Ministerialität an der Entwicklung der Stadtverfassung nachgewiesen haben[1]. Bei aller Verschiedenartigkeit im einzelnen läßt sich dabei eine grundlegende Übereinstimmung erkennen. Die Ministerialität ist ein kaum zu überschätzender Faktor im städtischen Bereich. Es hat sich gezeigt, daß ihre Dienstbindung weniger durch den Makel persönlicher Abhängigkeit als durch die privilegierte Rechtsstellung geprägt ist, die für den Aufstieg innerhalb der städtischen Führungsschicht entscheidende Bedeutung gewann. Freiheit und Unfreiheit sind zur Kennzeichnung dieser Vorgänge gänzlich unzutreffende Begriffe. Damit aber sind die Voraussetzungen einer Stadtgeschichtsforschung, die in dem freien Kaufmann den Träger der städtischen Entwicklung gesehen hatte, der die Ministerialität zumindest im 13. Jahrhundert fremd gegenübergestanden haben soll, in Frage gestellt.

[1] S. o. S. 35 mit Anm. 1.

Anhang

1. [um 1200] Grundstücksverleihung durch die Zwölfer der Kürschner. A. M Mandats et Reglements. Sans date. R 13, fol. 96 v.

Cůnrad, von göttelicher erbermende Bischoff zů Straßburg, enbiutet allen den, die die geschrift dis gegenwertigen briefes anesehent, heil in dem waren heile. Wenne die ding, die do werdent erkannten, zimelich vollendet mit gerechtikeit oder mit früntlicheme übereinkomende, daß die bede von elter dirre zijt und ouch derumbe, daz diße gegenwertigen lüte von dirre welt scheident, komment in eine vergessunge der nachkommen, darumb so wellent wir, daz bekannt si bede, den menschen des künftigen alters und ouch des gegenwertigen, daß Reimbolt, ein meister der kuersener und die eilfe gesellen sines ambahtes, die hant verluhen ein huß und eine stat, gelegen bij sce. Martin, Heinriche und siner frǒwen Anne und iren erben umb ein jerlichen zinß XV unze den. und V cappen zuo eime erberecht mit solicher gedinge, daß noch die, die noch lebent, noch ire erben, in deheine wiz bekorent zů beswerende den ietze vorgen[annten] zins zů merende, ouch me umbe das, daz in der nachkomenheit der nueven erben eine geschichte der beswerunge gentzliche abegenomen werde. So hant wir uffgesetzet, daß eder, der do komet an ecklicher der vorgen[annten] meistere der kuersenere stat, es si lebende oder tot, niesse sin ambacht, daß erz lidecliche lihe in oder iren erben verdriuze der widerwertikeit abegenomen. Und das dis ewikliche stete blibe, so hant wir diß tuon bewaren mit antruckinge unseres ingesigels und der stette und hant tuon hie nach schriben die gezüge die bij dirre getat warent: Reimbolt algos, Burchart albō, Burchart von grieß, Sipo, Hesso, Erbo der Richter, Hug und sin bruoder Cuonrad, ludewic, burchart von stē. pult, Cuonrad Uechtinger, Friderich ysenmenger, Heinrich lembelin, Cuonrad, egelolf und sin sun und ander etwie vil. etc.

2. 1237. Abschrift in den Straßburger Stadtordnungen (Bd. 13, f. 98). A. M.

Sygelin ein sun der barfüssen diener und Cune Erben sun, Buergermeister und die Ratesherren zu Straßburg. daß wie die warheit der beschehen dinge iht valle in vergessunge, so sol man es ewigen mit gehengnisse der Briefe. Har umb sige kunt menglichem, die diße geschrift ane sehent, das eine hofestat gelegen nebent der kirchen zu Sant Martin under den an der zilen oder under den stationierern gelegen, dwein Heinrich stationierer selige und anne sin frouwe umbe einen jerlichen zins umb fünfzehen uncze pfennige und fünf Kappen von den zwölf ambahtliuten under den kürsenern zů eime erbe reht besassent, die ouch Erbo, der selben Heinrich und anne sun, geerbet het und het nu die selbe hoffestat Johannese, eime dumherrn von honowe, sinem bruoder, gegeben mit allem reht also si imme zůgehorte. Die vorgenannten zwölf kürsener mit hant irs meisters Cunrad vyrnnekorn, so hant sü die selbe hoffestat demme vorg[enannten] Johannese demme dumherren geluhen zů erbe recht, ouch ime und allen sinen erben und nochkummen ewiklichen zů besitzende mit sollicher gedinge, das von der selben hoffestat der vorg[enannte] zins ane alle hoffesteigunge ir und ihren noch komen an dem selben ambaht vergolten sol werden alle jar. der vorgenannte Johans und sine nochkomen, die mügent ire gedinge an der vorg[enannten]

hoffestat verkouffen, geben oder versetzen weme sü wellent ane das alleine, das sie es keiner kirchen machent oder lihent. wer es ouch, das er oder sine erben sin reht an der vorgenannten hoffestat verkouffen, versetzen oder in etteliche verandern woltent, so sollent sie es zu dem ersten noch alter gewohnheit den hoffeherren biutten, und woltent die die hoffestat an sich gewinnen lihte umbe minre geltes denne ander liute, so ist es mügelich deme vorgenannten Johansen oder sinen nochkomen, das sie es anderswo verkouffen oder verandern mögent, ane alle geverde. Und daß dise getat nút von kyffeln der nochkome oder von vergessunge der zit möge gerüffet werden in eine irrunge, so ist diser brief geschriben zu eime gezugnisse und bewarnet mit dem ingesigel der stette. Und sint dise ding öffelich geschehen do man zalte von Christi geburt tusent jar zwei Hundert jar drissig jar und siben jar bij unß zyt, die do zů mal Ratherren der stette warent und sint mit namen:

Friderich von uff wilre, Burchart der Vitztum, Hetzelo von eckebersheim, Rudolf stoltzenboltz, Cuonrod [Reb]stocke, Erbe der Richter, Cuonrat vyrnnekorn, wetzel, Johans von Küngeshofen, Gotzo = Clawes sun, Hug Rypelin, Hans Kalp, Rudolf lentzelin sun, Rudolf von vegersheim, wirich, Heinrich marsilius sun, Sigelin und Cune meister der Stette. So sint diß die nammen der zwölfer under den kürsenern: Cunrad vyrnnekorn der meister, Großbrecht der barfußen diener, Cune erben sun, Fridrich cunen sun, Goßo Clawes sun, Cunrat Rebestog, Burchart Sedelin, ffriderich von hanowe, Dietrich Sluches sun, Heintz marsilius sun, Wigerich des Roten Heinrich sun, Erbe des Stationiereß sun etc.

3. 1479 Okt. 2. Hans Burkart von Müllenheim bekundet, das oberste Kürschneramt in Straßburg vom Bischof zu Lehen zu haben. A. D. G 761 (6)

Ich, Hans Buorkart von Müllenheim, bekenne mich und thun kunt offembare mit disem brieffe, das ich von dem hochwürdigen, hochgeborenen firesten und hern, hern Albrechten, Bischoff zu Straspurg, pfalzgraff bij Rine, Hertzog in Beiyern und lantgroff zu Elsas, minem gnedigen hern, soliche lehensthafft zinse-Höffstat, dartzu auch das oberst kursenermeisterthum zu Straspurg, wie dann solliches alles eigentlichen und underscheidentlichen in zweyen brieffen, sin gnade mir darumb versigelt übergebenn hatt, in geschriben stot, zu rechtem manne lehen empfangen han. Bin auch daruff sin unnd siner gnaden Stifft manne worden, hab auch demnach sinen gnaden gehuldet, gelobt unnd darnach einen gelerten eidt ... lichen[a] zu gott unnd den Heyligen gesworenn, sinen gnaden unnd der Stifft Straspurg getruwe unnd holt zu sin, iren schadenn zu warnen unnd zu wenden, iren fromen unnd nutz zu werbenn unnd zu furdernn, auch allezijt getruwelichenn zu thunde, was ein getruwe manne sinem Hernn von sollicher lehen empfengnisse wegen durch gewonheit oder durch Recht schuldig ist unnd billichenn thun solle ane alle geverde. Unnd sin gnade hat in siner lihenung usgenomen sin und siner Stifft Recht, siner manne und eins jeglichen Recht aller dinge ungeverlichenn. Das zu urkunde, so han ich min ingesigel an diesen Brieff gehenckt, der geben ist uff Samstag nach sannt Michels tag des heyligen Eerzengels, anno dom. millesimo quadringentesimo septuagesimo nono.

a) Erste Silbe durch Archivstempel unleserlich.

Abkürzungen

A. D.	Archives Départementales du Bas Rhin
A. M.	Archives Municipales (Archives et Bibliothèque de la ville de Strasbourg)
MUB	Mittelrheinisches Urkundenbuch (Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußische Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Coblenz 1860—74)
QRWg	Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte I: Trier. Bonn 1915
Reg.	Regesten der Bischöfe von Straßburg. 2 Bde, Innsbruck 1908 und 1928
St.UB	Straßburger Urkundenbuch (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 1 Abt.: Urkunden der Stadt Straßburg. 7 Bde, Straßburg 1879—1900)

Quellen- und Literaturverzeichnis

Hier können nur Quellenwerke und Darstellungen aufgeführt werden, die in unmittelbarer Beziehung zu Straßburg und seiner Umgebung stehen. Die umfangreiche Literatur zur Stadtgeschichte und Ministerialenforschung bleibt dagegen ungenannt.

1. Archive

Archives et Bibliothèque de la ville de Strasbourg
Archives Départementales du Bas Rhin, Strasbourg
Institut zur Erforschung historischer Führungsschichten, Bensheim a. d. B.

2. Quellen

Albrecht, Karl: Rappoltsteinisches Urkundenbuch. 5 Bde, Colmar 1891 ff.

Beyer, Heinrich; Eltester, Leopold u. Goetz, Adam: Urkundenbuch der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. 3 Bde, Coblenz 1860—1874

Bloch, Hermann; Wentzcke, Paul; Hessel, Alfred u. Krebs, M.: Regesten der Bischöfe von Straßburg. 2 Bde, Innsbruck 1908 und 1928

Brucker, Jean-Charles: Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Straßburg 1889

Bruckner, Albert: Regesta Alsatie merovingici et karolini aevi, 496—918. Quellenband, Straßburg/Zürich 1949

Eheberg, Karl Theodor: Verfasungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. Bd. 1: Urkunden und Akten. Straßburg 1899

Fritsch, P.: Die Straßburger Chronik des Johannes Stedel. Straßburg 1934

Grandidier, Philippe André: Histoire d l'église et des évêques princes de Strasbourg. 2 Bde, 1776—78

Ders.: Oeuvres historiques inédites, hrsg. v. J. Liblin. 6 Bde, Colmar 1865—67

Ders.: Nouvelles oeuvres inédites, publ. sous les auspices de la société industrielle de Mulhouse. 5 Bde, Colmar 1897—1900

Hatt, Jaques: Liste des membres du grand sénat de Strasbourg, des Stettmeister, des Ammeister, des Conseils des XXI, XIII et XV; du XIIIe siècle à 1789. Strasbourg 1963

Hauviller, Ernst: Analecta Argentinensia. Vatikanische Akten und Regesten zur Geschichte des Bistums Straßburg im 14. Jahrhundert und Beiträge zur Reichs- und Bistumsgeschichte. Bd. 1, Straßburg 1900

Hegel, Carl: Die Chroniken der oberrheinischen Städte. Straßburg. 2 Bde, Leipzig 1870 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, hrsg. durch die Histor. Commission bei der kgl. Acad. d. Wiss., Bde 8 und 9)

Hertzog, Bernhart: Chronicon Alsatiae. Edelsasser Chronik unnd ausfürliche Beschreibung des untern Elsasses. Straßburg 1592

Hessel, Alfred: Elsässische Urkunden vornehmlich des 13. Jahrhunderts. Schriften der Wiss. Ges. in Straßburg, H. 23, Straßburg 1915

Himly, François Joseph: Inventaire analytique de chartes alsaciennes (987—1705), éditées de 1850 à 1869 dans la Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Masch.-Schr. o. J., Straßburg A. D.

Ders.: Strasbourg, 2000 ans de vie économiques. Documents choisis et commentés. Straßburg 1965

Krebs, M.: Quellensammlung zur oberrheinischen Geschlechterkunde. Bd. 1, fasc. 1, Karlsruhe 1943

Monumenta Germaniae Historica, bes. MGH SS XVII (Bellum Waltherianum, Ellenhardi chronicon, Annales Colmarienses minores et majores, Chronicon Colmariense); MGH SS XXIII (Chronicon Ebersheimense); MGH SS XXV (Richeri gesta Senonenses); MGH SSrG (Aanales Marbacenses, Annales Maurimonasterienses)

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. 1050—1515. Hrsg. v. d. Bad. Kommission. 4 Bde, Innsbruck 1900—1914

Reuss, Rudolphe: Fragments des anciennes chroniques d'Alsace. 2 Bde, Straßburg 1890

Rudolph, F. u. Kentenich, Gottfried: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte. Kurtrierische Städte, 1. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 24. Bonn 1915

Schilter, Johann: Die Alteste Teutsche so wol Allgemeine Als insonderheit Elsassische und Strasburgische Chronicke, von Jacob von Königshoven, Priestern in Straßburg ... Straßburg 1698

Schöpflin, Jo. Daniel: Alsatia diplomatica. 2 Bde, Mannheim 1772 und 1775

Ders.: Alsatia illustrata. Colmar 1751 und 1761

Schützenberg, G. F.: Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg. Bd 1, Teile 1 und 2 (mehr nicht erschienen), Straßburg 1843

Strobel, Walther: Godofredi ab Ensningen relatio de conflictu in Husbergen. Straßburg 1841

Wencker, Jacob: Collectanea iuris publici. Straßburg 1702

Wentzke, Paul: Ausgabenverzeichnis der Abtei St. Stephan zu Straßburg 1276—1297. ZGOR NF 23, 1908, S. 116—130

Ders.: Ungedruckte Urkunden zur Geschichte der Straßburger Bischöfe im 12. Jahrhundert. MIÖG 29, 1908, S. 561—593

Wiegand, Wilhelm: Das Melker Seelbuch der Straßburger Kirche. ZGOR NF 3, 1888, S. 77—103 und 192—205

Ders.; Schulte, Alois; Wolfram, Georg u. a.: Urkunden und Akten der Stadt Straßburg. 1. Abt.: Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 7 Bde, Straßburg 1879—1900

Wittmer, Charles: Inventaire des sceaux des archives de la ville de Strasbourg de 1050 à 1300. Université de Strasbourg, publications de l'institut des études alsaciennes, Bd 2, Straßburg 1946

Ders. u. Meyer, J.: Le livre de la bourgeoisie de la ville de Strasbourg. Straßburg 1948

Würdtwein, St. A.: Subsidia diplomatica. 13 Bde, Heidelberg 1772—80

Ders.: Nova subsidia diplomatica. 14 Bde, Heidelberg 1781—92

3. Darstellungen

Amman, Hektor, Hrsg.: Elsaß-Lothringen-Atlas. Städtewesen des Mittelalters, Verbreitung des Elsässer Weins. Karten und Text. Frankfurt 1931

Ders.: Erläuterungsband zum Elsaß-Lothringen-Atlas. Frankfurt 1931

Ders.: Wirtschaftsbeziehungen zwischen Elsaß und Niederrhein im Mittelalter. Rhein. Heimatbll. 1926, S. 541—544

Ders.: Von der Wirtschaftsgeltung des Elsaß im Mittelalter. Lahr 1955

Artisans et ouvriers d'Alsace. Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'est. Strasbourg 1965

Bär, Max: Zur Geschichte der deutschen Handwerksämter. Forschungen zur deutschen Geschichte 24, 1884, S. 233—272

Baltzer, Martin: Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266. Straßburger Studien, 2, 1884

Barth, Médard: Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter. Etudes générales publiées sous les auspices de la Société d'Histoire de l'Eglise d'Alsace. N. S., t. 4, Straßburg 1960

Ders.: Mittelalterliche Kalendare und Litaneien des Elsaß. Freiburger Diözesan-Archiv 1966, S. 352—443

Ders.: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Pfarreien des Bistums Straßburg im Mittelalter. Archives de l'Eglises d'Alsace, 2, 1947/48, S. 63—172

Ders.: Der Rebbau des Elsaß und das Absatzgebiet seiner Weine. Ein geschichtlicher Durchblick. 2 Bde, Straßburg und Paris 1958

Batt, Franz: Das Eigenthum zu Hagenau im Elsaß. 2 Bde, Colmar 1876 und 1881

Baumgartner, E.: Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer. Stuttgart 1907

Becker, Joseph: Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß. Von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich (1273—1648). Straßburg 1905

Beer, Karl: Beiträge zur Geschichte der Erbleihe in elsässischen Städten. Mit einem Urkundenanhang. Schriften des Wiss. Inst. der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, NF 11, Frankfurt a. M. 1933

Beinert, Johannes: Die Straßburger Rheinfähre im Mittelalter. ZGOR 60 (NF 21), 1906, S. 390—399

Bender, Ernst: Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Straßburg. Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen, 48, Straßburg 1914

Beyerle, Franz: Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden, in: Festgabe der Jur. Fak. der Universität Basel für Paul Speiser, Basel 1926

Bloch, Hermann: Die elsässischen Annalen der Stauferzeit. Eine quellenkritische Einleitung. Regesten der Bischöfe von Straßburg, I, Innsbruck 1908

Ders.: Jura curiae in Munchwilare. ZGOR NF 15, 1900, S. 391—431

Ders.: Die Überlieferung des ersten Straßburger Stadtrechts. ZGOR NF 14, 1899, S. 271—298

Ders.: Zum ersten Straßburger Stadtrecht. ZGOR NF 15, 1900, S. 464—466

Ders.: Die Urkundenfälschungen Grandidiers. ZGOR NF 12, 1897, S. 459—511

Ders.: Zu den Urkundenfälschungen Grandidiers. ZGOR NF 13, 1898, S. 453—546

Blum, Otto: Geschichte des Zollwesens der Stadt Straßburg im Mittelalter. Diss. Freiburg i. B. 1923

Borchers, Hertha: Beiträge zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. Hess. Jb. f. Landesgesch. 4, 1954, S. 64—80

Dies.: Untersuchungen zur Handels- und Verkehrsgeschichte am Mittel- und Oberrhein bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Phil. Diss. Marburg 1952 (Masch.-Schr.)

Borries, Emil von: Über die älteren Straßburger Familiennamen. Jb. f. Gesch., Sprache u. Lit. Elsaß-Lothringens 11, 1899, S. 185—204

Ders.: Zum Straßburger Geschelle von 1332. ZGOR 31, 1916, S. 3—20

Ders.: Geschichte der Stadt Straßburg. Straßburg 1909

Ders.: Das Geschlecht der von Müllenheim, sein Aufsteigen, seine Entwicklung und Ausbreitung. ZGOR NF 24, 1909, S. 445—471

La bourgeoise alsacienne. Etudes d'histoire sociale, éd. Société Savante d'Alsace. Strasbourg 1954

Büttner, Heinrich: Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jahrhunderts. ZGOR NF 66, 1957, S. 63—88

Burg, André Marcel: Histoire de l'église d'Alsace. Colmar 1946

Cahn, Julius: Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg 1895

Caro, G.: Zur Überlieferung des ersten Straßburger Stadtrechts. Hist. Vjschr. 2, 1899, S. 72—77

Clauss, Joseph M. B.: Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß. Lieferung 1—16 (mehr nicht erschienen), Zabern 1895—1914

Dauch, Bruno: Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten. Hist. Studien, H. 109, Diss. Berlin 1913

Dehio, Georg: Historisches in den Glasgemälden des Straßburger Münsters. Die Königsbilder. ZGOR NF 22, 1907, S. 471—477

Dettmering, Wilhelm: Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg. Hist. Studien, H. 40, Berlin 1903

Dollinger, Philippe: Commerce et marchands strasbourgeois à Fribourg en Suisse à la fin du Moyen âge, in: Festschr. Hektor Amman, Wiesbaden 1965, S. 124—143

Ders.: Note sur les échevins de Strasbourg au Moyen âge. Cahiers alsaciennes d'archéologie, d'art et d'histoire, 1967, S. 65—72

Ders.: Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIVe siècle. Revue d'Alsace 90, 1950/51, S. 52—82

Ders.: Le patriciat des villes du Rhin supérieur et ses dissensions internes dans la première moitié du XIVe siècle. Revue Suisse d'Histoire, 3, 1952, S. 248—258

Ders.: Le premier recensement et le chiffre de population de Strasbourg en 1444. Revue d'Alsace 94, 1955, S. 112—124

Dopsch, Alfons: Die Ebersheimer Urkundenfälschungen und ein bisher unbeachtetes Dienstrecht aus dem 12. Jahrhundert. MIÖG 19, 1898, S. 577 ff.

Dubled, Henri: Aspects de la vie économique de Strasbourg aux XIIIe et XIVe siècle: Baux et rentes. Introduction à l'histoire économique des institutions religieuses. Archives de l'Eglise d'Alsace, NS 6, 1955, S. 23—56

Ders.: L'avouerie des monastères en Alsace au Moyen âge (VIIIe — XIIe s.). Archives de l'Eglise d'Alsace, NS 10, 1959, S. 1—88

Ders.: L'avouerie des monastères en Alsace au Moyen âge (XIIIe — XVe s.). Archives de l'Eglise d'Alsace, NS 14, 1964, S. 65—141

Ders.: La communauté de village en Alsace au XIIIe siècle. Revue d'histoire économique et sociale, 41, S. 5—33

Ders.: Concessions de fonds ruraux et baux agraires en Alsace au XIIIe siècle. Revue d'histoire du droit/Tijschrift voor Rechtsgeschiedenis 30, S. 289—335

Ders.: L'écuyer en Alsace au Moyen âge. Revue d'Alsace 92, 1953, S. 47—56

Ders.: Etude sur la condition des personnes en Alsace du VIIIe au Xe siècle. Bibliothèque de l'Ecole de chartes, t. 199, 1961, S. 21—49

Ders.: Die grundherrliche Gerichtsbarkeit im Elsaß vom 11. bis 15. Jahrhundert. Saarbrücker Hefte 14, 1961, S. 71—78

Ders.: Grundherrschaft und Landgemeinde im mittelalterlichen Elsaß. Saarbrücker Hefte 18, 1963, S. 16—28

Ders.: La justice de la seigneurie foncière en Alsace aux XIVe et XVe siècles. Revue Suisse d'Histoire, 10, 1960, S. 337—375

Ders.: Quelques réflexions sur les ministeriales en Alsace. Archives de l'Eglise d'Alsace 3, 1949/50, S. 375—382

Ders.: Servitude et liberté en Alsace au Moyen âge. La condition des personnes au sein de la seigneurie rurale du XIIIe au XVe siècle. VSWG 50, 1963, S. 164—203 u. 289—328

Ders.: Strasbourg — Besançon — Toul, Contribution à l'histoire comparée des institutions municipales au Moyen âge, in: Lorraine, Alsace, Franche-Comté. Straßburg 1957, S. 295—309.

Ders.: Taille et Ungeld en Alsace au XIIIe siècle. VSWG 47, 1960, S. 32—47

Ders.: Les grandes tendances de l'exploitation au sein de la seigneurie rurale en Alsace du XIIIe au XVe siècle. Tradition et évolution. VSWG 49, 1962, S. 42—121

Duby, George: Une enquête à poursuivre: la noblesse dans la France Médiévale. Rev. Hist. 226, 1961, S. 1—22

Eberstadt, Rudolf: Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. 2. Aufl. Leipzig 1915

Eckert, Heinrich: Krämer und Krämerzunft in süddeutschen Städten (Augsburg, Ulm, Straßburg und Worms) bis zum Ausgang des Mittelalters. Diss. Freiburg i. B., Berlin und Leipzig 1909

Eheberg, Karl Theodor: Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. v. Gustav Schmoller, Bd. 2, H. 5, Leipzig 1879

Erler, Adalbert: Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen. (Mit besonderer Untersuchung des Steuereides) 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1963

Ders.: Das Straßburger Münster im Rechtsleben des Mittelalters. Frankfurter wissenschaftliche Beiträge. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Reihe, Bd. 9, Frankfurt 1954

Fein, Hella: Die staufischen Städtegründungen im Elsaß. Schriften des Wiss. Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, NF 23, Frankfurt a. M. 1939

Feine, H. E.: Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, vornehmlich im späten Mittelalter. ZSRG GA 67, 1950, S. 176—308

Fischer, D.: Etudes sur l'organisation municipale de Saverne sous la domination des évêques de Strasbourg. Revue d'Alsace 16, 1865, S. 251—264, 289—305, 413—423; 17, 1866, S. 129—143

Foltz, Max: Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. Diss. Marburg 1899

Fritz, Johannes: Das Territorium des Bistums Straßburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts und seine Geschichte. Köthen 1884

Fuchs, François Joseph: Le droit de bourgeaisie à Strasbourg. Revue d'Alsace 101, 1962, S. 19—50

Glaser, A.: Geschichte der Juden in Straßburg bis zur Gegenwart. Straßburg 1894

Glöckler, Ludwig Gabriel: Geschichte des Bistums Straßburg, enthaltend in zwei Theilen: 1. Die Geschichte der Bischöfe, 2. Eine geschichtliche Skizze der Klöster. Straßburg 1879/80

Goehner, Ch. u. Brudmer, E.: Geschichte der räumlichen Entwicklung der Stadt Straßburg. Straßburg 1935

Goennewein, O.: Marktrecht und Städtewesen im alemannischen Gebiet. ZGOR 98, 1950, S. 345—376

Gössgen, C.: Die Beziehungen des Königs Rudolf von Habsburg zum Elsaß. Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen 29, Straßburg 1899

Goldberg, Martha: Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg. Jb. f. Gesch., Sprache und Lit. Elsaß-Lothringens (gen.: Jb. des Vogesenclubs), Bd. 25, 1909, S. 241—308; Bd 26, 1910, S. 8—68

Grandidier, Philippe André: Essais sur l'église cathédrale de Strasbourg. Straßburg 1782

Ders.: Histoire d'Alsace. 2 Bde, Straßburg 1787

Ders.: Oeuvres historiques inédites. Hrsg. v. J. Liblin, 6 Bde, Colmar 1865—67

Ders.: Nouvelles oeuvres inédites, publ. sous les auspices de la société industrielle de Mulhouse, 5 Bde, Colmar 1897—1900

Greiner, Lili: La seigneurie épiscopale de Strasbourg jusqu'en 1274 et les origines de la supériorité territoriale. Position des thèses de l'Ecole de Chartes, 1949, S. 83—89

Gyss, J.: Urkundliche Geschichte der Stadt Oberehnheim und der Beziehungen derselben zu den übrigen ehemaligen Reichsstädten des Elsaß. Straßburg 1895

Ders.: Histoire de la ville d'Obernai. 2 Bde, Straßburg 1866

Haake, Diether: Die Romplersche Handschrift des Straßburger Stadtrechts. ZGOR NF 70, 1961, S. 21—87

Haller, Johannes: Die Marbacher Annalen. Eine quellenkritische Untersuchung zur Geschichtsschreibung der Stauferzeit. Berlin 1912

Hanauer, Auguste: Les constitutions de l'Alsace au Moyen âge. Straßburg 1864

Ders.: Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. T. 1: Les monnaies, T. 2: Denrées et Salaires. Paris und Straßburg 1876 und 1878

Ders.: Guide monétaire pour l'histoire d'Alsace. Revue Catholique d'Alsace, Bd 13, 1894, S. 776—789

Ders.: Nouvelles notes sur l'oeuvre Notre-Dame. Revue Catholique d'Alsace, Bd 20, 1901, S. 807—817 und 906—913; Bd 21, 1902, S. 49—57, 81—97, 161—177 und 244—254

Ders.: L'oeuvre Notre-Dame de Strasbourg. Revue Catholique d'Alsace, Bd 19, 1900, S. 752—766, 801—818; Bd 20, 1901, S. 7—32

Ders.: Le servage en Alsace. Revue Catholique d'Alsace, Bd 6, 1864, S. 409—427

Hatt, Jaques: Les métiers strasbourgeois du XIIIe au XVIIIe siècle. Revue d'Alsace 101, 1962, S. 51—78

Ders.: Les noms de famille strasbourgeois aux XIIe et XIIIe siècles, in: Revue d'Alsace 88, 1948, S. 97—107

Ders.: Quatre siècle de bourgeoisie strasbourgeoise. Straßburg 1934

Ders.: Une ville du XVe siècle, Strasbourg. Collection historique de la vie en Alsace, Straßburg 1929

Hegel, Carl: Einleitung zu: Die Chroniken der oberrheinischen Städte, Straßburg. 2 Bde, Leipzig 1870 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, hrsg. durch die Histor. Commission bei der kgl. Academie der Wissenschaften, Bde 8 und 9)

Heitz, Friedrich Carl: Das Zunftwesen in Straßburg. Straßburg 1856

Herzog, Anton: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter. Berlin 1908

Hessel, Alfred: Die Beziehungen der Straßburger Bischöfe zum Kaisertum und zur Stadtgemeinde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. AUF 6, 1918, S. 266—275

Hiesel, Rudolph: Die staatsrechtliche und soziologische Stellung des Stadtadels im deutschen Mittelalter, hauptsächlich in den oberdeutschen Städten. Rechts- und wirtschaftswiss. Diss. Mainz 1952 (Masch.-Schr.)

Himly, François Joseph: L'Eglise d'Alsace des origines à 1870. Revue d'Alsace 87, 1947, S. 126—135

Ders.: L'exportation du vin d'Alsace en Europe au Moyen âge. Revue d'Alsace 89, 1949, S. 25—36

Ders.: Glossaire allemand-français des institutions de l'ancienne Alsace. Straßburg 1965

Ders.: Strasbourg, 2000 ans de vie économique. Documents choisis et commentés. Straßburg 1965

Horn, Hermann: Die Anfänge der Straßburger Stadtverfassung nach dem ältesten Stadtrecht dargestellt. Diss. Rostock 1868

Imbs, Anne-Marie: Tableaux des corporations en Alsace au Moyen âge et sous l'Ancien Regime. Diplôme secondaire, Strasbourg (Masch.-Schr.) Teildruck u. d. Titel: Tableaux des corporations alsaciennes, XIVe — XVIIIe siècle, in: Artisans et ouvriers d'Alsace, Straßburg 1965, S. 35—45

Imhof, Otto: Die Ministerialität in den Stiftern Straßburg, Speier und Worms. Diss. Freiburg i. B. 1912

Jaeger, Otto: Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg während des Mittelalters. Diss. Straßburg 1888

Jesse, Wilhelm: Die deutschen Münzerhausgenossen. Numismatische Zeitschrift, hrsg. v. d. Numismatischen Ges. in Wien, NF 23, Wien 1930, S. 47—92

Joulia, Antoinette: Etudes sur le Livre des Donations de la Cathédrale de Strasbourg. Diplôme d'Etudes Supérieurs, Straßburg 1960 (Masch.-Schr.)

Kageneck, Alfred Graf: Das Patriziat im Elsaß unter Berücksichtigung der Schweizer Verhältnisse, in: Deutsches Patriziat 1430—1740, Büdinger Vorträge 1965, hrsg. v. Hellmuth Rössler, Limburg/Lahn 1968, S. 377—394

Kaiser, Hans: Zur Entstehung und Überlieferung des Urbars Bischofs Berthold II. von Straßburg. ZGOR NF 32, 1917, S. 283—296

Keutgen, Friedrich: Ämter und Zünfte. Jena 1903 (Neudr. Aalen 1965)

Ders.: Die Überlieferung des ältesten Straßburger Stadtrechts. Hist. Vjschr. 3, 1900, S. 78—86

Kiener, Fritz: Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg, I: Die Entstehung der Gebietsherrschaft. Leipzig 1912

Kindler v. Knobloch, Julius: Der alte Adel im Oberelsaß. Berlin 1887

Ders.: Das goldene Buch von Straßburg. 2 Bde, Wien 1885/86

Ders.: Oberbadisches Geschlechterbuch. 3 Bde, Heidelberg 1899—1908

Klewitz, Hans-Walter: Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregnums. Schriften des Wiss. Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt. Frankfurt a. M. 1929

Kocher, August: Urkundliche Geschichte des bischöflichen Amtes Wanzenau, nebst einem Anhang über die drei Dörfer Hönheim, Bischheim und Schiltigheim. Straßburg 1908

Köster, K.: Die Geschichtsschreibung der Kolmarer Dominikaner des 13. Jahrhunderts, in: Schicksalswege am Oberrhein, Frankfurt 1952, S. 2—100

Kothe, Wilhelm: Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Stadt- und Kulturgeschichte des Mittelalters. Freiburg i. B. 1903

Krebs, M.: Konrad III. von Lichtenberg, Bischof von Straßburg, 1273—1299. Frankfurt 1926

Ders.: Quellensammlung zur oberrheinischen Geschlechterkunde. Karlsruhe 1943

Kruse, Ernst: Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg besonders im 12. und 13. Jahrhundert. Westdeutsche Zs. f. Gesch. u. Kunst, Ergänzungsheft I, Trier 1884, S. 1—64

Kühl, Arnold: Die Dominikaner im deutschen Reichsgebiet und im Elsaß während des 13. Jahrhunderts. Diss. Freiburg i. B. 1922

Lambs, Johann Philipp: Die Jung-St. Peterskirche in Straßburg. Straßburg 1854

Lehr, Ernest: L'Alsace noble, suivie de: Le Livre d'or du Patriciat de Strasbourg, d'après des documents authentiques et en grande partie inédites. 3 Bde (Bd 4: armoiries), Paris 1870

Leupold, Edward: Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Elsaß und des Reiches im 14. Jahrhundert. Straßburg 1882

Levrault, Louis: Essai sur l'ancienne monnaie de Strasbourg et sur ses rapports avec l'histoire d'Alsace. 2. Aufl. Paris 1874

Ley, R. C.: Fallen die uralten Straßburger Geschlechter unter den Begriff „Uradel"? Deutscher Herold, H. 10, 1937, S. 275—280

Löper, Carl: Die Rheinschiffahrt Straßburgs in früherer Zeit und die Straßburger Schiffleutezunft. Straßburg 1877

Maschke, Erich: Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland. VSWG 46, 1959, S. 289—349 und 433—476

Mayer, Theodor: Die historisch-politischen Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter. ZGOR 91, 1939, S. 1—24

Merzbacher, Friedrich: Die Bischofsstadt. Veröffentl. d. Arbeitsgemeinschaft f. Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswiss. 93, Köln und Opladen 1961

Meyer, Hans: Die Straßburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Leipzig 1881

Mone, F. J.: Das Rheinfahr zu Kehl von 1277 bis 1374. ZGOR 16, 1862, S. 129—138

Ders.: Verbreitung des landsäßigen Adels am Oberrhein vom 13.—17. Jahrhundert in Baden, Elsaß, Bayern und Hessen. ZGOR 8, 1857, S. 385—406

Müllenheim-Rechberg, Hermann Freiherr von: Familienbuch der Freiherren von Müllenheim-Rechberg. 3 Teile, Straßburg 1896—1915

Müller, Walther: Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte. Diss. Leipzig 1910

Nagel, Hermann G.: Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung. Beiträge zur Landes- u. Volkskunde von Elsaß-Lothringen u. den angrenzenden Gebieten, 51, Straßburg 1916

Ober, Leo: Über die Einteilung der Diözese Straßburg in sieben Archidiakonate im Mittelalter. Straßburger Diözesanblatt, Bd 28, 1909, S. 152—162

Ders.: Die Entstehung des bischöflichen Hofgerichtsamtes in Straßburg. Straßburger Diözesanblatt, Bd 28, 1909, S. 314—329 und 427—430

Ders.: Die Rezeption der kanonischen Zivilprozeßform und des Schriftlichkeitsprinzips im geistlichen Gericht zu Straßburg. Archiv f. kath. Kirchenrecht, 90, 1910 S. 599—652

Pastorius, Johann Martin: Kurze Abhandlung von den Ammeistern der Stadt Straßburg. Straßburg 1761

Pauli, Jean Georges: La Formation des corporations strasbourgeois du XIIe au XIVe siècle. Diplôme des études supérieures, Straßburg 1957 (Masch.-Schr.)

Pfleger, Lucien: Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Colmar 1941 (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß, Bd 6)

Ders.: Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechts- und Kulturgeschichte. Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß, Bd 3, Straßburg 1936

Ders.: Das Schenkungsbuch des Straßburger Münsters, in: Elsaß-Land, Lothringer Heimat. Monatsschr. f. Heimatkunde und Touristik, 15. Jg., Nr. 4, 1935, S. 101—106

Philips, D.: Beguines in medieval Strasburg. A study of the social aspect of beguine life. Stanford University, California 1941

Das Reichsland Elsaß-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung. 3 Bde, Straßburg 1898—1903

Reuss, Rudolphe: Histoire de Strasbourg depuis ses origines jusqu'à nos. Paris 1922

Rietschel, Siegfried: Zur Datierung der beiden ältesten Straßburger Rechtsaufzeichnungen. Dt. Zs. f. Gesch.wiss., NF 1 1896/97, S. 24—47

Rosenkränzer, N.: Bischof Johann I. von Straßburg, genannt von Dürbheim. Diss. Straßburg. Trier 1881

Roth von Schreckenstein, Karl Heinrich Freiherr: Herr Walther von Geroldseck, Bischof von Straßburg 1261—1263. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1886

Rütimeyer, Elisabeth: Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten. Beihefte zur VSWG 13, Stuttgart 1928

Rudolph, Friedrich: Die camerarii in der Stadt Trier. Trier. Archiv. Heft 13, 1908, S. 50—64

Schäfer, Dietrich: „Sclusas" im Straßburger Zollprivileg von 831. Sitzungsber. d. Kgl.-Preuß. Akad. d. Wiss. zu Berlin, 1905, S. 578—582

Scherer, Emil Clemens: Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit. Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte. Bonn 1923

Schmidt, Charles: Die Straßburger Beguinenhäuser im Mittelalter. Alsatia, Jg. 1858/61, S. 149—248

Ders.: Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter. 2. Aufl. Straßburg 1888

Ders.: Histoire du chapitre de St.-Thomas de Strasbourg pendant le Moyen âge. Straßburg 1860

Ders.: Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au Moyen âge. Paris — Nancy 1897

Schmoller, Gustav: Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen, H. 5, Bonn und Leipzig 1922

Ders.: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879

Schreiber, Otto: Die Geschichte der Erbleihe in der Stadt Straßburg im Elsaß. Deutschrechtliche Beitr., Bd 3, H. 3, Heidelberg 1909

Schulte, Aloys: Zur Geschichte des Straßburger Münsters. Repertorium der Kunstwissenschaft, 5, 1882, S. 21 ff u. 271 ff

Ders.: Aus dem Leben des Straßburger Domkapitels. 1150—1332. Elsaß-Lothring. Jb. 6, 1927, S. 1—46

Schwab, L.: Die Beinamen im Urkundenbuch der Stadt Straßburg. Diss. Straßburg 1910, Teildruck Straßburg 1912

Seyboth, Adolph: Das alte Straßburg. Vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1870. Geschichtliche Topographie nach den Urkunden und Chroniken. Straßburg o. J. [1890]

Silbermann, Johann Andreas (Hrsg.): Local-Geschichte der Stadt Straßburg. Straßburg 1775

Stein, Edmund Ludwig: Geschichte des Kollegiatstiftes Jung-St. Peter zu Straßburg bis zum Ausbruch der Reformation. Freiburg i. B. 1920

Stenzel, Karl: Straßburg, Basel und das Reich am Ende des Mittelalters. ZGOR 104 (NF 65), 1956, S. 455—488

Stoffel, Georg: Topographisches Wörterbuch des Ober-Elsaß, die alten und neuen Ortsnamen enthaltend. 2. Aufl. Mülhausen 1876

Straub, Alexander: Die abgegangenen Ortschaften des Elsaß. Straßburg 1887

Teusch, Jakob: Die Reichslandvogtei in Schwaben und im Elsaß zu Ausgang des 13. Jahrhunderts. Diss. Bonn 1880

Thimme, Hans: Das Kammeramt in Straßburg, Worms und Trier. Abh. z. Mittl. u. Neueren Gesch., hrsg. v. Below/Finke/Meinecke, H 43, Berlin und Leipzig 1913

Veron-Reville, A.: Essai sur les anciennes juridictions d'Alsace. Colmar 1857

Vetulani, Adam: Le Grand Chapitre de Strasbourg (des origines à la fin du XIIIe siècle). Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace, 2, Straßburg 1927

Wagner, Georg: Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster. Beiträge z. Landes- u. Volkskunde v. Elsaß-Lothringen, 41, Straßburg 1911

Weill, Georges: Le patriciat de Strasbourg à la fin du Moyen âge. Diss. Straßburg 1963 (Masch.-Schr.) Übersicht in: Positions de thèses de l'Ecole des Chartes de l'année 1963, S. 133—137

Werle, H.: Staufische Hausmachtpolitik am Rhein im 12. Jahrhundert. ZGOR NF 71, 1962, S. 241—370

Wiegand, Wilhelm: Bellum Waltherianum. Studien zur elsässischen Geschichte u. Geschichtsschreibung im Mittelalter, 1, Straßburg 1878

Ders.: Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg. ZGOR NF 9, 1894, S. 389—442

Ders.: Ein Urbar des Straßburger Bistums aus dem 14. Jahrhundert, in: Straßburger Studien, Bd 2, 1884/85

Winter, Georg: Geschichte des Rathes in Straßburg von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263. Untersuchungen z. Dt. Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsg. v. Otto Gierke, 1, Breslau 1878

Ders.: Straßburgs Teilnahme an dem Kampf zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich. Forschungen z. dt. Gesch., 19, 1879, S. 521—567

Wittmer, Charles: Das Straßburger Bürgerrecht. Vom Ursprung bis zum Jahre 1530. Alemann. Jb. 1961, Lahr 1962, S. 235—249

Ders.: Les obituaires d'Alsace, source d'histoire. Archives de l'Eglise d'Alsace, 1953/54, S. 1—7

Ders.: Les origines du notariat à Strasbourg. Archives de l'Eglise d'Alsace, N. S. 7, 1956, S. 93—102

Wolfram, Georg u. Gley, Werner: Elsaß-Lothringischer Atlas, Kartenband. Veröffentlichungen des Wiss. Inst. d. Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt a. M., Frankfurt 1931

Dies.: Erläuterungsband zum Elsaß-Lothringischen Atlas. Frankfurt a. M. 1931

Woltmann, Alfred: Das Wohltäterbuch des Frauenwerkes zu Straßburg. Repertorium für Kunstwiss. 1, 1876, S. 259—264 und 375—392

Woytt, Gustave: L'administration épiscopale de Strasbourg au Moyen âge. Revue historique, 178, 1936, S. 177—197

Wunder, Gerhard: Das Straßburger Gebiet. Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd 3, Berlin o. J. [1965]